I. publ. g. 827 g

Verfassung

Ueber

Deutschlands Verfassung

Eine publicistische Erörterung

nach

Grundsätzen metaphysischer Politik,
in Verbindung mit Regeln der histo=
rischen Erfahrung

vom

Verfasser der Beyträge zu einer Revision der publicistischen Verhältnisse des Königreichs Hannover.

Dreyfach ist der Schritt der Zeit:
Zögernd kommt die Zukunft hergezogen,
Pfeilschnell ist das Jetzt verflogen,
Ewig still steht die Vergangenheit.

Schiller.

Hannover,
bey den Brüdern Hahn.
1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Müller.

Den Erlösern Deutschlands

Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland

und

Sr. Majestät dem Könige von Preussen

zur

Feyer des 18ten Octobers

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

Sire!

Nur die patriotischen Gefühle der Dankbarkeit gegen die Erlöser Deutschlands, welche mich vorzüglich beym Nachdenken über den hochwichtigen Gegenstand des vorliegenden Versuches ergriffen, konnten mir den Muth geben, solchen Ew. (kaiserl.) Majestät, als einem der Väter der Völker, mit kindlicher Ehrfurcht und Zuversicht damit allerunterthänigst zuzueignen.

Mögten Ew. (kaiserl.) Majestät von der Vorsehung bestimmt seyn, noch lange eine schützende und beglückende Hand über mein Deutsches Vaterland zu halten; mögten Ew. (kaiserl.) Majestät diese Zueignung als den reinsten Tribut war-

mer Vaterlandsliebe von einem Deutschen annehmen: dann würde die Arbeit den Lohn schon in sich tragen! —

Mit den Gesinnungen der höchsten menschlichen Verehrung, werde ich stolz darauf seyn mich zu nennen

Ew. (kaiserl.) Majestät

Aerzen,
im Königreiche Hannover,
am 12. Jan. 1817.

allerunterthänigster
Deutscher,
W. Müller.

Vorwort.

Der Verfasser des vorliegenden Versuchs glaubte die Selbstfeyer des letzten 18ten Octobers nicht schöner begehen zu können, als indem er die Gedanken niederschrieb, die ihm seine Empfindungen an diesem großen Tage einflößten. So entstand der Anfang des Aufsatzes. Beym fortgesetzten Nachdenken über Deutschlands Wiedergeburt, über Deutschlands verheissene Freyheit und Unabhängigkeit, über Deutschlands Verfassung, gelangte er zu mancher Ansicht, die ihm nicht ohne allgemeines Interesse zu seyn schien; und so wagt er es, der nachsichtigen Beurtheilung des Publicums eine Schrift zu reiferer Prüfung vorzulegen, die, fern von jeder Nebenabsicht, von dem reinsten Wunsche für allgemeine Wohlfahrt dictirt ward. Mögte sie nicht ganz ohne Nutzen bleiben, und so dem Verfasser die schönste Belohnung gewähren!

Uebersicht.

Zur Feyer des Tages. —

I. Allgemeiner Theil:

1. Betrachtungen über den Weltfrieden von 1814. — Die Proclamation an die Deutschen vom 25/13. März 1813, als die Basis Deutscher Verfassung — Allgemeine Theilnahme der Deutschen an dieser hochwichtigen Nationalangelegenheit. — Publicität.

2. Wie ist Deutschlands Zukunft durch die Gegenwart zu sichern? — Politische Ordnung — Herrschaft des Gesetzes — Gesetz, Freiheit und Gewalt die Angel des Staates — Politische Einheit unter der Herrschaft und in den Schranken organischer Gesetze die Grundlinie jeder Verfassung.

3. Analyse des Deutschen Grundvertrags:

a) Allgemeine Gesichtspuncte — Europa's Ruhe und Unabhängigkeit — Annäherung zum allgemeinen Friedenszustande — Heilige Allianz — als großes Zeichen der Zeit — Völkerleben — Metaphysischer Gesichtspunct der Europäischen Herrscher im heiligen Bunde — Moralpolitik statt Convenienzpolitik — verändertes Völkerrecht — Codex politicus — Eroberungskriege nicht leicht — Gemeinsame Berathung in critischen Fällen.

b) Welche Grundsätze für Deutschlands Verfassung resultiren aus diesem Grundvertrage? — Beweis des Grundvertrages als solchen — Freiheit und Unabhängigkeit; was darunter zu verstehen — Sorite — Reich — Staat — Bund — Staatenbund — Bundesstaat.

c) Fernere Beleuchtung des Deutschen Grundvertrags — Deutschlands Wiedergeburt — Verjüngtes Deutschland — Lebenskraft — Einheit — Gebrechen der Vorzeit — Mangel an Einheit die Quelle des Uebels — Mangel an Gemeingeist — Mangel aller Deutschen Wehrfähigkeit — Stehende Heere; deren Nachtheile; deren Entbehrlichkeit — Verfall des Reichstags und der Reichsgerichte; geschichtliche Darstellung — Mangel einer coercirenden Kraft — Kreisverfassung — Unbestimmtheit und Unzulänglichkeit der kaiserlichen Regierungsrechte — Langsamkeit und Verkehrtheit Deutscher Politik — Fortdauer obsoleter barbarischer Institute der Vorzeit — deren allmählige Verbesserung — ureigner Deutscher Geist.

d) Fortsetzung — Beförderung innerer Glückseligkeit — Staatszweck — α. Beytrag des Staats; Justizwesen — Reorganisation der Reichsgerichte — Generalnormen — Policeywesen; Generalnormen — Militairwesen, desgleichen — Finanzdepartement, desgleichen — Industriesystem, dessen Vorzüge vor dem physiocratischen und merkantilischen Systeme — Departement des Innern — Collegial- und Einheitssystem — Administration — Population — Departement des öffentlichen Cultus — Gottesverehrung — Cultur — Aufklärung — historische Entwickelung — Resultate — Gedankenfreyheit — Preßfreyheit — Toleranz — Wiedervereinigung der christlichen Religionspartheyen — Deutsches Nationalinstitut für Wissenschaft und Kunst — β. Beytrag des Staatsbürgers — durch die Person; Vaterlandsvertheidigung — durch's Vermögen; Steuern; Immunitäten — durch die Seelenkräfte; als Staatsdiener, als Gelehrter —.

c) Fortsetzung — Concurrenz der Fürsten und Völker zur Gestaltung Deutschlands — Bundestag — dessen Standpunct im Allgemeinen.

II. Angewandter Theil:

A. Was ist bislang für Deutschlands Verfassung gethan?

Verfall Deutschlands — Rheinbund — Protectorat — Erlösungswerk — Rußland und Preußen — Alliirte — Oesterreich — Politische Ansicht — deren Widerlegung — Heilighaltung der Verträge — Annullation aus Machtvollkommenheit — nicht rechtlich, nicht politisch — Deutschlands politischer Organisation ist nicht vorgegriffen — Verbündung Rußlands mit England — Allianztractat zu Kalisch — Königlich Preussische Erklärungen und Manifeste — Reichenbacher Convention — Verträge zu Töplitz —

Kaiserlich Oesterreich. Manifest — Friedensschluß zu Ried — Friedensschluß zu Fulda — Accessionsvorträge zu Frankfurt — Zugesicherte Souverainität; deren Wesen — Landeshoheit; Vertrag zu Chaumont — Frieden zu Paris — Absolute und constitutionelle Unabhängigkeit — Wiener Congreß — Wiener Congreßacte — Analyse —

Deutsche Bundesacte — Generalia — Oesterreichs und Preußens Standpunct im Deutschen Bunde — die Mediatisirten und deren Inadmissibilität — Souveraine Fürsten; was darunter zu verstehen — Freye Städte; was darunter zu verstehen — Eigentliche Natur der Bundesacte — item des Bundes, der Bundesversammlung — Alles Präliminairverfügungen — Analyse der Bundesacte — Eingang — Postulate der practischen Politik — Resultate als politische Axiome — Allgemeine Bestimmungen; deren Natur — besondere Bestimmungen — Art. 13 und 16. — Verhältniß der Kirche — Bestrebungen der Kirchendiener — Bekenner des jüdischen Glaubens —

— Urkunde der heiligen Allianz — Aphorismen — Pariser Tractat von 1815. — Tractat zur Befestigung und Erhaltung des Friedens, und der Ruhe —

Pflichten der Deutschen Abgeordneten in Frankfurt — öffentliche Beschwerden — deren Beseitigung —

B. Wie steht dies mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, was der Deutsche Grundvertrag bestimmt? —

Erster Gesichtspunct — Feststellung der Begriffe — Europäisches Interesse — Deutsches Interesse — Territorial-Interesse — Aller Interesse ein Deutsches Reich — Lösung. Zweyter Gesichtspunct — Feststellung der Begriffe — Gestaltung — politische Gestaltung — Organische Einrichtung — Abgeordnete — deren Standpunct in Frankfurt — Gesichtspuncte — Resultat —

Nachschrift — Bemerkung des Correctors — Urkunden als Beylagen 1) Proclamation an die Deutschen — 2) Heilige Allianz — 3) Deutsche Bundesacte 4) Abdications-Urkunde Kaisers Franz —

Zur Feyer des Tages.

Des Janus Tempel ist geschlossen! Thränend weilt noch sein Auge auf den Hecatomben der Vergangenheit; doch lächelnd erhebt sich sein Blick zu den lieblichen Bildern der Zukunft im Spiegel des goldenen Latiums. —

Prospera lux oritur: linguis animisque favete.
Nunc dicenda bono sunt bona verba die.

— — — — — — — — —

Omnia tunc florent; tunc est nova temporis ætas! —

So sang Ovid; so tönen noch jetzt die Accorde des Sängers der Liebe, der Traurigkeit und des Römischen Zeitmaasses. Mögte doch Gegenwart und Zukunft damit im Einklange stehen!

Drey Lustra sind bereits verflossen, als es dem Typhöus unserer Tage gelang, Germania in Fesseln zu legen. Die Göttin des unabänderlichen Schicksals — Eimarmene — hatte es so gewollt; und so ward es diesem Sohne der Erde

und des Tartarus, dem unwillkührlichen Werkzeuge einer höheren Macht war des möglich, das durch Alter ehrwürdige Deutsche Staatsgebäude in seinem Inneren zu erschüttern, und seine staatsrechtlichen Formen zu zertrümmern, die über anderthalb Jahrhunderte den politischen Stürmen und dem Wechsel irdischer Dinge getrotzt hatten. Der Friede zu Lüneville zerstörte die Basis Deutscher Verfassung — den Westphälischen; und schon zu Lüneville ward vom Sieger bey Marengo jener Catafalk errichtet, auf welchem Franz II. am 6ten August 1806 die Deutsche Kaiserkrone niederlegte. Von 1801 an sahen wir die Säulen des erschütterten Deutschen Staatsgebäudes immer mehr und mehr zusammenstürzen, und die gefesselte Germania saß trauernd im Schatten der Nacht auf diesen Trümmern verlorner Kraft und Selbstständigkeit.

Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung, im Staube der Vernichtung lag es zu den Füßen jenes Typhoen, des furchtbarsten Ungeheuers, das je aus dunkler Nacht hervorstieg; zwölf Jahre lang lag es zu den Füßen des Gallischen Welteroberers, dessen Legionen Tod und Verderben in die entferntesten Zonen trugen, dessen Prätoren und Censoren einen ununterbrochenen

Census anordneten, und dessen blutige Priester den Göttern der Unterwelt jene Hecatomben opferten. Doch der Zorn des Höchsten, des Mächtigsten, erwachte; in Rußland's Eisgefilden ward des Bösen Kraft gelähmt, und, gleich jenem Cilicischen Ungeheuer, fand der Welterstürmer unserer Tage sein Ziel auf einer wüsten Insel, wo zwar kein Aetna, wohl aber der Berg des Gewissens und seiner Blutschuld schwer auf ihm lastet. —

Drey Jahre sind es heute, als Leipzigs Helden, unter der Aegide der rächenden Nemesis, Deutschland von diesem Titanen befreyten, und die Feyer des 18ten Octobers wird ewig den Tag bezeichnen, wo Germania's Fesseln, die Fesseln der heiligen Schützerin, gebrochen wurden, wo sie in verklärtem Glanze und verjüngter Schönheit herabstieg zu ihren Völkern Deutschen Stammes, sie von neuem mit dem schützenden Bande der Eintracht und Vaterlandsliebe umschlang. —

Hehres Dankgebet steige heute empor! — Auch von meinen Lippen steige es empor zu der allwaltenden Vorsehung, die mit unsichtbarer Hand die Schicksale der Menschen und Völker regiert!

Befestigt steht der Glaube an Gott unter den Völkern der Erde; an Gott, der Alles wohl macht! Befestigt ist die Liebe der Völker zu ihren Beherrschern, die des Volkes Stimme erkannten, die des Volkes Sinn verstanden, die von großen liberalen Ideen, von den wichtigen Resultaten der Zeit geleitet, ihr Interesse von neuem an das ihrer Völker geknüpft haben! Befestigt sehen wir die Hoffnung einer schönern Zukunft durch das heilige Band der christlichen Liebe und Eintracht, was Fürsten und Völker umschlingt! und so sind Glaube, Liebe, Hoffnung, die schönsten Zeichen der Zeit, mit unauslöschlichen Zügen tief eingeprägt in den hochwallenden Busen des warmen Vaterlandsfreundes!

Wenden wir uns heute mit religiösem Gefühle noch einmal zur Betrachtung der nächsten Vergangenheit, so eröffnet sich in ihr die reichhaltigste Quelle politischer, religiöser und sittlicher Lehren, die unsere Erkenntniß bereichern, unser Innerstes bewegen, unsern Geist stärken und unser Herz erheben. — Sie uns zu eröffnen, sie zu benutzen, stets zu bewahren; dies ist die Pflicht des denkenden Wesens, des Christen, des Staatsbürgers, des Staatsmannes.

Aus ihr daher zunächst noch diese wenigen Worte zur Feyer des Tages!

Menschenleben, Völkerleben, ewiges Leben, stehen in der nächsten Beziehung zueinander; ihre Erkenntniß wird durch einander vermehrt, verbessert, verherrlicht. — So wie in der physischen Welt Nacht und Dämmerung und helleres Licht auf einander folgen und mit einander abwechseln; eben so sind auch in der politischen, in der moralischen Welt, ähnliche Veränderungen und Abwechselungen, und ein stufenweiser Fortgang zur höheren Vollkommenheit festgesetzt. — Dunkel führt zur Klarheit; Vernichtung führt zur Verklärung! Nur so müssen wir die Vergangenheit, die Vernichtung betrachten, worin unser gemeinsames Vaterland durch die Werkzeuge der Vorsehung gestürzt ward; nur so den Völkerschlaf uns deuten, der die Menschheit jahrelang umfing. — Und diese Werkzeuge der Vorsehung! wie wunderbar, wie mannigfaltig ist nicht ihre Bestimmung? wie groß ihr Handeln, wie nichtig oft ihr Streben, wie wichtig doch ihr Einwirken! Durch die Hand des Schicksals werden sie alle geleitet, gelangen oft dahin, wohin sie nicht gewollt, und sind dennoch ein unentbehrliches Glied in der großen

Kette der Weltbegebenheiten, die unaufhaltsam dem großen Ziele näher führen. — —

„Der Mensch säet aus mit Vertrauen, und bauet und säet fromm und fleißig; aber die Erndte hängt nicht ganz von ihm ab. Die Zeit erzieht oft eine ganz andere Frucht, als er gewollt, aus dem Saamen, den er ausgestreuet; eine schönere Frucht, die er nicht erkannt, deren hoher Werth ihm die Weisheit und Güte seines Schöpfers nur erst recht anschaulich macht, und dem Glauben die Ueberzeugung schafft. — Voll Vertrauen soll er seine Angelegenheiten daher der Fügung jener Macht überlassen, die am Himmel die Sonne und Monden ihre Bahn führt, und auf der Erde dem Wurme Leben und dem Halme Wachsthum giebt; doch allenthalben soll er das Gute wollen und befördern, wie es seine Einsicht, sein Gewissen und Pflicht ihm gebeut, unbekümmert um den Erfolg, der nicht in seiner Hand liegt." — Seine Einsicht zu vervollkommnen, sein Gewissen rein zu erhalten, und seine Pflichten da treu zu erfüllen, wo die Vorsehung ihm seinen Wirkungskreis anwies; dies ist das Buch der Weisheit und Tugend jegliches Menschen. Darum, lieben Brüder, sagt der Apostel, seyd nicht Kinder an dem Verständnisse, sondern

werdet vollkommen! Streben nach Vollkommenheit, dies sey unsere Tendenz, wie in der physischen, so in der moralischen, so in der politischen Welt. Doch

Wahrem Eifer genügt, daß das Vorhandene vollkommen
Sey; der falsche will stets, daß das Vollkommene sey!

Diese Worte des verewigten Schillers enthalten ene wichtige politische Lehre; nur zu oft unbeachtet von ideotischen Reformatoren und Regeneratoren! Die politische Offenbarung unserer Tage, diese größte aller Lehrerinnen, sollte, auch ihnen gezeigt haben, daß das Fortschreiten mit der Kraft des Menschen im Verhältnisse bleiben müsse, daß jeder Sprung zum Falle führen könne, und daß die größte Weisheit im Leben sey: der Zeit Zeit zu lassen! — Viel hat ausserdem diese politische Offenbarung uns gelehrt; sie hat nicht nur die Systeme der Politik, sie hat auch die Systeme der Menschen, ihren moralischen Charakter selbst, verändert. — Der physischen Erlösung muß die politische, die moralische, nachfolgen, und uns vollends befreyen von der Gewalt des Bösen jeglicher Art. Vorurtheil, Fanatismus, Aberglaube und Unglaube

sey verbannt aus der politischen, wie aus der moralischen Welt, und die christlichen Grundsätze der Wahrheit, der Rechtschaffenheit, der Duldung, der Eintracht und Vaterlandsliebe seyen die Normen der Fürsten und Völker. — So können wir der Zeit unserer vollendeten Wiedergeburt mit freudigeren Hoffnungen entgegen sehen, und dürfen die Jahre der Leiden, der Prüfung und Aufopferung nicht bedauren, die nur der Uebergang, die Vorbereitung zu einem schöneren, höheren Erdenleben waren, uns nur fähig und empfänglich machten für die großen Lehren der Zeit, die ihre heiligen Rechte stets bewahrt.

Allgemeiner Theil.

Die Periode vom Lüneviller bis zum Pariser Frieden (von 1801 — 1814) zerstörte, ohne wieder aufzubauen; sie bildete blos einen interediären Zustand, die Zwischenperiode der politischen Verpuppung, aus welcher Deutschland in verherrlichtem Glanze hervorgehen muß. Diese große Zeit der Deutschen Wiedergeburt hat begonnen. Als politische und historische Aera hat sie begonnen, mit dem zu Paris am 30sten May 1814 unterzeichneten Frieden; sie wird beendigt seyn erst dann, wenn der Deutsche Staatskörper in seinen äusseren Formen groß, dauerhaft, in Einheit gehalten, da steht; wenn der Organismus, die Articulation der einzelnen Theile, in die übereinstimmendste Wechselwirkung gesetzt worden ist; wenn der gute Geist, der Geist der Einigkeit, des Friedens, der Cultur und der Deutschen Vaterlandsliebe, sich allenthalben thätig beweist.

So wird der Friede von 1814, nebst den darauf basirten, schon genommenen, oder noch zu nehmenden Beschlüssen der Herrscher und Beherrschten, die Grundlage eines neuen Völkerlebens werden; so wird er die Resultate der Cultur, der Aufklärung, der Philosophie, der Revolutionen des vorigen Jahrhunderts ins Leben übertragen; er wird sie übertragen in die völkerrechtlichen, in die staatsrechtlichen, selbst in die privatrechtlichen Verhältnisse der Menschen, und das Fortschreiten des Menschengeschlechts zum Höheren, zum Besseren, und den Glauben an die allwaltende Vorsehung, die alles zum Guten leitet, bewahren — lebendig machen.

Groß sind die Resultate, die den Augen der Welt schon vorliegen; vielleicht noch größer werden diejenigen seyn, welche die fruchtbringende Zeit in ihrem wohlthätigen Schooße verbirgt, und die mit weisem Zaudern die Hand der Lenker nach und nach zu Tage fördern wird. Großes hat dieser Friede, nicht nur durch sich, sondern auch durch die zugleich gegebenen Erklärungen, bewiesenen Absichten, genommenen Beschlüsse und getroffenen Ueber-

einkünfte der Herrscher bereits vollbracht, indem er die Weltordnung befestigte. Befestigt hat er diese durch den Sieg des guten Princips über das Böse; er hat die menschlichen Weltregierer vereinigt im Geist und in der Wahrheit; er hat sie erfüllt mit den Gesinnungen der Mässigung, der Liebe, der Einigkeit, des Friedens und der Aufklärung; er hat die göttlichen Vorschriften der christlichen Religion, als höchste politische Moral, zur unabänderlichen Regel ihres Verfahrens in allen ihren gesellschaftlichen und politischen Verbindungen gemacht; er hat zu Paris und zu Wien das ganze politische System von Europa, er hat die äusseren Verhältnisse der Staaten fester gestellt, und so das Schwanken gehoben, wodurch alles noch so ernstliche Bemühen, den Staatenzweck: Menschenglück herbeyzuführen, stets gefährdet bleibt; er hat der Welt, den Regenten, den Staatsmännern, auch factisch die Grundsätze dargelegt, wonach die Regierung der Völker zu handhaben, wonach die Rechte und Verbindlichkeiten der Regierten und die der Regenten, als ein nie zu trennendes Ganze, zu bestimmen, wonach die Rechte des Herr-

schers stets aus den Verbindlichkeiten des Regenten resultiren, wonach ein neues Recht der Völker und Staaten ferner auszubilden ist; er hat den Völkern das schöne Anerkenntniß ihrer Einsichten und dadurch die Garantie einer bessern Zukunft gegeben, und auffer der Annäherung zu dem Zustande des ewigen Friedens, auch das unermüdliche Streben nach möglichst vollkommner Ausbildung, Erweiterung und Benutzung aller, den verschiedenen Nationen in- und beywohnenden Kräfte, und der von ihnen besessenen Güter, oder des ihnen zustehenden Vermögens, als die nothwendige Tendenz aller Staatsverfassung und Verwaltung, im Allgemeinen angenommen; er hat endlich die zeitgemäße und ausdrücklich verheissene Theilnahme der Deutschen Völker an ihren Nationalangelegenheiten öffentlich ausgesprochen, und überall ein consequentes Streben nach der Realisirung solcher politischer Grundsätze bethätigt, die den heiligen Verheissungen der Befreyer und den begründeten Erwartungen der Befreyten zusagen.

Heilig sind diese Verheissungen, da jedes Fürsten Wort heilig ist, da sie den mit

deutschem Blute bezeichneten Grundvertrag enthalten, den die Deutschen auf Tod und Leben über die unveräusserlichen Stammgüter der Völker, über Freyheit und Unabhängigkeit, und über das Recht gemeinsamer Berathung ihrer Verfassung und Nationalangelegenheit mit ihren Befreyern eingegangen sind.

„Se. Majestät der Kaiser von Rußland „und Se. Majestät der König von Preussen" — so heißt es in der unterm 25. März 1813 vom Fürsten Kutusow an die Deutschen erlassenen Proclamation — „kündigen, in völliger Uebereinstimmung „der Gesinnungen und Absichten Ihrer „Bundesgenossen mit den Ihrigen, den „Fürsten und Völkern Deutschlands „die Rückkehr der Freyheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der „Absicht, ihnen diese entwendeten, aber „unveräusserlichen Stammgüter der „Völker wiedererringen zu helfen, und „der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz „und dauerhafte Gewähr zu leisten. — „Nur dieser große, über jede Selbst-

„sucht erhabene, und deshalb Ihrer Ma-
„jestäten allein würdige Zweck ist es, der
„das Vordringen Ihrer Heere gebietet und
„leitet. — — — Ihr Verhältniß zum
„wiedergebornen Deutschland und zu sei-
„ner Verfassung kann, da Sie den
„fremden Einfluß vernichtet zu sehen
„wünschen, kein anderes seyn, als eine
„schützende Hand über ein Werk zu
„halten, dessen Gestaltung allein den Für-
„sten und Völkern Deutschlands an-
„heimgestellt bleiben soll. Je schärfer in
„seinen Grundzügen und Umrissen dies
„Werk heraustreten wird aus dem ur-
„eignen Geiste des Deutschen Volkes,
„desto verjüngter, lebenskräftiger und in
„Einheit gehaltener wird Deutsch-
„land wieder unter Europa's Völ-
„kern erscheinen können. — — — —
„Ihre Losung ist: Ehre und Freyheit.
„Möge jeder Deutsche, der des Namens
„noch würdig seyn will, rasch und kräftig
„sich anschliessen; möge jeder, er sey
„Fürst, er sey Edler, oder er stehe in
„den Reihen der Männer des Volkes,

„den Befreyungsplanen Rußlands und „Preussens beytreten, mit Herz und „Sinn, mit Gut und Blut, mit „Leib und Leben!“

Dieses sind die folgenreichen Worte der Verheissung, welche die Erlöser Deutschlands den, für gesetzmäßige Freyheit und Unabhängigkeit sich erhebenden Deutschen Stämmen schon im März 1813 von Kalisch aus zuriefen; und wenn jemals von einem Staatsvertrage, von einem contrat social, von einem pacto die Rede seyn kann, das Fürsten und Völker mit einander abgeschlossen: so muß dieser Aufruf, diese Zusicherung es seyn, wofür die heiligsten Garantieen gegeben worden sind. Durch Wort und That erklärten Deutschlands Völker allenthalben laut ihre Zustimmung; mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben ward dieser Vertrag von ihnen besiegelt, und heiliger, wie jede einseitige Erklärung, wie jeder nachmalige Vertrag unter den Regenten, der nicht in völligem Einklange mit diesem Volksvertrage ist, macht diese Proclamation die herrliche Grundfeste der Deutschen Freyheit und Unabhängig-

keit, die magna charta, die Basis aller Staatsverträge und Friedensschlüsse aus.

Diese historisch einzige Urkunde weckte Fürsten und Völker aus ihrem lethargischen Zustande, worin das eiserne Joch des Despoten die Welt gestürzt hatte; sie war der nächste Impuls zu den größten Kraftanstrengungen, Aufopferungen und Unternehmungen der Unterdrückten; sie belebte von neuem Deutschen Nationalgeist und Vaterlandsliebe, und führte die siegreichen Weltbegebenheiten herbey, wodurch Europa's Freyheit, Ruhe, Sicherheit und Wohlstand — si dii faveant — errungen seyn werden! Nur so konnte sich das historisch seltne Schauspiel unserm Auge darstellen, daß ein wahrer Volkskrieg — der einzig gerechte, der einzig zulässige, der einzig fortan mögliche — entstand; und so sahen wir — nach den eignen Ausdrücken des kaiserlich-Oesterreichischen Manifestes vom August 1813 —, daß allenthalben die ungeduldigen Wünsche der Völker dem regelmäßigen Gange ihrer Regierungen zuvor eilten, daß von allen Seiten der Drang nach Unabhängigkeit unter eignen Gesetzen, das Gefühl gekränkter Nationalehre, und die Erbitte-

rung gegen schwer gemißbrauchte Obergewalt, in helle Flammen aufschlug.

Dieser Grundvertrag muß deshalb aller Orten gewahrt werden, von Fürsten und Völkern muß er heilig gewahrt werden, und keiner möge vergessen, daß Verletzung des Heiligen den Keim der Vernichtung gebiert! —

Fürsten und Völker sollen es sich darnach angelegen seyn lassen, das angefangene große Werk gemeinschaftlich zu vollenden und im ureignen Deutschen Geiste ein ehrwürdiges, ein in Einheit gehaltenes Reich da wieder herzustellen, wo das Herzblut von Europa fließt; ein Reich, was einig, was durch seine Einigung mächtig, was durch seine Macht würdig sey, wieder in Europa's Völkerverbindung zu erscheinen. Fürsten und Völker haben ein gemeinsames Interesse, das nie getrennt gedacht werden kann, ohne den Staatszweck zu verletzen; und jedem im Volke sey daher der Antheil gestattet und erleichtert, den ihm jene magna charta an unserer großen Nationalangelegenheit zusichert. Vorerst sey die Publicität der Weg, auf welchem jeder, der sich berufen fühlt zu reden, auch ohne formelle Re-

präsentation, seine Stimme abgeben muß, deren Kraft jedoch nur aus ihr selbst hervorgehen kann. Sie wird verhallen, gleich so vielen, wenn sie nicht im Einklange steht mit demjenigen, was inneres und äusseres [positives] Verhältniß erheischt, was dem eigenthümlichen Charakter der Nation entspricht, was der Geist der Zeit, der die Resultate der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft durch Geschichte, Philosophie und deren Tochter, die Politik, umfaßt, und in dem Centralpuncte aller Kraft: der öffentlichen Meinung, ausspricht, als unumstößliche politische Norm gebeut. Diese Grundfesten eines jeden politischen Gebäudes nicht zu verletzen, sey daher der Leitstern desjenigen, den der innere Geist — die Stimme des Heiligen in ihm — treibt, seine Meinung laut zu sagen, sie zum Gegenstande allgemeiner Prüfung zu machen. Ist er so glücklich, diesen Weg zu wahren, dann Heil ihm, Heil seinen Rathschlägen, die selbst von Fürsten und Staatsmännern nicht unbeachtet bleiben werden *). Auch das kleinste Körn-

*) Einer ihrer würdigen Coryphеen sagt in dem gehaltvollen Buche: über die Staatsverwaltung Deutscher Länder, S. 101 . . . „nicht selten entstehen vorzüg-

chen trägt auf gutem Boden Frucht; ein Wort, zur rechten Zeit aufgefasst, kann den Willen bewegen, Ideen erzeugen; und nicht selten ein Wort im Allgemeinen gesagt mehr, als eine weitere Ausführung im Einzelnen.

„Aus der schlechtesten Hand kann Wahrheit mächtig noch wirken;
Bey dem Schönen allein macht das Gefäß den Gehalt." —

Wahrheit im Urtheile und Möglichkeit im Vorschlage sey daher Ziel des heutigen Vortrages, wobey die Worte meines verewigten Landsmannes — Brandes ist sein verehrter Name — mir die Ermunterung geben, wenn er sagt: „Fühlst Du Dich aber lediglich ergriffen von „der Wahrheit, von der Nützlichkeit eines Gedankens, so trage ihn vor, wenn Du darfst. Sey „Dir selbst Zweck; Dein Genuß die Arbeit, „Dein Vortheil Deine eigene Belebung und „Stärkung, unbekümmert über die Wirkung, „abhängig von dem allein, der nur Vollbringen „und Gedeihen schafft. Du nur folge der Stimme „des Heiligen in Dir!"

„liche Gedanken über die Verbesserung der öffentlichen „Angelegenheiten aus der unberufenen Beschäftigung „mit ihnen — — —

Folge ich dieser Stimme mit patriotischem Gefühle, so führt sie mich zunächst zu der hochwichtigen Frage, die das Nationalinteresse, das Interesse jedes gebildeten Deutschen so laut anspricht, die die Kämpfer ins Feld, die Fürsten ins Conseil, die Staatsmänner an den Heilquell der Erfahrung und des Nachdenkens führte:

„Wie ist Deutschlands Zukunft durch die Gegenwart zu sichern?“

Als es noch der Wiedererringung des entwandten Stammgutes der Völker, als es Deutscher Freyheit und Unabhängigkeit galt, da war Krieg das Auskunftsmittel; durch Krieg mußte da die bessere Zukunft erkämpft werden. So lange Krieg geführt wird, tritt in politischer Hinsicht ein rechtloser Zustand unter den Völkern ein; es kann von keinem Organismus, von keinem Staatsbürgerthum die Rede seyn, und der categorische Imperativ bleibt da die Gewalt. Doch der Krieg ist nur Vehikel; er ist die Triebfeder, durch den Frieden in einen bürgerlichen, in einen Rechtszustand überzugehen. In dem Zustande des Friedens, in diesem politisch rechtlichen Zustande muß dann die Verfassung die Zukunft der Staaten sichern; eine Verfassung, welche die Gewähr ihrer Güte und Dauer in sich trägt.

Leicht gefunden ist so die Lösung durch den Zweck; doch schwieriger bleibt das Mittel — die Form!

Der historische Charakter der Menschen ist, daß es Wesen sind, die der politischen Ruhe wie der physischen nicht entbehren können; die auf jeder Stufe der Cultur einem Zustande anstrebten, in welchem der ruhige Genuß, die freye Auslebung des Menschen, gesichert wird. Ruhe führt zur Ordnung, Ordnung führt zum Glück!

Heil'ge Ordnung, segenreiche
Himmelstochter, die das Gleiche
Frey und leicht und freudig bindet,
Die der Städte Bau gegründet,
Die herein von den Gefilden
Rief den ungesell'gen Wilden,
Eintrat in der Menschen Hütten,
Sie gewöhnt zu sanften Sitten,
Und das theuerste der Bande
Wob, den Trieb zum Vaterlande!

So tönt die Glocke des vaterländischen Dichters aus weiter Ferne in meinem Gedächtnisse, und — — — verziehen sey die Reminiscenz!

Politische Ordnung ist das gesellschaftliche Band, was die Menschen schon bey ihrer ersten gesellschaftlichen Vereinigung, was schon auf der niedrigsten Stufe der Cultur sie umschlingt,

und in ihnen die schönste Bürgertugend, die Vaterlandsliebe, erzeugt. Der Mensch, als Wesen mit Verstand und Willen begabt, sah bald ein, daß er, als solches, nicht ohne Vereinigung, nicht ohne sociale Verbindung, nicht ohne eine politische Ordnung leben könne, wenn nicht seine thierische Natur das Uebergewicht gewinnen, wenn er nicht zum Canibalen, nicht die Raçe vertilgt werden sollte. *) Der Geselligkeitstrieb kam hinzu, und so durchlief er die

*) Die Worte eines Deutschen Staatsmannes und Philosophen — Rehbergs — werden hier nicht am unrechten Orte stehn: Es ist überhaupt ein Vorurtheil, sagt er in dem zweyten Aufsatze über Toleranz, das nur in der Herrschsucht der Mächtigen gegründet ist: daß das sich selbst überlassene Volk allemal Ordnung und Ansehn der bürgerlichen Gewalt verkenne und zerstöre. Nur im Kampfe mit unrechtmäßig um sich greifenden Oberen ist das Volk oft nicht zu bändigen. Aber da, wo es sich selbst überlassen ist (wie Amerika seit der Independenz beweiset) oder auch da, wo der offenbare Despotismus einiger Personen alles zu zertreten bemühet ist, und dadurch alles zwingt, sich dagegen zu vereinigen, fühlt das Volk bald die Nothwendigkeit bürgerlicher Ordnung und unterwirft sich ihr willig. Wie großer Aufopferungen alsdann selbst solche Klassen von Staatsbürgern fähig sind, die sonst nicht gern Vorrechte fahren lassen, beweisen in unsern Tagen einige Provinzen in Frankreich.

Stufenleiter der Cultur, vom Jäger und Fischer zum Hirten, zum Landbauer, zum Gewerbsmann, zum — — —. Auf jeder Stufe sah er mehr und mehr, daß das Depot vereinter Kräfte zu weit schöneren höheren Resultaten führe, als das Bestreben Einzelner im isolirten Zustande; daß das in Einheit gehaltene Ganze jeder äussern und innern Kraft mehr Trotz bieten könne; daß politische Einheit erfordert werde, die Masse der verbundenen einzelnen Glieder des Staats — den Staatskörper — als Oberhaupt zu regieren. Schon früh erblicken wir indeß, der historischen Beobachtung nach, den Vorzug, den die physische Einheit vor der moralischen erhielt; nicht nur, weil man der physischen Kraft oft vorzugsweise huldigen mußte; nein! besonders war es die Schwäche der moralischn Einheit, die sich nur zu leicht durch Leidenschaftlichkeit und Egoismus offenbart, welche die Menschen oft instinctartig und gewöhnlich bestimmte, jener Regierungsform den Vorzug zu geben. So treffen wir bey den Jäger- und Hirtenvölkern nur Könige und Häuptlinge. — Erst als diese Häuptlinge ihre, in jenem rohern Zustande durch nichts beschränkte, ihnen gleichsam von Gott verliehene Macht zu mißbrauchen anfingen, als sie den Zweck der socialen

Verbindung oft verkannten, und das Interesse ihres Volkes von dem ihrigen trennten; als dagegen die geistige Entwickelung der Völker zunahm, und die Menschen glaubten, einen Grad der Cultur erreicht zu haben, wo menschliche Schwäche dem Göttlichen in ihm, der Vernunft, untergeordnet erscheint: erst da wagten sie es häufig, der moralischen Einheit sich anzuvertrauen, und eine Regierungsform einzuführen, wodurch sie eine größere Gewährleistung gegen die Willkühr der ungeregelten physischen Einheit und für die Vortheile zu erhalten strebten, welche den Regierten aus jeder reinen ungetrübten Verfolgung des Staatszwecks, als einzigen Staatsnorm, zufließt. Es scheint mithin irrig, wenn man wähnt, als sey die Democratie eine Annäherung an den natürlichen, harmlosen, oder auch idealischen Zustand einer oft mißverstandenen Freyheit und Gleichheit, der schwerlich im alten Latium, noch in Arcadien, noch im El-Dorado der Omegas, — wovon nicht Philipp von Urre, noch von Humbold uns Nachricht zu geben vermogten — sich gefunden haben wird. Reine Democratie scheint vielmehr nur ein transitorischer Zustand zu seyn, der nur eine gewissen Grad der Cultur, die Fähigkeit der Regierten, zu regieren, wenigstens über Regierungsformen

zu philosophiren, und das Hinneigen zu einer Verfassung nach vernunftmäßigen Grundsätzen bezeichnet. Unhaltbar und daher transitorisch wird er in dieser sublunarischen Welt voll menschlicher Schwächen und Leidenschaften, — wenigstens in jedem Staate erster Größe, der, frey von einwirkendem fremden Einflusse, durch eigene Kraft besteht — wohl vors erste noch bleiben, und, ausser den metaphysischen Berechnungen hierüber, lehrt uns schon die Geschichte: daß je größer die Staaten waren, desto ehender sie zur geregelten Einherrschaft übergingen.

Ein Zurückschreiten ist dabey stets nur scheinbar, da der menschliche Verstand in seiner Entwickelung, in den Resultaten derselben, nie zurückgehen kann; vielmehr dünkt mich der Uebergang von der Democratie zur constitutionellen Monarchie ein bedeutender Schritt der Zeit, eine Annäherung an den Grundsatz der metaphysischen Politik, an den a priori erkannten Geist jeglicher Verfassung: an die Herrschaft des Gesetzes.

Ohne die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Theorems der Herrschaft des Gesetzes hier prüfen zu können; ohne die Gründe derer bestreiten zu wollen, die die ganze daraus abgeleitete und

seit Montesquieu so vielfach gemodelte Eintheilung der öffentlichen Gewalt, in gesetzgebende, urtheilssprechende und vollziehende, auf Irrthum und Mißverstand begründet ansehen; ohne einer polemischen Disciplin auf irgend eine Art mich hinzugeben, die auch in neuerer Zeit sich abereinst vorzüglicher Köpfe bemeistert hat, die jedoch als Scepticismus höchstens einen speculativen Werth besitzt und dem Geschmack des Lesers, der den versteckten Hinterhalt der Sophismen und die Paralogismen ahnet, nicht leicht zusagt: glaube ich doch schon als Postulat des empirischen Denkens annehmen zu müssen, daß das Gesetz, die Freyheit und die Gewalt die Angel bilden, um die sich jede Verfassung dreht. Sie machen das Gemeinwesen, die respublica, im Staate aus; sie sind coordinirte Begriffe, ohne welche kein allgemeiner Staatszweck gedacht werden kann. Freyheit und Gewalt ohne Gesetz, gebären einen barbarischen, wilden Zustand; Freyheit und Gesetz ohne Gewalt, führen zur Anarchie; Gesetz und Gewalt ohne Freyheit, sind die Stützen, die Ornamente des Despotismus.

Dieses Princip der Theilung der Gewalten steht selbst der nothwendigen Einheit im Staate nicht entgegen, da vielmehr dieses Princip nur in der Einheit bestehen kann, nur einen subsummirten Begriff ausmacht, worauf ich weiter untenhin zurückkommen werde. Auch deutet der Begriff vom Staate: der Vereinigung vernünftiger Wesen auf einem bestimmten Territorium zur Erreichung Eines gemeinschaftlichen Zweckes — des Staatzweckes — schon dem Wortverstande nach, auf Einheit hin. Einheit führt zur Einigkeit, und Einigkeit wiederum zur Einheit. Beydes sind unerläßliche, durch sich bestehende Heischesätze in jedweder Staatsverfassung, die nur durch ihre verkehrte Anwendung falsch werden. Wenn z. B. Montesquieu's Bemerkung: daß der Despotismus überall keine Mannigfaltigkeit leiden könne, auch noch so wahr ist; so führt doch das Streben in einem Staate nach Einheit nicht immer zum Despotismus, ist vielmehr — wenn nicht ebenfalls Anarchie entstehen soll — Bedingung jeder, selbst der democratischen Regierungsform.

Politische Einheit unter der Herrschaft, und in den Schranken organi-

scher Gesetze, können wir daher, schon dem bislang Gesagten nach, als eine der Grundlinien jeder Verfassung nach rationellen Grundsätzen annehmen; und wir wollen nun sehen, in wie weit diese Grundzüge auch in jener magna charta, in dem Deutschen Grundvertrage vom 25. März 1813, enthalten sind, in wiefern sie mithin auch für die Verfassung Deutschlands daraus resultiren. Schon Plato sagte: alle Politiker werden erst dann auf dem rechten Wege seyn, wenn die Philosophen critische Ausleger oder die critischen Ausleger Philosophen sind.

Betrachten wir demnach diese Urkunde *) mit analytischem, mit einem critischen Blicke, so springt es in die Augen, daß deren Ressort das deutliche Bild einer Staatsverfassung gewesen seyn müsse, daß große allgemeine politische Ansichten, daß selbst nicht nur ein Deutscher, daß auch ein Europäischer Staatszweck dabey vorgeleuchtet habe. —

Die Uebereinstimmung, worin diese Ansichten mit der Metaphysik der Rechtslehre stehen, verbürgt ihre Richtigkeit, und diese Uebereinstimmung allein konnte auf den moralischen Charak-

*) Siehe Beylage sub. lit. A.

ter der Menschen solchen Eindruck machen, ihre Begeisterung veranlassen, solche Wirkungen hervorbringen, wie wir sie als Muster in das große Buch der Geschichte eingetragen finden.

Europa's Ruhe sollte erobert, die Unabhängigkeit aller Staaten von Europa sollte festgesetzt und gesichert werden. Hierin sprach sich schon die Idee der Annäherung zum ewigen Frieden aus; eines Satzes der metaphysischen Rechtslehre, der vom Leuchtstern des philosophischen Jahrhunderts, von Immanuel Kant, 1795 neu aufgestellt *), dann von

*) Schon vor Kant beschäftigte die Idee eines ewigen Friedens Philosophen und Staatsmänner. Doch St. Pierre's Project, und Rousseau's Ausschmükkung desselben, konnten dem Philosophen von Sanssouci nur ein sardonisches Lächeln abgewinnen. Er sah ein, daß diese Frucht noch nicht zeitig sey, und eben daher würde sie, von der Hand Heinrich's IV. gepflückt, als unzeitig doch verwelkt seyn, wenn auch die Hand der Parze sie damals nicht am Stamme erhalten hätte. Die Zeit hat ihre Rechte! — Und noch im Jahre 1801 urtheilte einer unserer vorzüglichsten Staatsmänner darüber ähnlich, wenn er in seinem: Précis du droit des gens §. 17 sagt:

Il n'en est pas moins vrai cependant, que ces états, en continuant à vivre ensemble dans l'état naturel, éprouvent tous les inconveniens qui dans cette position resultent de *l'incertidute*

neuem becritelt, entſtellt, verbeſſert, bezweifelt, verlacht und —— endlich doch verfolgt worden iſt. Wohl verſtanden: die Idee der Annäherung, nicht die Idee der Realiſirung, die kaum im transcendentalſten Idealismus Platz greift, und nur etwa über uns gefunden werden wird.

et de la *crainte*, et qui pour eux sont mille fois plus redoutables qu'entre individus. Ils sont assés généralement convenus de quelques points de droit; ne pourraient ils pas en règler encore d'autres, ne pourraient ils pas, soit tous, soit la plupart d'entre eux se *fédéraliser* pour se garantir la paisible jouissance de leurs droits — ou bien plus, convaincus des inconveniens de l'état naturel, ces habitans du même globe, voisins les uns des autres, et plus rapprochés encore par la réciprocité de leurs interêts, ne pourraient ils pas, en reconnaissant un pouvoir suprême législatif, exécutif et judiciaire passer à l'état civil et, sous une constitution générale, (république universelle) jouir des bienfaits d'une paix perpétuelle? Tels sont les projéts philantropiques dont, sous diverses formes, on a souvent bercé l'humanité souffrante. Si les passions de l'homme empèchent de se flatter de les voir réalisés, ces mêmes passions nous offrent la triste consolation, que jamais une paix perpétuelle ne pourrait être le fruit de diètes ou de tribunaux, qui pour exécuter leurs arrêts auraient besoin de nombreuses armées.

Des Adams Kinder sollen in allen Dingen ein bescheidenes Streben nach fortschreitender Vollkommenheit äußern, nicht der Eroberung des Vollkommnen anstreben, die sie aus der sublunarischen Sphäre herausführt. Doch dieses Streben ist moralische Pflicht; es soll fortan auch politische Pflicht werden.

Die Feststellung der Unabhängigkeit aller Europäischen Staaten ward bey diesem Volksvertrage als Vehikel eingesehen. Daher die Mässigung, welche die Erlöser verhießen, mit welcher sie in Deutschland einrückten, mit welcher sie als Sieger Frankreich, mit welcher sie ein Volk behandelten, welches nicht blos unter den Mißgeburten der Revolution, sondern schon unter den Bourbons Jahrhunderte lang Europa's Ruhe gestört und aus selbstsüchtiger Absicht das politische Interesse seiner Nachbarstaaten stets zu untergraben gesucht hatte. Hätten nicht höhere politische Rücksichten, im recht eigentlichen Verstande, die alliirten Mächte geleitet, so würde der natürliche Gedanke, der sich so vieler Köpfe bemeisterte, der so manches gut gemeinte, doch schiefe Urtheil veranlasste — die Zertheilung Frankreichs, würde nicht ausser den

bestimmten Absichten der Verbündeten gelegen haben. Doch, jeder Staat civilisirter christlicher Nationen soll fortan schön und stark durch sich selbst seyn; er soll durch seine innere Stärke würdig und fähig seyn, ein kräftiges Glied der Europäischen Völkerkette, des Völkervereins, auszumachen, der nun durch das Band einer heiligen Allianz zusammengehalten wird.

Kaum halb hat die Welt das Große, den unendlichen Werth bislang begriffen, den dieses Werk der höheren Politik, die heilige Allianz *), für die Ruhe Europa's, für die innere und äussere Glückseligkeit derjenigen Völker haben wird, die durch fata majora unter das Scepter solcher Regenten gelangten, denen die göttlichen Vorschriften der christlichen Religion als unabänderliche Regel ihres Verfahrens in allen gesellschaftlichen und politischen Verbindungen fortan gelten. Solche Grundsätze, entfernt von Mysticismus, Sectengeist und den Auswüchsen ascetischer Schwärmerey, und fern von allen theocratischen Versuchen, ins Völkerleben übertragen, müssen für die Cultur und den moralischen Werth der Völker von un-

*) Siehe Beylage sub lit. B.

endlicher Wichtigkeit seyn, müssen die Regenten und Staatsmänner, an der Hand einer ehrwürdigeren Politik, aus den Irrgängen des Machiavellismus und der Convenienz hinüber in die Hörsäale der Christusreligion und Moralphilosophie führen, und so den Frieden der Welt sichern.

Wahre menschliche Ehrfurcht ergreift mich vor den Urhebern einer politischen Combination, einer Schöpfung, die den Funken ins Leben ruft, den der Philosoph von Königsberg, in seinen Präliminar-Artikeln zum ewigen Frieden, ins Weltall warf; und wo diese Männer wirken und handeln, wo deren Geist richtig aufgefasst ist, da dürfen wir für die Zukunft der Völker und Staaten nichts fürchten, wohl aber viel Gutes vertrauensvoll erwarten. Der Menschenkenner, der in seinen gerechtesten Erwartungen oft betrogene Politiker, der Empiriſt, der Sceptiker, diese werden mir zwar das: nil admirari! laut zurufen, und jenen schönen Hoffnungen, als einem cosmopolitischen Traume, nur ein mitleidiges Lächeln schenken. Doch, indem ich ihre Zweifel ehre, indem ich die Schwierigkeiten sehr wohl zu wür-

digen weiß: nach dem Wesen der Gegenwart die Zukunft bestimmen zu wollen; indem ich daher dem Geiste der Idee stets den Geist der Erfahrung zur Seite stelle, und das: homo sum! für mich und alle meine Zeitgenossen willig anerkenne: verkenne ich doch für den handelnden Staatsmann nicht den Werth derjenigen politischen Wahrscheinlichkeit, die sich auf Geschichte und Philosophie stützt, und halte auch hier das Streben nach fortschreitender Vollkommenheit für die erste Pflicht, so wie die richtige Beurtheilung der Umstände, woraus der Werth desjenigen, was der Mensch thut, hervorgeht, für die größte politische Weisheit. —

Befreunden wir uns sonach mit der Vergangenheit, um auch hiebey einen richtigen Schluß in Beziehung auf die Zukunft zu bilden, um von ihr zu erfahren, was der Gegenwart vorangegangen ist; so sehen wir, daß das große Völkerbündniß, was unter dem Namen der heiligen Allianz zwischen den mächtigsten Häuptern Europa's verabredet und geschlossen wurde, auf einem synthetischen Urtheile sich gründet, das, nach der Categorie der Relation, auf die Analogie der Erfahrung: auf Zeitfolge nach

Causalität gestützt, nach der Categorie der Modalität aber, als das Postulat des empirischen Denkens: als Nothwendigkeit desjenigen, dessen Zusammenhang mit dem Wirklichen nach allgemeinen formalen Bedingungen der Erfahrung bestimmt ist, zur materialen Bedingung, zur Wirklichkeit, überging.

Mit andern Worten: die Empfindungen des gekrönten Antimachiavells, die er so ausdrückt:

„Wenn die Monarchen eine wahre und ge„treue Schilderung der Calamitäten sehen „würden, die eine einzige Kriegeserklärung „ihren Völkern droht, so würden sie nicht „unempfindlich bleiben. Ihre Einbildung ist „wahrlich nicht stark genug, ihnen die trau„rigen Folgen, die sie nicht selbst erfahren „haben, und vor welchen sie selbst ihr Re„gentenstand schützt, so ganz, wie sie sind, „vorzumalen. Wie könnten sie wol fühlen „die Last der Auflagen, die ihre Völker dar„niederdrückt? den Verlust der blühenden „Jugend, welche durch die Recrutirung der „Kriegsheere dem Lande entzogen wird? die „ansteckenden Krankheiten, welche die Ar-

„meen verwüsten? die gräßlichen Wirkungen
„der Schlachten, und die noch mehr Blut
„kostenden Belagerungen? den Jammer der
„Verwundeten, welchen das feindliche Ge-
„schüß die Gliedmaßen geraubt hat, die das
„einzige Werkzeug ihrer Arbeitsamkeit und
„Subsistenz waren? die Betrübniß der Wai-
„sen, die ihren Vater verloren haben, die
„einzige Stütze ihrer kindlichen Schwäche?
„den Verlust so vieler nützlichen Men-
„schen, die vor der Zeit dem Staate ent-
„rissen sind? Die Regenten, die nur auf
„Erden leben, um die Menschen glücklich zu
„machen, sollten sich sehr wohl bedenken,
„ehe sie die Menschen um eitler und oft
„nichtsbedeutender Ursachen willen, allem
„dem aussetzen, was der Menschheit doch
„das Schrecklichste ist. Die Großen, welche
„ihre Unterthanen wie Sclaven ansehen,
„setzen deren Leben ohne Umstände auf das
„Spiel, und sehen ohne Rührung ihren Un-
„tergang. Aber die Fürsten, welche in
„ihren Mitmenschen ihres Gleichen empfin-
„den, und die das Volk als den Leib be-
„trachten, daran sie die Seele sind, gehen

„mit dem Blute ihrer Unterthanen als weise „Haushälter um.“

Diese wahrhaft königlichen Empfindungen des größten Mannes seiner Zeit, die Worte des würdigen Ahnherrn unserer Befreyer, waren tief in Ihr Herz geprägt, wie Schlachtgetümmel Sie umgab, wie Sie mit Gefahr Ihres eigenen Lebens Zeugen der Schreckniſſe des Krieges und des Dahinſinkens Ihrer Völker wurden; wie Sie im Angeſichte des Todes und beym Wechſel des Kriegsglückes auf die Nichtigkeit menſchlicher Größe und die Allgewalt des Höchſten, der allein Schutz und Troſt gewährt, wehmüthig hinblickten; wie Sie, als Väter Ihrer Völker, die Kraft der Liebe Ihrer Kinder für die unerſchütterlichſte und daher heiligſte Stütze Ihrer Throne anerkannten. Auf Leipzigs blutigen Gefilden, wo das Schickſal der Völker entſchieden, wo die Freiheit errungen war, wo Fortuna Sie mit lichtem Glanze umſtrahlte, ward der Grund zu dieſem heiligen Votivbündniſſe gelegt. Knieend entſtieg aus erweiterter Bruſt Ihr kindliches Dankgebet zu dem Gott der Heerſchaaren, der Ihnen Wollen und Vollbringen gegeben; knieend gelobten Sie den

Frieden, und knieend vereinigten Sie Sich und ihre Völker schon dort durch Wort und That mit den wahrhaften Gesinnungen der christlichen Bruderliebe und Eintracht; Sie vereinten Sich zu dieser großen Schöpfung, die seit dem $\frac{14}{26}$. Sept. vorigen Jahres der Welt vor Augen liegt, deren Segnungen die Welt nun schon genießt. Die Zeit scheint gekommen, und Krieg soll fortan verbannt seyn von Europäischem Boden. Unter dem Schutze einer Religion, die die schönsten Grundsätze der Rechts- und Tugendlehre in sich fasst und ins menschliche Leben überträgt, sollen die Segnungen des Friedens sich verbreiten über alle Völker, die sich zur Christuslehre bekennen.

Groß und einfach ist diese Lehre, und verbürgt dadurch schon seit Jahrtausenden ihre Vortrefflichkeit. Ins Völkerleben übertragen, ist sie nun die geheiligte Garantie für Fürsten und Völker, und als solche das große Zeichen der Zeit. Man hat die christlichen Grundsätze zum positiven Völkerrechte erhoben, und dadurch Europa eine Constitution gegeben, den Rechtszustand der Völker dadurch peremtorisch

gemacht *). Durch sie werden die Fürsten herrschen, durch sie werden sie über ihr wahres Interesse aufgeklärt seyn, und nur einzelne schwache Menschen wird es geben können, deren geblendetes Auge diesen lichten Strahl nicht erträgt. Für diese ist das Gericht, daß das Licht kommen ist in die Welt, und sie liebten die Finsterniß mehr denn das Licht! — Ihre selbstsüchtigen verdammlichen Zwecke werden bald erkannt werden, und kein Gehör finden vor dem Richter, der in jedem Busen wohnt. Sie werden allein dastehn als schwache Sterbliche vor dem großen Völkertribunale, — vor der öffentlichen Meinung, vor der Repräsentantin er allgemeinen Vernunft und Wahrheit, deren leitendes Princip das Anerkenntniß des Recht, der Sittlichkeit und der Religion ist, was zr Anerkenntniß der Menschenrechte führt.

Ohe ein wahrhaftes Nationalinteresse ist unter gbildeten Völkern kein Krieg ferner mögliich; un hierüber sind die Völker jetzt sehr auf-

*) Kant und Hobbes stellten die Behauptung auf, daß unbhängige Staaten sich im Zustande des Krieges gegeneinnder befänden — daß nur ein provisorischer Rechtszkand unter ihnen statt habe.

geklärt. Nationalintereſſe erzeugt Nationalſinn, den der willkührliche Herrſcher, der Despot, der ſeinen Willen, das: car tel est notre plaisir! als zureichenden Grund an die Spitze der Macht ſtellt, vergeblich erheiſcht. Wie Nationalſinn vermag, wie dieſer den kriegeriſchen Enthuſiasmus belebt, wie dieſer die Gegner entwaffnet, zu Boden wirft; dies lehrt die Vergangenheit. Gegen dieſen Nationalſinn erſcheint jeder Kampf ungleich, und jede Macht, die mit ihm in den Kampf tritt, bereitet ihren Fall. Egoiſtiſche Zwecke, wie ſie die Kriege aller Erobrer alter und neuer Zeit: des Alexander's, des Römiſchen Senats, des Cäſar's, eines Carl's V., Ludwig's XIV. Carl's XII. . . . und Napoleons, mehr oder weniger, veranlaſſten, — wenn ſie auch ihren Völkern, die unter friedliebende Monarchen ſehr ruhig und zufrieden in iher Heimath geblieben ſeyn würden, großen krigeriſchen Ruhm erwarben — werden hinfort keinen Regenten mehr berechtigen können, das Blut ſeiner Unterthanen zu verſprizen.

Ehemals war die ſogenannte Konvenienzpolitik, wie z. B. bey der Theilung von Polen,

oft zureichender Grund des Krieges und sonstiger politischen Operationen. Doch jetzt, wo Fürsten und Völker über ihr wahres Interesse aufgeklärter sind, wo ein gemeinsames Band sie umschlingt, wo liberale Ideen zur festeren Begründung der Staaten und Throne erforderlich scheinen, wo jene christlichen Grundsätze und die reine Verfolgung des Staatszwecks, die Staatsnormen abgeben; wo nur eine allgemeine Politik und nie eine besondere den Ausschlag geben darf: jetzt dürfte wohl ein Staatsmann, welcher sich blos jener Convenienzpolitik überlassen wollte, für sich und seinen Fürsten ein gewagtes Spiel spielen, als 1772 der alte Kaunitz wirklich that. *)

Auch darin erblicke ich ein höchst wirksames Antidotum des Krieges, wenn publicistische Erörterungen besonnener Männer, durch die Tochter der Gerechtigkeit, durch die Preßfreiheit, ins Daseyn gerufen, und von patriotischem Eifer belebt, wenn diese den ewigen Ideen des

*) Diese egoistische Politik hatte, wie Cäsar, die Worte des Euripides zum Wahlspruche: Nam si violandum est jus, regnandi gratia violandum est, aliis rebus pietatem caelas!

Rechts, der Sittlichkeit und der Religion, die in jedes Menschen Brust liegen, von denen sein ganzes geistiges Leben beherrscht und getragen wird, die eigentliche Richtung, die weitere Ausbildung geben, und so den unsterblichen, sich stets entwickelnden Geist der Zeit bewegen.

Begründen wir auf diese historischen Daten und Grundsätze des reinen Verstandes nun jenes synthetische Urtheil, so scheint gewiß zu folgen, daß Krieg — wenn auch nicht absolut unmöglich — doch nur unter einer gewissen formalen Bedingung, wirklich seyn wird. Diese Bedingung ist: Krieg Aller gegen Einen!

Durch alles dieses wird das ganze, bislang auf Convention und Gewohnheit begründete Völkerrecht von Europa (droit des gens conventionel et contumier) in seinen wesentlichsten Theilen verändert und auf festere Grundsätze zurückgeführt erscheinen. Das Europäische Gleichgewicht wird auf dem status quo beruhen, der durch Successionsordnungen gesichert seyn muß. Die gangbaren Distinctionen und Definitionen des Krieges werden zusammenschmelzen; das Recht zum Kriege, die Ursachen zum Kriege, so wie die Mittel zum Kriege —

die Militärmacht — werden anders basirt werden; die Kriegsgesetze, die Kriegsmanier, die Neutralitätsrechte werden wegfallen, oder doch verändert erscheinen; die Kriege werden schwer, aber nur von kurzer Dauer, und ihr Ausgang nie ungewiß seyn; der Uebergang zum Frieden, die Friedensschlüsse werden aus allgemeinen, schon vor Ausbruch des Krieges zu fixirenden Bestimmungen hervorgehn: und so wird der Krieg, vom großen Gottesgerichte, vom ordale, ein medium coërcendi, die Executionsvollstreckung derjenigen Entscheidung, desjenigen Urtheils werden, das von Allen gegen Einen gefällt werden wird, und wobey die Grundsätze der christlichen Religion die Richtschnur, der codex politicus, sind. —

Unter solchen Umständen kann von leichtsinnigen, von Eroberungskriegen unter christlichen Völkern in Europa nicht ferner die Rede seyn *); und da der Staat, die respublica, in diesem Verhältnisse nicht, wenigstens nicht leicht, ins Spiel kommen kann, so würde

*) Das Verhältniß der Türken, als höchst interessant, wird einer besonderen Untersuchung und Bestimmung bedürfen.

derjenige Herrscher — er sey eine moralische oder physische Einheit —, welcher leichtsinnig *) egoistischen, eroberungsüchtigen Absichten Raum geben wollte, in seinem isolirten Zustande gegen die Unmöglichkeit ankämpfen. —

Ohne hier jene verschiedenen Fälle berechnen zu können, oder zu wollen, wo der Staat selbst ins Spiel tritt, gebe ich zu, daß es deren giebt, wo nicht nur die Interessen der Monarchen, sondern wo auch die Interessen der Völker selbst wirklich stark collidiren; ja, wo die politische Existenz eines Staates auf der Verlängerung des Kriegszustandes gewissermaßen beruhen kann, und eine besondere Politik nöthig macht. In diesen schwierigen Fällen bleibt es von der höchsten Gesammtwichtigkeit, mit jenen Gesinnungen des Wohlwollens, der Bruderliebe, und der Uneigennützigkeit, diesen gefährlichen Zustand des Nachbarstaates genau zu untersuchen, und allen Scharfsinn der Staatsweisheit, alle gemeinschaftlichen Kräfte aufzubieten, um diesen Staat aus seiner gefährlichen Lage herauszureissen, in welcher ihm kein anderes Mittel — sey es auch nur

*) Der ganze Oesterr. Successionskrieg, der durch den Frieden zu Aachen 1748 geendigt wurde, war ein leichtsinniger Krieg, der eigentlich kein Resultat lieferte.

palliativisch — übrig bleibt, als — — — der Krieg. Gemeinsame Berathung aller Mächte muß in solchen und ähnlichen Fällen, so wie bey jeder politischen Crise, das Räthsel lösen, und die Normen für den Frieden, wie für einen nicht zu vermeidenden Krieg bestimmen. Man hat viel von einem Völkertribunale geredet, was in einer Völkerrepublik errichtet werden müsse: mir scheint dies nicht so nothwendig, wenn ich die Zusammenberufung eines Europäischen Congresses für jeden hoch wichtigen Fall, als den bereits neuvölkerrechtlich adoptirten, und gewiß sehr zweckmäßigen modus, wahrnehme, der selbst „en vertu des usages du même genre“ schon, nach den Grundsätzen des bisherigen Völkerrechts, das Gepräge einer Rechtsgewohnheit annimmt. Nur stände zu wünschen, daß die Monarchen Europa's einem solchen Congresse stets persönlich beywohnten, daß nur genau unterrichtete, durch eminente Geistesfähigkeiten ausgezeichnete, ruhige, besonnene Staatsmänner zugezogen würden; daß endlich der Mensch dort gefangen genommen, von seinen Leidenschaften entkleidet, auf einen Standpunct gestellt würde, wo nicht die Verschiedenheit der Interessen als schädlich erscheint, wohl aber

die Präponderenz der Einzelnen zum Nachtheil Aller! — *)

Von dieser cosmopolitischen oder vielmehr völkerrechtlichen Digression, die mir zur Würdigung des allgemeinen pragmatischen Geistes nöthig schien, welcher bey Abfassung unsers Deutschen Grundvertrages vom 25. März 1813 vorgeleuchtet hat, kehre ich nun zurück zur Fortsetzung meiner Analyse, und glaube demnach in diesem ersten oder allgemeinen Theile noch die Frage erörtern zu müssen:

Welche Grundsätze für Deutschlands Verfassung resultiren aus diesem Grundvertrage?

und werde sodann für den zweyten oder besonderen Theil die Fragen stellen:

A. Was ist bisher für Deutschlands Verfassung gethan?

*) Schnelle Abberufung und Substituirung einer andern Person wird da nothwendig seyn, wo Leidenschaftlichkeit sich zeigt. Geheimes Conclusum der Meisten, und eine darauf begründete Petition, muß für jeden Fürsten hinreichend seyn, sofort die Zurückberufung zu verfügen und einen leidenschaftsloseren Mann zu substituiren. —

B. Wie steht dies mit demjenigen in Uebereinstimmung zu setzen, was der Deutsche Grundvertrag bestimmt?

C. Welche Resultate können daraus für Deutschland hervorgehen; — was muß geschehn?

D. Was steht hieraus für Europa's gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustand zu erwarten?

Wenn es keinen Zweifel erleiden kann, daß die Proclamation des Fürsten Kutusow vom $\frac{2}{1}\frac{5}{3}$. März 1813, im Namen Jr. Majestäten des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen und von wegen Derer hohen Bundesgenossen (England, Schweden und auch schon Oesterreich — wiewohl im Geheim, mehr der That als dem Worte nach, seit dem Vertrage vom 14. März 1812 —) an die Fürsten und Völker Deutschlands gerichtet, den unvertilgbaren Charakter eines wechselseitig obligatorischen Vertrages (συναλλαγμα) erhalten hat, *) indem sie wechselseitige Verbind-

*) Hierher das, was Ulpian in L. 7. D. de pactis dem Aristo Celso über die conventiones juris gentium antwortet:

„Sed et si in alium contractum res non transeat, subsistit tamen causa; eleganter respondit: esse obligationem — — — — — — Pacta conventa servabo, ait Praetor — —

lichkeiten ſtipulirt, und für deren Erfüllung dauende Gewähr verſpricht; indem ſie

1. von der einen Seite

a) Deutſchlands Fürſten und Völkern Freyheit und Unabhängigkeit verheißt;

b) die Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches garantirt;

c) für Deutſchland unwiderruflich die Befreyung vom ſchmachvollen fremden Joche vollenden, und der Aufrechthaltung dieſes ſchönen Zweckes die höchſte Anſtrengung der alliirten Mächte jederzeit gewidmet ſeyn laſſen will;

d) das Verhältniß ausſpricht, in welchem Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen zum wiedergebornen Deutſchland und zu ſeiner Verfaſſung ſtehen wolle;

e) die Geſtaltung dieſer Verfaſſung allein den Fürſten und Völkern Deutſchlands anheim geſtellt ſeyn läßt;

f) jedoch die Andeutungen, die Formen angiebt, unter welchen Deutſchland wieder unter Europa's Völkern — im Europäiſchen Völkerverein — erſcheinen könne; und hierzu rechnet

α. eine Geſtaltung im ureignen Geiſte des Deutſchen Volkes;

β. eine lebenskräftige Verjüngung des alten Staatskörpers;

γ. dessen Einheit.

B. von der andern Seite aber

a) die rasche und kräftige Anschließung jedes Deutschen erwartet;

b) den Beytritt eines Jeden zu den Befreyungsplanen Rußlands und Preußens, er sey Fürst, er sey Edler, oder er stehe in den Reihen der Männer des Volkes, fordert;

c) angiebt, womit Jeder nach seinen Kräften und Verhältnissen beytreten solle: mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben;

d) und sogar den Deutschen Fürsten die kräftigen Worte zuruft: daß Ihro Majestäten dabey gern voraussetzen wollten, daß sich keiner finden werde unter ihnen, der, indem er der Deutschen Sache abtrünnig seyn und bleiben wolle, sich werth zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung, und durch die Macht gerechter Waffen;

e) endlich aber die Auflösung des Rheinbundes bedingt; —

wenn dieser durch verba expressa und facta concludentia von Deutschlands Fürsten und Völ-

kern genehmigte, von ihnen streng implirte und daher convalidirte Vertrag — der schon als eine Pollicitation, die dem Staate geschieht, Kraft gehabt haben würde — gewissermaaßen selbst in die Reihe der Contracte (facio ut facias) getreten ist; so müssen auch alle analoge Rechtsregeln dessen obligatorische Kraft normiren.

Das Völkerrecht steht hiermit keineswegs im Widerspruch, sondern bestätigt vielmehr diese Behauptung; und es sey mir erlaubt, v. Marten's Worte hier, instar omnium, anzuführen: „Le désir d'obvier, au moins en partie, à ces inconveniens, inséparables de l'état naturel absolu, peut raisonnablement déterminer un nombre d'individus, de familles etc., rassemblés sur une même partie du globe, à en venir à des conventions, expresses ou tacites, pour mieux fixer, étendre ou restreindre, les bornes de leurs droits, de leurs devoirs réciproques, à se confédérer, pour se garantir l'observation de leurs droits naturels ou conventionels, tant entre eux que vis à vis des étrangers. Cette confédération égale autorise à considerer ses membres comme une personne morale, peuple, nation, dans ce que fait l'objet de la confédération; mais néanmoins l'état naturel con-

tinue à subsister entre les membres entre eux, vû qu'il n'y a encore ici ni pouvoir législatif, ni pouvois judiciaire, ni pouvoir exécutif, mais seulement quelques modifications conventionelles, à l'égards des quelles cependant chacun de son côté conserve le droit de suivre ses propres lumières. Dans le rapport entre cette personne morale ou ces membres d'un côté, et entre d'autres personnes, soit morales, soit physiques, de l'autre. Sous ce dernier point de vue le peuple a donc les mêmes droits à reclamer, les mêmes devoirs à observer, qui ont lieu dans l'état naturel des individus." [natürliche Verbindlichkeit.]

Verba dant legem! sagt Ulpian, und daher haben die Worte unserer magna charta streng bindende Kraft. Die Wichtigkeit der Worte ist daher nicht zu verkennen, und glücklicher Weise sind diese alle von der Art, daß nur eine rein logische, weder eine authentische noch eine doctrinal-Erklärung nothwendig scheint. Ein Zweifel kann daher bono animo nicht obmovirt werden, und rechtschaffenes Bemühn kann bei Collisionen nur dahin streben, etwa den Euphemismus zu erfinden.

Rein logisch fließen daraus für Deutschlands Verfassung folgende Bestimmungen ab:

1) Deutschlands Fürsten und Völker sollen frey und unabhängig seyn.
2) Es soll ein ehrwürdiges Reich wieder geboren werden.
3) Zu dieser Geburt, zur Gestaltung Deutschlands und seiner Verfassung, sollen Fürsten und Völker concurriren.
4) Die Grundzüge dieser Verfassung sollen ureigen seyn.
5) Deutschland soll verjüngt da stehen.
6) Es soll lebenskräftig da stehen.
7) Es soll in Einheit gehalten da stehen.
8) Es soll, wie jeder andere in Einheit gehaltene selbstständige Staat Europa's, sich mit der Beförderung seiner inneren Glückseligkeit beschäftigen.
9) Es soll durch seine organische Einrichtung im Innern, und durch seine Stärke nach Aussen, im Herzen von Europa den Grundstein zur allgemeinen Ruhe, der Tendenz aller Völker, legen.
10) Es soll durch alles dieses fähig werden, wieder unter Europa's Völkern erscheinen zu können; es soll ein Mitglied der großen Völkerrepublik werden können; es soll als

Einheit einen directen Antheil an der großen Völkerverbindung durch die heilige Allianz nehmen können.

11) Ein fortdauernder Friede soll durch die Unabhängigkeit aller Staaten Europa's gesichert werden. —

Welche herrliche An- und Absichten! doch wir widmen ihnen noch folgende Erörterung:

ad 1.

Deutschlands Fürsten und Völker sollen frey und unabhängig seyn!

Der ganze Begriff von Freyheit läßt sich hier nur auf metaphysische Art erklären, da weder von Gefangenen noch von Sclaven die Rede ist, sondern von Staatsbürgern, die im Mittelpuncte des civilisirten Europa's wohnen. Gefangene, als solche, haben keine bürgerliche, sondern nur Menschenrechte, und sind daher nicht als active, sondern nur als passive Mitglieder des Staates anzusehen. Aus diesem passiven Zustande kann sie nur Urtheilspruch, ausgehaltene Strafzeit oder Abolition rechtlich heraus- und wieder in die bürgerliche Gesellschaft einführen; oder wenn es Kriegsgefangne sind, Auswechslung, oder Selbstbefreyung erlösen. Sclaverey aber ist ein unmenschlicher Zustand,

ein Zustand der größten Rohheiten, der nur bey Barbaren noch gefunden werden kann; der des freyen Mannes Blut schon bey dem Worte in Wallung bringt; der alle civilisirten Völker schon gegen sich vereinigt hat, und dessen kaum erwähnt werden darf, wenn von der Verfassung Europäischer Nationen die Rede ist. Aber Leibeigenschaft? — — — Ach! hebe ich den Schleyer, den Gewalt und Eigennutz noch in manchem Winkel des civilisirten Deutschlands über ein barbarisches Institut der Vorzeit halten; so senkt sich mein Blick voll herzerschütternder, nur Gerechtigkeit fordernder Wehmuth. Schnell sinke er daher wieder, bis eine kräftigere Hand das darunter verborgene Ungeheuer mit Einem Schlage trifft! *)

*) Nicht ohne besonderes Gefühl las ich in einem der letzteren Blätter des Hamb. Correspondenten die Bekanntmachung: daß ein Edelmann aus Edelsinn sich bewogen gefunden habe, am Tage, dessen Feyer mich ans Pult führte, seine Leibeignen zu befreyen. O! daß die Geschichte unsrer Tage noch durch solche Beyträge bereichert werden kann! ich möchte — — — und fühle mich etwa in die Zeiten des 14ten Jahrhunderts zurückgeschleudert, wo Ludwig X. und Philipp V. in den Königl. Ordonnancen vom Jahre 1315 u. 1318 die Loslassung aller Leibeigenen in Frankreich mit den Worten verordneten: Wie alle Menschen frey von Natur geboren seyen und ihr

Bürgerliche gesetzmässige Freyheit ist es, deren nähere Beziehung auf die Verfassung und das Glück der Staaten hier in Frage kömmt. Nur in dieser Beziehung scheint es interessant, den Begriff von Freyheit hier'nach metaphysischen Begriffen näher zu bestimmen, vorzüglich da die daraus abfliessenden, oder doch damit genau zusammenhängenden und als Crinomena jeder Verfassung, hier sehr wichtigen Begriffe von Gewalt und Gesetz gleichfalls eine nähere Entweicklung erfordern. Folgender Sorite, dessen Prüfung ich denkenden Männern, mit wahrer Achtung für lichtvolle Raisonnements — wahrlich selbst gegen falsche Ansichten, wenn sie nur mit Unpartheylichkeit und Mässigung vorgetragen werden —, möge hier seinen Platz finden.

Freyheit ist die Fähigkeit des Menschen, dem categorischen Imperativ zu folgen; d. h. vernunftmässig recht zu handeln — da man das Vermögen, gegen die Vernunft zu handeln, keine moralische Freyheit nennen kann. — Insofern

Königreich das Königreich der Franzosen heiße, so beschlossen sie, auch dasselbe solle es, in der That und wirklio, so wie dem Namen nach, seyn, und in dieser Absicht verordneten sie: daß alle Leibeigne in ihrem Königreiche unter gerechten und billigen Bedingungn frey gelassen werden sollten!

dieser categorische Imperativ die äusseren Handlungen der Menschen bestimmt, und in sofern die äusseren Handlungen der Menschen auf einander Einfluß haben — eine Wechselwirkung erzeugen — in so fern muß nothwendig die äussere Form bestimmt werden, unter welcher die äussere Freyheit des Menschen ausgeübt werden kann. Dieser Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die äussere Freyheit des Einen mit der äussern Freyheit des Andern vereinigt werden kann, macht das Recht. Dieses Recht beruht auf der Möglichkeit eines gegenseitigen Zwanges, der äussern Gewalt. Die öffentliche Erklärung der äussern Gewalt über die Bedingungen, wie die einzelnen Handlungen nach den Maximen der Freyheit des Einen mit der Freyheit des Andern bestehen können — sonach die Erklärung über das, was Rechtens — giebt das äussere Gesetz das öffentliche oder Rechts-Gesetz, im Gegensatze vom Sitten-Gesetze. — Das natürliche Gesetz erklärt sich über das, was Rechtens ist; das positive Gesetz über das, was Rechtens seyn soll. — Diese Erklärung der äusseren Gewalt durch das äussere Gesetz über die äussere Freyheit des Menschen, erzeugt äussere Zwangsrechte und Zwangspflichten, woraus ein Rechtszustand hervorgeht, den wir Staat nennen. Da nun Gewalt,

Gesetz und Freyheit den Rechtszustand, den Staat erzeugen, indem der Staat ein öffentlicher Zustand ist, der die Möglichkeit des Zwanges nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit voraussetzt; so müssen diese auch die Grundprincipe der Verfassung eines Staates seyn, die daher nach vernunftmässigen Principen nichts als die bestmögliche Anordnung der homogensten Wechselwirkung dieser Grundprincipien von Freiheit, Gewalt und Gesetz zum Gegenstande hat. —

Durch diese Schlußreihe halte ich mich für berechtiget, die bezielte Freyheit Deutscher Fürsten und Völker dergestalt zu definiren: daß darunter die durch das öffentliche Gesetz und durch die öffentliche Gewalt gesicherte Verfolgung desjenigen, was der categorische Imperativ vorschreibt i. e. was vernunftgemäß ist, verstanden wird. Vernunftgemäß verfolgt aber der Mensch sein Leben, seine Person — persönliche Freyheit —, seine Ehre, sein Eigenthum und — — — seine Cultur; d. h. *) die möglichst vollkommenste Ausbildung, Erweiterung und Benutzung aller

*) nach Weber in seiner politischen Oeconomie §. 1.

ihm in- und beywohnenden Kräfte und von ihm besessenen Güter, oder des ihm zustehenden Vermögens.

Indem nun aber Fürsten und Völker einen gleichmässigen Anspruch auf Freyheit haben, ist dadurch zugleich ausgesprochen, daß die Verfolgung des Vernunftgemässen bey Fürst und Volk durch das öffentliche Gesetz und die öffentliche Gewalt, auch gleichmässig gesichert seyn müsse, ergo, daß die Fürsten als Individuen gleichmässig unter dem Gesetze, nicht über dem Gesetze stehen können, und daß namentlich die Verfolgung ihres Eigenthums nur durch den Schutz der öffentlichen Gesetze geschehen könne. Die Unverletzbarkeit der Person des Regenten, die Hoheitsrechte u. s. w. machen indeß erweiternde Bestimmungen, hinsichtlich des Fürstens als Oberhaupt des Staates, nothwendig, deren Auseinandersetzung mich aber, hier wenigstens, zu weit in das eigentliche Territorial- Constitutions- und Regierungsrecht hineinführen würde. Hinsichtlich der Verfolgung des Eigenthums, bemerke ich jedoch nur noch, daß dasjenige, was als Eigenthum des Fürsten angesehn werden könne, nach neueren Ansichten und Grundsätzen, die jedoch

nur theilweise aus dem vorhin Entwickelten abfliessen, als sehr zweifelhaft erscheint. *)

Für uns interessant, resultirt jedoch aus jenen Grundsätzen von Freyheit so viel, daß der freye Deutsche nie zur Sache werden, daher nie Eigenthum eines Regenten seyn könne; daß mithin die ehemals oft mißdeuteten Rechte der Fürsten auf Land und Leute nur Regenten- nicht Eigenthumsrecht seyn und werden könne, ohne die garantirte Volksfreiheit, d. h. die Freyheit der Person und des Eigenthums, zu gefährden.

Gehen wir zur verheissenen Unabhängigkeit der Fürsten und Völker Deutschlands hier über. — Unabhängigkeit des Volks, getrennt von der Unabhängigkeit des Fürsten gedacht, erzeugt, schon dem Wortverstande nach, einen Begriff, der für einen geordneten Staat nicht paßt, und dessen Realisirung zur ungebändigsten Anarchie

*) So z. B. macht Kant die Bemerkung, daß das Oberhaupt des Staats Obereigenthümer von Allem im Staate sey; daß es jedoch nicht Privateigenthümer von irgend einer unbeweglichen Sache werden könne, weil, wenn mit den Nachbaren Streit entstände, kein Richter da sey. Andere halten diese Ansicht nicht für richtig, und nehmen an, daß der Fiscus recht gut Eigenthümer seyn könne. Letzteren stehet wenigstens die praktische Erfahrung zur Seite.

führen müßte. Eben so erzeugt der getrennte Begriff von Unabhängigkeit des Fürsten, schon etymologisch, einen Zustand, der dem Geiste der Zeit, dem Geiste der Menschen, dem Geiste der Fürsten nicht entspricht — nemlich Willkühr, Despotie. In sofern nun in unsrer magna charta eben so wenig auf solchen Zustand hingedeutet, noch blos auf ein Verhältniß nach Aussen Bezug genommen seyn kann; so springt die Nothwendigkeit hervor, den Begriff von Unabhängigkeit logisch und zwar ebenfalls nach den Grundsätzen, welche uns die Metaphysik der Rechtslehre an die Hand giebt, zu deuten. Hier ergiebt sich aber sehr bald, daß er mit dem Begriffe von Freyheit zusammenfällt, und daß daher jener Sorite von Freyheit auch hiebey Platz greift. Unnöthig scheint die Wiederholung, wenn wir hier nur bemerken, daß der Mensch, allein abhängig vom categorischen Imperative, unabhängig von jeder Willkühr seyn soll, d. h. von einer Gewalt, die nicht an die äusseren Formen des Gesetzes geknüpft ist. Auch hier wird daher bürgerliche, gesetzmässige Unabhängigkeit verstanden, da gesetzlose Unabhängigkeit im bürgerlichen Zustande, der die Möglichkeit des Zwanges nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit voraussetzt, nicht existiren kann. Jedoch auch hier bleibt bemerkenswerth,

daß der Begriff von Unabhängigkeit der Fürsten und von Unabhängigkeit des Volkes ein coordinirter Begriff sey, und auch im Grundtexte nicht getrennt erschiene, woraus interessante Folgerungen zu machen stehen. So würde es z. B. ganz irrig seyn, wenn man aus dieser Unabhängkeit der Fürsten die Souveränität derselben herleiten wollte, die vielmehr auf ganz anderen metaphysischen Grundsätzen beruht; sie würde nämlich mit einer eben daher abzuleitenden Volkssouverainität zusammentreffen, was zu unhaltbaren Collisionen führen müßte. Was Souveränität sey, wie sie nach metaphysischen Grundsätzen in einem Staate gebildet werde, wie sie aus dem metaphysischen Grundsatze: das Oberhaupt des Staates muß realisirt werden! verbunden mit der Theorie von den drey Gewalten, verbunden mit der Theorie einer ausübenden, einer oberaufsehenden Gewalt des Regenten (dem directorio) hervorgehe? dieses werde ich versuchen weiter unten hin und da auseinander zu setzen, wo ich von der Concurrenz der Völker und Fürsten zur Gestaltung Deutschlands reden werde.

Ohne zu weitläuftig zu werden, muß ich in meinen Bemerkungen über deutsche Freyheit hier abbrechen, und es sollte mich nur herzlich freuen, wenn es mir gelänge, schon durch das bislang

Gesagte, bey einigen meiner Leser, für die ich ganz besonders geschrieben habe, hellere Begriffe über Worte und Ausdrücke zu erzeugen, deren man sich gleich anderen täglich im bürgerlichen Leben bedient, von denen man selbst spricht, auf die man wohl gar Functionen des Verstandes begründet, ohne beym schärferen Nachsehen einen klaren, viel weniger richtigen Begriff davon gehabt zu haben. — Doch! auch ich bin ja ein Mensch und wünschte von sachkundigen überlegenen Männern zuvor geprüft — gütig zurechtgewiesen zu werden, wo ich irrte! —

ad 2.

Es soll ein ehrwürdiges Reich wieder geboren werden.

Verba dant legem! Was heißt ehrwürdig? Etymologisch: würdig, daß man es ehrt. Und hiemit können wir aus. Der logische Begriff fällt damit zusammen.

Wer soll geehrt werden? Was soll daran geehrt werden? Wer soll es ehren? Auf welche Weise soll es geehrt werden? Diese Fragen führen uns im zweyten Theile zu einigen nicht uninteressanten Untersuchungen. Doch ehe ich weiter gehe, muß ich einige Bemerkungen über die Worte:

Reich, Staat, Bund, Bundesstaat und Staatenbund hier mittheilen. —

Ich könnte meinen Scharfsinn in etymologischen Hypothesen sehr bald erschöpfen, wenn ich mich hier darauf einlassen wollte, die Ableitung der Worte zu ergründen, und muß eine solche gelehrte Untersuchung billig denjenigen überlassen, die, neben ihrer Lust und Muße, eine reichhaltige Bibliothek besitzen, wie ich sie leider nicht besitze, *) in der sich sehr leicht irgend ein

*) Könnte Neid in meinem Herzen sich einnisten, so würde ich diejenigen beneiden, die sich im Besitze einer vortrefflichen Bibliothek befinden, und ich muß selbst schon diejenigen in dieser Hinsicht glücklich preisen, die an größeren Oertern leben, wo der Zutritt zu öffentlichen und privaten Bibliotheken sehr erleichtert ist, wo der Umgang mit geistvollen Männern zur Ausbildung so sehr viel beytragen kann! Welche Fülle von Ideen entwickelt sich nicht durch die Ideen Anderer, und wie leicht wird da das Nacharbeiten, selbst mit Beybehaltung der Selbstständigkeit, wo schon vorgearbeitet ist! An dieses Geständniß der Dürftigkeit, hinsichtlich so vieler höchst interessanten Hülfsmittel und Quellen, reiht sich hier die gerechte Bitte um Nachsicht mit meiner Arbeit, die zwar in eudämonischer ländlicher Muße, doch entblößt von allem schätzbaren Beyrathe sachkundiger Männer und nur mit Beyhülfe einer sehr kleinen Büchersammlung verfaßt ward.

bestäubter Autor finden wird, der sie gutmüthig auf seine Schulter steigen läßt. Doch so finde ich es gerathener, daß wir uns in unserer gelehrten Dürftigkeit darauf beschränken, die Begriffe blos nach dem Sprachgebrauche zu fixiren. Darnach glaube ich annehmen zu können, daß Reich eine species vom allgemeineren Ausdrucke: Staat bezeichnet, und eine Autonomie, ein Territorium voraussetzt, wo Einherrschaft, sey es nun Autocratie, oder Monarchie in all' ihren Nüancen, statt habe. Der Begriff von: Staat, ist allgemein umfassender und schon oben pag. 57. vorgekommen. Weber in seiner politischen Oeconomie, definirt denselben noch weiter greifend, so: „Unter Staat „verstehen wir die Verbindung eines auf einem „bestimmten Territorium oder Gebiete angesesse„nen Volks, einer Nation, in der Absicht, unter „der Leitung eines gemeinschaftlichen Oberhaupts, „alle Rechte der Staatsbürger, oder so verbun„denen Mitglieder, gegen jede Gefahr zu be„schützen, und insbesondre auch ihre sämmtlichen „Kräfte und Güter, ihr Vermögen aller Art „möglichst vollkommen und frey auszubilden und „zu benutzen." Allein diese Definition scheint ehender auf Reich, als auf Staat ganz zu passen, da die Leitung eines gemeinschaftlicheu Oberhaupts nicht immer in einem Staate, z. B. in einem

Freystaate, realisirt wird. Wir können nämlich unter Oberhaupt, im eigentlichen Sinne, nur das physische Haupt des Staatskörpers verstehn, was in jedem Staate wegfällt, wo die drey Gewalten: die gesetzgebende, die urtheilsprechende und die vollziehende nicht durch die oberaufsehende, oder regentliche Gewalt vereinigt und als untergeordnet, sondern nur als beygeordnet erscheinen.

Hierin mag der Anstoß liegen, den die Wiederannahme des Wortes: Reich bey den nachmaligen Verhandlungen über Deutschlands Verfassung gefunden hat. Ob dieser Anstoß bey diesen Verhandlungen nicht nur offen und allgemein, sondern auch mit unumwundener Darlegung aller subjectiv contradicirenden Motive, vorgetragen und erörtert sey? gehört, wie so manches, und wie billig, zu den großen Mysterien, zu deren Anschaun nur die Epopten, nach gehöriger Vorbereitung, zugelassen werden. Ohne mich indeß zu den Adepten zu gesellen — deren es auch jetzt viele giebt — weiß ich aus öffentlichen Blättern nur so viel, daß Lord Castlereagh oft in Wien von: the imperial dignity given in commission! — gesprochen habe, uud daß der hochherzige Graf v. Münster den kleineren Fürsten Deutschlands, die durch Braunschweigs Abgeordneten ihre Wünsche für die Wiederherstellung

der Kaiserwürde in Deutschland zu erkennen gaben, im ureignen Deutschen Geiste, unterm 25sten Nov. 1814 die Erklärung gab: „er theile vollkommen die Meinung, daß der zweckmässigste „Weg, um zu einem befriedigenden Bundesverein aller Deutschen Staaten zu gelangen, der „gewesen seyn würde: die alte Reichsverfassung als Grundlage beyzubehalten, die Erfahrungen der letzteren verhängnißvollen Epoche „zu benutzen, und Verbesserungen einzuführen, „um die Gebrechen zu vermindern, welche die „Reichsverfassung vorhin untergraben hätten."

Die weitere Ausführung, daß und in wie weit die Realisirung dieser Ansicht auch mit der meinigen zusammentreffe, die ich hier versuche, auf die Vereinigung der Grundsätze einer metaphysischen Politik mit den Regeln der Erfahrung zu begründen, gehört noch nicht hieher, sondern vielmehr in den angewandten Theil, wo ich wieder darauf zurückkommen werde.

Jetzt zurück zu den Worten! Das Wort: Bund ist in so weit rationell, daß es immer nur ein Verhältniß zwischen vernünftigen Wesen bezeichnet, eine Verbindung zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes. Individuen, Corporationen und Staaten können Bünde oder Bündnisse mit einander schliessen; und sind Staaten

oder deren Stellvertreter, deren präsumptive Mandatarien, sind Oberhäupter die Contrahenten, so heissen solche Bündnisse Staatsbündnisse. Der Zweck solcher Staatsbündnisse muß immer ein gemeinschaftlicher Staatszweck seyn. Gemeinschaftlich muß er seyn, da der besondere Staatszweck kein Gegenstand eines Bündnisses, wohl aber eines Contracts, eines Schlusses, Vertrages — d'un traité [der unter Völkern Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit einander verbindet] seyn kann. Dieser Schluß erhält gewöhnlich nach dem abgeschlossenen Gegenstande seine besondere Benennung, als: Friedensschluß, Handelsvertrag, Abtretungstractat, Waffenstillstand ꝛc. Sind es Völker oder selbstständige Staaten und Fürsten, die unter einander einen solchen Bund beschliessen, so wird das Gesammtverhältniß dieser Völker, die dadurch entstandene Corporation: Völkerbund, Staatenbund, Fürstenbund genannt. *)

*) Die Hanse des 12ten Jahrhunderts, das rühmliche Zeugniß deutscher Thätigkeit und Freyheitsliebe, war nichts, als ein solches Staatsbündniß, da die gemeinschaftliche Aufrechthaltung von Freyheit und Selbstständigkeit der Hauptzweck —, der Handel die Folge davon war. Eben so vereinigte ein solcher

Der Scharfsinn der neueren Politiker unterscheidet oft sehr ängstlich hiervon einen Bundesstaat, der der Idee von Selbständigkeit nicht zuzusagen scheint, und wohl mehr einen Staat bezeichnet, der erst durch die Verbindung oder Verbündung seiner Theile als selbständig erscheint.

Ehemals standen Deutschlands Fürsten unter sich in einem Reichsverbande, jetzt in einem Staatsverbande, in einem Staatenbunde. Etymologisch wäre ja daher ein herrlicher Euphemismus gefunden; es käme nun nur darauf an, ihn auch eben so logisch zu begründen. Wir werden nochmals sehen, in wie weit dies ohne Verletzung des Grundtextes wird geschehen können.

Sehen wir nun in der Beleuchtung dieses unsers Grundtextes weiter, und fassen etwa Nr. 2. 4. 5. 6. 7 u. 8 zusammen, so giebt derselbe an: Es solle, als für die fortdauernde Ruhe in Europa erforderlich, ein Reich wiedergeboren werden; und bestimmt als Grundzug dieser intellectuellen Schöpfung: Eigenthümlichkeit. Als

Bund die Schweizer 1308 für Freyheit und Unabhängigkeit; und der Schmalkaldische Bund von 1531 war nichts als eine Vereinigung für gemeinsame Freyheit und Unabhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie.

formale Bedingung davon aber: Verjüngte Lebenskraft und selbständige Einheit; als materiale Bedingung: Fähigkeit, in die Reihe der Europäischen Staaten wieder eintreten zu können.

Halten wir den Complexus aller gegebenen Bestimmungen stets fest im Auge und bringen ihn so vor den Hohlspiegel der Erfahrung, den Geschichte und Philosophie der Welt vorhält, so ist der Reflex:

a) Europa's Ruhe soll die Tendenz aller Politik und die Norm aller organischen Einrichtung seyn.

b) Hiezu gehört, daß alle Staaten Europa's, die durch Eigenthümlichkeit (Nationalität) und extensive Größe von der Natur bestimmt sind, integrirende Theile der großen Europäischen Völkerfamilie im heiligen Bunde auszumachen, auch diejenige organische Einrichtung besitzen müssen, die sie der Ehre würdig und der nothwendigen Wechselwirkung fähig macht.

c) Nur Reiche sind dies und können es seyn, da jeder Stamm der großen Familie nur durch E i n e n Familienvater repräsentirt werden kann, da nur ein solcher fähig ist, als Repräsentant in jenem großen Familien-

bündnisse aufzutreten, was ein gemeinschaftliches heiliges Band um die große Europäische Völkerfamilie schlingt.

d) Deutschland, an das durch Nationalität und örtliche Lage einige Familien gekettet sind, die im Laufe der Zeit mit auswärtigen verschwistert wurden, soll durch eine Wiedergeburt aus der Familienzerrüttung wieder hervorgehen, worin es durch Familienzwiste, durch auswärtige Feinde und falsche Freunde gestürzt ward; eine Zerrüttung, die selbst auf die übrigen Europäischen Familien stets nachtheilig einwirken muß, und diesen daher die völkerrechtliche Befugniß gab, sich quantum satis in die Regulirung deutscher Familienangelegenheiten zu mischen und zur Sicherung allgemeiner Ruhe ein pactum mit allen Gliedern zu schliessen, das die Familienordnung bestimmt und als Familienvertrag heilig gehalten werden muß.

e) Nachdem die Ruhe durch diese Vermittelung derjenigen Europäischen Familienväter wieder hergestellt ist, deren eigene Ruhe am meisten gefährdet schien; nachdem durch die blutige Mitwirkung aller einzelnen Glieder der fremde Feind, der falsche Freund vom Deutschen Boden verjagt ist, so muß auch Ord-

nung wieder hergestellt werden, es müssen jene Grundbestimmungen des abgeschlossenen Familienvertrages in Wirksamkeit treten.

f) Diese Grundbestimmungen müssen von den Häuptlingen und deren Gevollmächtigten (die sich als präsumptive Mandatarien ihres Stammes ansehn, und dieses Mandatum praesumtum auch wohl für sich haben —) genau gewahrt werden, da das: quod ab initio nullum est, tractu temporis convalidare non potest, sonst seine Anwendung findet.

g) In diesen Grundbestimmungen ist die Concurrenz der Fürsten und Völker Deutschlands zur Gestaltung der politischen Wiedergeburt ausgesprochen. [Wie diese vereinigt sey, vereinigt werden müsse? davon weiter unten.]

h) Zugleich ist darin die Form angedeutet, in welcher die verschiedenen Deutschen Zweige sich in Einem kräftigen Aste einigen und in der natürlichen Verbindung mit dem großen Stammbaum der Europäischen Völkerfamilie kräftiges Leben und Gedeihen haben sollen. Es soll dies: die alte Form in verjüngter Kraft; — es soll dies das wiedergeborne Deutschland; — es soll dies eine Deutsche Einheit; — es soll ein Deutsches Reich seyn! —

Dieses als Resultate, welche jener Grundvertrag der Deutschen Nation für Deutschlands Verfassung ad 2. 4. 5. 6. 7 u. 8 liefert. Doch ehe ich ad 3. 9. 10 u. 11 in meiner Analyse fortgehe, muß ich noch einiges über Wiedergeburt, verjüngtes Deutschland, Lebenskraft, Einheit, ureignen Deutschen Geist, und Beförderung innerer Glückseligkeit hinzusetzen, da diese Ausdrücke in der Urkunde vorkommen, und gewiß einer critischen Beleuchtung und einer Zusammenstellung mit dem pragmatischen Geist jener Sanction für jeden vaterländischen Deutschen werth sind.

Wo von Wiedergeburt die Rede ist, da ist auch die Rede von der Wiederkehr eines vormaligen Zustandes, jedoch in geläuterter Art.

Ein Deutscher Schriftsteller — v. Bülow — giebt in seinem Werke über Nordamerika einen so treffenden und anschaulichen Begriff von dem, was wir unter Wiedergeburt verstehen müssen daß ich versucht worden, dessen Worte hier einzuschalten: „die Neigungen der Kinder, sagt er, „sind den der Eltern ähnlich *) —; allein ir

*) Helvetius lehrt uns zwar das Gegentheil, immer annimmt, daß alle Menschen mit gleichen Anlagen und Fähigkeiten geboren würden, und daß nur der Erziehung alle Modificationen unsers Den

„Mensch ist mit Freyheit begabt, d. h. er hat die „Kräfte in sich, diese Neigungen, welche das, „was man Charakter nennt, constituiren, zu „ändern und gänzlich in entgegengesetzte zu ver„wandeln. Diese Operation geschieht durch den „Verstand oder durch Wahrheiten, die daselbst „ihren Sitz haben. Dies wird in den heiligen „Büchern der Christen: Wiedergeburt genannt. „Diese Wiedergeburt geschieht vermöge eines „Kampfes der Vernunft oder des innern Men„schen, wider die äussere Sinnlichkeit oder den „äusseren Menschen, in welchem das angeerbte „Böse, oder die Erbsünde sich befindet. — Dieser „Kampf zwischen Wahrheit und Irrthum, zwi„schen Tugend und Laster, zwischen Vernunft und „Sinnlichkeit, zwischen dem innern und äusseren „Menschen ist das, was das Christenthum Ver„suchung nennt. Erliegt man, so wird man ein „Sclave des Lasters oder der Begierden; ist man

und Handelns zuzuschreiben seyen, — eine Meinung, die viele Widerleger gefunden hat, und die auch ich nicht unbedingt unterschreibe; Erziehung thut viel, aber nicht alles! — Auch Rousseau's Grundsatz war: Alles sey gut, wie es aus den Händen der Natur komme; alles verderbe unter den Händen der Menschen! — Unter den Händen der Naturphilosophen, Philantropen u. s. w. ist dieser Satz, wie so manches andere, verdorben worden. —

„siegreich, so erlangt man die Herrschaft über „das angeerbte Böse — man wird Herr seiner „selbst — erlangt hiedurch erst seine moralische „Freyheit" — cum grano salis — fordert der pragmatische Geist unserer Sanction die Anwendung des vom Individuo Gesagten auch auf das Aggregat — auf den Staat — auf unser deutsches Vaterland.

Die Zeit hat Irrthümer entdeckt, Wahrheiten erwiesen oder modificirt; und wir leben jetzt in der Epoche der Versuchung, in einer Zeitepoche, wo Deutsche Freyheit sich aufs herrlichste bewähren soll. Der große Kampf zwischen Wahrheit und Irrthum, zwischen Tugend und Laster, zwischen Vernunft und Sinnlichkeit, hat begonnen; und dem großen Werke der physischen Erlösung wird das noch größere: der moralischen, der politischen Erlösung folgen. Die gegenwirkende Kraft, einmal ins Leben getreten, lässt sich nicht wieder vertilgen, und unter dem Panier der verheissenen Freyheit wird die Vernunft siegreich hervorgehn aus diesem schweren Kampfe. Zu dem heiligen Banner Deutscher Freyheit ruft uns der göttliche Funke des Herzens, der in jedem Deutschen Busen glimmt. Zur hohen Flamme schlage er empor! und im großen Kampfe der Wahrheit, der Tugend und des Rechts gegen die Gebilde der Finsterniß,

gegen Vorurtheil, Fanatismus, Aberglauben und Unglauben, auf Tod und Leben begonnen, fehle kein rüstiger Kämpfer, der noch des Deutschen Namens würdig, der der Deutschen Sache theilhaftig seyn will. Auch für ihn grünt der Lorbeer des Sieges;*) auch sein Name wird neben dem der Helden prangen im Tempel des Vaterlandes. Auch sein Täfelchen wird man erkennen, und

Was der Gott ihn gelehrt, was ihm durchs Leben geholfen,
Häng er dankbar und fromm, hier in dem Heil'gthum auf!

Er folge der Stimme des Heiligen in ihm, siegend die Palme des Friedens zu erringen! Dann, o Deutschland! wenn rüstige That, und redliches Bemühen, wenn Wahrheit, Tugend und Recht für Dich allenthalben in Kampf treten, dann wirst Du bald gleich dem Phönix hervorgehn aus der Asche Deiner Vernichtung, dann wirst Du bald in verjüngter Schönheit unter den Völkern der Welt erscheinen, und ein kräftigeres Leben der zerstörenden Zeit entgegenstellen. Schöne Hoffnung der Gläubigen! Herrlicher Trost

*) Miles justitiae, miles literatus wurden schon im 13. Jahrhunderte gewöhnliche Titel, und gaben Recht zur Ehre der Ritterschaft. — Von dieser Zeit fängt auch die noblesse de robe in Frankreich an. —

des Deutschen Volks! das der Verheissungen der Erlöser in Selbstthat und Selbstgefühle harret. Ist vollbracht dieser große Kampf, sind sie erfüllt diese großen Verheissungen, so wird der fromme Patriot, gleich dem gottesfürchtigen Simeon im Tempel des Herrn die Worte ausrufen: Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren, wie Du gesagt hast!

Der Sieg des Geistes führt zur Besiegung des Fleisches, und wenn der Geist nur seine Stärke bewahrt, thätig erhält, muß das Fleisch bald erliegen. Die Erbsünde ist groß, die der Deutsche noch stets zu bekämpfen hat, und die Sinnlichkeit, das Interesse des Einzelnen ist der kräftige Anker des Vorurtheils, des Aberglaubens und des politischen Unglaubens. Gegen die geistige Erbsünde mußten wir daher zuerst in den Kampf treten, und wenn schon jetzt richtiges Urtheil und der richtige Glaube den Sieg davon getragen haben, wenn schon jetzt die große Beschützerin, die Zeit, den Sieg gekrönt hat, so wird es uns nun auch schon leichter werden, die körperlichen Formen zu wechseln, die organische Einrichtung des Deutschen Staatskörpers und seiner Theile zu verbessern. Die Regenten, die öffentlichen Beamten, die Volkslehrer, die Erzieher, die Schriftsteller, müssen jenen Sieg verfolgen; sie sind die wür-

digen Coryphеen, denen der Chorus willig folgt; ihr Verstand leuchtet vor, die Menge kriecht langsam nach, doch mit sicherer Haltung nähert sie sich stets dem aufgesteckten Ziele.

Der Deutsche Staatskörper, wie wir ihn auf den Schlachtfeldern von Marengo und Hohenlinden tödtlich verwundet finden, gehörte zu den merkwürdigsten politischen Gebilden, welche die Zeit jemals schuf. Graues Alterthum bezeichnet die Epoche seiner Geburt, und Originalität bewahrte die ihn schaffende Zeit stets in der Geschichte seines Seyns. Der ureigne Deutsche Geist hat sich fast in keiner Sache bemerkungswerther geoffenbart, als gerade bey seiner alten Reichsverfassung; und hinwiederum stützte die Deutsche Reichsverfassung den Deutschen Geist, die Deutsche Nationalität, in der sich Freyheitssinn und Nationalwürde von jeher deutlich aussprachen.

Erst als diese alles schaffende, die alles zerstörende Zeit die Bande laxer machte, wodurch das Deutsche Familienhaupt an seine Stämme gekettet war, als namentlich durch die Zerrüttung des Reichs im 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert das kaiserliche Ansehn schon sehr gesunken war; als darauf im 16ten Jahrhundert die Hierarchie der Kirche ein Schisma herbeygeführt hatte, was Deutschland völlig zerspaltete; als durch den Sieg

des Lichts über die Tyranney der Finsterniß die Macht der Häuptlinge in Deutschland, besonders die der Wählenden und mit ihr deren Bestrebung immer mehr wuchs; als durch den westphälischen Frieden die Territorial-Hoheit fester begründet war; als der miles perpetuus den Fürsten eine nie gekannte Macht, und die trügerischen Mittel zur Selbständigkeit verliehen hatte; als die Wahlkapitulationen die Macht der Kaiser stets mehr beschränkten; als darauf arglistige Politik der Auswärtigen, in Deutschland den Tummelplatz ihrer Leidenschaften erblickte und stets wirkte; als Frankreichs selbstsüchtige Blicke stets lüstern auf Deutschland ruhten; als hoher Deutscher Sinn für Kunst, Wissenschaft und Aufklärung mit bescheidenem Selbstgefühle dem Auslande huldigte; als die Sitten Ludwig's XIV. die Ueppigkeit der Höfe und Verbildung herbeyführten; als die Fürsten den Reichstag nicht mehr persönlich besuchten; als dort Langsamkeit, Indolenz, Mißtrauen u.s.w. den Geist ertödtete und nur die Form regierte; als eben diese Ursachen die Ursachen des Verfalls der Reichsgerichte wurden; als die kaiserlichen Regierungsrechte immer unbestimmter und eingeschränkter erschienen; als Vielherrschaft die Wehrlosigkeit Deutschlands immer fühlbarer machte;

als die ureigene Deutsche Liebe zum Alten, als die heilige Scheu für die Herkömmlichkeit und sogenannte wohlerworbne Rechte einen monströsen Contrast zwischen Denkart und Sitten, zwischen dem Geist der Zeit mit der sinnlichen Gegenwart veranlaßte; als (nach Mirabeau's Aeusserung) der Geist der Revolution die Reise um die Welt gemacht hatte; kurz, als ein Zusammenwirken unendlich vieler und kleiner Umstände das Rad der Zeit fürs alte Deutschland in Stillstand brachte und im Buche des Schicksals Deutschlands politischer Tod und Wiedergeburt mit unauslöschlichen Zügen geschrieben stand —: da ward es jenem Corsischen Typhön ein Leichtes, diesen Staatskörper zu vernichten, dessen ureigner Geist von deutscher Nationalität, zu deutschen Nationalitäten, von Einheit, Kraft und Selbstständigkeit zur Vielherrschaft, Apathie und Schlaftrunkenheit herabgesunken war. Deutschlands Reichsverfassung glich einem Popanz, vor dem sich niemand mehr fürchtet, und nur durch Oesterreichs Ansehn konnte eine Majestät noch so lange unterstützt werden, der der Vorrang vor allen Herrschern Europa's gebührte! Als Nation war der Deutschen kaum ihr Name noch übrig, und der ganze französische Rost überzog nach und nach fressend die ganze Maschine. Doch die herrlichen

Deutschen Eigenschaften waren im Inneren noch wohl verwahrt; im Busen der Deutschen lagen sie verwahrt, und es bedurfte nur einer bewegenden Kraft, um den electrischen Funken aus dem Gefühle der Nationalwürde hervorzulocken, der in Deutscher Kraft bald zur hellleuchtenden Flamme empor loderte. *)

Wo finden wir wohl in der Welt, wo in der Geschichte einen Staatskörper, dessen organische Einrichtung nur eine entfernte Aehnlichkeit mit der Deutschen gehabt hätte? Wo gab es eine Monarchie, eine Wahlmonarchie, in welcher der Monarch bey der höchsten persönlichen Ehre und Unabhängigkeit, durch die Stände des Reichs in der Regierung so eingeschränkt war, in welcher die Stände, zugleich Vasallen, Repräsentanten und Territorialregenten, doch durch das

*) Die Feyer des 18ten Octobers giebt uns das sinnliche Bild dieser hell lodernden Flamme. In den meisten Gegenden Deutschlands giebt sie es uns wenigstens; und ich lobe die Länder nicht, wo deutsche Sparsamkeit, wo die haushälterische Besorgniß für Holzmangel ꝛc. die Regierungen gegen solche herrliche, solche nothwendige Nationalfeste unempfindlich lässt. — Braucht man Verschwendung zu treiben? Auf dem Altare des Vaterlandes brenne nur ein flammendes Lämpchen; doch Festlichkeit schmücke den 18ten October; — keinen andern Tag schmücke sie; sie schmücke ihn würdig!

Verhältniß zu ihrem Lehnsherrn, zu Kaiser und Reich, im Zaume gehalten worden wären? Ueberall erblicken wir die schönste Wechselwirkung in diesem Gebilde der Zeit, in welchem die Harmonie des Ganzen nur durch die Lähmung der Theile gestört ward.

Eine vollständige Schilderung der Verfassung Deutschlands vor der Auflösung des Reiches, würde zugleich eine Geschichte des Ursprungs, des Fortgangs und des allmähligen Verfalls erfordern; ein Thema, höchst interessant für den Forscher und Denker, doch zu reichhaltig, um es hier auszuführen! Der größere Theil meiner Leser ist auch ohne mich schon mit der Vergangenheit vertraut, und das momentane Interesse in der Gegenwart, für die ich besonders schreibe, ist zu kurz, als daß gelehrtere und gründlichere Arbeiten im Augenblicke des Jetzt, geliefert werden könnten. —

Pfeilschnell ist das Jetzt verflogen,
Ewig still steht die Vergangenheit!

Das Jetzt ist die Geburtsstunde, und nur deshalb müssen wir in die Vergangenheit theilweise zurückgehen, um daraus einen begründeten Schluß auf die Wahrscheinlichkeit der Zukunft zu machen, um die Formen zu entwerfen, in welcher die Zukunft gehalten werden soll.

Denn: „wer nur für den gegenwärtigen Augen„blick handelt — sagt de Pradt —, der handelt „eigentlich gar nicht für irgend eine Zeit — wie „in der Moral so in der Politik! Kann der „Mensch es über sich gewinnen, daß er in der „Gegenwart an die Zukunft denkt, und sich aus „jener in diese versetzt; so ist dies zugleich die „sicherste Gewährleistung für die Güte seiner „Handlungen! —"

Deutschlands Wiedergeburt setzt einen geläuterteren Zustand, wie den der Vergangenheit voraus; und dies mahnt uns an die Gebrechen, welche der alte Deutsche Reichskörper mit ins Grab genommen hat. De mortuis nil nisi bene! ist ein ächt Deutscher Satz in lateinischen Worten; doch nulla regula sine exceptione setzt die Erfahrung hinzu, und Palingenesie ist keine Beatification. Daher hier einige von den Gebrechen, von denen wir nicht wünschen können, daß sie das verjüngte Deutschland wieder mit ins Leben überträgt; und Deutschlands Wiedergeburt, indem sie die Vorzüge der alten Verfassung zurückführt, muß den Mängeln derselben begegnen. —

Einheit giebt unser Grundtext als eins der Hauptrequisite unserer zukünftigen Verfassung

an; und Mangel an Einheit war die Quelle unserer Uebel, unserer Schwäche und unseres allmähligen Dahinsinkens. Aus ihr flossen fast alle Fehler unserer Verfassung, von denen ich es versuchen werde hier einen kurzen Abriß zu geben.

Gehen wir die Geschichte des Ursprungs, des Fortganges und des Verfalls unserer Verfassung mit forschendem Blicke durch, so prädominirte zu allen Zeiten die Liebe der Deutschen zur Freyheit und Unabhängigkeit. — Diese schönen Nationaltugenden sind aber von jeher die gegenwirkende Kraft der Einheit gewesen, und wo das richtige Verhältniß verletzt ward, da entstanden die großen politischen Crisen, in denen Deutschland so oft litt, aus denen nur gesammelte Einheit es stets wieder errettete. Deutschlands periodische Ruhe ward stets durch gesammelte Einheit herbeygeführt, und dann durch die gegenwirkenden Kräfte wieder gestört. So bildete sich die Merowingische, so die Carolingische Periode unserer früheren Geschichte, so die vorübergehende Ruhe, die unter Rudolph's mildem Scepter der Periode verworrner Anarchie und fremder Herrschaft folgte; so

die Ruhe, welche durch Maximilian's ewigen Landfrieden und durch Carl's kräftige Hand bis dahin begründet ward, daß päbstliche Hierarchie die große kirchliche Revolution hervorbrachte und Rudolph's II. schwache jesuitische Regierung die alles zerstörende Fehde mit herbeyführte, wodurch Deutschland unter seinen Nachfolgern gewissermaaßen in die alte Barbarey zurückgestürzt ward. — Liebe zur Freyheit und Unabhängigkeit hat sich in Deutschland von der Zeit, wo der freye wehrfähige Deutsche Mann seinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in der öffentlichen Versammlung, neben dem der Könige und Fürsten, persönlich exercirte, bis auf den großen Tag, wo die Stellvertreter der Fürsten sich zu Frankfurt für Deutschlands Wohlfahrt vereinigt haben, stets erhalten. Doch Liebe zur Freyheit und Unabhängigkeit muß bey allen Theilen durch einen vernunftgemäßen Gebrauch gezügelt werden, wenn sie nicht von einer herrlich gegenwirkenden zu einer zerstörenden Kraft sich gestalten soll. Vielleicht wird es unserem cultivirten Nationalzustande und der Kraft, welche metaphysische Politik in der menschlichen Gesellschaft erlangt hat, möglich

werden, diese beyden widerstrebenden Principe durch eine vernunftgemäße Wechselwirkung zu balanciren, und dadurch Deutschlands Stämme einer ersehnten Ruhe und Glückseligkeit näher zu führen — ! Hierdurch aber legt sich die große Nothwendigkeit zu Tage, den Grundsätzen metaphysischer Politik allenthalben zu huldigen, und namentlich zur Begründung der für Deutschland unbedingt nothwendigen Einheit, nur einen vernunftgemäßen Gebrauch von jenen unveräusserlichen Stammgütern zu machen, d. h. sie mit Gesetz und Gewalt in die homogenste Wechselwirkung zu bringen. —

Der Mangel an Einheit erzeugte in Deutschland den Mangel an Gemeingeist, den Mangel aller Wehrfähigkeit, den Verfall des Reichstages und der Reichsgerichte, den Mangel einer coercirenden Kraft, die Unbestimmtheit und Unzulänglichkeit der kaiserlichen Regierungsrechte, die Langsamkeit und Verkehrtheit Deutscher Politik, und endlich die Fortdauer obsoleter und barbarischer Institute der Vorzeit, unverträglich mit Deutschem

Culturzustande, widerstrebend dem allgemeinen Zeit- oder Weltgeiste, und völlig zuwider der Beförderung innerer Ruhe und Glückseligkeit — dem Ziele des gesellschaftlichen oder bürgerlichen Vereins der Menschen! —

Seitdem die Deutschen aufhörten sich ihrer politischen Einheit bewußt zu seyn, seitdem ging der Gemeingeist unter, und damit erlosch das Lebensprincip des Volkes. Wo fand der gute Geist wohl einen Anlehnungspunct, wodurch ward Deutscher Patriotismus wohl gehoben, da jeder Fürst für sich handelte, und nach dem Beschlusse des Westphälischen Friedens handeln durfte? Innere Vereinigung schien Illusion, und jeder größere Reichsstand suchte einen auswärtigen Stützpunct; der kleinere fand gar keinen und überließ sich dem Schicksale. So ward Deutschland der Spielball auswärtiger Politik, und fremdes Interesse die Zielscheibe Deutscher Kraft und Anstrengung. Kein gemeinschaftlicher Vortheil flößte dem Deutschen Deutsches Interesse ein, und jeder Stamm ward durch seine öffentlichen Verhältnisse dazu gezwungen nur seinen Privatvortheil zu suchen.

Daher die Feindseligkeit, die statt des Deutschen Patriotismus unter den Deutschen Stämmen wuchs; daher die Kriege, welche Deutsche Fürsten, des Privatvortheils oder wohl gar gekränkter Eitelkeit wegen, mit einander führten, weswegen Deutsches Blut durch Deutsche auf Deutschem Boden so häufig vergossen wurde. *)

*) v. Archenholz sagt über den siebenjährigen Krieg: Nie wurde in den Cabinettern mit größerem Eifer gearbeitet, dem Dämon des Krieges neue Opfer zu bringen. Es gelang auch. Bündnisse wurden nicht sowohl auf die Grundsäulen einer weisen Staatskunst als auf Privatleidenschaften errichtet. Der Wunsch, Eroberungen zu machen, war ganz der Begierde untergeordnet, Haß und Rache zu befriedigen. Zwey Fürstinnen, die damals als Selbstherrscher zahlreiche Völker regierten, glaubten, persönlich von einem Monarchen beleidigt zu seyn, auf den die Augen aller Nationen geheftet waren, der mit Lorber gekrönt zwey Kriege geendet hatte, dessen hohe Geistesfähigkeiten allgemeine Bewunderung erregten, und der n seinen Regententugenden als das Muster der Könige gpriesen wurde. Ihn zu demüthigen, oder vielmehr seine politische Existenz zu vernichten, wurden dcher die zweckmässigsten Entwürfe gemacht. So enstand ein Krieg, der in Ansehung der großen Mnge bewaffneter Heerschaaren von so verschiedenen Völkern und Zungen, der Feldherrn und ihrer Thaten der angewandten verfeinerten Kriegeskunst, der blutigen Schlachten zu Lande und zu Wasser, nebst deen Folgen, der sonderbaren Begebenheiten so man-

Doch ich breche ab, da ich hier bitter werden könnte, und jeder Deutsche möge hier im Stillen den Gefühlen folgen, die diese Andeutungen in ihm erzeugen werden! —

Konnte gemeinsamer Vortheil nicht wirken, so mußten gemeinsame Schmach, gemeinsane Unterdrückung, gemeinsame Sclaverey es seyn, die Deutschen Sinn, Deutsche Vaterlandsliebe, Deutschen Gemeingeist in uns wieder erweckten; und so kann auch ein Unmensch Dank verdienen, indem er wider seinen Willen, und nur als Werkzeug eines höhern Willens, ein feindselig behandeltes Volk der schönsten Nationaltugend, der Vaterlandsliebe, wieder zuführte. Mögen die Schöpfer und Erhalter unsers politischen Seyns ernsthafte Rücksicht diesem Puncte schenken, und Maaßregeln ergreifen, wodurch der Nationalgeist,

cher Art, und der Ausdehnung in allen Weltheilen, zu den ausserordentlichsten gehört, die je die Erde verwüstet haben. —

Friedrich II. schätzt selbst den Verlust der kriegführenden Mächte — ausser den Millionen die dieser Krieg auf indirectem Wege vernichtet — auf 853,000 Mann. — (Nach einer aufgestellten Berechnung, kostete der dreyssigjährige Krieg Deutschland 18,160,000 Menschen, die durch Krieg, Pest, Hungersnoth und Auswanderungen verloren gingen.) —

Nationalsinn und Teutsche Vaterlandsliebe nicht nur zur Zeit der Gefahr, sondern auch in der Zeit allgemeiner Ruhe thätig erhalten werden können; mögen sie alle gegenwirkende, theilende Kraft zu entfernen — wenigstens unschädlich zu machen suchen; mögen sie eine ehrwürdige, eine geachtete, eine, den Nationalgeist belebende Politik allenthalben begründen; die organische Einrichtung Deutschlands darauf mit berechnen, und Nationalerziehung, Nationalbildung, Nationalfeste, Nationalsitten, Nationalzusammenkünfte so gemeinschaftlich ordnen, daß ersprießliche Folgen daraus zu hoffen sind!

Der zweyte Mangel, den der Mangel Deutscher Einheit erzeugte, war der Mangel aller Deutscher Wehrfähigkeit. — Eine Nation, die im Zustande rohster Unkultur durch Kühnheit und Tapferkeit der Schrecken der Weltbeherrscher zu Rom geworden war, die den Siegen des Cäsar's muthvoll widerstanden hatte, die das Vordringen des Drusus, des Tiberius und Germanicus kräftig zurück wies, die sogar den stolzen Varus zur Verzweiflung und zum Selbstmord trieb, die ihre Heerführer auf den Thron der abendländschen Kaiser setzte, diese Nation, die wir stolz die Deutsche nennen, war

nicht im Stande, als solche, auf der Stufe der höchsten Cultur des 18ten und 19ten Jahrhunderts, die Angriffe innerer und äusserer Feinde mit Erfolg abzutreiben, und eine Armee aufzustellen, die nicht zum allgemeinen Gespötte von Freund und Feind geworden wäre. Wie von Archenholz sie im lebendigen Bilde zur Zeit des siebenjährigen Krieges schildert, finden wir die Deutsche Reichsarmee fast allenthalben, wo sie, als solche, erscheint. „Diese Truppen — sagte er — waren den Kreuzfahrern vielleicht nicht unähnlich. Die Contingente der Bayern, der Würtemberger und einiger andrer Reichsstände ausgenommen, war der Rest der Armee ein Zusammenfluß undisciplinirter Horden, in Schaaren vertheilt, die ein buntscheckigtes Ganze bildeten. In Schwaben und Franken waren Reichsstände, die nur einige Mann stellten. Auf manchen fiel allein die Lieferung eines Lieutenants ohne Soldaten, der oft ein vom Pfluge weggenommener Bauerkerl war; andere lieferten blos einen Tambour und gaben ihm eine Trommel aus ihrer alten Rüstkammer. Die Schweintreiber avancirten zu Querpfeifern, und abgelebte Karngäule wurden bestimmt, Dragoner zu tragen. Die Reichsprälaten, die sich brüsteten, Bundesgenossen so großer Monarchen zu seyn, liessen ihre Klosterknechte die Kittel

ablegen und schickten sie zur Armee. Waffen, Kleidung, Bagage, kurz alles war bey diesen zusammengetriebenen Menschen verschieden, die man mit dem Namen Soldaten belegte, und von denen man große Dinge erwartete.“ Kein gemeinsamer Zweck, kein gemeinsamer Feldherr, kein gemeinsames Heer; *) wie stand da ge-

*) In verbis sumus faciles! So stand geschrieben: „Reichskriege werden diejenigen genannt, welche das ganze Deutsche Reich betreffen. Der Kaiser darf hierin, ohne Bewilligung der Reichsstände, keinen Offensiv- wohl aber einen Defensivkrieg anfangen, wozu sämmtliche Stände ihr festgesetztes Contingent von Truppen, Geld u. s. w. liefern müssen. [1681 wurde auf dem Reichstage ausgemacht, daß das Reich beständig eine Armee von 40,000 Mann, nämlich 20,000 zu Fuß und 20,000 zu Pferde halten solle; 1702 und 1734 wurde diese Zahl für Friedenszeit auf 80,000, für den Krieg aber auf 120,000 erhöht.]

„Ist der Krieg im Namen des Kaisers und Reichs, nach allen dabey üblichen Formalitäten, erklärt; so wird durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage ein Generalissimus erwählt, welches zuweilen selbst der Kaiser oder der Römische König in Person ist. Jeder Reichsstand hat auch insbesondere das Recht, Krieg zu führen. Kein Reichsstand aber darf einen Krieg anfangen, wodurch dem Kaiser, dem Reiche, oder einem Mitstande, Nachtheil geschieht. Es darf auch kein Reichsstand wider den andern

meinsame Kraft, gemeinsame Vertheidigung zu erwarten? Seit den letzten hundert Jahren waren die Interessen in Deutschland stets getheilt und vom Einflusse des Auslandes abhängig. Jeder Fürst bedachte nur das seinige und suchte sich der allgemeinen Obliegenheit, in der er nicht eigenen, nur fremden Nutzen erkannte, so gut und so lange wie möglich, zu entziehen. Leidenschaftlichkeit regierte in den Cabinettern der größeren Mächte, und nur zu leidenschaftlichen Zwecken wurden die Kräfte Deutschlands vergeudet und gemißbraucht. Dies fühlte der Deutsche mehr, als er es erkannte, und so erstarb aller Nationalsinn, alles Nationalgefühl, alle Deutsche Vaterlandsliebe, ohne welche alle Deutsche Wehr eitel Tand ist! Durch die egoistische Politik der Höfe ward von oben herab der gute Keim erstickt, der allenthalben verborgen lag; *) und Söldner

offensive, wohl aber defensive die Waffen ergreifen. Denn, da die Reichsstände unter den Reichsgerichten stehn, so sollen sie ordentlicher Weise bey denselben belangt werden, und niemand soll sich der Selbsthülfe bedienen. Wenn dieselben aber keinen Richter leiden wollen, alsdann kann man sich mit Recht der Waffen bedienen. —

*) v. Archenholz sagt über den Preussischen Sieg bey Roßbach, wo die verbundene Französische- und die Deutsche Reichs-Armee von Deutschen Preussen so

waren nicht geeignet, den kriegerischen Enthusiasmus zu empfinden, der allein zum Siege führt. Hinter der Ehre stand Beschimpfung und Brodlosigkeit; nur diese trieb den Soldaten vorwärts; nicht Enthusiasmus für die gerechte, für die allgemeine Sache, nicht wahre Tapferkeit, die durch Vaterlandsliebe belebt wird, begleitete den Krieger ins Feld. Und so sehen wir, daß allenthalben, wo Enthusiasmus die Heere belebte, der zahlreichere Feind besiegt ward; daß des angestaunten Feldherrn Geist, der durch die Reihen weht, den Gegner stets zu Boden warf; daß der Ruf für Freyheit und Vaterland schon den Sieg verkündete. Wo aber fand der Hannoveraner sein Vaterland? wo der Preusse, wo der Oesterreicher, wo der

schimpflich besiegt ward: „Alle Deutsche Völkerschaften, groß und klein, ohne Rücksicht auf Parthey, Reichsacht und eignes Interesse, waren mit diesem Siege gegen die Franzosen zufrieden, den man als einen Nationaltriumph ansah. Diese Stimmung äusserte sich allenthalben, selbst auf dem Schlachtfelde. Ein Preussischer Reuter, im Begriff, einen Französischen gefangen zu nehmen, erblickt in dem Augenblicke, da er Hand anlegen will, einen Oesterreichischen Cuirassier hinter sich mit dem Schwerdte über seinem Kopfe: „Bruder Deutscher!“ ruft ihm der Preusse zu: „Laß mir den Franzosen“! Nimm ihn, antwortet der Oesterreicher, und eilt davon.“ — Und dieser ächte Sinn, wie ward er unterdrückt und gemißbraucht!

Bayer? — Er suchte es in Deutschland, er fand es aber nicht. Nur in seinen Gauen fand er es, vielleicht noch weiter! — Kein Centralpunct war zu finden, von dem Kraft, Leben und Deutsche Thätigkeit ausgegangen wäre, zu dessen Schutz sich alle Deutsche Arme vereinigt hätten. So blieb jeder ruhig; und Ruhe schien des Bürgers erste Pflicht. Wer nicht zu den Unglücklichen — wie man sie nannte und damals auch nennen mußte — gehörte, die aus den niedrigsten Ständen gepreßt wurden, oder die auf Werbeplätzen durch die schändlichsten Kunstgriffe, durch die Bestialität des Menschen: durch Liederlichkeit, Spiel und Trunkenheit, gefangen und als Sclaven unters Gewehr gesteckt wurden, dieser konnte dem Kriegesspiele, was — wie Friedrich in der Geschichte seiner Zeit sagt — die Souveraine um Provinzen spielen, und worin ihre Unterthanen die Marken sind, womit man sich auszahlet, *) ruhig durch die Zeitungen zusehen. Nur in soweit ward das eigne Interesse gereizt, als der eigene Heerd gefährdet schien; als man durch freywillige und gezwungene Gaben — gleichsam durch ein Lösegeld — dazu

*) Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi!
Hor. Eps. I. 2, 14.

beytragen wollte, das Kriegesungemach von sich abzuhalten.

So ward der Wehrstand, besonders in Friedenszeiten, für eine Last des Lehr- und Nähr- oder Bürgerstandes angesehen, und so bildete sich die große Scheidungslinie, die auf alle Stände zurückwirkte, und die nachtheiligsten Folgen für die Wehrfähigkeit Deutschlands erzeugte. Der gemeine Soldat ward in seiner ostmaligen Verworfenheit wie ein Vieh behandelt, und daher ward das Loos: dem Kalbfelle zu folgen, für das traurigste gehalten, was dem Sterblichen gezogen werden konnte. Daher der Abscheu, die Geringschätzung des Standes, der alle Ehrwürdigkeit und das hohe Ansehn verlor, was er verdient, was allein ihn auf der Höhe seiner ehrenvollen Bestimmung erhalten kann. Der Officier, der sich als der erhabene Treiber dieser Heerde ansah, und wohl Freude, nicht gern Leid mit ihr theilen mogte, trieb sein Fach — wie jedes Brodstudium gewöhnlich getrieben wird — handwerksmässig; glaubte genug gethan zu haben, wenn er die Handgriffe erlernte, die Wachtparade mitmachte, die Untergebenen brutalisirte, den Höhern schmeichelte, und den großen Rest seiner Zeit der Erhaschung eitler Freuden widmete, die für den Geist wenig Vortheil, für

den Körper aber oft den größten Nachtheil bringen. An der Spitze dieser sogenannten Vaterlandsvertheidiger standen in den einzelnen Deutschen Ländern gewöhnlich Männer, die durch Geburt und Anciennität nach vorn geschoben waren, die ihren eigentlichen Beruf nicht fühlten, nicht kannten, die in der Form das Wesen zu erblicken glaubten und nicht die Fähigkeit, oft nicht das Alter besaßen, was beydes schon in der rohsten Zeit den Anführer auszeichnen mußte. Das Militair, das theilweise oft nicht wußte, daß es auffer dem partiellen Vaterlande, noch ein gemeinsames Deutsches Vaterland gebe, für das es einst gelten könne, betrachtete sich — ward von den meisten Fürsten als die Leibwache betrachtet, die den kleinen Thron beschützen und verherrlichen sollte, um den es täglich versammelt wurde. Nationalwohl, Nationalsicherheit kam dabey nicht in Frage, und oft ward die Militairmacht von Deutschen Fürsten der Vorzeit dazu gemißbraucht, das Werkzeug frecher Willkühr zu werden. So entstand in manchen Deutschen Ländern eine wahre Stratocratie, die allem Staatszweck gefährlich ward, ohne daß die Deutsche Verfassung, die Deutsche Freyheit und Unabhängigkeit, ein kräftiges Bollwerk dagegen

gewesen wäre, ohne daß innere und äussere Sicherheit dadurch befördert ward.

Gottlob! diese Zeiten sind vorüber, und allenthalben erblicken wir das Streben, den großen Grundsätzen im Inneren zu entsprechen, die, als Resultate der Zeit, für Deutschland, für Europa aufgestellt und adoptirt worden sind. Höher noch als die Ehre, soll dem Krieger das Nationalinteresse, die Vaterlandsliebe stehn, und diese soll als die schönste Bürgertugend allenthalben erscheinen. Der Staatsbürger soll zugleich Wehrmann seyn, und wenn ihn die Stimme des Vaterlandes ruft, soll er erscheinen unter der Fahne der Deutschen Freyheit und Unabhängigkeit. Für Vaterland, für Freyheit und Recht soll jeder Deutsche Mann gesonnen seyn, sein Leben zu tauschen; doch wehe dem, der diese köstlichen Unterpfänder mißbraucht, oder wohl gar veräussert!

Ein gemeinsames System der Vertheidigung muß durchs Deutsche Vaterland sich verbreiten. Die Hermannie der alten Deutschen Stammväter, diese loyale Vereinigung zur allgemeinen Vertheidigung gegen auswärtige Feinde und die gemeinsame Verbindung zur Erhaltung des Friedens unter sich, die durch

Wehrgelder (compositiones legales) bekräftigt wurde, muß modificirt wieder hervorgehn aus der Asche ihrer Vernichtung. Selbst der Heerbann war nicht mehr diese ureigne Verbindung freyer Deutscher Männer, und Lehnspolitik verdrängte beyde.

Die Eroberungen der Deutschen Völkerschaften in Italien führten sie nämlich dort zur Erwerbung von Grundeigenthum, was sie zur Entschädigung ihrer gehabten kriegerischen Anstrengung unter sich vertheilten, und dabey das militairische Ansehn zum Maaßstabe annahmen. Das Ziel ihrer Wanderschaften und Römische Cultur zeigten ihnen den Werth des Grundeigenthums, und lehrten sie die Mittel, es gegen jeden Dritten zu vertheidigen, der etwa nach ihnen daran Lust haben mögte.

So entstand vom 7ten bis ins 11te Jahrhundert in Oberitalien durch Verschmelzung Römischer und Deutscher Ideen das System der Verleihung, oder das Lehnsystem, dessen Reflex nicht nur auf Deutschland zurück strahlte, sondern sich auch bald über das übrige cultivirte Europa ausbreitete, und dessen allgewaltiger Einfluß auf alle Verhältnisse der Menschen noch

bis in die spätesten Zeiten sich erhalten hat. Bis ins 15te Jahrhundert erhielt sich diese Verfassung auch als Mittel gemeinsamer Vertheidigung. Doch in ihr lagen die Keime zu den vielen Gebrechen, unter denen die menschliche Gesellschaft viele Jahrhunderte lang seufzte. Die ureigne Neigung zur Unabhängigkeit, die von jeher den Deutschen Charakter constituirte, gab im roheren Zustande, wo der Mensch Unabhängigkeit und Freyheit nicht zu würdigen vermag, die Veranlassung zu Entartungen aller Art, worauf wir weiter unten wieder zurückkommen werden. Statt der Unterwürfigkeit und Subordination, welche die Verleihung ursprünglich bezielte, löste sie sehr bald das Band politischer Einheit und Einigkeit, und aus der besten und vollkommensten Form dieser Einrichtung gingen die Grundsätze der Unordnung und des Verderbens hervor. So sahen wir die Welt und insbesondere Deutschland viele Jahrhunderte lang in Anarchie, Faustkampf, Knechtschaft, Sittenlosigkeit und Uncultur versunken, wozu nichts als die Entartung des Lehnwesens und nachmals die Herrschsucht der Kirche die Veranlassung gab. Zwecklose Kriege wurden mit zwecklosen Mitteln

geführt und entarteten in kleine Plackereyen und Befehdungen, wodurch das Band socialer Verbindung gelöset und politische Einheit untergraben ward. Weder die kräftige Hand Carls des Großen, noch die Bemühungen Otto's des Großen, Friedrich's II., Rudolph's von Habsburg, Maximilian's I., Carl's V. und einigern ander Deutschen Königen und Kaiser vermogten den schädlichen Wirkungen der Lehnsanarchie länger, als ihre Regierung dauerte, zu steuern! Nach und nach schuf die Zeit jedoch ein kräftigeres Bollwerk — die Städte —, und diese waren der erste haltbare Stützpunct für Einheit, Ordnung, Recht und Cultur. In ihnen entwickelte sich nach und nach auch eine andere Militairverfassung, die sich dem ureignen und natürlichen Systeme der gemeinsamen Vertheidigung wieder näherte. Doch aus Frankreich, woher uns so manches Uebel durch Nachahmung zugeflossen ist, verbreitete sich auch ein Institut über Deutschland, was dort unter Carl VII. seine Entstehung, und unter Ludwig XIV. seine vollkommnere Ausbildung erhielt, und was dazu diente, Frankreichs Uebergewicht über Deutschland zuerst fühlbar zu machen.

Dieses waren die stehenden Heere, die zuerst Carl VII. den steten Angriffen der Engländer, die ihre Länderverluste auf dem Continente nicht verschmerzen konnten, mit gutem Erfolge entgegensetzte, und die er durch die Revenüen unterhielt, welche der Krone durch die Vereinigung so schöner Länder mit Frankreich — von denen den Engländern nichts, wie Calais übrig geblieben war — anfielen. Ob nun gleich die drückende Lehnsaristocratie eine tiefe Wunde dadurch bekam, und die Einheit des Französischen Reichs durch diesen Hebel der Politik sehr an Stärke gewann, so konnten für Deutschlands Einheit und Selbständigkeit doch diese Folgen nicht erwachsen, da das kaiserliche Ansehn schon zu sehr gesunken und die Hoheitsrechte der Territorialregenten schon zu fest begründet waren. Für Deutschland führten die stehenden Heere *) vielmehr eine Reihe von Calamitäten herbey, unter welchen der bey weitem größere Theil unseres Vaterlandes noch jetzt fast erliegt.

*) Schon im 14ten Jahrhunderte finden wir in Deutschland zur Zeit der Kriege Söldner, gewöhnlich Fußvölker oder Landsknechte, neben der schwer gerüsteten adligen Reuterey. Doch erst am Ende des 15ten Jahrhunderts wurden da stehende Heere häufiger.

Die ungeheure Schuldenlast, in der fast alle Länder Deutschlands sich befinden, und welche hauptsächlich aus den Folgen der stehenden Heere, aus kostspieligen Kriegen und deren Reliquien, hervorgegangen ist, steht in der Reihe dieser Calamitäten oben an. Die Landesschulden und die Militairmacht sind dem Steine des Sisyphus gleich, an dem die Finanzkunst täglich sich müht; sie sind der Krebs, der den Wohlstand der Unterthanen benagt und Industrie und Gewerbsfleiß zerstört. Sie zu vermindern, sey daher nicht nur besonderer, sondern auch gemeinsamer Deutscher Zweck und eine hochwichtige Angelegenheit gemeinsamer Berathung. Sie erzeugen die Fortdauer drückender Auflagen und Lasten, die um so widriger sind, wenn sie das Gepräge ausländischer Herrschaft noch tragen. Interesse regiert die Welt, und gefährdetes Interesse erzeugt beym Volke eine Unzufriedenheit, die Kaltsinn gebiert, und Vaterlandsliebe, die Liebe zum Regenten, schwächt. Dies soll nicht seyn; dies zu hintertreiben, ist die Pflicht jedes wahren Patrioten!

Und wozu die stehenden Heere, die Hebel verbannter Politik? Herrscht nicht Ruhe und

Friede? Ist nicht Ruhe und Friede durch göttliches und menschliches Gesetz geboten? Darf jemand an der Aufrichtigkeit der Gesinnung der höchsten Herrscher in Europa zweifeln? Ist der heilige Bund eitel Blendwerk und Wortkram? Wer wäre so frech, dies zu behaupten? — — Und doch! erblicken wir nicht diese Zweifel, diese Behauptung, in Beybehaltung unverhältnißmäßiger stehender Heere? *) Können diese die Völker beruhigen, den Herrschern gegenseitiges Zutrauen einflößen? — Abgeschafft müssen sie ale werden, bis auf ein Comitat der Fürsten, bis auf eine Anzahl von Truppen, die hinreicht, die Wächter der inneren und äusseren Sicherheit zu bilden und etwa Festungen zu besetzen. Dies sey ein Additional-Artikel zum heiligen Bunde; dies sey der Beschluß Deutscher Fürsten und Völker; dies sey das öffentliche Be-

*) iten Kriegsschiffe! — Verminderten England und Frankreich ihren Etat ansehnlich, so wäre vielleicht noch ein gutes Ende für ihre immense Schuldenlast möglich. Englands Nationalschuld beträgt 906 Mill., nach anderen 1100 Mill. Pfd. St.; die Frankreichs 151 Mill. Francs. Durch Ersparung von 40 bis 50 Mill. Francs für die stehende Armee und die Marine, wäre Fankreich geschwind geholfen.

kenntniß gegenseitigen Zutrauens und redlicher Aufrichtigkeit!

Sind die stehenden Heere so ansehnlich vermindert; dann wird die Sicherheit des Vaterlandes nicht mehr gefährdet und eine National-Bewaffnung kaum nöthig seyn; der Wehrmann wird ruhig am eignen Heerde sitzen können; die Völker werden freyer athmen; erst dann werden sie die Segnungen des Friedens und milder Regenten erkennen; erst dann wird die Zuneigung zu Fürst und Vaterland wachsen, Handel und Gewerbe gedeihen, und die Landesschulden werden durch Tilgungsfonds sehr bald vermindert, wohl gar abgetragen werden können. — Nur der Wille; und das Vollbringen ist nicht schwer!

Der dritte Mangel, den der Mangel Deutscher Einheit erzeugte, war der Verfall des Reichstages und der Reichsgerichte. Den Reichstag, dieses Denkmal Deutscher Kraft und Freyheit, diese Grundsäule Deutscher Einheit und Unabhängigkeit, sahen wir am Ende des 18ten Jahrhunders fast zusammengestürzt. Die Leidenschaften der Menschen hatten sie untergraben, und eben der

ureigne Geist der Freyheit und Unabhängigkeit, der sie, zur Stütze seiner natürlichen Rechte, in der Zeit des Ursprungs socialer Verhältnisse schuf, eben dieser Geist bereitete auch nach und nach ihren Verfall. Doch, wohl verstanden: allgemeiner Geist schuf, besonderer zerstörte!

Jeder Deutsche wehrfähige Mann erschien mit seinem Schwerdte umgürtet bey Volksversammlungen der Urzeit, die ursprünglich, und vorzüglich zur Zeit der großen Wanderungen, nur eine kriegerische Tendenz hatten. Hier nahm der, welcher sich durch Geistes- und Körperkraft berufen fühlte, das Wort, und suchte die Menge für seinen Zweck zu beleben. Jeder, der des Redners Absicht und Meinung theilte, stand auf, zum Zeichen, daß er bereit sey mit ihm zu ziehen und sich seiner Anführung zu überlassen. Nun ging der Zug fort, mit Weib und Kind ging er fort, bis er, mit oder ohne Widerstand, einen Wohnplatz erreichte, der ihm gefiel. Hier der Ursprung und das Ansehn der Häuptlinge; hier der Ursprung der Volksversammlungen oder Reichstage, deren entartete Reste sich bis in die spätesten Zeiten erhalten haben! Alles, was gemeinsames Interesse für den

Stamm, für die zu einer bürgerlichen Gesellschaft sich verbundene Menge hatte, ward von jeher in diesen Volksversammlungen vorgetragen und beschlossen und durch das Oberhaupt ausgeführt. So bildete sich die gesetzgebende Gewalt beym Volke, die vollziehende beym Oberhaupte, auf ganz natürlichem einfachen — auf dem richtigsten Wege, von dem die Völker nur durch Leidenschaftlichkeit und Usurpation abgebracht sind, zu dem sie, bey wiedergekehrter Freyheit, stets zurückkehren werden. Die richterliche Gewalt war eigentlich nur als Ausfluß der gesetzgebenden anzusehn, und so kam es, daß anfänglich auch die Entscheidungen streitiger Angelegenheiten der Entscheidung der Volksversammlung unterlagen, daß aber die Execution der Urtheile dem Oberhaupte zukam. Freyheit, Gesetz und Gewalt sind und bleiben die Achse natürlicher, vernunftgemässer Verfassung; und wer die Natur zur Leiterin nimmt, geht niemals irre! — Das Ansehn der Volksversammlungen erhielt sich unter allen Völkern der alten und neuen Welt, wo Freyheit noch galt und nicht in den Fesseln der Despotie begraben lag. Die Griechen hielten ihre Concilia Achaeorum, die Römer ihre

Comitia, welche centuriata, tributa und curiata waren, je nachdem das Volk nach Centurien, Tribus oder Curien votirte —; und freye Germanische Völker hielten ihre März- und Mayfelder, woraus bey den Franzosen die états généraux [Parlamente, Nationalconvente, Kammern], bey den Engländern das Parliament und bey den Deutschen die Reichstage, Bundestage, item Landtage, durch mannigfache politische Crisen entstanden sind. Es waren — es sind Versammlungen, in welchen das Haupt, der Fürst, der Monarch, mit seinen Unterthanen über die gemeinschaftliche Wohlfahrt sich berathschlagte, und jeder Freye hatte das Recht, ihnen beyzuwohnen. *) Das persönliche Erschei-

*) conf. Arumæus de Comitiis Rom. Germ. Imp. c. 7. Nr. 20. Auch hat Meiners in seiner Geschichte der Ungleichheit der Stände die Beweise gesammelt, daß z. B. Ludwig der Fromme im Jahre 840, ausser den Vornehmen, auch das übrige Volk habe zusammen berufen lassen, um es wegen der Theilung des Reichs zu befragen; daß Heinrich I. noch das ganze Volk versammelt habe, um sich dessen Beystandes im Kriege gegen die Avaren zu versichern; daß, als Otto I. den Krieg gegen die Redarier fortsetzen wollte, die versammelten Fürsten, Edlen und

nen war kein Recht; es war eine Pflicht, und wer nicht persönlich gegenwärtig war, verlor nicht nur seine Stimme, sondern mußte anfangs sogar durch Geld Busse thun. Als größere Territorien sich aus den Stämmen bildeten; als es dem Unbemittelteren schwer fiel, nach den entfernten Versammlungsorten sich zu begeben und dort auf eigne Kosten zu leben; als der Reichere die Stimmgabe der Aermern seines Gaues übernahm und dadurch sein Uebergewicht geltend machen konnte: erst da ward aus der Pflicht ein Recht, was nach und nach an Grundbesitz sich knüpfte. Die Herrschsucht der Kirche, und die Fundation des geistlichen Grundeigenthums durch schwärmerische Frömmigkeit und Nebenabsicht der Fürsten und der Reichen des Landes, wies den Prälaten bald ihren Platz oben in diesen Versammlungen an; und als die Städte zu einem größeren Ansehn gelangten, wurde diesen von den Fürsten der Zutritt erleichtert, weil sie in ihnen das kräftigste Gegenmittel erblickten, der ihnen gefährlichen Lehnsaristocratie zu begegnen.

Gemeinen solches nicht für gut gehalten, und daß deshalb gegen den Willen dieses so mächtigen Fürsten Frieden geschlossen worden sey. —

Wie im Kleinen, so im Großen!

Die Deutschen Könige vor der Merowingschen Periode, und selbst in dieser, und bis zum Pactum Verodunense, folgten nicht schlechterdings erblich auf einander; die freyen Männer, oder doch die angesehensten unter ihnen — die Wahlmänner — hatten das Recht, den Sohn oder Bruder des Abgegangenen zu wählen, der dann, auf einem Schilde herumgetragen, dem versammelten Volke in freyem Felde gezeigt ward. Ueber die Einführung neuer Gesetze und über die Führung eines Krieges mußte ebenfalls das Volk gefragt werden, und so bestanden die Reichstage oft aus vielen tausend Menschen, aus einer tumultuarischen Versammlung, die nur wenige Tage zusammen blieb, und die nicht geeignet war, Sachen, die irgend verworren waren, und namentlich Rechtshändel, abzuthun. Daher die Zuflucht zu den Ordalien und Zweykämpfen, die in der mittleren Geschichte als Rechtsnorm galten; daher die Austräge, die schon weit früher wie die Reichsgerichte vorkamen. — Aus obangegebener Ursache übten jedoch auch in den Reichsversammlungen die Vornehmeren sehr bald das Repräsentationsrecht, was von diesen auf eben dem Wege zu den Herzögen und Grafen überging — wovon erstere anfänglich nur Statthalter des Königs

waren, letztere aber Justizbeamte, die in gewissen Bezirken Gericht hielten und die königlichen Einkünfte erhoben. — Diese und andere Reichsbeamten, die hinzu kamen, verschmolzen in der Fränkischen Monarchie mit den Häuptlingen und wußten unter schwachen Königen und Kaisern ihre Stellen zuerst lebenslänglich, dann auf Erben — oft vom Kaiser und Reiche zu Lehen — zu erhalten. Lehnsaristocratie und Theocratie stürzte Deutschland in die finstere Anarchie, in welcher so manche Erwerbungen wohlerworbener Rechte (!) zu suchen sind; und hier trifft der Verfall der kaiserlichen Gewalt mit der Bevorrechtung der einzelnen Reichsstände, und namentlich der Kurfürsten, wieder zusammen. Nach dem stürmischen Zwischenreiche, was dem Tode Heinrichs V. folgte, finden wir diese Kur- Kör- oder Wahlfürsten zuerst bey der Wahl Lothars II., da sonst alle Großen, sowie auch das Volk, in der Reichsversammlung die Kaiserwahl vornahmen. Aus den vornehmsten Ländern Deutschlands, aus Franken, Sachsen, Schwaben und Bayern, wurde im Jahre 1125 durch die Machinationen des Mainzer Bischofs Adelbert, dem päbstlichen Werkzeuge, ein Ausschuß von zehn Fürsten ernannt, welche zuerst das jus praetaxationis ausübten und den Gewählten durch Bedingungen

einschränkten, die man nachmals Wahlkapitulationen nannte. *) Die Nichtwählenden behielten jedoch noch bis in die 2te Hälfte des 13ten Jahrhunderts das Recht der Genehmigung. In der Periode der schrecklichsten Anarchie aber — von 1250 bis 1272 —, wo Kaiser und Gegenkaiser, Ausländer und Inländer, weltliche und geistliche Uebermacht mit einander wechselten, in dieser Periode bemächtigten sich vier weltliche und drey geistliche Fürsten des ausschliessenden Wahlrechts so, daß zuerst Rudolph von Habsburg von den drey Erzbischöfen zu Mainz, Trier und Cöln, und den vier weltlichen Kurfürsten: Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Bayern, gewählt ward. Schon auf dem Reichstage, den Friedrich II. nach Mainz berufen hatte, spielten die Wahlfürsten und unter ihnen die Geistlichen eine vorzügliche Rolle; allein die Vorrechte dieser Fürsten wurden erst 1356 durch die goldne Bulle Carls des IV. genauer bezeichnet und fester begründet. **) Ohngeachtet der großen Privilegien der Kurfürsten, und ohngeachtet sie auf den Reichstagen — wo

*) Bey der Wahl Lothars II. sollen an 60,000 Menschen beysammen gewesen seyn, die die von den Fürsten getroffene Wahl billigten.

**) Statt Pfalz-Bayern, was nur Eine Stimme behielt, bekam der König von Böhmen die 7te Kur.

noch alle Fürsten in Person erschienen und nur die Reichsstädte repräsentirt wurden — den ersten Platz behaupteten; so war doch in der Form der Reichstage noch manches sehr unbestimmt. Die Zahl der Stände war noch nicht fixirt, und alle diejenigen waren unter den geistlichen und weltlichen Fürsten wie Reichsstände zu betrachten, welche mit Landeshoheit versehen, oder wenigstens Reichsunmittelbar waren. *) Das Stimmrecht war von der Zeit an, wo die Fürsten die Landeshoheit erworben hatten, kein persönliches Recht mehr, sondern ruhte auf dem Territorio, oder der Würde. Daher konnte ein Fürst, der mehrere ursprünglich stimmfähige Territorien besaß, auch ein mehrfaches Stimmrecht exerciren; so auch umgekehrt. Den Haupteinfluß auf das Wesen des Reichstages hatte jedoch die nach und nach entstandne Freyheit der Stimmgeber: Abgeordnete zu den Reichstagen zu senden, im Fall sie nicht persönlich erscheinen wollten oder konnten. Diese Abgeordneten waren den Gesandten gleich, und

*) In der Periode der langen Zwischenreiche und der Anarchie, waren durch Privatfehden und Faustkämpfe die beyden großen Herzogthümer Franken und Schwaben zerrissen worden. Daher finden wir besonders dort viele Athelinge, die sich der Macht der Territorialregenten zu entziehen gewußt haben, und seitdem als Reichsunmittelbare (!) aufgetreten sind.

sollten alle Ehre und Rechte ihrer Mandanten genieſſen. Dieſe und mehre andere Beſtimmungen, die vom Kaiſer und Reiche im 16ten Jahrhunderte erfolgten, bildeten nach und nach die ungeregelte Maſſe zu einem formirten Ganzen, in welchem jedoch zu Ende des 17ten und im 18ten Jahrhunderte die Form das Weſen erſtickte. Seit 1663 ward der Reichstag permanent, und aus einer Nationalverſammlung, wo mit nationalem Sinne gemeinſchaftlich gerathet und gethatet werden ſollte, ward ein Collegium, was aus Stellvertretern beſtand, die mit ängſtlichem Mißtrauen, neben ihrem perſönlichen Anſehn, das Anſehn und die Rechte ihrer Comittenten aufrecht zu erhalten ſtrebten, durch Inſtructionen gebunden waren, alle Freyheit und allen Gemeingeiſt verloren und in jedem wichtigeren Falle erſt die Meinung ihres Hofes einholen zu müſſen glaubten. Der ſo zuſammengeſetzte und des alten Glanzes durch Abweſenheit des kaiſerlichen Oberhaupts beraubte Reichstag war daher nicht geeignet, ein kräftiges gemeinſames Band um die Glieder des Deutſchen Staatskörpers zu ſchlingen, die durch ausländiſche und eigne Politik immer mehr iſolirt wurden. Die richtige Articulation der Theile hörte auf; es erfolgte eine langſame ſchleppende Bewegung; Mißtrauen und egoiſtiſche Abſichten entfremdeten

das Wesen und vermehrten die Formalitäten; die Functionen des Körpers standen still, während der Geist — der Zeitgeist — thätig fortschritt und wirkte. So entstand die Paralyse, die den nachtheiligsten Einfluß aufs Ganze zu Wege brachte; so begründete der Verfall des Reichstags den Verfall des Reichs; alle Einheit hörte auf, und das kaiserliche Oberhaupt — was ausserdem auf einem anderen großen Staatskörper ruhte, dessen Existenz durch einen glücklichen Söldaten beym Wechsel des Jahrhunderts gefährdet schien — war nicht im Stande, die gänzliche Trennung der Theile zu verhindern, die seit dem Basler Frieden [1795] immer allgemeiner wurde und die gänzliche Auflösung herbeyführte.

Diesen Andeutungen der Entstehung, des Fortganges und des Verfalls Deutscher Reichstage, glaube ich nun auch eine eben solche Skizze hinsichtlich der Reichsgerichte hinzufügen zu müssen, wobey es jedoch unzweckmässig seyn würde, eine Vollständigkeit erzielen zu wollen. Hiezu fehlt hier der Ort und mir die Materialien. Diese Andeutungen sollen nur dazu beytragen, die Nothwendigkeit der Einheit des Reichs auch von dieser Seite darzuthun — ein Postulat, nicht nur des empirischen Denkens, sondern auch des pragmatischen Grundvertrags, den wir stets im Auge haben. —

Die urtheilsprechende Gewalt war in der Urzeit, aus welcher sich der ureigne Geist entwickelt, mit der gesetzgebenden vereinigt, und lag beym Volke. Beym Oberhaupte lag die vollziehende, da unter dessen Befehlen die coercirende Kraft stand. Dies Verhältniß stand lange fest und ward erst dann verrückt, als die Unfähigkeit einer tumultuarischen Menge zur richtigen Scheidung der Privatverhältnisse sich nur zu oft bewährte; als das persönliche Ansehn des Oberhaupts zur Abthuung der streitigen Händel sehr nützlich sich zeigte; als deshalb die Kaiser und deren Grafen in Person zu Gericht saßen; als die coercirende Kraft das Recht des Spruchs am Dingtage im placito publico auf der Mahlstett mit sich vereinigte. Doch nicht selbst fand der Kaiser, oder sein Beamter, der Graf, der Markgraf ꝛc. das Urtheil; Schöffen, scabini, waren die Finder; Er der Sprecher. Berufungen von den Sprüchen der Landgerichte, Markgerichte, Grafendinge an den kaiserlichen Hofrath, kamen erst später vor. Doch alles zerfiel mit dem Zerfall des Reichs. Lehnsanarchie führte ein justitium herbey. Faustkämpfe, Gottesurtheile und Fehmgerichte waren allein gültige Rechtsnormen, und die gekränkte Unschuld fand nur ihren Beschützer in dem Geiste der chevallerie, der

nicht allein, wohl aber vorzüglich, in Frankreich sich zeigte. Die Bestrebungen der Deutschen Kaiser, den unruhigen, zu Privatkriegen geneigten Geist ihrer Vasallen und Edelleute zu bändigen und einen allgemeinen Frieden wieder herzustellen, waren lange vergebens. Selbst die goldne Bulle war nicht vermögend diesen Zweck zu erreichen. Erst in der großen Reichsversammlung, welche Maximilian I. 1495 zu Worms hielt, löste Berthold von Mainz das große politische Problem, dem publicirten Landfrieden Kraft zu verschaffen, dadurch, daß das Reichskammergericht errichtet, und zu dessen Stütze ein Reichsregiment geordnet ward, was jedoch erst unter Carl V. in Wirksamkeit trat und nur 2 Jahre bestanden hat. Die herrlichsten Folgen zeigten sich allenthalben von dieser Einrichtung, und erst als die Kurfürsten, und nach ihnen auch mehrere Reichsfürsten, zur Begründung unumschränkterer Territorialgewalt, sich sogenannte privilegia vom Kaiser zu bedingen wußten; als das Schisma der Kirche auch in diesem Verhältnisse nachtheilig wirkte; als die Vollstreckung der Urtheile Hindernisse und Schwierigkeiten fand; als die Oberaufsicht des Kaisers sich nicht immer thätig bewies; als kaiserliches Ansehn immer mehr sank und die Kühnheit der Fürsten mehr zunahm; als endlich

Langsamkeit und Form auch hier das Wesen ertödteten, die Processe vom Vater auf den Großsohn vererbt wurden, und die Parömie: Lites Spiræ spirant, sed nunquam expirent guten Grund hatte: erst da ward das Reichskammergericht, aus einem starken Pfeiler, eine trügerische morsche Stütze Deutscher Verfassung, Einheit und Freyheit.

Der Reichshofrath stand in etwas vortheilhafterem Rufe, und selbst protestantische Fürsten und deren Unterthanen wandten sich gewöhnlich lieber nach Wien als nach Wetzlar. Er verdankte seinen Ursprung den kaiserlichen Räthen, an die man sich in Lehns- und Gnadensachen schon seit dem 13ten Jahrhunderte wandte, ohne daß diese, weder der Form noch dem Wirkungskreise nach, ein eigentliches Justizcollegium bildeten. Erst Maximilian I., da ihm sein kaiserliches Ansehn durch die Macht des Reichskammergerichts zu sehr gefährdet schien, richtete seinen Hofrath 1501 zu einer Justizbehörde ein, und wußte auf dem Reichstage zu Cöln, 1512, von den Ständen es zu erhalten, daß diesem seinem Hofrathe eine gewisse Reichsjurisdiction und gewisse Concurrenz mit dem Reichskammergerichte eingeräumt ward, die seit 1518 in Wirksamkeit gewesen ist. Ferdinand I. trennte, 1559, den Oesterreichischen

Hofrath vom Reichshofrathe, und erst seit dieser Zeit hieß er: kaiserlicher Reichshofrath. Schon bey ihm bewährte sich gewissermaaßen das Prin=cip der Einheit, da die Subordination, Ab=hängigkeit und Verantwortlichkeit des Reichs=hofraths nur gegen die Person des Kaisers ging, und von jeher der Geschäftsgang, die Unbestech=lichkeit der Richter, und viele sonstige loben=swerthe Vorzüge, dieses Reichscollegium vor dem Reichskammergerichte auszeichneten. Doch auch der Reichshofrath laborirte an unheilbarer Schwäche, die in dem gesunkenen kaiserlichen Ansehn, in dem Mangel einer coercirenden Gewalt, in der locker gewordenen Reichsverbindung, und in den Wider=strebungen der mächtigeren Reichsglieder, mithin in dem Mangel der Einheit, ihren Grund hatte. *)

Der vierte Mangel, den der Mangel Deut=scher Einheit erzeugte, war der Mangel ei=ner coercirenden Kraft. So lange die Macht und des Ansehn der Deutschen Könige und Kaiser aus Fränkischem und Sächsischem Stamme noch im ungeschwächten Glanze da

*) So konnte es z. B. im Jahre 1757 geschehen, daß, als der Reichshofrath Preussen formell citirte, um es in Bann zu thun, der Insinuant in Regensburg materiell zur Treppe hinuntergeworfen ward! —

stand und die gegenwirkende Kraft der Vasallen nur keimte; so lange erhielten sich auch innere Ruhe und Ordnung, so gut sie unter freyheitliebenden und uncultivirten Völkern erhalten werden konnten. Die Kriege in Italien beschäftigten den kampfsüchtigen Geist der Deutschen Vasallen, und verbreiteten unter den Ottonen, durch die neu geschaffene Römische Kaiserwürde, einen neuen Glanz über Deutschlands Beherrscher. Doch schon unter Conrad dem Salier regte sich der unruhige Geist der Vasallen unter einander, der nachmals Deutschland in Zwietracht, Faustkampf und Anarchie begrub. In Italien regte er sich zuerst, und Conrad griff, wie so mancher seiner Nachfolger, gerade zu solchen Mitteln, die in der Folgezeit gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was er bezweckte. Die Constitutio feudalis von 1037, die zwar auf dem Reichstage zu Pavia ursprünglich nur für Italien gegeben war, wirkte doch auch auf Deutschland mächtig ein. Die kleineren Vasallen gelangten dadurch, und namentlich durch Erblichkeit der Lehne, zu einem neuen gekannten Ansehn, und daraus entwickelten sich die Unordnungen, die das Reichsregiment

der Kaiser nach und nach zertrümmerten. Die Päbste und deren Werkzeuge trugen nicht wenig bey, Deutschlands Einheit zu zerstören, und das: divide et impera stand schon lange vor Machiavell in dem weltlichen Catechismus der geistlichen Herrscher oben an. Welcher Deutsche nennt nicht noch jetzt den Namen Gregor VII. mit Abscheu; wer erinnert sich nicht mit Verachtung der entwürdigenden Scene in Canossa! — Ferner machte das Concordatum Calixtinum (1122) Anmaassungen zum Gesetze, und theilte die kaiserliche Macht bis in die spätesten Zeiten. Die Bischöfe, die Magnaten, die Dynasten und der Adel, alle nährten Bestrebungen, die im Strudel der öffentlichen Angelegenheiten des 12ten und 13ten Jahrhunderts mit ihrem vermehrten Ansehn wuchsen. Die Kaiser suchten viele dieser Großen in ihr Interesse zu ziehen und ertheilten ihnen zur bessern Begründung ihres gesunkenen Ansehens und ihrer Macht, auf Kosten ihres eigenen Ansehens und ihrer Macht, Privilegien *), Vorrecht

*) z. B. das wichtige Privilegium Fridericianum vo 1156, was das Erzherzogthum Oesterreich, auf Ko sten des Deutschen Reichs, so sehr hob. —

mancher Art, und vergaben in dieser Absicht sogar die Reste von den Besitzungen, die ihnen, als Kaiser, noch übrig geblieben waren. Rudolph von Habsburg, der mit kräftigerer Hand die Zügel der Regierung ergriff (1273), jedoch keine zu furchtbare eigene Macht besaß, um die Deutschen Großen wegen ihrer erworbenen Rechte und Freyheiten in Besorgniß zu setzen, vermogte nur während seiner Lebzeiten Deutschlands Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Der unruhige Geist fand noch zu viele Nahrung; der von ihm gebotene Landfrieden blieb ohne Erfolg, und Deutschlands Einheit zerfiel immer mehr. Die goldne Bulle sollte dem Unwesen steuern, und Carl's IV. Herrschergewalt in Deutschland fester begründen. Aber gerade das Gegentheil bewirkte sie, und Carl's Paralogis'm verwandelte nur eine hundertköpfige Aristocratie in eine siebenköpfige. — Wenzel's unruhige Regierung zeichnete sich vielleicht dadurch am meisten aus, daß sie ein Institut begründete, woraus die ersprieslichsten Folgen für Deutschlands Sicherheit, Einheit und Ordnung hätten hervorgehn können. Die Kreisverfassung meine ich, die im Jahre 1383

ihre erste Entstehung nahm. Die Natur war auch hier die Leiterin der Menschen. Kaiserliche Macht und Ansehn strebten lange vergeblich darnach, den Unordnungen zu steuern, die durch Faustrecht, Befehdung und Privathändel Deutschland zerrütteten. Der hohe und niedre Adel, so wie auch die Städte, schlossen sich daher näher an einander und errichteten Schutz- und Trutz-Bündnisse, deren wir im 14. Jahrhunderte in Schwaben, am Rhein und andrer Orten erblicken. Diese hatten einigen Erfolg, und Wenzeslaus benutzte den Wink. Er war bemüht diese besonderen Bündnisse in ein allgemeines umzuschaffen und dadurch dem Landfrieden mehr Festigkeit zu geben. Allein die hiebey gemachten Eintheilungen waren nur noch von kurzer Dauer und wurden zum öfteren abgeändert. Friedrich III. errichtete 1488 den großen Schwäbischen Bund, der erst 1533 wieder dissolvirt ward, und besonders vor der Errichtung des Reichskammergerichts von großer Wirksamkeit als medium coercendi gewesen ist. Erst Maximilian dem Isten gelang es (1500) bey Errichtung des Reichsregiments, die Eintheilung Deutschlands in sechs Kreise fester zu begründen. Auf

dem Reichstage zu Cöln, 1512, wurden diese ursprünglichen sechs Kreise, nicht nur durch Hineinziehung der kaiserlichen Erblande und der Kurfürsten in diese Verfassung, noch um vier Kreise vermehrt, sondern es ward ihnen auch die wichtige Bestimmung gegeben, über die Vollziehung der Reichskammergerichts-Urtheile zu wachen. Unter Carl V. ward diese Einrichtung [1521] auf dem Reichstage zu Worms und 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg, bestätigt und hat, in mehr oder minderer Wirksamkeit, bis zur Auflösung des Deutschen Reichs, 1806, fortgedauert. Alle die guten Folgen, die aus vernünftiger Anwendung der Centralisation in jedem zusammengesetzten Staatskörper entstehn, zeigten sich auch sehr bald durch die Kreisverfassung. Die kleineren Fürsten der sogenannten vorderen vorliegenden oder oberen Reichskreise fanden in ihr einen Anlehnungspunct, der Kaiser ein Mittel zur Wirksamkeit*) und die Reichsgerichte die coercirende Kraft. Die Präponderenz der größeren Deutschen Fürsten,

*) z. B. wegen der bey der letzten Visitation des Reichskammergerichts vorzunehmenden Revision hat sich der Kaiser an die Kreisausschreibe-Aemter gewandt. —

die überhaupt in der Vorzeit nicht immer von einem guten nationalen Geiste geleitet ward, unterdrückte jedoch den Nutzen der Kreisverfassung in manchen Kreisen ganz; ein Druck, den dort die einzelnen kleinen Fürsten und die Unterthanen, die vergeblich nach einer coercirenden Kraft sich umsahen, nur zu sehr empfanden. Allein der Fränkische, der Oberrheinische, der Niederrheinische, der Schwäbische und der Westphälische Kreis bewährten ihre Thätigkeit in manchen Fällen, befanden sich im Besitze des Rechts der Legation und der Bündnisse; selbst fehlt es nicht an Beyspielen, da Friedenscongresse durch deren Gesandschaften beschickt worden sind. Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß die vormalige Deutsche Kreisverbindung, sowohl hinsichtlich ihrer generellen, als auch ihrer speciellen Verhältnisse an großen Gebrechen litt, und daß z. B. das Kreismilitairwesen sehr unvollkommen war; ferner, daß die Kreistage alle, und wo möglich noch mehre, Mängel hatten, als die Reichstage ꝛc. Ob jedoch bey jeder Verfassung, die Deutschland auch erhalten mag, nicht eine gehörig modificirte und energisch eingerichtete Kreisverfassung von höchster

Wichtigkeit sey? scheint mir wenigstens eine quaestio altioris indaginis. Der Mangel einer coercirenden Kraft ꝛc. dürfte durch eine Art von Kreisverfassung am leichtesten und besten ersetzt werden können, und Deutschlands Hermanie — worunter ich eine Wehr, sey es, welche es wolle, verstehe — sie unbedingt erfordern!

Der fünfte Mangel, den der Mangel Deutscher Einheit erzeugte, war die Unbestimmtheit und Unzulänglichkeit der kaiserlichen Regierungsrechte. Ein Monarch, der die höchste weltliche Ehre und den Vorrang vor allen weltlichen Herrschern Europa's genoß, der bey seiner Wahl von Königen und Fürsten bedient wurde, und dessen Hofstellen den Kurfürsten des Reichs die gesuchten Ehrentitel gaben; dieser Monarch war am Ende des 18ten Jahrhunderts in seinen eigentlichen Regierungsrechten so eingeschränkt, wie kein Monarch der Erde, wie fast keiner seiner Lehnsträger. Ja, es hält schwer diese Rechte zusammen zu finden, da fast keine Zeitperiode sich dem forschenden Blicke darstellt, die der andern an kaiserlichen Rechten völlig gleich gewesen wäre. Geistliche und welt-

liche Herrschsucht und Eigennutz machten von jeher die kaiserliche Gewalt zur Zielscheibe ihrer Bestrebungen, und auf den Trümmern der kaiserlichen Macht glaubten Deutschlands Fürsten die Trophäen ihres Glanzes errichten zu können. Eitler Wahn! Das Grab ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Selbständigkeit gruben sie sich; und Napoleon's kalte Hand stieß sie in den Kerker der Sclaverey, welcher Souverainität zum Aushängeschilde und schimpfliche Knechtschaft zur Lagerstätte hatte, aus dem nur Rußlands und Preussens rettende Hand, und der Genius Deutscher Freyheit, sie zu reissen vermogte. Deutschlands Vielherrschaft, so sehr sie auch geeignet ist durch weise Mässigung und Centralisation, Wohlstand, Freyheit und Cultur zu erhöhen, führte im entarteten Zustande zur Selbstschwächung. Seitdem das Haupt sank, verließ auch die Theile ihre Stärke, und Apathie trat an deren Stelle. Die größeren Stände verfolgten ihre selbstischen Zwecke, während die kleineren furchtsam sich anschlossen um nicht deren Beute zu werden; und kaiserliche Rechte waren lange schon kein Zaum mehr für die Leidenschaftlichkeit und Stärke der Mächtigeren, die zertrat oder

mit sich fortriß. Kaiserliche Rechte waren in den Territorien kaum noch von andern gekannt, als von Publicisten; und unter diesen gab es eine gewisse Abart, Hofpublicisten wollen wir sie nennen, welche, weit entfernt von allem Eigennutze, dem kleineren Vaterlande zu dienen glaubten, wenn sie die Schlupfwinkel ihrer diplomatischen Kunst dazu benutzten, die kaiserlichen Regierungsrechte zu bestreiten, sie als obsolete Reliquien darzustellen, und sie dem Kranze der Hoheitsrechte ihrer Fürsten geschickt einzuflechten. Sie folgten dabey dem Geiste der Zeit und dem Drange der Umstände, ohne auf Deutschland zu sehen. Doch beydes hat sich geändert, und andere Ansichten gewinnen das Feld, seitdem Germania wieder frey da steht und jeder Deutsche sie als Alma parens sehnsüchtig schaut!

Versuchen wir es die Reste der kaiserlichen Regierungsrechte zusammen zu suchen, wie die Observanz aus der letzteren Periode des Reichs sie uns liefert; so stoßen wir auf eine unbedeutende Zahl noch unbedeutenderer Zuständigkeiten, die man kaum wagen darf, kaiserliche Regierungsrechte oder wohl gar

kaiserliche Reservatrechte zu nennen. Staatszweck, die Norm aller Regierungsrechte, liegt dabey weit ausser dem Kreise. Das jus advocandi hatte die passus contradicti bis zur völligen Unbestimmtheit vermehrt, und für die Territorien der Kurfürsten war die Auslegung ganz der Willkühr bloßgestellt. — 1) Die Oberlehnsherrlichen Rechte des Kaisers; dieses waren blos die Reminiscenzen verlorner Größe und liefen auf Form hinaus, die leicht wirklich und noch leichter scheinbar gewahrt werden konnte. 2) Das jus privilegiorum; auch dies war an sich schon durch Limitationen aller Art fast zu einem Nichts herabgesunken. Auch der Staatszweck — wenn er hätte Norm abgeben können, da er im Dunkel lag — ward, durch Privilegien nimmer gefördert, sehr leicht gefährdet. Beym Buchhandel zeigte sich dies kaiserliche Recht. Doch die Presse der Nachdrucker übte ihr imperium eminens, ohne daß kaiserliches Ansehn dem Frevel zu steuern vermogte. 3) Das Recht, Würden und Ehrentitel zu ertheilen; der Territorialregent hatte aber das Recht der Erlaubniß, sich eines solchen Titels in seinem Lande bedienen zu dürfen.

4) Das Recht der Besetzung des Reichshofraths, der Stelle des Principalcommissarius und einiger Stellen beym Reichskammergerichte ꝛc. 5) Das jus primarium precum, oder das Recht, Einmal während der Regierung eine Präbende in Stiftern zu ertheilen. 6) Das Recht, den Reichstag zu berufen und bey demselben zu präsidiren. 7) Das Recht, Minderjährige für volljährig zu erklären, Adelsdiplome zu ertheilen, und mehrere andere geringfügige Dinge vorzunehmen, die dem hohen Ansehn und der Würde eines Deutschen Kaisers nicht entsprechend gehalten werden können, der vielmehr von der Vorsehung recht eigentlich dazu bestimmt zu seyn schien, das beglückende Band der Eintracht um die fasces zu schlingen, die ohne eine solche kräftige Hand, die den Knoten schürzt und befugt ist das Beil der Kraft herauszuziehn, verwirrt und kraftlos durch einander fallen.*) —

*) Pfeffel giebt die kaiserlichen Rechte zur Zeit der Erlöschung des Sächsischen Stammes 1024 auf folgende Weise an: das Recht, alle hohe geistliche Pfründen in Deutschland zu vergeben und die Einkünfte derselben während der Erledigung einzuziehn; das Recht der todten Hand — oder daß dem Kaiser die Verlassenschaft der Geistlichen, die ohne Testament

Der sechste Mangel, den der Mangel Deutscher Einheit erzeugte, war die Langsamkeit und Verkehrtheit Deutscher Politik. Das Interesse und die Leidenschaften brachte die Völker zuerst in nähere Berührung; diese Berührung schuf Verhältnisse, deren Sonderung, Beurtheilung, Erhaltung oder Zerstörung der Gegenstand einer Wissenschaft geworden ist, der wir in neueren Zeiten einen besonderen Platz unter ihren Schwestern eingeräumt haben. In ihrer ursprünglichen ehr-

starben, zufiel; das Recht, die Papstwahlen zu bestätigen, oder zu vernichten; das Recht, Concilien zu versammeln und ihnen aufzutragen die Angelegenheiten der Kirche zu entscheiden; das Recht, seinen Vasallen den königlichen Titel zu ertheilen; das Recht, erledigte Lehne zu übertragen; das Recht, die kaiserlichen Einkünfte einzunehmen, sie mogten nun aus den kaiserlichen Kammergütern, oder aus Auflagen und Zöllen, oder aus Gold- und Silberbergwerken, oder aus dem Judenschatz, oder von Strafen erhoben werden; das Recht, Italien als Souverain zu beherrschen; das Recht, freye Reichsstädte zu ernennen und große Jahrmärkte in denselben anzulegen; das Recht, Reichstage auszuschreiben und ihre Dauer zu bestimmen; das Recht, Münze zu prägen und dies Vorrecht den Reichsständen bewilligen zu können; das Recht, die Ober- und Untergerichte auf dem Gebiete der verschiedenen Stände ausüben zu dürfen.

würdigen Erzeugung ist sie die Tochter der Geschichte und der Philosophie; doch auch Bastarde hat es gegeben, erzeugt von Herrschsucht, Ehrgeiz und Fanatismus, die die Welt erschüttert und die Büchse der Pandora über Europa's Völker vielfältig ausgeschüttet haben. Von diesen Abarten sey die Welt fortan befreyt, und die christlichen Gesinnungen der Wahrheit, der Aufrichtigkeit, der Mässigung, Schonung, Eintracht und Bruderliebe mögen die Sitze der Staatsweisheit umgeben, und das Flämmchen möge nie erlöschen, was der Weltgeist auf den Häuptern anzündete, auf die die Blicke der Welt — der Gegenwart und Zukunft — inbrünstig gerichtet sind! Deutschland bildet den Mittelpunct von Europa; Deutschland mußte mithin von jeher das Prisma Europäischer Politik seyn, und in Deutschland ward gewöhnlich der Brand' entzündet, der Europa verheerte. Deutschlands Vielherrschaft öffnete den Trugbildern und Mißgeburten einer schädlichen Convenienzpolitik von jeher die Pforten, durch welche sie sich in die Cabinetter der Fürsten so oft einschlich. Jesuiten und Päbste gelangten durch sie zu den Heiligthümern, die sie betastend entweihten; und Illuminaten, Neuerer und Revolutionsmänner glaubten in ihr den Spielraum ihrer verderblichen

Zwecke zu erblicken. Germania's stolzes Haupt glich dem Gorgonenkopfe, den Perseus zerhieb, und gleich dem Pegasus erhob sich Deutsche Freyheit aus dem Blute, was dabey floß.— Doch nicht nur, daß Vielherrschaft oft einseitiges und selten allseitiges politisches Interesse erzeugte; auch die Art und Weise, wie in Regensburg das Deutsche Interesse von den Stellvertretern der Fürsten verhandelt ward — das vorherrschende Mißtrauen, die Langsamkeit, Unentschlossenheit, das Formelle, alles dieses mußte eine Verkehrtheit veranlassen, die nur zu oft durch Deutsches Blut gesühnt worden ist. Der Mangel an Einheit ward theuer bezahlt; zu theuer, da er mit Menschenleben und mit Aufopferung Deutscher Glückseligkeit oft bezahlt ward. Diese Betrachtung dringt sich uns auf; sie wird den Staatsmännern, die für unsre Wohlfahrt versammelt sind, schon längst nicht entgangen seyn, und Deutschlands Einheit aus dem Aggregate seiner Bestandtheile kräftig und haltbar geformt zu haben, wird den Dank der Zeitgenossen und der Nachwelt ihnen sichern, und den nie welkenden Lorber in den Kranz ihrer Verdienste verflechten. —

Der siebente Mangel, den der Mangel Deutscher Einheit erzeugte, war die Fortdauer obsoleter barbarischer Institute der

Vorzeit, unverträglich mit Deutschem Culturzustande, widerstrebend dem allgemeinen Zeit- oder Weltgeiste, und völlig zuwider der Beförderung innerer Ruhe und Glückseligkeit, dem Ziele des gesellschaftlichen oder bürgerlichen Vereins der Menschen.

Die Zeit hat ihre Rechte, und der Mensch muß mit seinem Zeitalter fortgehn; er soll nicht still stehn im Rade der Zeit, das keine Macht zu hemmen vermag, das den erhält, der geschickt sich in ihm bewegt, den mit sich fortreißt oder zerstört, der ungeschickt oder kühn ihm entgegen arbeitet. Reactionen werden — sie müssen statt finden, da sie in der Natur des Menschen, da sie in der Natur des Deutschen insbesondere begründet sind, in welchem die Liebe für das Alte, das Ehrwürdige, das Herkömmliche stets vorherrschend gewesen ist. Doch dieser charakteristische Zug, der uns vor Neuerungssucht und vor den Auswüchsen einer schwärmerischen Phantasie stets bewahren wird; der, gehörig gepflegt und geleitet, den sinnigen Deutschen zum Vorbilde der Prüfung und Wahl macht; dieser Charakterzug darf nicht ausarten in egoistischen Eigensinn, oder in den leidigen Trost der Kopten, die da sagen: „was sollen wir klüger seyn wollen, wie unsere Väter"! In diesem Falle

müssen den Finsterlingen die Pforten des Lichts geöffnet werden; des Lichts, was jetzt die Welt erhellet, und dem der menschliche Geist mit religiösem und sittlichem Gefühle für Wahrheit und Recht stets entgegen strebt. Es würde mich indeß zu weit führen, wenn ich gerade hiebey mehr, wie Andeutungen liefern wollte. Je reichhaltiger der Stoff ist, der hier der Feder sich darbietet, je weniger bleibt mir zu sagen übrig. Nicht Menschenfurcht, wohl aber Besorgniß der Mißdeutung hält mich, im individuellen Verhältnisse, zurück, allgemeine und Volksansichten zusammen zu tragen. *) Vielmehr wollen wir mit vollem Vertrauen auf die Herrscher der Welt, auf die Repräsentanten der Deutschen Stämme zu Frankfurt hinblicken, die einen Gegenstand zur allgemeinen Berathung ziehen werden, der zum großen Theil die Catastrophe in Frankreich herbeyführte, die wir die Revolution nennen; deren Folgen nicht allein für jenes Land, die für die Welt permanent seyn werden. Mit den Worten eines tiefdenkenden

*) Individuelles vaterländisches Verhältniß veranlasst den Verfasser, dieses reichhaltige Thema hier unausgeführt zu lassen, da Leidenschaftlichkeit, die er hasst, die ihm im objectiven Verhältnisse schadete, im subjectiven der drückendste Verdacht von der Welt seyn würde. Wahrheit ist sein Ziel, und schon der Verdacht schädlich!

Geschichtsschreibers*) schliesse ich diese meine kurze Vorbemerkung, und werde dann einige von den Instituten der Vorzeit nennen, die für die Wohlfahrt und Ruhe Deutschlands, ja der Welt, zur allgemeinen Berathung, zum Gesammtbeschluß kommen müssen. — „Es giebt", sagt Hume in seiner Geschichte von England, „einen gewissen endlichen Punct, sowohl der Unterdrückung, als der Erhebung, von welchem die menschlichen Handlungen ganz natürlich zu einem entgegengesetzten abprallen, und den sie selten, sowohl in ihrem Zunehmen, als in ihrem Abnehmen, überschreiten. Wenn gewisse, entweder in der Form oder der Verwaltung einer Regierung liegende Fehler, stark ausschweifende oder unerträgliche Unordnungen in der Gesellschaft verursachen, so erfordert das allgemeine Beste, solche Mittel zu suchen und anzuwenden, die denselben auf die wirksamste Art vorbeugen. Geringere Fehltritte können lange übersehn und geduldet werden; wenn aber die Mißbräuche eine gewisse Höhe erreichen, so muß die Gesellschaft entweder untergehn, oder sich bemühen, dieselben zu verbessern." — Verbesserung also, nicht Zerstörung sey unsere Tendenz, und fern sey von uns jene alles zerstörende Freyheits-

*) Hume History of England, vol. II. pag. 441.

wuth, gegen welche Burke, dieser hochgefeyerte Englische Staatsmann, zuerst seine kräftige Stimme erhob *), und die Frankreich zu Extremen — die sich stets berühren — führte, welche die Geschichte unserer Tage liefert.

„A man of warm speculative benevo„lence", sagt Burke unter andern, may wish „his society otherwise constituted, than he „finds it, but a good patriot and a true „politician always considers, how he shall „make the most of the existing materials of „his country." Er sagt ferner: England habe stets mit Ehrfurcht auf die Einrichtungen seiner Vorfahren gesehen, niemals seine Regierungsform ganz zertrümmert, wohl aber sie stets zu verbessern, den Zeiten anpassender zu machen gesucht. So stehe die magna charta, diese Grundfeste der Englischen Verfassung, schon mit einem andern charter aus Heinrichs I. Zeit in Verbindung ꝛc. Auch Solon sagte: einem Gesetzgeber gezieme nicht, den vollkommensten Staat zu machen, sondern einen so vollkommnen Staat, als das Volk und die Verhältnisse ihn erlaubten. — Und solche Männer seyen die Leitsterne unserer Urtheile, solche Worte die Sinnsprüche dieser Abhandlung!

*) Burke Reflections on the revolution in France.

Das Lehnwesen in seinem ganzen weitschichtigen Umfange steht unter diesen Instituten der Vergangenheit oben an. Der Reichslehnsnexus ist bereits in sich selbst zerfallen und hat die Unzulänglichkeit der Lehnsverfassung für den jetzigen Zustand öffentlicher Angelegenheiten factisch bewiesen. Was bedürfen wir weiter Zeugniß? Ja, der Reichslehnsnexus war schon lange der Sache nach nicht mehr, als man sich noch mit dem Namen trug. Deshalb nennt auch Montesquieu, dieser scharfsichtigste metaphysische Politiker seiner Zeit, vielleicht seines Zeitalters, den Deutschen Staatskörper gewöhnlich schon: la republique fédérative d'Allemagne, composée des princes et de villes libres; und sagt von ihr zugleich: elle subsiste, parceq'uelle a un chef, qui est en quelque façon le magistrat de l'union, et en quelque façon le monarque. — Diese Worte werden ihr großes Gewicht nie verlieren, und früh oder spät wird man auf sie zurückkommen müssen! So auch wir — —. Man ist vieler Orten privatim mit Reconstruction des umgestürzten Lehngebäudes begriffen; es wäre zu wünschen, daß nicht auf Sand gebauet würde; wenigstens, daß man die Pilotage abwartete, die nothwendig der Congreß zu Frankfurt erst liefern muß! — Wie bey diesem, so bey manchem

andern Gegenstande von gemeinsamer Deutscher Wichtigkeit! — Den zweiten Platz, in dieser ziemlich langen Reihe, nehmen die auf bloße adlige Geburt begründeten Vorzüge ein; den dritten die Rechte, die daraus hergeleitet werden; den vierten die jetzige Art der Volksvertretung; den fünften die Immunitäten der Domainen *) der privilegirten geistlichen und weltlichen Grundbesitzer ꝛc.; den sechsten die privilegirten Gerichtsstände, nebst den Patrimonialgerichten der Städte und Gutsbesitzer; den siebenten die Deutsche Civil- und Criminalgesetzgebung, nebst der Fortdauer obsoleter Formen; den achten die Einschränkung des Handels und der Gewerbe im Innern durch Zölle, Aus- und Einfuhrverbote, Monopole, Zünfte und Innungen ꝛc.; den neunten die Einschränkung der persönlichen Freyheit, wohin Leibeigenschaft ꝛc. gehört; den zehnten die Beschränkung der Religionsfreyheit, Toleranz ꝛc.; in specie auch bürgerliche Verbesserung der Juden **); den eilften die Beschränkung der

*) In sofern sie nicht zum Staatsgute gehören, Chatullgüter sind. —

**) Der Verfasser hat im dritten Hefte seiner Beyträge zu einer Revision der publicistischen Verhältnisse des Königreichs Hannover, den Vorschlag gethan und staatsrechtlich begründet: den Sabbath der Juden auf den

Freyheit des Eigenthums, z. B. durch Meyerverfassung, Zehnten ꝛc.; den zwölften die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts in manchen Fällen, wo der Mensch, nicht blos der Mann, natürliche Rechte verlangen kann, und die männliche Qualität nicht mehr unbedingt erforderlich scheint. Doch ich schliesse hier den Catalog dieser Institute der Vorzeit, die ich nur als Beyspiele nenne, und überlasse den einsichtsvolleren Staatsmännern, nicht nur ihn zu vervollständigen, sondern auch solche Mittel zu ergründen, die angewandt werden müssen, diese, immer ehrwürdigen, doch nichts desto weniger für die Gegenwart unpassenden Einrichtungen zu verbessern und den jetzigen Zeiten anpassender zu machen. —

Was nun noch über: ureigenen Deutschen Geist zu sagen wäre, entwickelt sich schon aus den historischen Daten, die ich in meinen Vortrag verweben mußte. Mit der Geschichte und einer gesunden Logik würde es demnach im Widerspruch stehn, wenn man den ureignen Deutschen Geist etwa aus dieser oder jener Periode zu bilden suchte, die diesem oder jenem Interesse mehr zusagt. Nein! das ganze

Sonntag der Christen, aus Oberlandesherrlicher Gewalt, zu verlegen und dadurch die bürgerliche Verbesserung der Juden zu erleichtern. —

historische Bild des Deutschen Volks, nicht das Fragment der einzelnen Perioden, bildet den Charakter des Stücks, stellt den ureignen Geist dar. Freyheitsliebe, kriegerischer und aristodemocratischer Sinn, daher Streben nach höchstmöglicher Unabhängigkeit unter der Leitung eines Anführers und eines gemeinschaftlichen Oberhauptes, große Empfänglichkeit für die Wissenschaften und für die Bereicherung der menschlichen Erkenntniß überhaupt, daher Forschungsgeist, Wahrheitsliebe, Sinn für Metaphysik, so wie Redlichkeit, Geradheit, Achtung gegen göttliches und menschliches Gesetz, doch auch Langsamkeit, Kleben am Alten und an der Form —, dies sind ohngefähr die Hauptzüge des Gemäldes. Deutschlands Gestaltung, soll sie heraustreten aus dem ureignen Geiste des Deutschen Volkes, muß sie diesen nationellen Zügen allenthalben zusagend, muß daher blos eine Wiedergeburt seyn. Die Embryonengestalt liegt vor uns, doch — frey will ich es nur gestehn! ich zweifle an der Vitalität, so lange das Haupt nicht geboren ist. — Halten wir uns indeß an die Sache, nicht an das Gleichniß, das oft treffend und doch nicht zutreffend seyn kann.

Deutschland muß in Einheit gehalten werden; dies lehrt uns unser Erkenntnißvermögen; dies ist Bedingung unsers Grundvertrages. In wiefern dies durch einen primus inter pares, durch einen Vorsitzer in einer Versammlung von Abgeordneten — denen bislang nur der materielle Charakter von Repräsentanten beywohnend ist — haltbar geschehen könne? darüber werde ich im besondern Theile die Untersuchung, so weit individuelle Kraft und Mittel reichen, anstellen. —

Wenn unser Grundtext von Beförderung innerer Glückseligkeit spricht, so ist es zunächst Frankreich, worauf er sich dabey bezieht. Oder richtiger: da er zu Frankreich redet, so verweiset er es zur Ruhe, als der Tendenz aller Völker, und sagt ihm: es möge ablassen von der so oft genährten Bestrebung, irgend einen andern auswärtigen Staat von sich abhängig machen zu wollen, da dies unverträglich sey mit der Gründung einer großen Europäischen Völkerrepublik, und dem eigentlichen Zwecke der Staaten nicht zusage. Dieser sey nämlich nur und allein die Beförderung innerer Glückseligkeit, einer Glückseligkeit, die für Frankreich um so leichter erreicht werden könne, da es als ein schönes Land

und stark genug erscheine, um durch eigne Kraft selbständig unter Europa's Völkern aufzutreten. Dies alles zeigt die richtige, wichtige und große Voraussetzung, welche unser Grundtext vom Völkerleben macht, und malt zugleich das Bild der großen Europäischen Völkerrepublik und deren einzelnen Theile. Was nämlich von Frankreich gilt, gilt von jedem selbständigen Europäischen Staate. Jeder Staat soll schön und stark durch sich selbst seyn und sich nur mit der Beförderung seiner innern Glückseligkeit (der Staatswohlfahrt) beschäftigen. Schutz nach innen und aussen und Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit im Innern des Reichs muß mithin auch Deutschlands Staatszweck seyn, das aus seiner Wiedergeburt, gleich Frankreich, schön und stark durch sich selbst hervorgehn soll. Vortrefflich drückt sich ein weiser Mann, der ohnlängst verstorbene Schlözer, in seiner Staatsgelahrtheit über diesen Gegenstand aus, wenn er sagt: „Beym Fortgange der menschlichen Cultur entdeckte man, daß das Depot vereinter Kräfte zu weit Mehrerem, als zum bloßen Schutze hinreiche; daß ein Volk glücklicher als ein anderes sey, wenn es reich,

zahlreich und aufgeklärt wäre; daß eine weise Regierung in allen diesen drey Special-zwecken mächtig wirken könne". Und Luden, dieser jüngere Lehrer der Staatsweisheit, setzt den Staatszweck in die freye Entwickelung jeder dem Menschen in- und beywohnenden Kraft und ihrer Erhebung zum Bewußtseyn durch Thätigkeit und Genuß; beyde theils nach aussen, nach der objectiven Welt, ausserhalb dem Menschen gerichtet, theils nach innen zu, nach dem und in das Wesen des Menschen selbst. Und den Grad dieser Kraftentwickelung, den der Mensch so erreicht, nennt er die Stufe seiner Cultur; die besondere Culturgestalt selbst aber, oder die eigne Form der Menschheit: Volks-thum, Volksthümlichkeit.

Die innere Glückseligkeit des Staats — salus publica — erscheint daher von doppelter Art: einmal, indem sie sich nach dem Beytrage richtet, den der Staat dem Bürger; das andere Mal, indem sie sich nach dem Beytrage richtet, den der Bürger dem Staate liefert.

Der Staat liefert diesen Beytrag, indem er Institute anordnet, die den Staatszweck: Sicherheit und Wohlfahrt, zu erreichen

streben; der Bürger liefert seinen Beytrag, indem er seine physischen, seine intellectuellen und seine Vermögenskräfte dazu anwendet, den Staatszweck zu fördern.

Der Staat ist daher schuldig, die vernunftgemässe Verfolgung desjenigen, was der categorische Imperativ dem socialisirten Menschen, dem Staatsbürger, vorschreibt, zu sichern, zu erleichtern und zu befördern. Nach pag. 57. haben wir gesehn, daß der Mensch sein Leben, seine persönliche Freyheit, seine Ehre, sein Eigenthum und seine Cultur verfolgen müsse, d.h., daß er dahin streben müsse, seine bürgerliche Freyheit gesichert und seinen Culturzustand stehts erhöhet zu sehen. Bürgerliche oder politische Freyheit besteht aber in der möglichsten Sicherung der Fähigkeit, in der menschlichen Gesellschaft glücklich zu seyn, ohne daß weder die Willkühr der Menschen, noch die Anfechtungen der Natur diese Fähigkeit beeinträchtigen. Der Staat ist daher verbunden, ausser der Besorgung der äusseren Angelegenheiten, im Inneren sowohl negativ als positiv diese Fähigkeit herbey zu führen. Er muß daher einmal die zweckmässigsten Einrichtungen treffen, den Zwang ordnen, um den etwaigen Hindernissen zu begegnen; das andremal aber positive Mittel anwenden, die Glückseligkeit der Staatsbürger zu

erhalten und zu vermehren. Ersteres erfordert öffentliche Institute, die sich zurückführen lassen:

a) auf das Justizwesen, welches die Willkühr des Menschen unter das Gesetz stellt, Rechte und Verbindlichkeiten positiv normirt;

b) auf das Polizeywesen, welches zukünftigen Uebeln, die die menschliche Glückseligkeit zu stören drohen, entgegen arbeitet; *) und

c) auf das Militairwesen, welches die äussere Gewalt — die main forte — ordnet, und die Gewähr für äussere und innere Sicherheit leisten soll.

Für letzteres sorgt:

α. das Finanzdepartement durch weisen Gebrauch und Vermehrung des Nationalreichthums;

β. das Departement des Innern durch weise Administration und Vermehrung der Population ꝛc.;

*) Das Polizeywesen greift sehr tief in alle fünf übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung ein, weshalb es auch selten ein besondres Ministerium bildet. — Ausserdem muß ich hier bemerken, daß, nach meiner Ansicht, die Polizey, sobald sie die Grenze künftiger Uebel überschreitet, in einen unleidlichen Druck ausartet, und zu einer höchst gefährlichen, furchtbaren Zwittergestalt wird.

γ. das Departement des öffentlichen Cultus durch Vermehrung der Nationalbildung.

Der Staat kann dagegen von jedem Staatsbürger fordern:

a) Beytrag durch die Person — physischen Beytrag;

b) Beytrag durch das Vermögen — pecuniairen Beytrag;

c) Beytrag durch die Seelenkräfte — intellectuellen Beytrag;

und hiemit stehen die von Schlözer angedeuteten drey Specialzwecke: reich, zahlreich und aufgeklärt, so wie die ad α, β et γ angeführten Departements der öffentlichen Verwaltung, in der genausten Verbindung. *)

Aber auch alle diese Specialzwecke und die daraus hervorgehenden Institute, müssen in jeder politischen Einheit an sich vervollkommnet und in die homogenste Wechselwirkung gebracht werden; erst dann kann man sagen, daß für die Wohl-

*) Vorstehende Eintheilung ist von mir hier nur speculativ entworfen, und soll durchaus nicht als practisch für den Deutschen Organismus ausgegeben werden. Mir schien nur ein gewisses System, eine Ordnung, so wie überhaupt bey der Behandlung eines Gegenstandes, so auch hier, von gutem Nutzen.

fahrt des Staats gesorgt, daß der Staatszweck erfüllt werde.

Soll und muß nun Deutschland als Einheit, als eine aus mehreren geringeren Einheiten zusammengesetzte höhere Einheit, gleichsam als eine Decimalgröße, angesehn werden; so scheint es auch unbedingt erforderlich, daß in jenen Specialzwecken der Staatsmaschine eine gewisse Uebereinstimmung herrsche, wenn gemeinsame Wohlfahrt erzielt werden soll, ohne welche die Specialwohlfahrt nie peremtorisch werden kann. Doch auch hiebey kann nur von einer höheren Uebereinstimmung die Rede seyn, nur von einer Einheit, die auf alle Theile zugleich heilbringend wirkt. „Denn eine Regierungsform, sagt Rehberg, welche nicht die Willkühr der Herrscher, sondern das Wohl des gemeinen Wesens zum Zweck hat, verstattet jedem Hausvater, jeder kleinen Commüne, jeder Corporation im Staate, ihre eignen Privatgeschäfte für sich zu besorgen, und nimmt davon nur alsdann Kenntniß, wenn die Angelegenheiten ihrer Mitbürger oder das gemeine Wesen gefährdet werden.“ Dieses von der geringeren Einheit Gesagte gilt noch fast passender von unserer höheren Einheit, vom Deutschen Aggregate. Der Deutsche Staat, als solcher

— der Bundestag — hat blos Rücksicht auf Verfassungspolitik, nur so viel Rücksicht auf Verwaltungspolitik zu nehmen, als die Erfüllung des Deutschen Staatszweckes, die Staatswohlfahrt, es heischt. So aber scheint die abstracte Sprache der metaphysischen Theorie hier zu passen, die Rehberg *) für die einzelnen Staaten unanwendbar findet:

„Die moralische Person des Staats soll alle „individuellen Glieder desselben völlig durch„dringen, so daß ihr Privatwille und ihre „Kräfte insgesammt in den allgemeinen Wil„len zusammenschmelzen und von ihm ihre „Richtung erhalten.

So wenig die Anwendung dieses Satzes auch auf die einzelnen Deutschen Staaten passen mag, so sehr scheint sie auf den Staat ganz besonderer Art, — heisse er Deutscher Bundesstaat, oder Staatenbund — zu passen. — Eine republikanische Denkart — wie sie beym Deutschen Bundestage angetroffen werden soll und wird — verstattet jedem, jedem Fürsten als Hausvater, seine Geschäfte für sich zu besorgen, und nimmt nur alsdann davon Kenntniß, wenn die Angelegenheiten der anderen Bundesstaaten, oder das Gemein-

*) Rehberg über die Staatsverwaltung Deutscher Länder; S. 10.

wesen dadurch gefährdet zu seyn scheinen. Der besonnene Geist einer solchen Staatsverfassung, indem er diese umsichtige jedoch milde Oberaufsicht übt, ist nicht so nachforschend; er fragt wenig, so lange es von selbst gut geht. Aber durchdringen muß er alles; er muß eine Wacht haben; alles da, wo Reibungen entstehn, die eine Stockung hervorbringen könnten, in harmonische Wechselwirkung zu bringen suchen, dadurch, daß er es zur Berathung des Bundestages bringt und ein conclusum fœderis veranlasst. Und wenn ich von der Wacht rede, die die Regierung Deutschlands auf die Handlungsweise der Territorialregierungen haben müsse, so kann diese keinesweges beunruhigend, wohl aber sehr beruhigend für Fürsten und Völker seyn. Nie wird der Rechtschaffne die Wacht des Rechtschaffenen fürchten; und diejenige Territorialregierung, welche die Wohlfahrt ihres Volkes, wie billig, zur höchsten Norm ihrer Handlungsweise bestimmt hat, wird willig und gern sich gemeinsamen Anordnungen unterwerfen — wenn von einer Unterwerfung hier noch die Rede seyn könnte! — confer. Grundtext! —

Die Wechselwirkung in den verschiednen Specialzwecken der Deutschen Territorialregierungen bedarf einer strengen Revision, da ver-

schiedentlich Reibungen vorhanden sind, die das Räderwerk angreifen und ausschleifen. Diese Revision kann, sie darf nicht ausbleiben. Der geschickte Künstler sieht die Stelle schon längst ehe er die Staatsmaschienen angelassen hat, schon ehe Feder und Pendel angebracht sind, wodurch der regelmässige Gang des Uhrwerks gesichert werden muß. Auch wir wollen es indeß versuchen, nach jenen Andeutungen der Zwecke, die Maschiene, wie sie vor uns steht, hier noch etwas zu beleuchten, da eine solche unberufene Untersuchung selten schadet, oft nützt.

Das Gemeinwohl soll im Inneren erstlich geschützt und befördert werden durch die Justizverwaltung. Diese zerfällt sehr natürlich in Reichs- und in Territorial-Justizverwaltung. Was die erstere betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dabey eine gewisse Uniformität statt haben müsse. Ob dies auch bey letzterer der Fall seyn könne? darüber ist vielfältig gestritten worden.

Es scheint nicht die Absicht zu seyn, die Reichsgerichte zu reorganisiren. Man glaubt noch die Nachtheile zu fühlen, welche doppelt eintreten, sobald ein entartetes Institut wirkt.

Gar nicht wirken sollen, ist dann besser, als nicht wirken, oder fehlerhaft wirken. Der hohe Ruf, den einige Landestribunäle sich allgemein erworben haben — unter denen ich das Hannöversche Tribunal zu Celle und das Kammergericht zu Berlin gewiß nicht mit Unrecht κατ εξοχην nenne — hat vielleicht die Ueberzeugung hervorgebracht, daß das Gemeinwohl durch die Berufung an solche Territorialgerichtshöfe in den meisten Fällen weit mehr gefördert werde, als durch eine weitläuftige, kostspielige und langsame Appellation vormaliger Zeit nach Wetzlar oder Wien. Für gewisse Fälle sind Austräge geordnet, und so scheint dieser Gegenstand ziemlich in der Ordnung. Er scheint es aber nur, und nur zu bald dürften wir Gelegenheit haben die Nachtheile zu bemerken, die sich aus dieser Einrichtung entwickeln werden. Doch der prophetische Ton eines Adam Müller sey fern von mir; und von meinem Schlusse will ich hier lieber die Prämissen liefern, über deren Richtigkeit reifere Einsicht entscheiden mag. Sind sie unrichtig; sehr gern will ich meine Conclusion zurücknehmen und mich noch überdem freuen Unrecht gehabt zu haben.

Deutschland ist noch nicht gehörig eingetheilt, und wird es dies auch — wie ich hoffe und wünsche — so bleiben doch immer die größeren Massen zusammen. Bey allem guten Geiste, den wir jetzt den Herrschern und Beherrschern, so wie deren Repräsentanten in Frankfurt, zutrauen müssen; so ist dieser doch bislang durch nicht viel mehr, als durch die Persönlichkeit gesichert, d. h. durch einen persönlichen guten Willen, erzeugt vom gründlicheren Studium der Geschichte und Philosophie, in Verbindung mit den Regeln, welche tägliche große Erfahrungen lieferten, und wodurch der leidenschaftliche Mensch — für den Augenblick wenigstens — gefangen genommen wird. Allein dies kann, es wird sich wahrscheinlich mit der Person ändern, und dann kann das, durch nichts balancirte, Uebergewicht der Größeren bald den Standpunct öffentlicher Angelegenheiten wieder verrücken und neue Reibungen erzeugen, die der Staatsmaschine höchst nachtheilig und gefährlich werden müssen. Diesen Satz mögte ich schon jetzt einigermaaßen durch die Erfahrung rechtfertigen. Denn ist es nicht schon jetzt die Souverainität, welche man allenthalben so ängstlich zu bewahren

sucht; ist es nicht dieses durch Napoleon in die Welt gesandte Trugbild, was bey so vielen Verhandlungen und Einrichtungen im Helldunkel des Hintergrundes steht? Wir werden nachmals Gelegenheit haben, diese trügerische Gestalt noch näher zu beleuchten und die Vortheile zu würdigen suchen, welche sie Fürsten und Völkern, deren Interesse — nicht zu oft ist es zu wiederholen — nie getrennt gedacht werden darf, verspricht. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht diese Souverainität, die doch noch so viele **quaestiones altioris indaginis** übrig läßt, wenn diese nicht — sey es auch nur gewissermaaßen aus einem unnennbaren Gefühle — der Reorganisation der Reichsgerichte entgegen gearbeitet hätte. Die Reichsgerichte sind der Pendel des Uhrwerks; sie waren es selbst noch im entarteten Zustande; das Werk ging unrichtig, es ging aber doch noch, und gerieth erst dann in Stillstand, als fremdes Rütteln es schadhaft machte, einzelne Räder daraus entfernte, und endlich die Federkraft selbst lähmte. Aber warum will man diese Schwerkraft überall nicht wieder? warum nicht bessern, wo Verbesserung so leicht war? wo Erfahrung die Kenntniß des Künstlers so sehr

bereichert hatte? — Hier scheint der Knoten zu liegen, den jene Voraussetzung vielleicht richtig löset. Die Territorialtribunäle können niemals ein Gegengewicht des Uebergewichts, da, wo es sich zeigen wird, bilden, und alle die Nachtheile, welche vormals durch die **privilegia de non appellando** und **de non evocando** unläugbar hervorgebracht wurden, die das Ansehn und die Wirksamkeit der Reichsgerichte schwächten, ja den Verfall derselben unmittelbar veranlassten, und so successiv das Deutsche Reich selbst zusammenstürzten; diese werden nun in weit kürzerer Zeit mächtig sich zeigen. Die schon zur Zeit der Reichsgerichte oft großen Schwierigkeiten, welche das **medium coercendi** oder **exequendi** fand, werden bald bey der Austrägalinstanz, noch mehr aber bey den höchsten Territorialgerichtshöfen, in gewissen critischen Fällen, sich wieder offenbaren. Nur diese einzelnen critischen Fälle werden es zwar seyn, und die größere Mehrzahl der Fälle wird gut und vortheilhaft für das Gemeinwohl abgethan werden können; aber wo solche einzelne Fälle möglich sind, wird das ganze Gebäude bald locker und hinfällig. — Das Bedürfniß eines Reichsgerichts

ist so natürlich, so dem ureignen Deutschen Geist eingeprägt, daß wir schon jetzt in dem Drängen und Treiben der Privaten nach Frankfurt die auffallendsten Beyspiele davon wahrnehmen können. Wir müssen es nämlich nur diesem ureignen Geiste und dem offenbaren Mangel, keinesweges aber den Ungerechtigkeiten der Fürsten und der Territorialgerichte zuschreiben, wenn wir den Bundestag mit Privatsachen aller Art behelligt sehen, für welche nur ein Areopag, nicht aber dieses, für weit wichtigere allgemeine Gegenstände, versammelte Concilium von Staatsmännern bestimmt seyn kann. Welche köstliche Zeit geht nicht dieser Versammlung schon durch die nothwendige Prüfung der angebrachten Gegenstände verloren? wie sehr werden wohlwollende, theilnehmende Männer nicht durch diese Sachen distrahirt, bey denen sie oft gern helfen mögten, und doch einsehn nicht helfen zu können, zu dürfen! — Diese Ueberströmung wird wahrlich nicht ehender aufhören, bis ein Reichsgericht oder eine Deputation, die dessen Stelle vertritt, und nach und nach sich zur Justizbehörde constituirt, angeordnet worden ist. Weit besser, wie dieses letztere Hülfsmittel

erscheint aber, meinem geringen Dafürhalten nach, ein förmlich installirter höchster Gerichtshof, der independent von jeder Einwirkung *) und nur der Controle eines permanenten Reichs-Fiscals, unter Auctorität des Bundeshauptes, blos gestellt, Sachen bestimmter Art, nach bestimmten Rechtsnormen und mit Vermeidung aller bekannten Fehler und Mängel, ohne alle Ausnahme, und der zu erwartenden Constitution des Deutschen Bundes gemäß, kurz und bündig untersucht und schnell und kräftig entscheidet. — Haupterforderniß würde dann aber auch seyn, diejenigen Fehler zu vermeiden, die in der Constituirung, oder vielmehr Componirung, des vormaligen Reichskammergerichts lagen. Ueberhaupt aber sey es ferne von mir, durch hypothetische Urtheile in den mir selbst so verhassten Fehler der Projectenmacherey zu fallen. Und nur der Gedanke, daß manche Andeutung im

*) Justizgegenstände, sagt der Freyherr von Aretin in seinem Genius von Bayern, müssen von den übrigen ganz abgesondert und unvermischt erhalten werden. Sie sind ganz eigener Natur, so heilig und unverletzlich, daß jeder unmittelbare Zusammenhang oder Einfluß einer andern Stelle auf sie nachtheilig seyn würde.

Allgemeinen je zuweilen schon ihren Nutzen gehabt habe, mehr als weitläuftige Ausführungen, die einen höhern, weiter sehenden Standpunct erfordern, nur dieser Gedanke kann das hier Gesagte rechtfertigen.

Ueber die Räthlichkeit und Thunlichkeit der Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches für ganz Deutschland ist verschieden geurtheilt worden, und noch in diesem Jahre hat ein ziemlich angesehener Civilist, der verstorbene Staatsminister von Ende in seine Ausführungen privatrechtlicher Gegenstände auch eine Abhandlung über die vorliegende, mehr publicistische, Frage aufgenommen. Es ist hier der Ort nicht, und ich fühle mich auch nicht berufen, eine Critik dieses Aufsatzes hier einzuweben, die jeder unbefangene Mann vom Fache, bey der Lectüre einer solchen Schrift, vielmehr sich selbst machen, als dem Urtheile eines Dritten darunter unbedingt folgen wird. Doch sey es mir erlaubt diejenigen, die das, was die unbedingte Negative der gestellten Frage betrifft, gern breiter erörtert finden mögten, auf jenen Aufsatz des Herrn von Ende zu verweisen. Ich, meines Orts hege die Ueberzeugung, daß auch hiebey eine

gewisse Uniformität, nicht sowohl in Hinsicht des Gesetzbuches selbst, sondern vielmehr allgemeiner Rechts-Normen statt haben müsse, worunter zugleich die so höchst mangelhafte und schleppende Form mit begriffen seyn muß. Nicht nur die Einheit und der Gemeingeist, die in Deutschland herrschen sollen, fordern diese generelle Uebereinstimmung der Rechts-Normen und Formen, sondern auch die Wohlfahrt vieler einzelnen Staaten, macht die Revision des Justizwesens dort zur unbedingten Nothwendigkeit. In Deutschland herrschte bislang eine unendliche Mannigfaltigkeit, nicht nur in der allgemeinen Organisation der Rechtspflege, sondern auch in dem Rechte der Gerichtsbarkeit, in der Ordnung der Instanzen, in persönlichen und dinglichen Exemtionen und Privilegien, so wie in den Gegenständen des Gerichtszwanges, und eben deswegen auch in der Art, Zahl, und in dem Umfange der Gerichte. Es haben Staats- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit, privilegirter und gemeiner Gerichtsstand, es haben häufige Spuren der alten Deutschen Gerichtsverfassung, gerettete Bruchstücke aus dem Kampfe mit den fremden Rechten, und so manche andere Eigen-

heiten und Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung, auf Form und Verfahrungsart unserer Gerichte noch immer den wichtigsten Einfluß. *) Einer der interessanteren Gegenstände für die Bundesversammlung zu Frankfurt dürfte es daher seyn, etwa durch eine zu ernennende Gesetzcommission die General-Rechts-Normen entwerfen zu lassen und zu prüfen, wornach in jedem Deutschen Territorio, mit nothwendiger Berücksichtigung aller haltbaren Particulärrechte,

*) Es stellt der Ueberblick aufs Ganze ein buntes Gemisch verschiedenartiger Behörden, bestimmt zur Rechtspflege im weiten und engen Sinne, dar: oberste Tribunäle, Hof- und Land-Gerichte, Regierungen, Canzeleyen und Cammern, Deputationen und Commissionen, geistliche und weltliche, bürgerliche, peinliche und Policeygerichte, Lehen- und Mannengerichte, Handels- Manufactur- und Handwerksgerichte, Stadt- Amts- Goh- Flecken- und Dorfsgerichte, Ober- und Untergerichte, standesherrliche, freyherrliche und adelige Erbgerichte, Stifts- und Klostergerichte, Hofmarschall- Militär- und Universitäts-Gerichte, Zehnt- Voigtey- Hofmark- Zaun- und Pfahlgerichte, Berg- und Strassen-, Holz- und Wassergerichte, Gastgerichte, Judengerichte, Meyer- und Märkerdinge, Hottdinge, Hofgedinge, Probstdinge, Hobs- und Lathen-, Häger- und Zeidelgerichte ꝛc. [Vergleiche Schilderung der Französischen Staatsverwaltung mit der Deutschen; S. 147.]

das pragmatische System eines dort allgemein zutreffenden Privatrechts, inclusive Handelsrechts, ein Criminalcodex und eine allgemeine Prozeßordnung sammt Sporteltaxe ausgearbeitet und binnen gewisser Frist, jedoch unter Vorbehalt etwa nöthig scheinender Modificationen und Ergänzungen, zur Anwendung gebracht werden müsse. *) Durch einen solchen modus würde die gewiß große und wünschenswerthe Idee, alle Deutsche Mitbrüder als Glieder einer Familie nach ähnlichen Gesetzen und nach gleichen Formen gerichtet zu sehn, vielleicht realisirt und den offenkundigen Mängeln noch so vieler Deutscher Länder abgeholfen werden können, ohne daß weder der ureigene Deutsche, für Herkömmlichkeit und alte Gewohnheit gestimmte Geist — so weit das Gemeinwohl nicht geradezu eine Aufopferung

*) Der Verfasser hat im dritten Hefte seiner Beyträge, die durch besondere Umstände bislang zurück gehalten worden sind, für Hannover dieses Thema bereits umständlich bearbeitet und obige Meinung haltbar zu machen gesucht; zugleich auch vorgeschlagen, die hinzukommenden Veränderungen in einem systematischen Ergänzungsbande jährlich zu promulgiren, zum Handgebrauche aber einem Auszuge, nach Art des Willigschen, Gesetzeskraft beyzulegen und davon eine neue, ergänzte Ausgabe alle zehn Jahre zu verfügen. —

gebietet — beleidigt wird, noch von dem Aufdringen eines fremden Gesetzbuches die Rede seyn kann.

Kleinere Länder werden in ihren ständischen Berathungen darüber dann sehr bald einsehen, daß ihr Interesse es heische sich ohne weiteres ihren Nachbaren anzuschliessen, und so wird das Schwankende, Ungewisse, so wie schädliche Collision und Reibung sehr bald wegfallen, und ein allgemeiner Deutscher Geist immer mehr sich verbreiten. Selbst von Ende läugnet diese Vortheile nicht, indem er gesteht: „Was kann den Deutschen Gemeingeist kräftiger wecken und erhalten, was nachdrücklicher an die Abstammung von einer gemeinschaftlichen Mutter erinnern, was enger das Band zwischen Brüdern schlingen, als die gleichförmige Behandlung aller Deutschen vor dem Throne der Gerechtigkeit? —"

Das Gemeinwohl soll zweitens geschützt und gefördert werden durch die Polizeyverwaltung. Diese besteht in der Sorgfalt der höchsten Gewalt künftige gemeinschädliche Uebel im Innren des Staats zu verhüten und abzuwenden. *) Ich glaube, daß wir diesen Beytrag,

*) confer. v. Bergs Deutsches Policeyrecht, S. 12. Pütter's Instit. juris publ. §. 331.

den der Deutsche Staat den Staatsbürgern zur Beförderung ihrer Glückseligkeit liefern muß, eben so normiren müssen wie den vorigen, den er durch Ordnung des Justizwesens liefert; daß mithin Deutsche Einheit, Gemeingeist und Nationalwohl durch generelle Uebereinstimmung, auch der Polizeynormen, gestützt und gesichert werden müsse. Die Bundesversammlung zu Frankfurt, in ihrer jetzigen und vielleicht zukünftigen Gestaltung, kurz die Bundes-, Staats- oder Reichs-Regierung, hat das Recht und die Verpflichtung auch General-Polizey-Normen entwerfen zu lassen und zu prüfen, wonach in jedem Deutschen Territorio, mit nothwendiger Berücksichtigung aller haltbaren und nicht gemeinschädlichen Particulair-Interessen, das pragmatische System einer Territorial-Polizeyordnung ꝛc. ausgearbeitet und binnen gewisser Frist, jedoch unter Vorbehalt etwa nothwendig scheinender Modificationen und Ergänzungen, zur Anwendung gebracht werden muß. Dieses ist auch demjenigen ganz analog, was bisher im Deutschen Reiche, um dessen Wiedergeburt es sich jetzt handelt, Gemeinrechtens war, und es sey mir gestattet, hierüber die gründlichen Worte meines verehrten Lehrers, von Berg, hier einzuschalten, da diese alles erschöpfen, was sich darüber noch an-

führen lieſſe, und das Detail zu weit in alle übrigen fünf Branchen der öffentlichen Verwaltung eingreift. „So eng auch die Grenzen sind — sagt er — in welche die Natur eines zusammengesetzten Staates die allgemeine Regierung des teutschen Reichs eingeschränkt hat; so ist doch der Umfang der Reichs-Polizeygewalt nicht ganz unbedeutend geworden. Wie viele wichtige Gegenstände bieten sich nicht der gemeinsamen Obsorge des Kaisers und Reichs dar! daß Ruhe und Sicherheit im Reiche erhalten, daß die Kräfte desselben nicht geschwächt, die Zahl seiner Bewohner nicht vermindert, Handel und Gewerbe nicht gestört werden, darauf muß die allgemeine Reichspolizey ihr Augenmerk richten. Denn dies sind gemeinschädliche Uebel für das ganze teutsche Reich, die nur sie durch zweckmässige Gesetze und Vorkehrungen mit Erfolg abwenden kann. Die eifrigsten Bemühungen einzelner Regenten ohne die Uebereinstimmung Aller, sind dazu bey weiten nicht hinreichend, und würden selbst für die einzelnen Länder nicht wirksam genug seyn.“ Aus eben diesem Grunde können auch Gegenstände, die nicht unmittelbar auf das Wohl des ganzen Reichs,

sondern zunächst auf die innere Wohlfahrt einzelner Länder sich beziehen, die allgemeine Reichspolizey beschäftigen. Denn billig wird auch dazu der Vortheil der Reichsverbindung benutzt, daß man unter ihrer Begünstigung die Wirksamkeit von Verordnungen und Anstalten zu befördern sucht, die zwar in einzelnen Ländern und Gebieten wohl gemacht und getroffen werden können, die aber ohne die Vereinigung Aller dem vorgesetzten Zwecke nur unvollständig oder gar nicht entsprechen würden. Alle andere Gegenstände der Polizey, die zunächst und [allein] unmittelbar nur die einzelnen teutschen Länder angehen, gehören nicht in den Umfang der Reichs-Polizeygewalt, sondern sind der in der Landeshoheit mit begriffenen Landes-Polizeygewalt überlassen. Manche Vorschriften der Reichs-Polizeyverordnungen, die Gegenstände dieser Art betreffen, werden daher mit Recht für veraltet und ungültig angesehn, ob sie gleich noch immer in vielen Stücken der Landes-Polizey zu einem nachahmungswürdigen Vorbilde dienen können."

„Der Umfang der Reichs-Polizeygewalt beschränkt sich daher theils auf die Verhütung und Abwendung solcher Uebel, die als gemeinschädlich für das gesammte Reich zu betrachten sind, theils auf solche Fälle, wo die Wirksamkeit nützlicher

Polizeyverordnungen und Anstalten die Vereinigung sämmtlicher Reichsstände nothwendig macht. Zur ersten Klasse gehört die Sorge für die iunere Ruhe und Sicherheit des Reichs, die Verhinderung entvölkernder Auswanderungen, die Hinwegräumung der Hindernisse des Handels und der Gewerbe, wohin insbesondere auch das Reichs-Zoll- und Münzwesen zu rechnen ist; in die zweite Klasse die Aufsicht auf das Büchermesen im Reiche, die Abstellung der Handwerksmißbräuche und anderer gemeinschädlicher Gewohnheiten."

Das Gewicht dieser leßteren Worte darf nicht übersehen werden; besonders bey Aufstellung der Generalnormen!

Das Gemeinwohl soll drittens geschüßt und gefördert werden durch das Militairwesen. — Freyheit und Gesetz in einem Staate ohne Gewalt, führen zur Anarchie; und das Militairwesen, indem es diese Gewalt ordnet, giebt, neben dem Gesetze und der Freyheit, die bestmöglichste Garantie für die innere und äussere Sicherheit des Staats. Durch das Militairwesen und dessen zweckgemässe Einrichtung entledigt sich der Staat des dritten großen Beytrags,

den derselbe zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt liefern muß.

Wir stoßen hiebey sofort auf eine Unterabtheilung, in welche das Militairwesen des Deutschen Staatskörpers, wie das jedes andern großen Europäischen Reichs, sehr natürlich zerfällt; a) in das Militairwesen hinsichtlich der äusseren Politik, und b) in das Militairwesen hinsichtlich der innern oder Deutschen Reichspolitik. Ersteres, was sich Kriegspolitik nennen läßt, und das Departement der äusseren Angelegenheiten hauptsächlich ausmacht, begreift die Lehre vom Krieg und Frieden und den Gebrauch der Armeen nach aussen zu; und was ich darüber angeben könnte, ohne mich in das Gebiet der Strategie zu verlieren, habe ich bereits weiter obenhin gethan. Letzteres, was wir unter dem Namen Militairpolitik begreifen wollen, schließt sich der inneren oder Verwaltungspolitik näher an, und hat die Lehre von der zweckmässigsten Einrichtung und Anordnung des gesammten Militair- und Armeewesens zum Gegenstande. *) Es springt dabey ins Auge,

*) vergl. Weber's politische Oeconomie, S. 11.

daß wenn Einheit und Uniformität bey irgend einem Institute in Deutschland nothwendig gehalten wird, es vor allem dieses Militairwesen seyn müsse, da darin eigentlich Deutschlands intensive Größe liegt, da daraus das Gewicht hervorgehen muß, was Deutschland in die Wagschale der großen Europäischen Völkerrepublik legen kann und muß. Der Zustand des Krieges soll zwar, nach der Auslegung, welche ich mich bemüht habe von dem gegenwärtigen Zustande der Europäischen Angelegenheiten und den heilbringenden Absichten der Herrscher im heiligen Bunde zu geben, entfernt seyn und werden; allein er kann, er soll demohngeachtet nicht als unmöglich angesehn werden. Und diese Möglichkeit gebietet Maaßregeln, die nicht nur gemeinsames Deutsches, die auch gemeinsames Europäisches Interesse haben. So wie mithin, nach meiner Ansicht, alle Beschlüsse der Territorialregierungen, sey es in Verbindung oder unabhängig von Territoriallandschaften — wie sie jetz bestehen und als präsumtive Repräsentanten bis weiter bestehen müssen — gefasst, in sofern je Gegenstände von gemeinsamen Deutschen Interesse beziehen, abhängig sind und blei-

ben von den gemeinsamen Beschlüssen der Für-
sten und Völker oder von deren Repräsentanten
zu Frankfurt: eben so tritt auch hier der hoch-
wichtige Fall ein, daß diese Deutschen Repräsen-
tanten nichts Haltbares beschliessen und feststellen
können, bis die Europäischen Mächte in
einer Additionalurkunde zur Euro-
päischen heiligen Bundesacte, dieser
hier in Frage befangenen Gegenstand
näher bestimmt und festgestellt haben
und zwar nach Grundsätzen, die aus der Haupt-
urkunde der Europäischen Völkerfamilie unmit-
telbar abfliessen. Die Natürlichkeit, mit we-
cher sich diese Basis des Völkerlebens auf jene
Haupturkunde feststellen, mit welcher der Schluß
aus den Prämissen sich logisch machen lässt,
kann indeß schon provisorische Einrichtungen be-
gründen, von denen sich wird sagen lassen, daß
sie gewiß im Einklange mit dem Gesammtwil-
len stehen werden; und deshalb erscheint es
auch keineswegs unzeitig, wenn wir schon jetzt
hören, daß die Berathungen über diesen Ge-
genstand binnen drey Monaten zu Fankfurt
ihren Anfang nehmen sollen *). Die Bera-

*) Der Nebenvertrag des Accessionsvertrages, welchen die

thung ist nationell und muß — sie wird, unter steter Festhaltung des Europäischen Gesichts=puncts, ausser der Hermannie — wenn diese nicht schon allein hinlänglich geachtet werden sollte — die Einrichtung der Conscription oder des Cantonwesens, die Organisation, das Ver=hältniß und die Direction des Militairs, das Bürgermilizwesen, so wie die gewöhnliche Un=terhaltung des Militairs im Frieden, selbst die Anlage der Festungen, das Marschwesen in und durch die verschiedenen Länder ꝛc., als allgemeine Deutsche innere Angelegenheiten zum Gegenstande haben, da deren Einrichtung überall so beschaf=fen seyn muß, daß die Gesammtzwecke erreicht und nicht verletzt, besonders auch, daß die Cul=tur ꝛc. nicht beeinträchtigt, und daß die Armee im Frieden auch zu innerer Sicherheit und deren Aufrechthaltung gebraucht werde.

Ein besondrer hochwichtiger Punct wird für die Deutsche Militairpolitik das Dispositions=recht über das Militair selbst, im Falle der Noth, seyn, und dies führt uns wieder zur

meisten Deutschen Fürsten unterm $\frac{2}{1}\frac{4}{2}$. Nov. 1813 zu Frankfurt mit den Alliirten geschlossen haben, wird hiebey Berücksichtigung verdienen.

physischen Einheit! — Der Spiegel der Menschen, die Geschichte, zeigt uns, daß democratische und aristocratische Regierungsformen stets schwächer im Kriege erschienen, als Monarchieen (oder selbst Despotieen), und es bietet sich unserer Ansicht eine neue Seite dar, von welcher die gemischten Formen der Regierungen die Nachtheile und Vortheile am schönsten mit einander vereinigen. England — dies so oft gebrauchte und gemißbrauchte Muster neuer Verfassungskünstler — hat unstreitig hierin die allerweiseste Regierungsform. Der König hat alle Macht in Staats- und Kriegssachen, die ihm nöthig ist, um zur Beschützung des Staats thätig und wirksam verfahren zu können, ob ihm gleich in anderen Dingen die Hände solchergestalt gebunden sind, daß er diese Macht nicht leicht mißbrauchen kann. Deutschland hat bis jetzt noch eine aristo-democratische Regierungsform, die jedoch dem ureignen Deutschen Geiste erst dann ganz entsprechend seyn wird, wenn die Vereinigung unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte hinzutritt. Dieses wird von der organischen Einrichtung Deutschlands abhängen und mithin das Militairwesen

auch dieserhalb nicht ehender definitiv regulirt werden können, bis auch hierüber die Beschlüsse von Deutschlands Fürsten und Völkern genommen sind.

Der Staat muß aber auch, wie wir gesehen haben, gewissermaassen positive Mittel anwenden, um die Staatswohlfahrt zu erhöhen, und unter diesen steht

die Finanzverwaltung, als Staatsökonomie, als Theil der Nationalökonomie, obenan, indem sie sich nicht blos als medium educendi, sondern auch — und vorzüglich — als medium producendi ansehn läßt. *) In letzterer Hinsicht scheint sie auch das meiste gemeinsame Deutsche Interesse zu erregen, da die Finanzverwaltung der Territorien als medium educendi es mehr mit den Land- als mit den Reichsständen zu thun hat, und jede etwaige Beschwerde sehr bald den Charakter einer Reichs-Justizsache annehmen wird. Allein, was den modum collectandi und die media producendi angeht; so dürfte ein Reichs-

*) Ich bin nämlich der Meinung, daß das Finanzdepartement auch die Finanz-Polizeyverwaltung begreifen müsse, so wie das Departement des Innern und das Departement des öffentlichen Cultus ebenfalls Polizeyverwaltungen zum Gegenstande haben.

oder Bundes-Finanzdepartement nach dem Princip der Theilung der Arbeit gewiß mit zu den Bedürfnissen der Zeit gehören, und ich könnte hier füglich alle die trefflichen Gedanken einschalten, die Rehberg a. a. O. S. 34 f. der Welt mitgetheilt hat. Doch sie sind zu interessant und wichtig im Zusammenhange! —

Daß der Deutsche Staatenbund als Einheit, auch auffer der Zeit des wirklichen Krieges, Geldbedürfnisse haben wird, scheint keinem Zweifel zu unterliegen, vorzüglich wenn von gemeinsamen Instituten und einem Bundeshaupte die Rede seyn könnte, würde, oder müsste. Der communis denarius wird deshalb gezahlt werden müssen, sey er nun argenteus, aereus oder aureus; und der modus collectandi muß neu festgestellt werden, da derjenige, welcher zur Zeit des vormaligen Deutschen Reichs in Anwendung war, so viele Mängel und Unvollkommenheiten hatte, daß stets Reclamationen angebracht wurden, von denen jedoch die allerwenigsten ihre Erledigung durch Kaiser und Reich, wohl aber durch die Willkühr der Fürsten gefunden haben, die pro lubitu Exemtionen und Moderationen sich selbst ertheilten,

wenn sie sich nur mächtig genug dazu fühlten. Die Wormser Matrikel von 1521 war nicht sowohl ein unhaltbares Machwerk, als vielmehr Unhaltbarkeit in deren ungeschickter Beybehaltung lag. Römermonate! Reuter zu 10 und 12 Fl., Infanteristen zu 4 Fl., wie konnten alle diese Dinge noch Normen nach 2 — 300 Jahren, unter ganz veränderten Zeiten, Umständen und Territorien vernünftiger Weise bleiben? Viele vormals ganz angesehene Reichsstände, z. B. Nürnberg, waren so zusammen gedrückt, daß sie nicht viel mehr als ihren Namen noch besaßen, und sollten doch nach dem veralteten Matricularanschlage noch beytragen! Hieraus entstanden denn solche Anomalien, die zur Auflösung des Reichs nothwendig führen mußten, da Nationalsinn, Nationalgeist, und Nationalinteresse fehlte, da die Deutsche Reichsversammlung zu Regensburg nicht geeignet war, eine kräftige und bündige Reform in irgend einer Sache zu veranstalten.

Der Matricularanschlag für die Kammerzieler, der in neuerer Zeit entworfen war, hatte zwar weniger Mängel; allein ich bezweifle doch

sehr, daß davon ein directer Gebrauch noch jetzt wird gemacht werden können; es sey denn um etwa den Fonds zu constatiren und etwas genauer nachzuforschen, der doch wahrscheinlich noch nach der Auflösung des Reichskammergerichts von dem so beträchtlichen jährlichen Beytrage zu 98426 Fl. geblieben seyn dürfte!

Eben so wenig scheint derjenige Plan ein haltbares Normativ für die Zukunft zu liefern, welcher am 14ten November 1813 zu Frankfurt, zur Deckung der Kriegskosten entworfen, von den damals aus dem Rheinbunde getretenen Deutschen Fürsten angenommen, und von den hohen Alliirten garantirt worden war. Dieser Plan, so entsprechend er auch dem Augenblicke gewesen, und so sehr auch die am 2ten Januar 1814 vor dem Commissarius der verbündeten Mächte, Grafen von Solms-Laubach, vorgenommene Unterzeichnung bekannten statistischen Angaben angepasst seyn mag, so ist er doch zu partiell, indem von 69 nur 22 Bundesglieder unterzeichnet haben. Auch die ganze Angelegenheit ist, wie es scheint, nachmals bey Seite gelegt worden. —

Statistische Angaben werden allerdings der einzige und beste Leitfaden bey einer zu entwerfenden Bundesmatrikel seyn; ob aber die Ausmittelung des Brutto-Ertrages der jährlichen Ein-

künfte allein hinreichend seyn wird, ein haltbares Princip aufzustellen? mögte ich sehr bezweifeln. Seelenzahl, Domanium der Fürsten, Flächeninhalt, so wie Reichthum oder Armuth der Länder ꝛc. sind gewiß sehr zu berücksichtigende Gegenstände. Ist dann die Beytragsformel gefunden, so wird es sehr leicht seyn, nach dem jährlichen Staatsbedürfnisse, was, wie in andren Ländern, so auch in Deutschland, das Finanzdepartement jährlich und öffentlich vorlegen muß, die Quotisation zu machen, deren Repartition Fürst und Volk in jedem Lande für sich zu besorgen haben werden. Der Fall des Krieges wird besondre Bestimmungen und Mittel erfordern, die besonders auf energische Kraft und Einheit berechnet seyn müssen.

Wenn ich ein allgemeines Deutsches Finanzdepartement auch als medium producendi *) für die Wohlfahrt des Ganzen sehr ersprieslich halte; so leitet mich dabey besonders die Ueberzeugung, daß das Princip der Einheit, ein Normativ, und eine allgemeine Obsicht, auch bey

*) Ich wünschte, nicht mißverstanden zu werden. — Nach meiner Ansicht producirt die Regierung schon, indem sie alle Hinderniße, die der Production entgegenstehn, so viel möglich, so viel der Staatszweck erlaubt, hinwegräumt. —

diesem Zweige der öffentlichen Angelegenheiten, von dem bedeutendsten Einflusse seyn würde. Abgesehen davon, daß zur Aufrechthaltung einer dauerhaften Ordnung und Ruhe in Deutschland manche, selbst in die Finanzwirthschaft der einzelnen Länder einschlagende, Gegenstände, die jeder kennt, ohne daß ich sie nenne, die die größten Spannungen und Spaltungen schon seit 20 Jahren in Deutschland veranlaßten — die nicht ehender aufhören werden, bis die Menge und der Zeitgeist zufrieden gestellt worden ist, die deshalb das größte allgemeine Interesse haben — abgesehen davon, sage ich, daß diese durch einen gemeinsamen Beschluß Deutscher Fürsten und Völker definitiv und ohne alle Weiterung entschieden werden müssen; so giebt es auch zur Beförderung allgemeiner Glückseligkeit noch viele Gegenstände, worauf dieses allgemeiue Finanzdepartement sein Augenmenk und manche herrliche, heilbringende Bill beym Deutschen Parliamente zu richten haben würde.

Wer kennt nämlich das Industriesystem in seinem ganzen Umfange und wäre nicht von dessen seegenreichen Wirkungen für die Wohlfahrt und das Glück der Länder, in welchen die politische Oeconomie darnach gemodelt ist, überzeugt? Dieses durch Adam Smith 1776 zuerst aufgestellte und nach ihm

von den meisten Lehrern der Staatswirthschaft, so wie von so vielen einsichtsvollen Staatsmännern als wahrhaft heilbringend anerkannte und dem höheren Standpuncte allgemeiner Cultur und Industrie einzig zusagende System der natürlichen Freyheit aller Gewerbe und der Gleichheit in der Vertheilung aller Abgaben auf dieselbe wird, es muß auch in Deutschland, sowie in jedem policirten Staate Europa's zur Staatsnorm erhoben werden, da es der Natur der Dinge, der Welt und der menschlichen Thätigkeit getreu bleibt. Alle Gewerbe schätzt es gleich, alle erklärt es für die Quellen des Nationaleinkommens und Reichthums und aus ihnen erhebt es auch, in einer gleichen Vertheilung auf alle, welche Antheil auf irgend eine Weise an diesen nehmen, die Staatslasten. Es sey mir erlaubt, nach Weber, hier den Hauptgrundsatz dieses Staatswirthschaftsystems einzuschalten und demselben dann noch einige Bemerkungen hinzuzufügen:

„Der Staat oder die Regierung muß Sorge tragen, daß die Arbeit und Production der Nation aller Art auf keine Weise beschränkt und behindert werde; damit die Summe und Masse derselben aufs höchste vermehrt und ausgebreitet, dann aber ein Theil

ihres reinen Ertrages zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse glücklichst angewendet werden könne; damit also der möglichst größte und dauerndste Nationalreichthum daraus erwachse, erhalten und zweckmässigst benutzt werde."

Jeder Staat und so auch der Deutsche Staatenbund, der nie anders, wie als Einheit gedacht werden kann, wenn überall noch von Deutschem Staatszwecke ꝛc. die Rede seyn soll — hat staatswirthschaftliche Pflichten, die nicht nur darin bestehen: das Staatseinkommen, was zur Deckung der Staatsausgaben erforderlich scheint, zu erheben und zu verwenden, sondern auch das Nationalvermögen zu erhalten, zu sichern, und möglichst zu vermehren. Dieses erzeugt den verschiednen Nationalreichthum der Länder, und der Nationalreichthum wirkt auf die Nationalkraft, auf die mächtigste Stütze aller Reiche. Deutschlands allgemeine und besondre Finanzverwaltung muß nun dahin streben, daß durch höchstmöglichste Production das Capitalvermögen neben dem Urvermögen des Staates nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt werde. Diese Production ist darnach von doppelter Art, entweder Urproduction oder Kunstproduction; und aus dieser Hauptverschiedenheit der Production geht die Haupt-

verschiedenheit der Gewerbe hervor; nämlich Ackerbau, und Gewerbe im eigentlichen Sinne. Beyde werden durch den Handel, die allgemeine copula aller Menschen und Völker, miteinander verbunden; jedoch rechnet man den Handel als Erwerbsquelle gewöhnlich mit zu den Gewerben im eigentlichen Sinne, wenngleich er eigentlich nicht producirt, sondern nur herbeyschafft.

Die Verschiedenheit der Ansichten über das wahre Wesen des Nationalreichthums, über seinen Ursprung und seine Ursachen, hat die Menschen auf verschiedne staatswirthschaftliche Systeme geführt, deren verschiedene Verfolgung durch die Verwaltungspolitik der Länder von jeher den wesentlichsten, jedoch verschiedenartigsten Einfluß auf die respective Wohlfahrt der Staaten gehabt hat und stets haben wird. Oertliche Lage, politische Verhältnisse und Streben nach Uebergewicht, motivirten den politischen Scharfsinn der Menschen und verleiteten ihn, sich von der Natur und der Weltordnung zu entfernen und den Cirkel der weltbürgerlichen Verhältnisse durch eine Menge von Erweiterungen und Einschränkungen zu zerreissen, welches Mißverhältnisse und alles das Unheil herbeygeführt hat, unter dem die verschiedenen Theile der Welt und insbesondre die einzelnen Deutschen Staaten in den verschiedenen

Perioden so oft litten. Diese Mißverhältnisse, durch jene Erweiterungen und Einschränkungen erzeugt, machten wiederum gegenwirkende Maaßregeln in den verschiedenen Ländern nothwendig, und so war die Staatswirthschaft gezwungen, sich durch ein wahres Labyrinth von Repressalien, Modificationen und Anordnungen durchzuwinden, wobey die größten Fehlschritte zum oftmaligen Ruin der Unterthanen und zum großen Nachtheil für die Staatswohlfahrt unvermeidlich waren. Am empfindlichsten mußten solche Nachtheile in der Deutschen Staatenrepublik seyn und einen Geist der Feindseligkeit erzeugen, der allem Nationalgeiste direct entgegen wirkte.

Ein System muß daher alle Deutsche Staaten verbinden und dies kann kein anderes seyn, als das angedeutete Industriesystem, wobey die Natur die große Leiterin ist, die sich im Ganzen nie selbst widerspricht. —

Im roheren Zustande glaubten die Menschen den wahren Nationalreichthum allein in dem Vorrath und Ueberfluß der rohen Naturproducte zu finden, und sahen daher den Landbau als die einzige Quelle desselben an. Urproduction galt ihnen alles und Kunstproduction wenig; da durch letztere nichts Neues hervorgebracht, sondern das Hervorgebrachte nur um-

geformt werde. Die Regierungen, die nach diesem Urtheile ihre Verwaltungspolitik normirten, setzten mithin nach dem physiocratischen Systeme die Stärke des Staats auf die Urproduction und verabsäumten die Pflege der Kunstproduction; begünstigten mithin nur den Ackerbau, um aus dessen reinem Ertrage das Staatsbedürfniß allein befriedigen zu können. Die Anhänger dieses Systems — die Physiocraten oder Oeconomisten — zogen mit großer wissenschaftlicher Consequenz die reichhaltigsten Folgerungen aus diesen ihren Prämissen — namentlich für das Steuersystem — die zwar sehr interessant in ihrer Verfolgung, uns jedoch hier zu weit führen würden. *)

So lange die Bedürfnisse der Menschen noch geringer waren; so lange der ausgebreitete

*) Ein französischer Schriftsteller [sur le commerce des blés] sagt über die Physiocraten oder Oeconomisten: „les economistes ou physiocrates posent pour principe fondamental, que l'agriculture est la base des richesses de tout pays. — Ils disent: la cherté du blé ne fait aucun tort aux manufactures ni aux artisans; car il est vrai d'un coté qu'ils payent le pain plus cher, il est vrai du même que les fermiers et les agriculteurs, ayant mieux vendu leur blé et étant plus riches, leurs donneront plus de travail et plus d'ouvrage. De ce principe ils tirent beaucoup de consequences.“

Handel und die Entdeckung der neuen Welt noch keinen so überwiegenden Einfluß auf das physische und moralische Seyn der Menschen ausübten; so lange der Culturzustand der Menschen überhaupt noch auf einer niedrigern Stufe stand: so lange konnte dieses physiocratische System seine Consequenz einigermaassen behaupten. Allein diese großen Weltveränderungen leiteten die Menschen, und besonders die für den Handel und das Commerz vorzüglich gelegenen Länder, sehr bald auf die Ueberzeugung: daß das Capital weit geschwinder und größer durch die Kunstproduction, wie durch die Urproduction, vermehrt werde, daß doch am Ende die Menge des dadurch zusammengebrachten baaren Geldes den Nationalreichthum und das Uebergewicht des Staates entscheide, *) und man sich durch das Geld zum unumschränkten Herrn aller Dinge und aller Menschen machen könne. Man suchte daher die Kunst-

*) Kurz vor Ausbruch der Kriege, die jetzt ganz Europa eine neue Gestalt geben, sagt Rehberg pag. 33. (gegeben haben, muß man hinzusetzen) galt es für einen ausgemachten Grundsatz, daß in jedem Kampfe zwischen großen Mächten am Ende der Regent, der den letzten Thaler in der Tasche behielte, seinen Gegnern Gesetze vorschreiben könne. Wie hat die Erfahrung unserer Zeiten alle solche Berechnungen der Finanzkunst zu schanden gemacht!

production auf alle Art zu begünstigen und dem Handel Gelegenheit zu geben, so viel baares Geld, wie möglich ins Land zu ziehen i. e. man suchte die Handelsbilanz für sich zu gewinnen. Und so entstand das Fabrik- oder Merkantil-System, dem die größten Staatsmänner seit Colbert gefolgt sind und worauf namentlich Pitt Englands Riesengröße zum Theil zu begründen strebte. Seit die Welt dies System erblickte und von dem Glanze geblendet wurde, welchen dieser leuchtende Punct am politischen Horizonte verbreitete, fing die Verwaltungspolitik an, in den meisten Ländern sich um eine andere Achse zu drehen. Man hörte nur von Ein- und Ausfuhrverboten, von Zöllen, von Accise, von indirecten Steuren, von Monopolen, Patenten, Prämien, Handelsverträgen ꝛc.; man sah — z. B. im Deutschen Frankreich — kostbare Heere von Mauth- Zoll- und Accisebeamten, die nicht nur die Grenzen der Länder umlagerten und die Heerstrassen unsicher machten, sondern auch in die Familienkreise drangen, die häusliche Ruhe störten, und sich nicht selten der schändlichsten Mittel bedienten, die Menschen zu induziren, zu verleiten, und sodann gleichsam vom Raube zu leben; man sah andere Heere von Contrebandiers, welche Ehre, Leben und Gesundheit daran setzten, um

durch gesetzwidrige Handlungen zu schnellem Reichthum zu gelangen, List gegen List, Gewalt gegen Gewalt gebrauchten; man sah, daß ein Geist des Betruges sich unter den Menschen einschlich, daß der sonst geachtete Mann eine ordentliche Ehre darin fand, dem Staate den Antheil zu entziehn, den dieser beym Ge- oder Verbrauche einer Sache prätendirte; der Staat endlich war dieser Entartung, dieses Uebergewichts des bösen Princips im Menschen, so gewiß, daß die Rubrik der Strafgelder in manchen Ländern einen sehr bedeutenden Posten der Einnahme lieferte, und Regenten es ehender der Bestechlichkeit der Officianten, als dem Geiste der Ehrlichkeit ihrer Unterthanen zutrauten, wenn in dieser Rubrik etwa ein Deficit gegen vorhin sich fand. — So lag die Welt gleichsam im Argen, bis Adam Smith, in seinem unsterblichen Werke über National-Reichthum, ein Licht anzündete, welches jetzt so herrlich vorleuchtet und zu der Verschmelzung beyder Systeme in das Industrie-System, oder das System der völligen Freyheit und Gleichsetzung aller Gewerbe und der gleichen Vertheilung aller Staatslasten auf dieselben, die Veranlassung gegeben hat. Selbst England, dieses große politische Gebilde, dieses Product jener schöpferischen finanziellen Combinationen, dieses unerreichbare Muster aller Con-

stitutions-Entwürfe, England scheint sich jetzt nach und nach zu diesem Systeme hinzuneigen. Wie groß auch die Vortheile im Einzelnen seyn mögen, die Pitt's unsterblicher Geist durch Anwendung und Verfeinerung des Merkantil-Systems über Englands Handel und Fabriken verbreitete; wie sehr auch insularische Lage, politische und commerzielle Verhältnisse, so wie Nationalcharakter, jenes Merkantil-System England anneigen; so waren doch die Jahre 1800 *) und 1801, und auch selbst — jedoch auf andere Weise — der jetzige Augenblick **), der practische Beweis, daß ein richtiges Verhältniß aller Erwerbsarten nicht ungestraft verletzt werden könne, und daß der Flor der Fabriken nicht auf Kosten des Ackerbaues herbeygeführt werden dürfe. Auch Preussens Erfahrungen — was besonders seit Friedrich II. dem Merkantil-System mehr huldigte und die Kunstproduction auf alle Art zu begünstigen strebte ***) — scheinen von der

*) Daher sagte der Surveyer von Yorkshire schon 1800 im Englischen Parliamente: „wir werden so lange fechten, hämmern und weben, bis wir nichts mehr werden zu essen haben." —

**) December 1816.

***) Es ist aufgefallen und man hat verschiedentlich nach den Gründen geforscht, warum mein Hannöversches Vaterland während der letztern verhängnißvollen Cata-

Art zu seyn, daß dadurch den großen Grundsätzen des Industriesystems jetzt der Eingang geöffnet worden ist; und ich müßte mich sehr irren, wenn ich manche Andeutungen anders zu

strophe dem zerstörenden Aussaugesysteme des Eroberers jüngster Zeit so wundersam widerstand, während unsere Nachbarstaaten, z. B. Preussen, in weit kürzerer Zeit fast erlagen? Suche ich dieses politische Räthsel zu lösen; so glaube ich unter andern einen sehr zutreffenden Grund in den verschiedenen staatswirthschaftlichen Systemen zu erblicken, welche in diesen Ländern vorwalteten. Hannover setzte von jeher den größern Werth auf die Urproduction, während Preussen die Kunstproduction auf alle Art begünstigte. Bey den soliden Grundlagen jenes physiocratischen Systems, was bey uns vorwaltete, vermogte eben daher auch Hannover nicht nur die feindlichen Requisitionen und Naturalprästationen aller Art mit stärkern Schultern zu tragen, sondern ward auch durch die tyrannischen Decrete von Mayland und Berlin, so wie durch den Tarif von Trianon ꝛc. nicht so bald erdrückt, wie das, mehr nach dem Merkantil-Systeme regierte Preussen, wo die Abnahme und der Stillstand der Fabriken bald Armuth und Elend einer großen Menge von Menschen nach sich zog. Jedoch nichts desto weniger wird ein auf Handel und Fabriken gestützter Staat, nach jeder Erschöpfung — und wenn nicht sonst ein Wurm an seinem Herzen nagt — sich weit schneller erholen, als ein blos Ackerbautreibender; und auf der andern Seite ward gerade dieses gefährdete Merkantil-System in Preussen Vehikel, die

nehmen Ursache hätte. Uebersehen wir einen Augenblick die generelle Wichtigkeit, welche die Verwebung des Industriesystems in die gesammte Verwaltungspolitik Deutschlands für das Gesammtwohl und den Deutschen Staatszweck haben

Kraft der Nation auf eine Art zu entwickeln, die unsere Bewunderung und Achtung so laut anspricht. So sahen wir, daß gerade von Preussen in Deutschland der Impuls ausging, wodurch die Welt vom schimpflichen Joche des Tirannen befreit worden ist; und man könnte geneigt seyn dieses die moralische Kraft = Entwickelung des Preussischen Volks, im Gegensatze von jener physischen zu nennen, welche das physiocratische System darbietet, wenn sich nicht die Bemerkung aufdränge, daß die durch das Merkantilsystem so sehr geförderte und begünstigte Cultur und Bildung, nur durch die weiseste Aufmerksamkeit vor dem Eindringen einer Pseudo = Cultur und Verbildung bewahrt werden könne.

Ueberhaupt steht nicht zu läugnen, daß die ausschließliche Befolgung des einen oder des andern dieser Systeme, wornach geraume Zeit hindurch die Welt beherrscht wurde, im Ganzen manche große Nachtheile für das Glück und die Wohlfahrt der Völker zu Wege gebracht habe; so wie die Vortheile im Einzelnen nicht zu verkennen sind, welche jedes im Einzelnen mit sich führt. Dies verkannten auch die Philosophen und Staatsmänner keines Zeitalters, und daher jenes Labyrinth von Erweiterungen und Einschränkungen, wohindurch sie vergeblich zu finden trachteten, bis Adam Smith ihnen den erhellteren Pfad zeigte. —

müßte: wie sehr würde nicht schon Preussens Interesse, nach seinen geographischen, finanziellen und commerziellen Verhältnissen, gewinnen, wenn Einheit des Plans und der Verwaltung alle Deutschen Glieder durchdränge und — — belebte? Jeder Staat, [jedes Deutsche Land] soll er blühend und angesehn werden, soll er sich daher zu einem gewissen Grad politischer Macht und Selbständigkeit erheben, soll er ein starkes Glied der großen Völker- und Länderkette seyn und seine Unabhängigkeit gegen seine Nachbarstaaten bewahren; so thut ihm, wie wir gesehen haben, vor allem Noth, daß er in seinem Innern gegen diese seine Nachbarn nicht zurückbleibe, daß er dahin strebe, seine Nationalkräfte zu entwickeln und auszubilden, seinen Nationalreichthum zu vermehren und sein Nationalvermögen auf bestmöglichste Weise zu benutzen; mit einem Worte: daß er nicht nur auf seine Sicherheit, sondern auch auf eine höhere Cultur Bedacht nehme. Künste und Wissenschaften entwickeln die intellectuelle Kraft, die auf die physische so mächtig einwirkt; Ackerbau, Handel und Gewerbe befördern den Reichthum; und eine gute Finanzverwaltung vermehrt das Vermögen, indem sie es weise benutzt. Doch nicht Ackerbau, nicht Gewerbe, nicht Handel, nicht jedes allein,

befördert den Reichthum des Landes; vereint müssen die Kräfte wirken und sind dann erst das sicherste Bollwerk gegen alle innere und äussere Stürme! Die Kunstproduction neben der Urproduction in allen Ländern Deutschlands möglichst zu vermehren und sowohl dem inländischen als ausländischen, sowohl dem Propre- als auch dem Speditionshandel einen erhöhten Flor zu verschaffen, dies sey die Tendenz aller General-Normen. Und schon die Annäherung wird uns belohnen, ja sie sey vorerst uns genug, da sich allmählig, nur mit Hinwegräumung der Hindernisse am besten das zu Stande bringen läßt, was die Harmonie des Ganzen erfordert. Belohnen wird sie uns indeß gewiß, da Deutschland das Herz von Europa bildet, da es von der Natur fast allenthalben begünstigt ist, und von einer Nation bewohnt wird, die nicht nur durch ihren wissenschaftlichen und Kunstsinn, sondern auch durch ihre Industrie, Erfindungsgabe *)

*) Welche Nation hat wohl unter andern Erfindungen aufzuweisen, wie die der Buchdruckerkunst und des Schießpulvers, wodurch das politische und intellectuelle Seyn des Menschen einen ganz andern Standpunct bekommen hat? Welche Nation hat wohl noch jetzt so viele Künstler und geschickte Leute in allen wissenschaftlichen Fächern, wie die Deutsche? — Sie finden sich aber zum Theil in fremden Ländern!

und Gewerbsfleiß den ersten Nationen der Welt an die Seite gestellt werden muß. Deutschlands Staaten können zum Theil nur das Wollen haben, und das Vollbringen wird ihnen wahrlich nicht schwer werden. — z. B. Hannover. — Auf welchen Grad der Macht und des Ansehens erhoben sich nicht weit kleinere Staaten der alten und neuen Welt, in weit ungünstigeren Verhältnissen, durch Indústrie und Handel; und welchen Grad des Wohlstandes und der Macht könnten nicht Deutschlands Länder nach und nach erreichen, wenn Einheit und Gemeinsinn sie beseelte, die Vortheile weise und thätig benutzte, welche sie ihnen so vielseitig darbieten! Welchen Grad des Wohlstandes und des Reichthums hat nicht z. B. Holland mit zwey Millionen Menschen und 8 — 9 Tausend Morgen Landes noch bis in die neueren Zeiten durch seine Fabrik- und Handelsindústrie, troß aller inneren und äusseren Stürme und im steten Kampfe mit den Elementen conservirt? Die Kraft seines Reichthums unterstützte die kriegführenden Mächte aller Zeiten; seine bevölkerten Fabrikorte lieferten die zahlreichste Jugend zur Zeit des Krieges; durch Hollands Flotten wurden entfernte Weltgegenden beherrscht und Hollands Bündniß war oft entscheidend in der politischen Wagschale. Ohne diese seine politische Wichtigkeit

würde es seine Selbständigkeit nicht so lange bewahrt, nicht so bald wieder erlangt haben! Muß uns dies nicht Vorbild seyn, unsre patriotischen Hoffnungen nicht nähren, unsre Bestrebungen nicht verdoppeln, vorzüglich, da unser Grund und Boden größtentheils auch zugleich dem Ackerbau günstig ist?

Die Frage: an? bedarf wahrlich hier keiner weiteren Erörterung; nur das: quomodo? mag hier noch seinen Platz finden. Die Merkantilisten, so wie die Oeconomisten haben sich von jeher in Mitteln erschöpft, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Sehr natürlich, daß dieses oftmals juxta opposita seyn mußten und es fragt sich nur: ob die Begünstiger aller Gewerbe eine allgemein zutreffende Formel kennen, um diese anscheinend schwierige Aufgabe zu lösen? Doch Dank sey es der Vorsehung, die den Menschen mit forschendem Geiste begabte! Diese Formel ist nicht allein gefunden, sie ist auch erkannt! — Denn, wenn Deutsche Männer, wenn die hochherzigen Vertheidiger der Deutschen Sache in ihren öffentlichen Acten: bürgerliche Freyheit verhiessen, so beurkundeten sie laut jene Formel erkannt zu haben, ihr practischen Werth geben zu wollen. Englands Beyspiel schien diesen Staatsmännern die Richtigkeit des Satzes zu bewähren, daß: je

gröſſer die Masse des Nationalreichthums ist, desto gröſſere Lasten von den Schultern der Staatsbürger getragen werden können; und sie theilten die Ueberzeugung, daß dieser Nationalreichthum eines Volkes nicht sicherer und haltbarer vermehrt werden kann, als durch die höchstmögliche Freyheit des Handels, der Gewerbe und des Eigenthums, daß daher bürgerliche Freyheit — die ausser diesem noch auf Freyheit des Menschen, auf Freyheit des Geistes Anspruch macht — das wahre Palladium des Nationalwohlstandes und die zutreffendste Formel für alle Staatseinrichtung sey.

Machen wir hievon die Nutzanwendung, so führt uns dieses zu den reichhaltigsten Folgerungen für den gesammten, und den Staatshaushalt der einzelnen Deutschen Länder, deren weitere Entwickelung hier jedoch nicht wohl Platz greift. Ich schliesse daher meine Erörterung dieser interessanten Materie mit der resultirenden Bemerkung: daß jede Beschränkung und Behinderung der Production, so wie des Handels mit den Ur- und Kunstproducten, nicht im Einklange stehe mit dem Geiste und den Worten unseres groſsen Grundvertrages und mit jenen Grundsätzen der Aufklärung und neueren

Staatsweisheit, und daß daher schon dieserhalb jede regalisirten und sonstigen Privilegien, Monopole, Einschränkungen und Belastungen ꝛc., welche dem Staatszwecke in angegebener Maasse zuwider laufen, nicht nur keiner Orten ferner, zu ertheilen, sondern auch da, wo sie fortdauern aus höherer und höchster Machtvollkommenheit und, insofern sie titulo oneroso erworben sind, gegen eine billige Entschädigung wiederum aufzuheben seyen. *)

Wenden wir uns jetzt zu dem Departement des Inneren als der zweyten Branche der Verwaltung, wodurch, nach unserm Theorem, jeder Staat in seinem Innern die Wohlfahrt seiner Bürger positiv zu erhalten und zu vermehren suchen muß. — Es springt sehr bald ins Auge, daß der bey weitem größere Theil dieser inneren Administration von Deutschland zum Ressort der Territorialregierungen (ursprünglich kaiserliche Beamte) gehört und sehr

*) Auch schon ältere Deutsche Reichsgesetze, als die Reichs-Polizeyordnung von 1577, eifern z. B. gegen die Tyranney der Monopolisten und verbieten schlichthin die Ertheilung der Monopole, sowohl den Reichsfürsten, als auch dem höchsten Reichsoberhaupte.

wohlthätig fürs Gemeinwohl auch gehören muß, da alle Administrationsangelegenheiten der Art, sowohl der Theorie, als auch der Erfahrung nach, am besten durch Provincialregierungen besorgt werden, die alles weit leichter übersehn und mit unablässiger Aufmerksamkeit verfolgen können. Dieses ist eine gar alte Erfahrung und die Deutschen Territorialregenten verdanken dieser Erfahrung ihren Ursprung, die Grundlage ihrer Macht und ihres Ansehns.*) In

*) Im ersten Hefte meiner Beyträge ist da, wo ich Hannovers Vorzeit betrachte, eine ausführliche historische Entwickelung der Deutschen Territorialhoheit eingeschaltet, wovon ich hier nur den Anfang hersetzen will: „Die ersten Territorial-Regenten entstanden hier (in Deutschland) unter der Fränkischen Monarchie durch Provinzialbeamten und Heerführer, die von dem Kaiser unter dem Titel: Herzog, Graf, Markgraf und Pfalzgraf in die Provinzen als Staatsbeamte, als praesides provinciae abgesandt wurden. Diese waren daher ursprünglich Angestellte — Officialen — des Kaisers, und erst als dieselben sich das Recht zu erwerben wußten Liegenschaften zu adquiriren, erst da finden wir den Sohn wieder an der Stelle und in den Verhältnissen des Vaters. Ein charakteristischer Zug aller damaligen Verhältnisse war die nahe Beziehung auf die Militairmacht. Um diese für den Fall des Krieges und beym Mangel anderer Einrichtungen zu sichern, war

neueren Zeiten, wo man nicht nur das große Princip der Theilung der Arbeit auch auf die Vertheilung der Geschäfte in der Staatsverwaltung höchst anwendbar fand, sondern auch bey dieser Trennung sich mit der Frage beschäftigte: ob die Verwaltung der Geschäfte durch einzelne Personen oder durch Collegien den Vorzug verdiene? ist man verschiedentlich selbst dahin übereingekommen, daß das Collegialsystem den Vorzug bey der höhern Justizverwaltung, das Einheitssystem aber namentlich bey der Verwaltung des Innern den Vorzug verdiene. *) Die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Theorie hat sich in Frankreich und Westphalen durch Anordnungen der Präfecturen practisch veroffenbaret, wovon das Detail jedoch nicht hieher gehört. —

Bey allem großen Theile, welchen diesemnach die Territorialregierungen **) an der in-

es nothwendig, die mit Liegenschaften dotirten Häuptlinge und Heerführer in einer kriegerischen Verfassung zu erhalten, und so bildete sich das Vasallenverhältniß. —

*) conf. Rehberg pag. 140.

**) Die Territorien sollten aber zum Wohl des Ganzen und der Einzelnen nie zu klein seyn!

nern Administration der Länder haben, leidet es jedoch keinen Zweifel, daß es auch hier gewisse allgemeine Berührungspuncte gebe, die mithin zur Competenz und Berathung der Bundesversammlung zu Frankfurt gezogen werden müssen.

Nach dem vorgezeichneten Gange meines Vertrages werde ich erst weiter unten hin Gelegenheit haben, den repräsentativen Charakter dieser Versammlung und namentlich das Verhältniß der öffentlichen Gewalten in ihr zu entwickeln und näher zu untersuchen; nichts destoweniger dringt sich diese Competenz auch dem flüchtigsten Blicke schon auf. Die meisten Gegenstände hieher gehöriger Art werden zwar mit andern Verwaltungszweigen und namentlich mit der allgemeinen Reichs- oder Bundespolicey zusammen fallen; allein es kann auch von einer reinen Scheidung am wenigsten practisch die Rede seyn, und weit ist von mir der Gedanke entfernt, etwa auf die Einrichtung von Ministerien hindeuten zu wollen. Nur am theoretischen Faden suche ich meine Leitung; behaupte und bezwecke indeß eben so wenig ein vollständiges System der Verfassung, als der Verwaltung zu liefern, sondern will nur

Rapsodien nach einer gewissen Ordnung zusammenstellen und dadurch als nutzbares Glied der bürgerlichen Gesellschaft den Beytrag liefern, den jeder Staatsbürger auf irgend eine Art liefern muß, und von dem gleich umständlicher die Rede fallen wird. —

Auch im vormaligen (und jetzigen) Frankreich war das Departement des Inneren das vielseitigste und durch seinen Namen das am wenigsten deutlich bezeichnete von allen! Es umfaßte: die allgemeine Aufsicht auf die Provincialverwaltung, deren Organisation und Verbesserung, die wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft, oder der von einigen so genannten Cultur- und Wohlfahrtspolicey, der Oeconomie- Manufactur- und Handlungspolitik, so wie die Oberpolicey. — Rehberg begreift (pag. 131) unter Regierungssachen die Policey, die Aufsicht über Städte und andere Corporationen, die Ausübung der Hoheitsrechte und die Aufsicht über alle Privatangelegenheiten, in sofern sie auf das Gemeinwesen Einfluß haben. Und daß in allen diesen Gegenständen sich die wichtigsten Berührungspuncte, selbst der verschiedenen Territorialregierungen Deutschlands unter

sich, und somit noch weit mehr mit der höchsten Bundesregierung finden und finden werden, bedarf nur eines schärferen Hinblicks. Die Provincialverwaltung — hier die Verwaltung der einzelnen Deutschen Territorien — ist wohl gewiß zurückwirkend aufs Ganze, flößt daher dem Ganzen Interesse ein. Ob das Wohl der Unterthanen in diesem oder jenem Lande gefördert oder gefährdet sey; ob der Unterthan sich glücklich oder unglücklich fühle; ob selbstische Zwecke hier oder dort vorherrschen; ob der allgemeine große Zweck begriffen und nicht von einem kleinlichen Geiste verdrängt werde; ob Nationalsinn, Nationalbildung, Nationaltugenden geweckt, gepflegt, und Deutsches Gemeinwohl stets berücksichtiget werden? alles dieses sind wahrlich wohl Gegenstände von hohem gemeinsamen Interesse und müssen der Deutschen Obsicht anvertraut seyn, ohne daß ein schwankender Begriff von Souverainität, der nur nach dem Geiste des Deutschen Grundvertrages festzustellen ist, mit dieser wohlthätigen, wahrhaft schützenden, erhaltenden und befördernden ureigenen Nationaleinrichtung in Widerspruch gesetzt werden kann. Selbst die Or-

ganisation und die allmählige Verbesserung der Territorialverwaltungen, der verschiedenen staatswirthschaftlichen Zweige, der Cultur- und Wohlfahrtspolicey, so wie Oeconomie- Manufactur- und Handelspolitik der Deutschen Territorien, können nie dem Gesichtskreise des Deutschen Centralpuncts entzogen werden, müssen selbst nach gewissen generellen Normen gemodelt werden, damit Freyheit, Gesetz und Gewalt, wie im Ganzen, so im Einzelnen, stets in harmonischer Wechselwirkung sich befinden. Hier die Steine des Anstosses zu heben, die erstlich das Princip und zweitens die Realisirung desselben finden dürfte; dies gehört zu den grossen Aufgaben, dessen Lösung den Fürsten und Völkern Deutschlands nach unserer magna charta anheim gestellt bleiben soll.

Als einen besondern Gesichtspunct für das Departement des Innern habe ich geglaubt, die richtige Vermehrung der Population im Staate, oben andeuten zu müssen. Hierin liegt die Erfüllung des Einen der von Schlözer angegebenen Specialzwecke: daß ein Volk zahlreich sey; jedoch scheint die allgemeine Administration, die das Departement

des Inneren angeht, nur mit der Aufsicht auf die Population zu gränzen, sie aber nicht einzuschlieffen. — Dies, was die Form angeht, die ich als Deutscher so gern wahre! — Die Sache selbst ist wichtig und spricht das allgemeine Deutsche Interesse vielseitig an, weshalb ich ihr hier noch einige Worte widmen will.

Die Vermehrung der Volkszahl ward und wird, unter gewisser Bedingung, auch jetzt als ein Strebepunct jeder Regierung und als der Beweis für den großen Flor eines Landes angesehn. Aus der Bevölkerung geht nämlich unläugbar die Summe der Arbeit hervor, die der Staat im Stande ist auf die Production zu verwenden. Production ist die Urquelle des Nationalreichthums, und ohne Arbeit ist keine Production möglich; selbst die Production durch Maschinen erfordert menschliche Arbeit. Daher hat man geglaubt, daß eine weise Regierung alle und selbst künstliche Mittel anwenden müsse, die Bevölkerung zu vermehren. *)

*) Nicht des Menschchen in der Retorte, wohl aber der Thorheiten wollen wir erwähnen, wozu jede Uebertreibung und schiefe Anwendung einer an sich richti-

Man hat zu dem Ende schon zur Zeit unsrer Voreltern die Ehen besonders zu begünstigen gesucht; man hat ein Hagestolzenrecht eingeführt; man hat den Verheiratheten bürgerliche und Ehrenvorzüge eingeräumt; man hat Prämien auf gewisse Kinderzahl gesetzt; *) man hat von Regierungswegen Heiraths- und Witwencassen, nicht blos als Versorgungsanstalten, sondern auch als Beförderungsgen Theorie führt. Dahin der Aufmunterungsfonds, den der Nationalconvent für Mädchen stiftete, die Kinder gebaren. — Man vergleiche hiemit, was Luden Pag. 404 zur Verhütung der Uebervölkerung gegen uneheliche Kindererzeugung ꝛc. vorschlägt —. O! der menschlichen Widersprüche! Ludens Vorschlag mögte übrigens für Landshut am rechten Orte seyn, da dort nach Weber im Jahre 1811 die Hälfte der Kinder unehlich geboren seyn soll.

*) Schön und edel ist die Handlung Friedrich Wilhelms, der bekanntlich dürftigen Eltern, die sieben und mehr Kinder zu erziehen haben, Unterstützung zusagte. Der Prediger Schulz zu Pribus bey Treptow in Hinterpommern, der zwölf Kinder, worunter zehn Söhne, dem Staate erzog, bat um 500 Rthlr., die er zur Bezahlung einer Schuldenlast von 850 Rthlr. verwenden wollte. Der königliche Landesvater bewilligte nicht nur diese 500, sondern auch die noch erforderlichen 350 Thaler zur gänzlichen Abtragung der Schuld.

mittel der Population gestiftet; die Ehen zur linken Hand erlaubt 2c. Man hat ferner die Population zu vermehren geglaubt, indem man die Dismembrirung des Grundeigenthums und die Anlegung der Colonien beförderte, größere Wirthschaften auf herrschaftlichen und anderen Gütern in kleinere zerlegte 2c. *); man hat

*) Stewart hat die Nachtheile dieser Zerlegung gezeigt. Es wird dadurch der zum Verkauf kommende und für die kunstproductive Classe nothwendige Ertrag verringert, und es ist eine öconomische Erfahrung: daß Oeconomien vom Mittelschlage, von 500 bis 1000 Calenberger Morgen, den verhältnißmässig höchsten reinen Ertrag liefern. Oeconomien über diesen Bestand taugen in staatswirthschaftlicher Hinsicht nicht, und Colonien auf gelegten Domanialhaushaltungen haben sich, wenigstens hier im Lande, z. B. im Amte Syke, nicht bewährt, weshalb die Hannöverische Kammer auch von ähnlichen Versuchen zurückgekommen zu seyn scheint. Sit modus in rebus! In England, wo fast nichts wie farmers auf größeren Wirthschaften angetroffen werden, schmachten die Nicht-Landbauer, bey der allgemeinen Uebertheurung, die dort aus andern Gründen existirt, und bey der jetzigen Crise, in Noth. — Ein gefährlicher Zündstoff, neben so vielen Kohlen! — Die Parliamentsreden eines Broughem, ferner Sey, Schultheß und Pillet sagen, daß 1/5 der

künstliche und oft sehr kostbare Mittel angewandt, Manufacturen, Fabriken, Handel und Industrie überhaupt zu beleben, weil man dies der Population zuträglich hielt; man hat ferner die Cölibate aufgehoben, das Einwandern erleichtert u. s. w. Doch alle diese künstlichen Mittel haben neben einigen partiellen Vortheilen ihre verschiedenartigen großen Mängel und oftmalige weit größere Nachtheile gezeigt und den Satz des nicht genug zu preisenden Industriesystems auch hiebey factisch bewiesen: daß in jeder Hinsicht die Natur die beste Leiterin, und natürliche Freyheit auch hiebey das richtigere Princip sey; daß daher der Staat oder die Regierung nichts eifriger zu thun habe, als nur alle gewaltsame Mittel und beschränkenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Malthus in seinem Essay on the principle of population erwog zuerst [1806], wenigstens am gründlichsten, die Nachtheile und Vortheile der Bevölkerung und machte die Welt auf die

Englischen Nation von der Armentaxe lebe, die soviel als die gesammte vormalige Preussische Staatseinnahme, 40 Mill. Thaler, nach andern 16 Mill. Pfund Sterl. beträgt! — [geschrieben im December 1816; gedruckt im Apri 1817.]

Gefahren aufmerksam, die aus einer unzeitigen und nicht der Natur überlassenen Volksvermehrung entstehen könnten und müßten. Er hat gezeigt, daß die Masse der Nahrungsmittel nicht in gleichem Verhältnisse vermehrt werden könne, wie die der Bevölkerung; daß bey ersterer die Vermehrung nur in arithmetischer, bey leßterer aber in geometrischer Progression geschehe; daß daher eine weise Regierung die Vermehrung der Population nur im richtigen Verhältnisse zur Urproductionsfähigkeit des Landes und zur Beschäftigung seiner Einwohner geschehn lassen dürfe ꝛc. *) Diese wichtigen Rücksichten mußten mich veranlassen, das

*) Murhard führt im allgemeinen Anzeiger von 1806 an: daß China das traurigste Beyspiel von Uebervölkerung liefere; daß von dessen 333 Millionen Einwohner oft 100,000 am Hungertode starben! — In Bengalen verhungerten nach der Brittischen Besitznahme in Einem Jahre 400,000 Menschen, da die zu ihrem Unterhalte bestimmten Fonds sich geändert hatten. [conf. Weber a. a. O. p. 149.] In Europa kann bislang nur partiell Uebervölkerung statt haben, da man annimmt, daß es 150—160 Mill. Menschen zählt, und wohl 300—320 Mill. mehr fassen könne. Die ganze bekannte Welt soll dagegen 800— nach anderen 1100 Mill. Menschen haben und 8000 Mill. fassen können.

Wort: richtige, der oberlichen Obsicht auf die Vermehrung der Population hinzuzufügen, und jetzt wird der Sinn meiner Rede klar vorliegen.

Wir können jetzt zum Departement des öffentlichen Cultus übergehen, wobey ich jedoch zuvörderst bemerken muß, daß ich unter Cultus nicht blos das Französische: culte, Gottesverehrung, Verehrung, *) verstanden haben will, sondern vielmehr das lateinische: cultus, us, was nach Scheller: Bearbeitung, Abwartung, Pflege aller Dinge, Bildung und Erziehung der Menschen; ferner äusserlicher Schmuck, Putz, äusserlicher Aufwand, Wohl-

*) In Frankreich hatte das departement des cultes mit der eigentlichen Unterrichtspolicey nichts zu thun, sondern führte nur über die Bildungsanstalten für Geistliche der verschiedenen Confessionen (Seminarien) die Oberaufsicht. Von ihm wurden die Entwürfe der Gesetze, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen in geistlichen Angelegenheiten, so wie die Kirchendiener der verschiedenen Confessionen, die der Kaiser ernannte, in Vorschlag gebracht. Ihm lag die Prüfung der päbstlichen Rescripte, Bullen und Breven ob, ehe sie in Frankreich publicirt werden durften. Auch dirigirte es die Einrichtung und Bestimmung der Kirchspiele ꝛc. (Vergl. Schilderung der Franz. und Deutschen Staatsverwaltung pag. 222.)

stand; ferner Lebensart, und endlich Verehrung bedeutet. Dieser weitere Begriff soll hier der unsrige seyn; und wenn von einem Deutschen Departement des öffentlichen Cultus die Rede seyn könnte, so würde ich darunter: die Oberaufsicht auf die allgemeine Gottesverehrung, mithin auf die Religions- und Kirchenpolicey, auf die verschiedenen Religionspartheyen in Deutschland und deren Verhältniß zu einander, zum weltlichen und geistlichen Oberhaupte ꝛc., auf die Toleranz, auf Cultur der Menschen und des Bodens, mithin auf öffentliche Lehr- und Bildungsanstalten, Schulen, Lyceen, Academien der Wissenschaften und Künste, Nationalinstitute, Societäten, Museen und Bibliotheken, auf Prunk, Aufwand, Wohlstand und Sittlichkeit, so wie überhaupt auf Verbreitung einer richtigen Aufklärung und Denkart, auf Preßfreyheit, Bücherwesen, Nachdruck ꝛc. verstehen. — Welcher schöne, herrliche Wirkungskreis! und könnte ein Emblem den Ort zieren, so sollte die erste Deutsche Nationalprämie dem Deutschen Maler oder Bildhauer zufallen, der den Triumph der menschlichen Vernunft in der gelungensten Darstellung lieferte!

Gottesverehrung, Cultur, Aufklärung! Welche herrliche, vielumfassende Worte; welche unerschöpfliche Quelle des menschlichen Denkens und Handelns! Nur im ungetrübten Spiegel dieser göttlichen Quelle findet der Mensch sich als Ebenbild Gottes wieder; nur in ihr sieht er seine Erhabenheit, erkennt er den Standpunct, auf welchen die Vorsehung ihn gestellt hat! Sich ihr zu nähern, sie ungetrübt zu erhalten, aus ihr die Segnungen der Wahrheit zu schöpfen; dies ist das schöne Ziel der Menschen. Diesem Ziele muß jede Regierung mit weiser Wahl auch die Menge zuführen; den Einzelnen nie davon zurückhalten! Wenn ich dem Gefühle folgte, was mich bey dieser Betrachtung ergreift, was würde ich sagen müssen, sagen können; doch Deutschlands Verfassung ist es ja, worüber ich hier reden will!

Deutschlands Verfassungswerk, (organische Einrichtung) dessen Gestalt, nach unserer magna charta, den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben soll, wird auf diese für das Seelen- und Körperwohl der Deutschen Gesammtheit hochwichtige Angelegenheit weisen Bedacht nehmen, und solche Normen feststellen,

die das Gepräge der reinsten Gottesverehrung, der reinsten Cultur, der reinsten Aufklärung, in unverkennbaren Zügen an sich tragen. Reinheit der Quelle sichert ihre Vortrefflichkeit. Vielfältig ward sie im Laufe der Zeit schon getrübt, diese herrliche Quelle, durch Selbstsucht, gemißbrauchte Weitsichtigkeit des Einzelnen, durch gemißbrauchte Kurzsichtigkeit der Menge. Und so ergoß sich aus ihr, aus der Quelle des Lichts und der Wohlthat, ein Lavastrom der Finsterniß und des Verderbens über das Menschengeschlecht, dessen weinender Genius sich bitter über die Schwäche und Selbstsucht irdischer Lenker beklagte. Diese Klagen müssen aufhören und die Weisheit der Herrscher muß die Bürgschaft ihrer Vortrefflichkeit in ihr selbst suchen.

Es gab eine Zeit in unserem Deutschen Vaterlande, wo die herrlichen Wahrheiten der Moral und der christlichen Religion, nicht nur durch die natürliche Beschränktheit einer unausgebildeten und ungeleiteten Vernunft, sondern auch durch äussere Zufälligkeiten, so wie durch Despotismus, Hierarchie und andere der menschlichen Erkenntniß entgegenwirkende Umstände, den Augen der Welt entzogen und in einem undurchdringlichen Nebel eingehüllt waren; wo sie von Epopten, Adepten,

Corybanten, Zeloten und Satelliten mißbraucht und entstellt, hinter dem großen Vorhange der Herrschsucht, des Fanatismus und des Aberglaubens, der den Tempel der Wahrheit verschloß, künstlich versteckt lagen. Da rief Martin Luther dem menschlichen Geiste das: Brute dormis? zu. Kaum hörte er dessen Regungen, und das: Sepere aude! ward nun sein, und das Losungswort aller seiner Jünger. Sie griffen mit kühnem Eifer den versteckten Hinterhalt der jesuitischen Casuistik, Dialectik und Sophistik an, und suchten die ewigen Grundwahrheiten der Religion und Sittenlehre von dem Nimbus zu entkleiden, womit Mönchsglaube sie umfangen hielt.

Ein schönerer Tag brach an; doch bald umzogen wieder düstere Gewölke den erheiterten Himmel und scholastische Spitzfindigkeit, so wie vielfacher Mißverstand der Bibel führte die Menschen neuen Irrthümern entgegen. Der dialectische Gebrauch, den man von diesem, an sich herrlichen Buche *) machte, führte zu Streitigkeiten

*) Zur gehörigen Würdigung aller neueren Bibelverbreitungen hier die Worte aus dem 1sten Stück des Berlinischen Journals für Aufklärung vom Jahre 1788: „Die Bibel ist gewiß ein Buch, in welches man wenigstens eben so viel hineinbringen, als aus ihm lernen muß, um es gehörig zu verstehn;

z. B. über Erbsünde, Gnadenwahl, Person Christi, Abendmahl u. s. w., wobey die Wahrheit wenig gewann, die Bekenner der Christusreligion aber beynahe anderthalb Jahrhunderte lang, theils in offenbaren Streit und verheerenden Krieg, theils aber in stete Neckereyen verwickelt wurden. Hugo Grotius, dem keiner unter allen Protestanten an durchdringendem umfassendem Geiste gleich kam, machte zuerst den Versuch, das philosophische Ungeheuer zu besiegen, welches in Finsterniß umher schlich; und Thomasius, dieser rüstige Deutsche Mann, vollendete am Ende des 17ten Jahrhunderts vieles von dem, was Grotius angefangen hatte. Leibnitz und Wolf trugen die Fackel der Aufklärung des 18ten Jahrhunderts immer weiter und gaben den Impuls zur critischen Beleuchtung der Theologie und Kirchengeschichte durch Philosophie;

und reine Philosophie von der einen, und tiefspähende Critik von der andern Seite, müssen dem ächten Erklärer derselben das Licht anzünden. — Ohne die erste weiß er nicht den Buchstaben von dem Geist, die Einkleidung der Idee von der Idee selbst zu unterscheiden; ohne die zweyte schwebt er allenthalben, wie auf dem Winde ohne Stütze, von Hypothese zu Hypothese, wovon jede ihm in dem einen Augenblicke vollkommen annehmbar, in dem andern zweifelhaft und ungeheuer scheint.

so übten sie durch die Bearbeitung der natürlichen Religion und Sittenlehre den bedeutendsten Einfluß auf denkende Gottesgelehrte, auf ihre Zeitgenossen überhaupt, und erleichterten den herrlichen Einfluß, welchen die fast gleichzeitigen Schriften eines Shaftsbury, Locke, und Hume auch auf Deutschland gehabt haben. Doch wollte ich eine Geschichte der Cultur und Aufklärung hier verweben, wie viele große Namen müßte ich nicht noch nennen? wie vieles müßte ich nicht über große Meisterwerke zusammentragen, die ich kenne, weil ich ihre wohlthuenden Folgen mit empfinde, die ich aber nicht einst alle zu lesen, vielweniger, mit eigner Intelligenz, zu beurtheilen vermag. *) Nur so viel

*) Das Positive, was Leibnitz für die Religion geleistet hat, ist das: daß er in seiner Theodicee zeigte, welcher herrliche Schatz von Vernunftwahrheiten in der Bibel verborgen liege, deren wichtigste Lehren, vorzüglich in sofern sie Axiome der natürlichen Religion sind, sein synthetischer Geist bis in die tiefsten Feinheiten der Speculation aufwebte und dadurch über das Ganze der Religion und Sittenlehre ein ungewöhnliches Licht verbreitete. — Diese Reminiscenz möge hier aus hoher Achtung für einen Weltweisen ihren Platz finden, der zwar kein Hannoveraner von Geburt, der aber doch ein Deutscher war [Leibnitz war in Leipzig geboren] und dessen Andenken Hannover mit einem gewissen Stolz, öffentlich stets ehren wird!

will ich hier noch gelegentlich bemerken, daß, zur Schande der weltlichen Obrigkeit jener Zeit, viele von jenen großen Denkern als Märtyrer der Wahrheit und des göttlichen Funkens, den die Kraft des Denkens in ihnen gezündet hatte, verketzert, verfolgt und vertrieben wurden, und daß Intoleranz allenthalben an der Tagesordnung war. Grotius mußte im Kerker schmachten, Thomasius ward von Leipzig vertrieben und ging nach Halle, wo er Veranlassung zur Stiftung der Universität gab, und Wolf ward von Halle verwiesen, um in Marburg zu glänzen. Welche traurige Beyspiele Deutscher Freyheit und Toleranz! Doch welcher Vorzug, den wenigstens auf dieser Seite Deutschlands Getheiltheit noch gewährte! De Cartes mußte dagegen sein Französisches Vaterland ganz verlassen.

Auch gab es eine Zeit im Deutschen Vaterlande, — und sie ist noch nicht gar fern — wo der bestrittene Dogmatismus zum Scepticismus, und dieser zum Fanatismus, zur Schwedenborgischen Schwärmerey und zu den Auswüchsen einer Aufklärungsmethode führte, die das Wort: Aufklärung zu dem verrufensten Epitheton stempelten und das Anathema veranlaßten, was so viele Deutsche Regierungen dawider aussprachen. Wenn kaum das Wort genannt werden konnte, ohne sich

mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes zu verwahren, so war an die Sache selbst nur mit größter Schüchternheit zu denken, und das Licht ward unter den Scheffel gestellt. Hiezu kam, daß die Schriftgelehrten sich selbst nicht einig im Begriffe von Aufklärung waren, und dieses Bemühen: sich und Anderen Einsichten in die Gründe solcher Angelegenheiten zu verschaffen, welche ihrer Natur nach eigne Ueberzeugung erfordern, mit der Sucht: das Alte, das Ehrwürdige, das lange Bestandene, ohne Prüfung und Wahl, und nur zur Erreichung verderblicher, einseitiger Zwecke, zu verwerfen, zu verdammen und dem Fegefeuer zu übergeben, verwechselten. Mit welcher Schüchternheit und Vorsicht mancher sonst völlig kampfgerechte Schriftsteller zu Werke ging und lieber diesen verketzerten Ausdruck ganz vermied, davon giebt Rehberg, in seinem im Jahre 1789 gelieferten Aufsatze über Toleranz und Freyheit in Glaubenssachen, den Beweis, indem er dort sagt: „Diese Bemühung sich und andern Einsichten in die Gründe solcher Angelegenheiten zu verschaffen, welche ihrer Natur nach eigne Ueberzeugung erfordern, heißt ursprünglich: Aufklärung. Mendelssohn hat im September 1784 der Berliner Monatsschrift diese Bedeutung

erklärt; und Kant im December desselben Jahrs, mit dem ihn ganz eigenen originalen Talente, die letzten Gründe zu finden, und diese Principien zugleich in alle interessante Anwendungen zu verfolgen, entwickelt. Es scheint aber, als ob dem letzten Richter des Sprachgebrauchs, dem Publicum, diese Bedeutung nicht mehr gefalle und daß dieser Ausdruck in einer neuen gebraucht werden solle, die man einigermaassen aus der Analogie anderer Sprachen rechtfertigen kann. So sagt man nemlich: eclaircir une forêt, wenn gute und schlechte Bäume, alles bey der Reihe, weggehauen wird. Um allen Streit zu vermeiden, habe ich das Wort, welches seit einiger Zeit beynahe ein Signal von Parteien geworden ist, gar nicht gebraucht!"

Diesen traurigen Zustand der Verrufenheit aller Aufklärung, vermehrte die Französische Revolution von der einen Seite noch um ein Großes, während von der andern die Frechheit der Pseudo-Aufklärer nur noch zunahm. Die Welt erblickte mit Entsetzen das blutige Ungeheuer der falschen Aufklärung, das sich z. B. aus blosser Aufklärung nicht entsah, die Haut seiner gefallenen Opfer zu gerben; *) mit triumphirendem Hohne

*) Zur Zeit, als die Bergparthie in Frankreich die Oberhand hatte, trieb man die freche Tollheit so weit, eine Gerberey für Menschenhaut anzuordnen.

wiesen dagegen die Neuerer, die Pseudo-Aufklärer, die Reformatoren, die falschen Volksfreunde, — die man alle unter dem Namen: Revolutionsmänner, Demokraten, verstand — auf die glänzenden Vortheile hin, welche sie von der Umstürzung aller Throne, von der Umkehrung der bürgerlichen Ordnung, von der gesetzlosen Freyheit, und von einer wahnsinnigen Gleichheit, kurz von den abscheulichsten Mißgeburten einer irre geleiteten Autocratie, oder vielmehr Anarchie, der Welt verhiessen. Die herrlichsten Grundsätze, welche die menschliche Erkenntniß durch die allgemeinen Bedingungen eines tiefen Denkens für alle Wissenschaften der reinen Vernunft als unumstößlich festgestellt hatte, wurden unter den Händen der Halbgelehrten und durch eine wbende Menge, in deren Köpfen ein irre geleiteter philosophischer Geist sein Wesen trieb, so entstellt, so mißdeutet, und so gemißbraucht, daß wir in allen Gebilden der Französischen Revolution ein buntes Gemisch von reinen Vernunftwahrheiten, von anarchischen Schwärmereyen, von excentrischen Auswüchsen und unhaltbaren Extremen, de sich so oft berühren, wahrnehmen können. Dank sey es dem Forschungsgeiste, dem Geiste der Prüfung und bedächtigen Wahl, der die Grundzüge ds ureigenen Deutschen Charakters

bildet! Diese entarteten Grundsätze konnten nie einen entscheidenden Eingang in Deutschland finden, und erst die physische Uebermacht, der sich getheilte Kraft nutzlos entgegen stellte, bahnte sich durch das Schwerdt den Weg, den die falsche Lehre vergeblich betreten hatte. Nichts desto weniger erkannte der sinnige Deutsche das Kleinod der Wahrheit, was unter dem ausgebrannten Schlacken der Französischen Revolution, als unzerstörbares Edelgestein, sich vorfand; er erkannte es um so leichter, da der unsterbliche Kant ihm den critischen Geist eingehaucht hatte, wodurch er die Grundsätze der reinen Vernunft von der unreinen Spreu jedes After-Philosophen, jedes transcendentalen Schwärmers, jedes ascetischen oder politischen Finsterlings, jedes geheimen Illuminaten, jedes selbstsüchtigen Dämagogen, jedes verblendeten Aristocraten, und jedes übermüthigen Despoten, stets zu scheiden wissen wird: er erkannte aber auch die unwandelbare Wahrheit des alten Erfahrungssatzes: daß einheimische Fehler und Belästigungen stets leichter zu erdulden sind, als ausländische Herrschaft, die alles Selbstgefühl ertödtet. Mit männiglicher Kraft streifte er deshalb ein Joch ab, was despotischer Zwang ihm aufgelegt hatte; er lernte aber auch, gleich dem aufgeschreckten Löwen, sein Kraft dann erst

recht kennen, und erinnert seinen Führer an weise Vorsicht und vernünftige Mässigung!

Die ewigen Ideen des Rechts, der Sittlichkeit und der Religion liegen in jedes Menschen Brust. Von ihnen wird sein ganzes geistiges Leben beherrscht und getragen und alle Völker huldigten von jeher diesen Ideen. Wer sie läugnet, mag auch das Licht läugnen, was alles belebt und durchdringt! Daher wirkte der Begriff von der Gottheit, von der Unverletzbarkeit und Heiligkeit gewisser Dinge, unter allen früh eingepflanzten Begriffen am meisten auf den Geist der Menschen. Und was auch für Irrthümer und Mißdeutungen den Geist der Menschen in den verschiedenen Epochen der Weltgeschichte irre geführt haben; so muß man doch, als die erhabenste aller Anlagen, immer die Achtung für alles, was gut, groß, edel und recht ist, erkennen. Diese Anlagen müssen der Urstoff alles Handelns seyn: und da bey allen Institutionen unter vernünftigen Wesen nur Vernunftwahrheiten die Grundnormen bilden können; so muß auch jener Urstoff allenthalben darin verwebt werden. Vernunftwahrheiten zu erforschen ist aber die

Sache der Philosophie, die auf die ersten Gründe aller menschlichen Erkenntniß zurückgeht, und Philosophie ist so die unentbehrlichste Brücke, über welche der menschliche Verstand zu jeder Wissenschaft der reinen Vernunft gelangen muß. Das große Band des Gedankens ist es, was den Mathematiker, den Naturforscher, den Theologen, den Politiker am Quell der Wahrheit, aus dem jeder zu schöpfen sucht, gemeinsam umschlingt. Doch an der Hand der Erfahrung müssen wir alle, den durch die Philosophie erhellten Weg verfolgen, der zu jenem Quell führt; verlassen wir diese Leiterin, so kommen wir in einen weiten Raum und finden — — Leere. Dies ist das große Resultat, was Imanuel Kant uns hinterlassen hat, und wodurch jenes Schwanken in den obersten Grundsätzen der reinen Vernunft und jene Unbestimmtheit in ihren Folgerungen und deren Grenzen einigermaassen gehoben ist; was beydes bis dahin dem Scepticismus von der einen, und der Schwärmerey von der andern Seite so lange freyen Spielraum gelassen hatte. Die Kantische Philosophie, indem sie daher Aufklärung — im obenhin, nach Rehberg,

angegebenen Begriffe — begründet, hat sie selbige in unzurücktreibliche Grenzen eingeschlossen, sie jedoch gegen Angriffe jeder Art durch die unerschütterliche Grundfeste des menschlichen Denk- und Erkenntniß-Vermögens gesichert und verwahrt. —

„Darum sind denn auch die Hoffnungen auf den hohen Seegen einer, sich immer weiter ausbreitenden, wahren Aufklärung nicht aufzugeben (sagt Weber pag. 187), wenn nur die Regierungen und Nationen sich an und zu dem schönen Zwecke, an ihr zu arbeiten, für sie zu wirken, vereinigen."

Wo aber treffen wir einen schönern Vereinigungspunct, wie am Bundestage zu Frankfurt, wo Fürsten und Völker durch ihre Stellvertreter sich über Deutschlands Nationalwohlfahrt berathen werden! „Die Regierung, sagt Weber ferner, verscheuche nur stets alle Hindernisse des Denkens, — sie erhalte oder gebe also nur volle Gedankenfreyheit! Sie lasse jedermann, — wenn auch der Organismus der Staatsverwaltung, die Einheit und Ordnung, die er verlangt, eine gewisse Modification des Privatgebrauchs der Vernunft, d. h. der,

und wie er, in den ganz speciellen Lebensverhältnissen eines Jeden, und selbst in seinem Amte nöthig ist, erfordern sollte — doch freyen öffentlichen Gebrauch von seiner Vernunft machen: d. h. sie setze dem Gebrauch derselben vor dem großen, allgemeinen Publicum keine Schranken, welches dann bey seiner ächten bürgerlichen Freyheit, das Wahre von dem Falschen, das Gute von dem Bösen bald unterscheiden, sich in dieser Prüfung an das Selbstdenken gewöhnen, und vom Irrthum und Vorurtheil und träger stumpfer Gedankenlosigkeit sich zu säubern wissen wird! Sie enthalte sich aller unnöthigen Beschränkungen der Presse — sie gebe möglichste Preßfreyheit! da der Unterricht in Schriften der allgemeinste ist. Sie sorge für alle und jede Anstalten des öffentlichen Unterrichts, für die ungehinderte Verbindung und Bekanntschaft der Völker unter einander; sie gönne Schutz, Pflege und Achtung den Künsten und Wissenschaften und arbeite, so kräftig als besonnen, an der Hinwegräumung oder Beschränkung der Hindernisse und Bande, die die kirchliche und Religions- und überhaupt die ganze Staats-Ver-

fassung der Cultur des Geistes entgegen stellen oder anlegen könnten und mögten! Die Völker werden die Weisheit der Regierung erkennen, und ihre Wohlthat durch die Annahme und Kundthuung des Seegens wahrer Aufklärung dankbar belohnen."

Ich könnte hiemit die allgemeine Erörterung dieses Gegenstandes schliessen; allein zwey Dinge, die hieher gehören, liegen mir noch am Herzen, die ich wenigstens andeuten, deren specielle Erörterung ich jedoch anderer Zeit und anderem Orte überlassen muß. Ein Wort zur rechten Zeit, im Allgemeinen gesagt, wirkt oft mehr, wie eine weitere Ausführung; und dann ist die Sache von solcher hoher gemeinsamer Wichtigkeit, daß das allgemeine Urtheil — der oberste Richter in allen menschlichen Angelegenheiten — nothwendig den Vorbescheid erst abgeben muß, ehe der rechtschaffene Sachwalter weiter Hand ans Werk legt.

Deutschlands Einheit, Deutschlands Einigkeit, Gemeingeist, Nationalsinn, Vaterlandsliebe, Bruderliebe, kurz alle christliche, alle Deutsche Bürgertugenden, alles dies sind Gegenstände, die den wahren Vaterlandsfreund,

der's wohl meint, aufs Höchste interessiren; deren Erweckung, Belebung, und Vermehrung, ihm nahe am Herzen liegen. Unter den vielen Gesichtspuncten, die dem erhabenen Concilio Germanorum, Deutschlands Fürsten und Völkern, in dieser Beziehung sich anbieten, fixire ich hier nur zwey:

1stens Die Annäherung zu einer Wiedervereinigung aller, wenigstens christlichen Religionspartheyen in Deutschland auf dem Wege einer vernünftigen Toleranz.

2tens Die Errichtung eines großen Deutschen National-Institutes zur Verherrlichung des Deutschen Namens, durch unsterbliche Werke der Wissenschaft und der Kunst.

Der erste Gesichtspunct scheint eine doppelseitige Betrachtung zuzulassen und selbst zu erfordern: 1) die rein religiöse (die moralischreligiöse mögte ich sie, im Gegensatz von politischreligiöser, nennen, wenn dies nicht zu einer irrigen Auslegung führen könnte) und 2) die politische. Doch beyde müssen im Gesichtspuncte harmonisch zusammentreffen, da im socialen Zustande christlicher Völker, besonders

auf der Stufe politischer Vervollkommnung, die wir so eben erstiegen haben, die Begriffe von Religion und Politik coordinirt erscheinen. Allein die große Vorsicht und Behutsamkeit, die jeder sittlich fühlende Mann sich beym ehrwürdigsten und heiligsten aller Gegenstände, bey der Religion, zur Pflicht machen soll, verbunden mit der Wichtigkeit des Gegenstandes, hält mich von der rein religiösen Betrachtung hier zurück, deren weitgreifende Ausführung und philosophische Ergründung ich daher größeren Denkern anheim geben muß. Das heißt die Frage: in wiefern eine religiöse Wiedervereinigung aller christlichen Religionspartheyen möglich und wünschenswerth sey? kann nicht sowohl zu einer publicistischen Erörterung sich eignen, als vielmehr die: in wiefern durch eine vernünftige Toleranz die Annäherung zu einer politischen Wiedervereinigung aller christlichen Religionspartheyen in unserm gemeinsamen Deutschen Vaterlande zu bewirken stehe?

Denn wenngleich der philosophirende Publicist, wenn er alle Religionsbegriffe vom Unwesentlichen, vom Aeusseren, von der Schale trennt, im Deutschen Vaterlande nur Eine

Nation erblickt, die im Geiſte und in der Wahrheit nur Einen Gott anbetet, die mithin dem Weſentlichen, dem Innern, dem Kern nach, nur Eine Religion bekennt; wenn er dieſe ſeine individuelle Anſicht und Ueberzeugung durch das Geſchichtliche der geoffenbarten Religion, ſo wie der Entſtehung aller Religionspartheyen — die, wie allgemein, ſo auch in Deutſchland, durch das Verhältniß des inneren Menſchen zum äuſſeren, zur Sinnlichkeit, ſpäterhin auch zum Aggregate, gebildet wurden — noch beſtätigt findet; wenn er die Religion — oder die Summe der Vorſtellungen von Gott und dem Verhältniſſe des menſchlichen Geſchlechts zu ihm, zur Begründung eines Glaubensbekenntniſſes, durch welches Tugend und Sittlichkeit unter den Menſchen genährt und erhalten werden ſoll —, als weſentlich verſchieden von der Kirche — oder dem Inbegriffe geſellſchaftlicher Einrichtungen und Veranſtaltungen zum Zweck der Erhaltung, Beförderung und Uebung der Religion und der Bildung der Natur für ſie — anſieht; wenn er über das Innere, über das dem menſchlichen Gemüthe Innewohnende, dem Staate zwar kein Recht, keine Einmiſchung

zugesteht, jedoch die Einwirkung auf das Aeußere, auf die Kirche und deren Verhältniß zum Staate, für eine der wichtigsten Regentenpflichten hält; wenn er in der Kirche die erste und wichtigste aller Staatsanstalten erblickt, diese für unzertrennlich vom Staate, und jeden Staat im Staate stets als den Krebs ansieht, der am Staatszwecke nagt; wenn er mithin den Regenten als beyder [des Staates und der Kirche] gleiches Oberhaupt betrachtet, und hierin die Lösung aller gefährlichen Collisionen zu finden glaubt, wodurch die Welt, und besonders Deutschland, Jahrhunderte lang in Anarchie, Elend und Verderben gestürzt ward — was mittelbar die Ursache zu dessen gänzlichem Verfalle gab —; wenn er endlich möglichste Beschränkung aller Theocratie, *) aller Hierarchie und geistlichen Suprematie — als der uralten Quelle alles Hasses, alles Religionsstreites und aller

*) Alle Theocratieen — sagt Buchholz in seiner philosophischen Untersuchung über die Römer — sind in dem Culturgrade bedingt, und nur auf einer sehr bestimmten Stufe der Entwikkelung darf man es ungestraft wagen, den Menschen durch eine willkürliche Auslegung des göttlichen Gesetzes, oder durch Jonglerie, zu gesellschaftlichen Zwecken zu verleiten. Ist er einmal über diese Stufe hinaus, dann bleibt nichts anderes übrig, als der Wahrheit die Ehre zu geben; wovon die Folge ist, daß die Theocratieen verschwinden.

politisch-religiösen Uebel — für das höchst Noth gewordene Auskunftsmittel bey Reorganisation des erretteten Deutschlands, erkennt, und nun die brüderliche Wiedervereinigung aller christlichen Religionspartheyen in Deutschland auf dem Wege einer vernünftigen Toleranz für das schönste Denkmal betrachtet, was Deutschlands Fürsten und Gesetzgeber ihrem irdischen Wirken stiften können, wodurch die vollkommenste Religionsfreyheit allen Partheyen verstattet, vorzüglich aber der so oft gemißbrauchten Priesterherrschaft durch die Kirche, auf jedem *) Wege eine kräftige Schranke gezogen werden würde — —: so ist doch, bey aller lobenswerthen Tendenz seiner An- und Absichten, von ihm die Stimme des, mit mehr Welterfahrung philosophirenden Freundes, der ihm das: ne quid nimis! laut zuruft, besonders wenn dieser dem heiligen Verhältnisse mehr Gewicht von der philosophisch-religiösen, als als von der politisch-religiösen Seite — und das mit Recht — beylegt, nicht zu überhören. Dieser würde ihm etwa entgegnen: daß die philosophische Analyse der Sache, das genaue

*) Auf jedem Wege, sage ich mit Bedacht; es giebt deren verschiedene; der Jesuitismus wählte selten den geraden; Jesuitismus war der kirchliche Machiavellismus und fand manche Uebertragung! Was ich alles damit andeute, wird mancher verstehn! —

Forschen in der menschlichen Natur und ihrem Verhältnisse zur Religion, zu der Ueberzeugung leite, daß die Mehrzahl edler Seelen das religiöse Bedürfniß, bey blos philosophischen Religions-Vorstellungen, oder der allgemeinen Religion, nicht befriedige; daß diese nur erst bey weit bestimmteren Vorstellungen sich zur sittlichen Gemüthsruhe und Tugend hinreichend gestärkt fühle; daß es bey Religionsbegriffen sehr bedenklich sey, von sich auf andere zu schliessen; daß derjenige, der des Positiven entbehren könne, sich schon von selbst hinphilosophiren werde, ohne daß man ihn, zum Nachtheile anderer, öffentlich dazu auffordere; daß jede Religion, die mittelst der Vorstellungen von der Allmacht, Weisheit, Güte, Gerechtigkeit, Heiligkeit des höchsten Wesens, Tugend und sittliche Gemüthsruhe befördere, mit Achtung und vorsichtiger Schonung zu behandeln sey, wie wenig individuell zusagend auch ihre Symbole erscheinen; daß die Religion, also auch eine geordnete Zusammengesellung der hierin einstimmig Denkenden, noch auf höheren, dem Staatszwecke nicht untergeordneten Gründen und Rechten beruhe; daß dabey der bürgerlichen Obrigkeit nur das Recht der Oberaufsicht zukomme, ne quid respublica detrimenti capiat; daß die Regierung die

Pflicht und also auch das Recht habe, durch sanfte Leitung die Religion für die besonderen Staatszwecke wirksam zu machen; daß im Innern der Religion der Regent, qua talis, nicht wie Heinrich VIII. in England und Napoleon in Frankreich der Gesetzgeber seyn könne, ohne Despot zu seyn; daß eine gewisse Unterordnung der mehreren geistlichen Behörden, der Ordnung willen, Statt finden könne und müsse 2c.

Diese Andeutungen mögen hier genügen, und zum weiteren Forschen, wie zur Fortbildung der Idee die Veranlassung geben!

Im zweiten Gesichtspuncte erblicke ich ein Deutsches Nationalinstitut, im größten, im edelsten Styl. Nicht etwa, ad modum Minellii, ein Französisches; nein, ein ächt Deutsches! Fände sich übrigens etwas Gutes in Frankreich, so sähe ich gar nicht ein, warum dieses nicht eben so gut unsern Beyfall finden und zur Nachbildung reizen sollte, als käme es aus Athen, aus Rom, aus London oder aus Marocco! — Ich erblicke, etwa im Mittelpuncte Deutschlands — wo? thut wenig zur Sache — ein großes Denkmal Deutscher Baukunst, würdig

einer großen Nation, von welcher der Funke aller geistigen Ausbildung ausging — in deren Mitte die Buchdruckerkunst erfunden ward. Hier sey der Wohnplatz der Musen; hier der Deutsche Parnaß. Ein ehrwürdiger Areopag für Künste und Wissenschaften halte hier seine jährliche Zusammenkunft unter dem Vorsitze eines Deutschen Mäcen's, zu entscheiden über Deutsche Werke der Kunst und der Wissenschaft, würdig und geeignet zur Verherrlichung des Deutschen Namens —; hier erhalte der Würdige seinen schönsten Lohn, und ein jährliches Nationalfest erhebe den Glanz dieser Tage durch alles, was der Zauber der bildenden Künste vermag. Wer hier die Würdigung fand, bedürfe keines weiteren Zeugnisses. Ein Werk der Kunst, eine Erfindung ꝛc. werde hier der Welt angeboten, und ein hoher Preis bestimmt, den das Institut dafür zahlt, wenn nicht mehr geboten wird. Ein Werk der Wissenschaft, ein litterärisches Product, was durch die Druckerey des Instituts das Licht der Welt erblickte, trage dadurch den Stempel seiner Nützlichkeit, seiner Vortrefflichkeit. Eine Buchhandlung vermehre den Fonds des Instituts, was überdem mit reicher Spende

dotirt seyn müsse von Fürsten und Völkern, denen der Deutsche Name noch gilt. Eine Nationalbibliothek, ein Nationalmuseum 2c. sey damit verbunden. Können Bildungsanstalten damit verbunden werden, so errichte man auch diese, und vergesse der Taubstummen und Blinden nicht. — Kurz, man suche dadurch auf ganz Deutschland zu wirken und strebe jenen Nationalzwecken an, die allein Deutschlands Einheit und Einigkeit, Deutschlands Volksgröße sichern können! Vielseitig liesse sich die Idee noch modeln; doch dies sey hier als Andeutung genug! —

Wir sahen weiter obenhin [pag. 146], daß der Beytrag, den der Staat zur Beförderung allgemeiner Glückseligkeit vom Bürger fordere, dreyfacher Art seyn könne. Er wird geleistet:

a) durch die Person des Staatsbürgers,

b) durch dessen Vermögen,

c) durch dessen Seelenkräfte;

sey es nun disjunctiv oder copulativ. Nach der Art dieses Beytrages richtet sich der Stand, den der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt. Jeder Mensch, wenn er Anspruch auf die Vortheile machen will, welche

die sociale Verbindung gewährt, wenn er Theilhaber der Rechte seyn will, die jedem Bürger im Staate zustehn, muß auch der Verbindlichkeit nachkommen, die jedem obliegt, wenigstens auf eine der angegebenen Arten, oder aber auf mehrere zugleich, diesen seinen Beytrag zu liefern. Will er ihn nicht liefern, so muß er auswandern*) oder ist ein nutzloses steriles Subject, was corrigirt zu werden verdient. Kann er ihn nicht liefern, so muß sich der Staat seiner annehmen. Für erstere gebe es Zwangs-Arbeitsanstalten, für letztere Krankenhäuser,

*) Das Auswanderungsrecht sollte unter gewissen vernünftigen Modificationen billig niemanden entzogen werden. Der Mensch ist jetzt kein glebæ adscriptus mehr und gefällt es ihm nicht in einem Lande, wird er wohl gar gedrückt, so kann er dort nicht gleichsam gefangen gehalten werden. Am wenigsten dürfen Deutschlands Länder als getrennte Länder angesehn werden, und wo würde Deutsche Freyheit bleiben, wenn hierunter Einschränkungen von Seiten der Territorialregierungen gemacht werden könnten. Thomasius, Wolf und Spener fanden ihr Heil ausserhalb ihrer Heimath! — Nur Verleitung zu Auswandrungen ist nicht zu dulden und Auswandrungen ganzer Schaaren sind zu verhindern. Doch am besten wird alles dieses verhindert durch Weisheit und Milde der Regierungen. Häufige Auswandrungen sind kein gutes Barometer, kein Ehrendenkmal des Fürsten!

Pflegeanstalten — keine Armenhäuser oder sonstige Faulbetten der armen Müssiggänger, Fundgruben und Besoldungsanstalten müssiger Administratoren! *) —

Durch die Person kann der Staatsbürger seinen Beytrag entweder direct, oder auch indirect, leisten. Ersteres geschieht — wenn wir nicht selbst die Fortpflanzung hieher zählen müssen — hauptsächlich durch Kriegesdienste; letzteres dagegen durch jedes Gewerbe, durch jeden Staatsdienst, der mit dem Beytrage durch intellectuelle Fähigkeiten gewöhnlich in höherem oder geringerem Sinne des Wortes, verbunden ist. Was den Kriegesdienst, oder den Dienst zur Vertheidigung des Vaterlandes anlangt; so haben wir schon weiter obenhin Gelegenheit gehabt, die Hauptmomente des Geschichtlichen darüber beyzubringen und können hier etwa nur noch die generelle Bemerkung machen: daß in der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten, und bey den obwaltenden staatsrechtlichen Verhältnisen des freyen Deutschen, die gemeinsame Verthadi-

*) Der Verfasser hat dem zweiten Hefte seiner Beyträge einen Aufsatz über Policey und öffentliche Abeitsanstalten gewidmet, worin dieser Gegenstand mit besonderer Berücksichtigung seines heimatlichen Landes weitläuftiger erörtert worden ist.

gung des Deutschen Vaterlandes, gemeinsame Staatsbürgerpflicht sey, und daß kein Stand, kein Gewerbe, ein besonderes Recht, oder eine besondere Verpflichtung zu diesem Dienste, sondern nur Geschlecht, Alter, oder körperliche Gebrechen, eine Ausschliessung davon geben könne. Dieses harmonirt auch mit dem ureignen Deutschen Sinne, mit ureigner Deutscher Sitte; und die Inconsequenzen einer höchst verderblich gewordenen Lehnsaristocratie, die zur Lehnsanarchie und zu alle dem Unglück führte, dem Deutschland unterlag, können im geretteten, im wiedergebornen, im freyen Deutschlande, überall nicht zur Consequenz gezogen werden.

Die Vertheidigung des Deutschen Vaterlandes — bey dem es heissen muß: Alle für Einen, und Einer für Alle! bey dem aber durchaus nichts der Einzelne, sondern nur Nationalwohlfahrt alles entscheidet — kann den Deutschen Staatsbürger auf dreyfache Weise zu den Waffen rufen:

Einmal durch die Hermannie — den Landsturm — die aller Orten nach gemeinsamen Normen organisirt seyn müsse, und nicht willkührlich vom Territorialregenten unterdrückt werden möge, weil dadurch die Gesammtkraft gelähmt wird. Hierzu gehört

jeder wehrfähige Deutsche Mann; und generelle Normen müssen das Weitere für ganz Deutschland bestimmen. —

Zweitens durch einen Ausschuß der nach Alter und persönlichen Verhältnissen für den regulairen Kriegsdienst besonders geeigenschafteten jungen wehrfähigen Mannschaft — durch die eigentliche Wehr, Landwehr. — Auch hiebey müssen noch besondre Bestimmungen oder Generalnormen der Deutschen Gesammtheit erfolgen, hauptsächlich in Hinsicht der Wehrpflichtigkeit — Conscription, Cantonpflichtigkeit — und sodann in Hinsicht der Quantität, Qualität und überhaupt in Hinsicht der Verbindung der Streitmasse 2c. — Etwas Erschöpfendes hier sagen zu wollen, würde Anmaassung verrathen, und zu Einseitigkeiten führen; und als Resultat läßt sich hier nur anführen: daß alle Privatberathungen über diesen Gegenstand zu Einseitigkeiten geführt haben, die nichts relevіren können!

Drittens durch den Comitat oder die Leibwache des Fürsten, die jedoch auf ein verhältnißmässiges maximum von Seiten der Deutschen Gesammtheit für jedes Bundesmitglied gesetzt werden müsse, damit nicht

der Deutsche Staatszweck durch die etwaigen Zwecke des Einzelnen bedroht, und die Nationalwohlfahrt durch die Störung der Wohlfahrt in einzelnen Territorien gestört werden könne. Der Fürst müsse berechtigt seyn hierin, nur diejenigen aufzunehmen, die er seiner Person besonders ergeben, oder die er besonders geeigenschaftet glaubt, den Glanz seines Hauses auf irgend eine Art zu vermehren ꝛc. Ganz abgesondert hievon kann und muß die bewaffnete Policey seyn. —

Durch das Vermögen ist jeder Staatsbürger verbunden, zur Wohlfahrt des Staates dadurch beyzutragen, daß er die Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben möglich macht und die Erfüllung des Staatszweckes somit erleichtert. — Die natürlichsten und vorzüglichsten Arten dieses Beytrages scheinen mir folgende:

a) nach der Person, Personalsteuer;
b) nach dem Gewerbe, Gewerbssteuer;
c) nach dem Grundeigenthum, Grundsteuer.

Fast alle andre können nur locale Vorzüge und Nothwendigkeiten haben, und sind am besten subsidiarisch zu benutzen. Vervielfachung der Steuern taugt indeß gewiß nicht, und es scheint möglich, durch obige Steuergattungen so ziemlich

alle Staatsbürger verhältnißmässig herbeyziehen zu können. Indirecte Steuern, insofern sie nicht im Großen und als fixa erhoben werden können, erscheinen mir als die verwerflichsten von allen, da sie am kostbarsten in der Erhebung, und am nachtheiligsten für die Moralität sind. *)

Die Personensteuern können füglich mit gehöriger Berücksichtigung des Ranges und des Vermögens angelegt werden. — Die Gewerbssteuern sind nöthig um die Grundsteuer einigermaassen zu balanciren, welche leztere ein Staat nicht leicht wird entbehren können. **) Ich gestehe und kenne recht gut die großen Schwierigkeiten, die sich bey den angegebenen Steuer-

*) Unter Necker gebrauchte Frankreich 250,000 Menschen zur Erhebung der Abgaben, und die Kosten derselben betrugen 58 Mill. Livr. [Necker's administration des finances. T. 1. c. 8.]

**) Im vormaligen Westphalen — was ich damit indeß keinesweges als Muster angegeben haben will — betrug die Grundsteuer erst $\frac{1}{7}$, nachmals $\frac{1}{5}$ des reinen Ertrages. Die Personensteuer ward nach zehn Klassen erhoben, wovon die erste monatlich für die Erwachsenen 10 Fr., die zehnte aber 25 Ct. zahlte; die Gewerbs- oder Patent-Steuer stieg nach sechs Klassen von 4 bis zu 200 Fr. In Preußen und in Oesterreich existiren ähnliche Gewerbs-Steuern; in Oesterreich zahlen die Groshändler in drey Klassen von 100 Gulden bis zu 1500 Gulden.

gattungen, die sich aber bey jeder Steuer, finden; allein ich will keine Abhandlung über Steuern schreiben, deren zu Dutzenden jetzt geschrieben sind. Und dann, so scheint dieser Gegenstand direct nur die Territorialverfassung und Verwaltung, nur erst indirect die Deutsche Gesammtheit, unter gewissen allgemeinen Gesichtspuncten, zu interessiren, die ich in Folgendem andeuten werde:

Der communis denarius wird, wie wir gesehen haben, erforderlich seyn, und dies ist die eine, jedoch immerhin nur geringfügigere Seite, welche das allgemeine Interesse anspricht. Die Bundesmatrikel wird den Beytrag der Territorien festsetzen, und dann wird dieser Beytrag einen Theil der Territorialausgaben ausmachen, die vom Lande, nach dem dort angenommenen Steuerfuß, zur speciellen Repartition kommen werden.

Weit erheblicher scheint der Umstand und die Frage: ob der Bundestag, als der Gesammtwille, zur festeren Begründung der Nationalwohlfahrt, ein Recht und die Verbindlichkeit habe, allgemeine Normen für die Besteuerung in den Territorien festzustellen? und auch namentlich die Concurrenz der Fürsten und Völker dabey, durch das Verhältniß der Landstände,

normiren könne? Ich gestehe, daß der Standpunct, auf dem ich mich befinde, vielleicht nicht hoch genug scheint, um allseitig blicken und ein erschöpfendes Urtheil fällen zu können. Was ich indeß nach allgemeinen Ansichten, und nach Ansicht unserer magna charta, darüber zu urtheilen vermag, wird aus demjenigen hervorgehen, was ich weiter untenhin ad C., wo ich von der Concurrenz der Fürsten und Völker zur Gestaltung Deutschlands rede, beybringen werde.

Ein eben so critischer Punct ist der Kampf für und wider die Immunitäten und Exemtionen, der jetzt in den Territorien so lebhaft wieder beginnt. Soll und kann der Gesammtwille etwas Entscheidendes darüber generell festsetzen? und was soll er festsetzen? Die Beantwortung dieser Fragen bietet den reichhaltigsten Stoff dar, der jetzt so manche Feder wieder in Bewegung setzt, so manchen Kopf erhitzt! — In vieler Hinsicht würde es mich hier zu weit führen, wenn ich mich darauf einlassen wolle, Gründe und Gegengründe einer so oft und durch die Französische Revolution so gründlich erörterten Frage, nochmals gegen einander abzuwägen; und nur bey der Umfrage: ob diese hochwichtige Angelegenheit in Frankfurt zur Berathung! gezogen werden müsse? würde ich mit: Ja! antworten. Es steht

nämlich nicht zu läugnen, daß jeder Deutsche begierig ist, diese Frage endlich einmal auch in Deutschland auf eine peremptorische, haltbare, beruhigende, uniforme Weise entschieden zu sehn, und daß daher gemeinsames Interesse, Deutschlands Einheit und Deutschlands Einigkeit, daß alles dieses dem Deutschen Bundestage Veranlassung giebt, die Sache zur gemeinsamen Berathung zu ziehen. Was war in Frankreich der Zunder, in den Calonne zuerst den Funken des Gedankens warf? *) was war im Jahre 1789

*) Calonne sah ein, daß nur durch extraordinaire Mittel der gesunkne Zustand Frankreichs zu heben sey. Er berief die Notabelen. Diesen schlug er in seinem Memoire eine Grundsteuer vor, von der niemand, weder Geistlicher, noch Adliger, noch Privilegirter befreyet seyn sollte ꝛc. Calonne drang damals nicht durch, sondern wurde vielmehr wegen dieses Vorschlages gestürzt, ohngeachtet seine Rechtmässigkeit jedem Unpartheyischen in die Augen fallen mußte und es gewiß das zweckmässigste Mittel war, wie die Lasten des gemeinen Mannes erleichtert und die Revenüen des Königs gleichwohl vermehrt werden konnten. Die Folge dieses Callonischen Plans war aber die, daß der tiers état diesen Wink benutzte, daß er nun überall einsah, was er zu fordern hatte, und daß die Instructionen, die er seinen Deputirten gab, sämmtlich dahin lauteten: daß sie auf Aufhebung der Exemtionen dringen sollten, welche die Bürden des Staats allein auf ihre Schultern legten. Dieses

der Gegenstand aller Wünsche und aller, nachmals durch schlechte Menschen irre geleiteten Anstrengungen des dritten Standes? Nicht gegen den Thron waren ursprünglich die Angriffe gerichtet, die an Heftigkeit zunahmen, jemehr Widerstand sie fanden; gegen die Privilegien allein führte die Menge den Krieg, nicht gegen den König! Wohin geräth der Mensch aber nicht, wenn er der angefachten Leidenschaft folgt; wohin muß nicht vielmehr die Menge gerathen, wenn Leidenschaftlichkeit sie begeistert und Nebenabsicht sie dann nur zu leicht mißbrauchen kann? Fürsten und Völker haben ein gemeinsames Interesse — was nie getrennt gedacht werden darf — ähnliche Ausbrüche in Deutschland zu verhüten. Und wenn man auch annehmen kann, daß der Deutsche, theils seinem ureignen Charakter nach, theils durch das traurige Beyspiel seines Nachbarstaats — dessen Crise wahrlich nicht mit dem status quo beendigt seyn wird — belehrt, den tobenden Ausbrüchen sich nicht so leicht überlassen werde; so würde es doch nicht allein unrecht seyn, den

war die Grundursache alles desjenigen, was nachher erfolgte; die Ausdehnung dieses Grundsatzes führte zu den Eingriffen in die Rechte der verschiedenen Stände — — zur Revolution und diese — — zum Königsmorde!

bescheidneren Anforderungen der größeren Mehrzahl kein Gehör geben zu wollen, sondern es würde auch der Privatsicherheits-Politik ganz zuwider laufen. *) Der Deutsche ist ungemein langmüthig und schwer zu reitzen; doch ist die Linie einmal gerissen, so geht er durch alle Schranken, und aus dem gutmüthigsten Löwen wird dann, im überreitzten Zustande, der wildeste Tiger. Das haben wir gesehen! Indeß unrecht, ja es würde sträflich seyn, an der guten redlichen Absicht unserer Regenten zweifeln zu wollen; sie sahen längst diesen gewaltigen Stein des Anstosses, und gewiß werden sie ihn nicht zu umgehn, sondern aus dem Wege zu räumen suchen. Nur schonende, nur langsame, behutsame Mittel wollen sie anwenden; das dürfen wir nie verkennen, und dafür sind wir Ihnen den reinsten wärmsten Dank schuldig! **) — Diese Mittel können jedoch,

*) Ich darf hier wohl an das Motto erinnern, was der Abbe' de Pradt seiner Partheyschrift: über den Wiener Congreß vorgesetzt hat!

**) Sollte man noch nirgends, wo von Aufhebung der Exemtionen die Rede gewesen, wo indeß die Härte gegen die zeitigen Besitzer, oft verschuldeter Grundstücke, obmovirt worden ist, sollte man noch nicht darauf gekommen seyn, erst die zweyte Hand zu oneriren? Mir schiene dies ein so natürliches Auskunftsmittel, da der Käufer oder Erbe nie mehr

nach meiner Ansicht, nicht wohl von den einzelnen Territorien ausgehn, sondern müssen aus doppeltem Grunde lediglich da berathen und beschlossen werden, wo Deutschlands Gesammtheit für die Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands wacht. Einmal hängt die Ruhe und das Gesammtwohl der Fürsten und Völker mehr oder weniger von diesem Gegenstande ab; kann wenigstens davon abhängig seyn, oder werden; muß deshalb von ihnen gemeinschaftlich berathen werden. Das andre Mal aber scheinen mir ganz unhaltbare Inconsequenzen aus jeder partiellen Entscheidung hervorzugehen. Nicht einst zu erwähnen, daß die partiellen Entscheidungen zu eben so vielen Verschiedenheiten in der Entscheidung führen, und daß aus dieser Verschiedenheit für benachbarte Länder die größten Jalousieen, Mißverhältnisse und Unordnungen unvermeidlich seyn werden; so sehe ich auch gar noch nicht klärlich ein: wer denn eigentlich in den Territorien berechtigt seyn solle, in diesem Falle das Erkenntniß zu sprechen? Der Fürst wäre noch vielleicht der Einzige im ganzen Territorio, den ich für diesen Fall als judex competens ansehen könnte, da jeder Andere und namentlich

adquiriren kann, als noch da ist. — (dies cedit sed nondum venit). Verschuldet sind dagegen auch manche andre Grundstücke, die dennoch zahlen müssen ꝛc.

der Exemte, auf eine ganz unhaltbare Art als judex in propria causa erscheinen würde. *) Zwar dürfte es wohl eben so bey der Constituirung der Volksvertretung selbst, welche unsere magna charta uns zusichert, und auf welche der Art. 13 der Bundesacte basirt zu seyn scheint, erst auf die Entscheidung und Generalnorm der Gesammtheit ankommen; allein so lange die landständischen Versammlungen in den Territorien noch nach der alten Art constituirt sind, bestehen bey weiten majora der Votanten aus solchen Individuen, die gerade jetzt ihre Privilegien und Immunitäten wieder reclamiren; und daß da jeder von ihnen so aufgeklärt sey, um sein Interesse ganz gefangen zu nehmen, das wollen wir etwa im 20sten, nicht im 19ten

*) ich gestehe, daß ich den Einwurf sehr gut vorhersehe, den man wir machen könnte, indem man mir in so vielen Territorien den Landesherrn, qua Eigner der Domainen, als den bedeutendsten Exemten nennte. Allein wenn ich mich auch nicht auf den großen Zweifel beziehen wollte: ob die Domainen Staatsgut oder Krongut seyen? oder vielmehr die bekannten liberalen Gesinnungen der meisten Deutschen Fürsten anführen wollte; so würde ich nur darauf antworten können, daß eben daher meine Behauptung: die Gesammtheit müsse entscheiden! noch an Stärke gewinne. —

Jahrhundert erwarten. *) Es war schlecht gesagter, aber vernünftig gedachter Grundsatz des älteren Staatsrechts, sagt Ewald in seiner bekannten Schrift pag. 23

Wo wir nicht mit raten

Also sollen wir auch nicht mit taten

und wo wäre die Inversion wohl natürlicher, als bey diesem Satze? Sehr viele und die wichtigsten Berathungen der Landstände bezielen das Taten, und wäre da dem größeren Theile der Standesherrn das Mitraten benommen, so fiele ja die Sache per se. — Kurz dies scheint zu solchen und ähnlichen Inconsequenzen zu führen, die auch von einem großen Theil derselben sehr gut gefühlt werden; und nichts scheint natürlicher, nichts billiger, nichts politischer, als daß dieser Punct in Frankfurt definitiv entschieden werden müsse, wo die competenten Richter versammelt sind, die, als solche, kein directes, vielleicht nur ein indirectes, Interesse bey der Entscheidung der Sache haben und, als Stellvertreter der Fürsten und Völker, von den vorurtheilsfreysten

*) Vergl. Struensee's staatswirthschaftliche Abhandelungen. Th. 3. S. 296.

Gesinnungen belebt, das Zutraun von ganz Deutschland sich durch Loyalität zu gewinnen wissen werden.

Dies sey genug von einer, nicht sowohl intricaten, als vielmehr delicaten Materie, bey welcher Freymüthigkeit so leicht mißdeutet wird! Doch das Wenige glaubte ich sagen zu müssen, um nicht der Hypocrisie, oder der Nebenabsicht, mich verdächtig zu machen. *) —

Gehen wir jetzt zur Betrachtung des Beytrages über, den der Staatsbürger zur Beförderung allgemeiner Glückseligkeit, durch seine Seelenkräfte liefern muß. Hauptsächlich von zweyfacher Art scheint dieser Beytrag zu seyn: Der Beytrag als

*) Ohne einer polemischen Disciplin mich hingehen zu wollen, mögen die beziehungsvollen Worte eines so sehr geachteten Schriftstellers hier ihren Ort finden. Rehberg schließt seinen zweyten Aufsatz über den Unterricht in den alten Sprachen mit folgenden Worten: „Es ist nicht anders: wenn man über Gegenstände schreibt, die das gegenwärtige Interesse der Nation angehen, so muß man streiten. Wissenschaftliche Entdeckungen, oder Ausführungen wissenschaftlicher Erkenntnisse mag man allenfalls hinstellen und es der Zeit überlassen ihren Werth zu bestimmen und Widerlegung zu sichten, so daß

Staatsdiener; der Beytrag als Gelehrter. *) —

Berichtigungen aufgenommen und Mißverständnisse vergessen werden. Aber wenn man auf die Denkungsart des Publicums unmittelbar wirken und helfen will, es in Absicht auf gegenwärtige Bedürfnisse und Veranstaltungen aufzuklären; so muß man auch manche grundlose Einwürfe beantworten, Verdrehungen zurechtstellen und Chikanen abweisen, um den Einfluß des Partheygeistes, der sich unvermerkt in solche Streitigkeiten einmischt, so viel als möglich zu vernichten, und seinen Gegnern auch den kleinen Trost nehmen, daß sie sich auf ihre Widerlegungen berufen, wenn sie doch nun geantwortet haben. —

*) Der Kaufmann als Staatsbürger, kann nicht eigentlich durch seine intellectuellen Fähigkeiten seinen Beytrag zur Beförderung allgemeiner Glückseligkeit liefern. Der Kaufmannsstand — sagt Rehberg in seinem oben angeführten Aufsatze — wird an den Orten, wo nicht etwa das Geld allein den Maaßstab ausmacht, nach dem die Menschen gemessen werden (in der That, ein vortrefflicher Maaßstab!) an sich selbst nicht sehr geschätzt; und die persönlichen Eigenschaften allein verschaffen in demselben die Achtung, auf die mancher Stand schon vorurtheilsweise Anspruch machen darf, weil man in ihm ohne einigen Grad von solcher Bildung gar nicht existiren kann. Nur die vorzüglichen Einsichten in die politische Welt, die große Art zu denken, die der thätige Kaufmann, der viel Connexionen hat, erlangen kann, dies allein verschafft ihm die ausgezeichnete bürgerliche Ehre, die ihn dem armen ausgezeichnet gebildeten Mann in andern Ständen gleich setzt. —

Die bey weiten grösere Mehrzahl aller Staatsdienste nimmt die intellectuellen Fähigkeiten des Dieners in Anspruch, und daher ist nicht nur der Mann, der sich dem Staatsdienste widmen will, sondern auch der Staat selbst verpflichtet sie ganz besonders zu berücksichtigen, d. h. sie in jedem Verhältnisse zur Leiterin zu machen. Der Staatsdiener ist verpflichtet, seine intellectuellen Fähigkeiten auf jede, im relativen Verhältnisse, höchst mögliche Weise auszubilden, damit er nicht nur in den Stand gesetzt werde, dem Staate die mit Fleiß multiplicirte Summe seiner Kräfte zu widmen, sondern auch den Zweck seines menschlichen Daseyns: Ge[illegible] seiner physischen und Seelen-Kräfte, bestmöglichst zu erreichen. — Der Staat ist dagegen schuldig, jeden offerirten Beytrag von jedem Staatsbürger anzunehmen, der seine Zeit, sein Vermögen, kurz sein ganzes jugendliches Seyn der Ausbildung seiner intellectuellen Fähigkeiten widmete; und Willkühr liegt ausser dem Begriffe der socialen Vereinigung. Jedes Korn, was nicht taub ist, geht auf und gedeiht bey verständiger Sorgfalt und Pflege. Doch nicht Licht, nicht Wärme allein, nicht die Aussaat sichert die Erndte. Jede Pflanze

heischt ihren Boden; und weislich wählt der Hausherr das Korn zur Aussaat im heimischen Boden. Besonnene Prüfung und Wahl ist Sache des Staats, und jeder taugt nicht zu jedem; doch zu etwas taugt er immer, und modificirte Willkühr, auch diese sey nicht ganz benommen! — Die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen Staat und Staatsdiener würden uns *) hier auf viele sehr interessante Betrachtungen führen können, vorzüglich, wenn es mir gelänge mit philosophischem Geiste in die Natur dieses Verhältnisses einzudringen, und dabey zugleich die Falten des menschlichen Herzens zu durchschauen; allein für Deutschlands Gesammtheit, der zunächst diese Blätter gewidmet sind, liegt das Interesse daran zu entfernt, andere Gegenstände zu nahe, als daß ich nicht meine Gedanken und Empfindungen

*) Unter: uns verstehe ich stets meinen Leser und mich; und so oft ich in meinem Vortrage dieses Verhältniß mir denken konnte, habe ich das egoistische: ich, vermieden. Auch schien eine vernünftige Abwechselung die Lebhaftigkeit des Vortrags zu erhöhn. — Habe ich hierin gefehlt, so bitte ich die Dame Critik — sey es auch nicht gerade die Swift'sche — demüthig um Verzeihung!

über diesen Gegenstand z. B. über willkührliche Entlassungen, Zurücksetzungen ꝛc. hier jählings unterdrücken sollte. —

Der Beytrag der Gelehrten interessirt dagegen die Deutsche Gesammtheit weit mehr, besonders in Hinsicht des Bücherwesens und der Presse. Diesen Gegenständen daher hier noch folgende Andeutung. — Der Stand der Gelehrten ist ein sehr ausgebreiteter, ehrenwerther Stand. Zwar ist wohl fast kein Wort so oft mißbraucht als das Wort: Gelehrter, da jeder Halbgelehrter, selbst oft ein Ungelehrter, auf das schöne Prädicat eines Gelehrten Anspruch macht. Allein wir wollen bedenken, daß der Staat der Gelehrten von jeher in die Categorie der Republiken gezählt wurde; daß, wenn auch unter den Mitgliedern dieses Staates nicht immer die größte Toleranz geherrscht habe und Bürgerkriege *) dort stets an der

*) Wer von Swift's Lesern erinnert sich nicht mit wohlthuendem Lachen der großen Fehde, die vor nunmehro beynahe hundert Jahren, auf eine so merkwürdige Weise, in der königlichen Bibliothek zu London statt hatte! Die natürlichste Ursache solcher Kriege, sagt unser humoristischer Autor, sey die Begierde und der Geiz, welche von der

Tagesordnung waren, doch die democratischen Grundgesetze nie haben ganz umgeworfen werden können, und daß, so heftig der Streit um den Lorber auch oft gewesen seyn mag, er doch selten dem Unwürdigen vom obersten aller Kampfrichter, vom Publicum, sey zuerkannt worden. Jedem sey daher dieser freywillige Beytrag, dieser Eintritt in die Republik der Gelehrten vergönnt; das Verdienst wird den Standpunct bald finden, der ihm gebührt. Doch von objectiver Räthlichkeit kann allerdings wohl die Rede seyn; und daher möge die Presse immerhin durch eine vernünftige Censur, besonders bey den Tagblättern, beschränkt werden, die jedoch von den liberalsten Grundsätzen geleitet und im Stande seyn müsse, die übele Meinung zu vernichten und den Widerwillen zu ertödten, die beyde so allgemein gegen Censuranstalten, hauptsächlich durch deren Mißbrauch, verbreitet sind. — Der Reichsfiscal,

Armuth eigentlich abstammten, jedoch mit dem Hochmuthe verschwistert seyen. Diesen Satz rechtfertigt er durch ein Beyspiel, was jedoch sich besser in dem launigen Mährchen von der Tonne ausnimmt, als hier.

durch den der Deutsche Kaiser dieses kaiserliche Recht in Frankfurt exerciren ließ, jagte den Buchhandel nach Leipzig; seitdem blüht Leipzig mit durch den Buchhandel, und Sachsens Milde hat weder der Religion noch dem Reiche Verderben gebracht! Preßfreyheit und das Büchersesen, in seinem ganzen weitschichtigen Umfange, *) haben ein wesentliches gemeinsames Interesse und sind daher wohl ein würdiger Gegenstand für die Berathungen zu Frankfurt.

Hiemit sey die Untersuchung des Deutschen Staatszweckes geschlossen, worauf uns die im Deutschen Grundvertrage enthaltenen wichtigen sechs Worte: Wiedergeburt; verjüngtes Deutschland; Lebenskraft; Einheit; ureigner Deutscher Geist; und insbesondere die Beförderung innerer Glückseligkeit, geführt haben. Diese Worte, die

*) Die Nachtheile der überhand nehmenden Leihbibliotheken, und die Räubereyen der Nachdrucker gehören besonders unter diese Rubrik. Auch verdiente vielleicht die Frage: ob nicht alle Anonymität zu unterdrücken sey? einer besondern Prüfung und Entscheidung. Der Verfasser hält sich von der Nützlichkeit dieser Unterdrückung fast überzeugt, und hat deshalb sich auch berufen gefühlt, aus seinem Namen kein Geheimniß zu machen —

den pragmatischen Geist jener Sanction verrathen, schienen mir eine umständliche critische Beleuchtung zu erfordern, und haben von pag. 72 an, den interessanten Stoff zu einer Episode in der Analyse unseres Grundtextes hergegeben. Gehen wir in dieser Analyse nun weiter, so kommen wir

ad 3.

zu dem hochwichtigen Postulate des Deutschen Grundvertrags:

Zur Gestaltung Deutschlands und seiner Verfassung sollen Fürsten und Völker concurriren. —

Welche Grundsätze für Deutschlands Verfassung resultiren aus unserm Deutschen Grundvertrage? war die allgemeine Frage, welche nach pag. 46 die erste Hälfte dieser Erörterung ausmachen sollte; und sonach läge es uns ob, auch aus diesem Heischesatze unserer Urkunde die Grundsätze abzuleiten, die sowohl den Worten, als dem pragmatischen Geiste der ganzen Sanction conform sind. *)

*) Führt uns unsere Untersuchung auch auf manche Abweichung von der Gegenwart; so werde ich dagegen im zweiten Theile es versuchen, den Vereinigungspunct aufzufinden, da es überall meinem Ab-

„Deutschlands Gestaltung soll allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben, und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen wollen eine schützende Hand über dieses Werk halten.“

Dies sind die Worte des Grundtextes, der bewiesener Maassen die Basis, das Fundament des Deutschen Staatsgebäudes ausmacht. Für-

scheu vor hypothetischen und idealistischen Auswüchsen nicht zusagt, das Bestehende unbedingt als unhaltbar darzustellen, sondern vielmehr die Absicht dahin geht: möglichst dazu beyzutragen, das Bestehende recht haltbar zu machen. Soll aber das Gebäude recht haltbar werden, so muß das Fundament zuvor recht genau untersucht werden. Und fände es sich etwa bey Errichtung des ersten Stockwerks, daß die Grundlinie nicht genau gewahrt sey; so bleibt es ja wahrlich ein verdienstliches Werk, selbst für den Zuschauer — und es fordert auch sein eignes Interesse, da er geschützt gegen alle Stürme mit darin wohnen soll — die Baumeister auf seine Beobachtung mit Bescheidenheit aufmerksam zu machen. Es kann seyn, daß er sich irrt; und dennoch verdient er keinen Tadel, da er's ehrlich meinte. Es kann aber auch seyn, daß man seine Bemerkung richtig findet, und nun mit Leichtigkeit das erbaute Fachwerk noch zeitig genug zurecht schiebt; dann verdient er Lob und Dank für sein redliches Bemühn, da er zur rechten Zeit sprach!

sten und Völker, auf diese ist die Vollmacht gestellt, wobey das Römische mandatum in rem suam dem Rechtsverhältnisse unterzuliegen scheint. Ihnen soll die Gestaltung Deutschlands überlassen bleiben, die, nach den ersten Grundzügen der gegebenen Basis, scharf heraustreten müsse aus dem ureignen Geiste des Deutschen Volks. Historisch haben wir gesehn, daß schon früh der Deutsche Geist sich dahin neigte: der Führung von Häuptlingen, unter dem Directorio eines gemeinschaftlichen Deutschen Oberhauptes, sich willig und gern anzuvertrauen; daß jedoch das Volk, wenn nicht schwerer Druck ein dumpfes Schweigen ihm auferlegte, das Recht gemeinsamer Berathung, in jedem Freyheit athmenden Zustande, für das ureigene hielt. Die Zeit, diese größte aller Kräfte, diese Bildnerin, diese Zerstörerin, die Zeit hatte an diesem Verhältnisse manches geändert, manches nicht geändert; so, daß allmählig, sowohl in den Territorien, wie auch im Reiche selbst, ein Etwas entstanden war, was weder mit dem ureignen Geiste, noch mit der Gegenwart harmonirte und deshalb unhaltbar schien. Dies fühlte man lange; dies fühlten nicht nur Deutsch-

lands Fürsten und Völker; dies fühlten auch Deutschlands Befreyer; sie fühlten es nicht allein, sie erklärten es auch laut, indem sie öffentlich in ihrem Vertrage mit der Deutschen Nation die Concurrenz der Fürsten und Völker bey der Gestaltung Deutschlands stipulirten. Es ward dies auch noch in Wien gefühlt, wiewohl dort der Gesichtspunct schon etwas verrückt erscheint.

Der Artikel 13 der Bundesacte sagt: daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden werde, und dadurch wird wenigstens das: an, wiewohl noch nicht das: quo modo fernerweit bestimmt. Auch erwähnt diese Acte hinsichtlich der Deutschen Gesammtheit nur der Vereinigung der souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, die, den gemeinschaftlichen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens — worin es heißt: **les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif** — in Erfüllung zu setzen, sich zu einem Bunde vereinigt hätten, und setzt gewisse Bestimmungen fest, wie die Angelegenheiten dieses Bundes besorgt werden sollten.

Daß, und in wiefern diese Bundesversammlung ein mandatum praesumtum für sich habe? daß, und in wie weit noch jetzt einige besondere Rücksicht auf Deutschlands Völker von den directen Mandatarien der Fürsten und von den präsumtiven Mandatarien der Völker zu nehmen seyn dürfte? daß aber diese Mandatarien ein unzweydeutiges Recht und die Verpflichtung zu haben scheinen; über alles dieses und über die Natur ihrer öffentlichen Verhältnisse gemeinschaftlich zu berathen und dieses im Eingange des zu entwerfenden organischen Gesetzes staats- und völkerrechtlich zu basiren; alles dieses wird im zweyten Theile noch umständlicher vorgetragen werden müssen.

Ein Gleiches scheint, nach obenhin skizzirtem Systeme der Behandlung, auch für den, aus der Analyse unseres Grundvertrages annoch hervorgehenden 9ten 10ten und 11ten Punct statt finden zu müssen, da diese Puncte bey den Fragen sub lit. C et D füglicher mit zur nähern Erörterung gezogen werden können.

Zweyter
oder
angewandter Theil.

In diesem werde ich mit meinem geneigten Leser zu ergründen suchen:

A. Was ist bislang für Deutschlands Verfassung gethan?

B. Wie steht dies mit demjenigen in Uebereinstimmung zu setzen, was der Deutsche Grundvertrag bestimmt?

C. Welche Resultate können daraus für Deutschland hervorgehn; was muß geschehn?

D. Was steht hieraus für Europa's gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustand zu erwarten?

A. Was ist bislang für Deutschlands Verfassung gethan?

Nur an Klio's Hand vermogten wir den allmähligen Verfall von Deutschlands älterer Reichsverfassung im ersten Theile unserer Abhandlung zu betrachten; an ihrer Hand werden wir auch jetzt noch wandeln müssen, wo wir es

versuchen, uns den Heiligthümern der Diplomatie zu nähern, um zu bestimmen: was ist bislang für Deutschlands Verfassung gethan?

Was in der Zwischenperiode der politischen Verpuppung Deutschlands, was von 1801 bis 1814, was namentlich im Jahre 1806 für Deutschlands Verfassung geschah, blieb folgenleer. Aus dem ausländischen Schirmherrn ward ein Schirmvoigt, der, statt die verheissene Bundeseinheit herbeyzuführen, seine eiserne Zuchtruthe unaufhörlich über Germania's gesenktem Haupte schwang. Willenlose Hingebung war der Charakterzug der Zeit, und keiner wagte es, an die Ausführung des 11ten Artikels der Rheinbunds-Acte zu erinnern. Die Rheinbunds-Fürsten waren sich gleich an Rechten; so schienen sie es sich auch an Pflichten, und der **primus inter pares** war ein Mann im auswärtigen Intereffe. Deutschland, einer Embryonengestalt gleich, lag als todte, phlegmatische Masse, ohne Organismus und Articulation zu den Füssen seines Protectors, der — — nur Hecatomben forderte! Da aber kam die rächende Nemesis über die weiten Räume des Eismeers und hauchte die Hunderttausende der Prätorianer

in Rußlands Steppen an. Sie erstarrten; und unter ihren Füssen erhob sich Preussens zu Boden gedrücktes, doch durch den bewegenden Geist ruhmwürdiger Deutscher Männer noch Deutsch und lebenskräftig erhaltenes, waffengeübtes Volk. Der Geist des großen Ahnherrn ruhte stets auf Friedrich Wilhelm's tief betrübtem Haupte. Er litt mit hohem Muthe; er litt tiefer noch, wie sein Volk, dessen Seufzer er gehört, dessen Sinn er erkannt hatte. Doch erst jetzt schien die Errettungsstunde gekommen, und kräftige Worte sprach Er nun, aus dem vom Hochgefühl der besseren Zukunft geschwellten Vaterherzen, an Sein Volk, an Sein Kriegesheer. [20sten März 1813.] Sie wurden gehört, diese ermuthigenden Worte; nicht nur in Preussen wurden sie gehört, sondern auch in Deutschland; sie wurden verstanden, beherzigt! Jetzt erschien unsre magna charta, gegeben im Hauptquartier zu Kalisch am $\frac{25}{13}$ März 1813, und jeder Deutsche, dem Deutsches Blut im Busen pochte, fühlte sich ergriffen von den heiligen Worten der Verheissung. Deutschlands Freyheit und Unabhängigkeit, Deutschlands Wiedergeburt, Deutsch-

lands Einheit, und das schöne Anerkenntniß der Rechte der Menschen und Völker, des nie zu trennenden Interesses der Fürsten und Völker! diese Worte des Heils, des Lichts und der Erlösung hauchten Leben in die todte phlegmatische Masse; ein gemeinsames Regen und Streben ward immer bemerkbarer; alles erhob sich aus dem lethargischen Schlafe, der die Menschheit Jahre lang umfangen hielt; und wäre es möglich gewesen, ja, die Entschlafenen würden erstanden seyn aus ihrer zu frühen Vernichtung, aus welcher die Worte des Heils, den Posaunentönen gleich, sie geweckt haben würden! Das Erlösungswerk hatte begonnen; der rationale Volkskrieg fing an; und allenthalben eilten nun die ungeduldigen Wünsche der Völker dem regelmässigen Gange ihrer Regierungen zuvor. Herrliches, wunderbares Schauspiel! göttlicher Funke des Gedankens! größter Triumph der menschlichen Vernunft! Voll Hochsinn und Muth folgte alles den Schaaren derer, die für Deutsche Freyheit und Unabhängigkeit sich erhoben hatten,*) und war's

*) Von Deutschlands Fürsten gebührt den Herrschern in Mekelnburg der Stolz, den die erste Abtretung

möglich, daß sich noch jemand fand, der, uneingedenk der schweren Worte der Verheissung, der Deutschen Sache abtrünnig geblieben wäre; bald würde er verlassen da gestanden haben im rauschenden Strome der Zeit. Auch der Sieg folgte diesen heiligen Schaaren, und der verzogene Günstling der Bellona mühte sich fruchtlos, in die Räder ihres rollenden Wagens zu greifen. Unaufhaltsam fuhr sie dahin; auch über ihn und sein verblendetes Volk schwang sie nun ihre Geissel; und mehrfältig gelang es ihm kaum, sich der Schnellkraft des Rades zu entwinden; das Fatum hatte beschlossen; das Loos der Völker war gezogen, und die Welt sollte frey werden!

Darum sahen wir denn auch, daß der Krieg wieder begann, als die Hand des Mittlers in Prag vergeblich den Frieden noch bot; als verblendeter Starrsinn des verdorbenen Kindes der Nacht zum Heil der Welt die Palme zerknickte, die man großmüthig ihm reichte. Lange schon war Oesterreich entschlossen, sein Schicksal nicht von der Sache des Feindes, und die erste directe Theilnahme an dem Kampfe für Deutschlands Freyheit und Unabhängigkeit stets gewähren wird!

von dem Schicksale Preussens zu trennen, und daher der Beyrath, den Kaiser Franz schon lange vor dem offenen Beytritte, an Preussens Herrscher vertraulich gelangen ließ. Ohne in die Mysterien der Cabinetter eindringen zu wollen, dürfen wir dies Urtheil fällen, da uns die zu Wien gewechselte Note des Fürsten Metternich an den Fürst Hardenberg vom 22sten Oct. 1814 dazu berechtigt und, nebst vielen andern dort vorgekommenen Hinweisungen, die diplomatische Gewißheit begründet, daß Oesterreich, mit dem Zwecke und dem Inhalte des Deutschen Freyheitsbriefes vom 25sten März 1813 bekannt, die Gesinnungen und Absichten der alliirten Mächte gleich anfangs getheilt habe. Der offene Beytritt Oesterreichs erfolgte jedoch erst nach fruchtloser Beendigung des Friedensversuches zu Prag, durch das kraftvolle Manifest vom 9ten Aug. 1813, und Oesterreichs Politik zeigte sich auch hierin eben so richtig, als ehrwürdig. Oesterreichs Kaiser sprach zu seinen Völkern und zu den Völkern der Welt; doch nicht die Stimme des Deutschen Oberhauptes erkannte man darin, und geflissentlich schien alles ver-

mieden, was auf Deutschlands vormalige, jetzige und zukünftige politische Verfassung directen Bezug hätte haben können. Ein Gleiches fand statt in den am 9ten September zu Töplitz zwischen Oesterreich, Rußland und Preussen geschlossenen Verträgen, von welchen der letztere nur generell die wechselseitige Garantie der Staaten sichert.

Vielen politischen Beobachtern hat es geschienen, als wäre dies der richtigste und günstigste Augenblick gewesen, um etwas Definitives schon damals über Deutschlands staatsrechtliche Einrichtung festzusetzen; sie glauben, daß mit dem vollsten Rechte alle, seit dem Revolutionskriege mit Frankreich eingegangenen Verträge damals hätten für ungültig erklärt werden können, und daß durch einen solchen entscheidenden Schritt auf der einen Seite die Deutschen Regierungen würden in die Nothwendigkeit versetzt worden seyn, mit ihrem Beytritte zur gerechten Sache nicht lange zu zögern, so wie auf der andern, als Grundbedingung deselben, die Wiederherstellung eines Deutschen Rächs, mit den nöthigen Abänderungen, viel bestimmter, als durch die Russisch-Preussische

Erklärung von Kalisch ausgesprochen gewesen wäre. Eine so durchgreifende Maaßregel, sagen sie, deren Rechtmässigkeit über jeden Zweifel erhaben gewesen seyn würde, hätte die Niederlegung der Kaiserwürde und den ganzen Rheinbund so gründlich vernichtet, sie hätte zum Behuf des Krieges solche kräftige gemeinsame Reichsanstalten, selbst ein Fürstengericht über die Bundesgenossen des Feindes erlaubt, sie hätte die Arbeiten des Wiener Congresses so erleichtert, daß man das Unterbleiben desselben, wenigstens in diesem zweyten hiezu günstigen Augenblicke, als der Krieg unter Oesterreichs Beytritt von neuem ausbrach, noch lange bedauern werde ꝛc.

[Man vergleiche: Schmidt über den Deutschen Bund, 1stes Heft, pag. 43.]

Mit all' der besonderen Hochachtung, die wir Männern von anerkanntem Verdienst und positiven Kenntnissen schuldig sind, glaube ich doch meine Leser nicht sowohl auf die Unrichtigkeit dieses Urtheils und auf die Unzulässigkeit solcher Schritte, als vielmehr darauf aufmerksam machen zu müssen, daß gerade die entgegengesetzte Handlungsweise Oestreichs beweiset, wie aufrichtig dieses Cabinet die Gesinnungen seiner hohen

Alliirten getheilt, und wie lebhaft es die hohe Wichtigkeit und Heiligkeit der in unserem Grundvertrage festgesteliten Grundsätze, wornach namentlich das Werk der Gestaltung Deutschlands den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben solle, anerkannt und in seinem politischen Betragen schon als leitendes Princip angenommen gehabt habe. —

Die Rechtmässigkeit einer Maaßregel, wie die Annullirung aller seit dem Revolutionskriege mit Frankreich eingegangenen Verträge gewesen seyn würde, scheint — meiner Ansicht nach — erstlich einmal nicht so über jedem Zweifel erhaben zu seyn, daß sie nicht wenigstens einer sorgfältigeren staats- und völkerrechtlichen Prüfung zuvor unterworfen werden müßte. Die unilaterale Erklärung der Ungültigkeit eines bilateralen Geschäfts bleibt in jedem Rechtsverhältnisse eine sehr critische Sache, und setzt ganz besondere Nebenverhältnisse voraus. Und da die Erlöschung der Verträge unter Nationen nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen ist, als unter Individuen; da völkerrechtlich nur die gänzliche Veränderung der Umstände, die den Vertrag veranlaßten, ihn nicht-verbindend machen kann; da endlich die einseitige Abweichung vom Vertrage nur durch eigene Erhaltung, oder durch die Abwei-

chung der Gegenpartheyen autorisirt wird ꝛc. *); so würde immerhin erst zu ergründen gewesen seyn: in wiefern ein solcher oder ähnlicher rechtliche, Grund im vorliegenden Verhältnisse wirklich vorgewaltet habe. Dies würde dann auf alle bestandenen und bestehenden Verhältnisse Frankreichs und Deutschlands, auf die Fähigkeit der contrahirenden Theile, kurz auf die Erörterung vieler factischen und rechtlichen Verhältnisse geführt haben, aus denen die Rechtmässigkeit sich erst hätte zu Tage legen müssen. Ueberhaupt aber erscheint jede Ungültigkeitserklärung einer, nach fortwährend gültigen Rechtsregeln vorgenommenen Handlung, kraft einer Machtvollkommenheit, es sey dies nun welche es wolle, immerhin als ein Schritt, den nur die äusserste Nothwendigkeit rechtfertigen könne, und dessen

*) v. Martens im droit des gens sagt pag. 342: L'extinction des droits conventionels se juge entre les nations d'apres les mêmes principes qui ont lieu entre des individus — — — — — — Le changement total des circonstances qui ont été la cause de la convention, la rendent non obligatoire — — — — — — — La volonté mutuelle expresse ou tacite des parties, suffit pour changer ou abolir le traite; mais il n'est permis de se dedire unilatéralement d'un traité valide et obligatoire que lorsque la propre conservation y autorise, ou que le parti contractant a été le premier à s'en écarter.

Nutzen selten die politische Räthlichkeit aufwiege. Die Heiligkeit der Verträge ist etwas, was die Regierungen im subjectiven und objectiven politischen Verhältnisse gerade am meisten interessiren muß; und sieht die Welt, daß einer Regierung nichts heilig sey, als nur der egoistische Zweck, und daß dieser bey ihr die Mittel heilige, so werden bald alle die Nachtheile wirken, die bey einer despotischen Regierung unvermeidlich sind. — Das Oesterreichische Cabinet ist aber seit Kaunitz's Tode weit entfernt gewesen, solchen und ähnlichen Maaßregeln Gehör zu geben, und hat sich gerade dadurch auf den Standpunct politischer Ehrwürdigkeit erhoben, der schon in so manchem neueren Verhältnisse ruhmwürdig entscheidend gewesen ist, und noch seyn wird. —

Ausser diesen allgemeinen Ansichten, wohinzu sich noch so manches setzen liesse, liegt die politische Räthlichkeit im einzelnen vorliegenden Falle auch sehr im Zweifel, namentlich: da die prämaturirte Betreibung einer so hochwichtigen Angelegenheit, im critischen Zeitpuncte des Gelingens so vieler anderen, für den Augenblick wenigstens, wichtigeren Anstrengungen, ein allgemeines Mißtrauen bey Freund und Feind, bey Fürsten und Völkern

hätte rege machen müssen, und leichtlich dem Aufschwunge für die allgemeine Sache hätte schädlich werden können. Zwar ist nicht zu läugnen, daß vom Anfang an die Auflösung des Rheinbundes und die Wiederherstellung einer Deutschen Reichsverfassung nach den Bedürfnissen der Zeit, das Feldgeschrey des Krieges war; allein unläugbar bleibt es auch, daß dabey im Vordergrunde nur die Befreyung von fremder Obergewalt, vom eisernen Joche des militairischen Despotismus, im Hintergrunde aber ein Etwas stand, was man noch nicht erkannte, wovon man einsah, daß es noch nicht erkannt werden könne, daher nicht erkennen wollte, und wovon die prämaturirte Mittheilung klarer deutlicher Umrisse, dem sceptischen Geiste der zeitigen Politiker und politisirenden Streiter, nur Stoff zu allerhand einseitigen, oberflächlichen und schiefen Betrachtungen gegeben haben würde. Was nun aber endlich uns hiebey noch jetzt interessirt und der wahrhaften Existenz und Unverletzbarkeit eines Deutschen Grundvertrages eine neue kräftige Stütze unterschiebt, ist gerade diese Unterlassung einer Maaßregel, welche, nach dem Urtheile des angezogenen Schriftstellers, von so unglaublicher Wirkung gewesen seyn würde, und der nur die triftigsten Gründe sich entgegengesetzt haben konnten. Daß solche Gründe existirt

haben müßten, liegt diesem verehrten Schriftsteller und Staatsmanne im Klaren; nur die Gründe selbst scheinen ihm im Dunkel der Cabinetsgeheimnisse zu liegen. Doch, giebt er meiner Ansicht Beifall, so wird auch ihm kein politischer Schlüssel ferner nöthig scheinen, um Oesterreichs Politik ganz offen darzulegen. Die offne Politik war von jeher die beste, die ehrwürdigste; sie soll fortan die einzige seyn. Haben wir daher einen Schlüssel, der passt: so müssen wir uns dessen bedienen —; und die Regierung, welche ihn in unseren Händen ließ, gab seine Brauchbarkeit zu. So können wir denn glauben und feststellen: daß nicht nur Rußland und Preussen, und England und Schweden, sondern auch Oesterreich, beseelt von gleichen Gesinnungen, die charakteristischen Grundzüge von Deutschlands Verfassung, welche aus unserm großen Freyheitsbriefe und aus dem pragmatischen Geiste unserer Sanction hervorgehen, gekannt, gebilligt habe und ihnen schon im August 1813 gefolgt sey. —

Dies giebt uns auch zugleich den diplomatischen Schlüssel: weshalb in allen politischen Verhandlungen beym Anfange und im Fortgange des Krieges so wenig, wie möglich, Bezug auf die

künftige organische Einrichtung Deutschlands genommen wird. Weder im Allianztractat zu Kalisch, noch in der königlich Preussischen Erklärung, noch in der Reichenbacher Convention, noch in den Verträgen zu Töplitz, noch im kaiserlich Oesterreichischen Manifeste, noch in den Friedensschlüssen zu Ried und zu Fulda, noch in den Accessionsverträgen zu Frankfurt, noch in den neuen Allianztractaten zu Chaumont, sind definitive Bestimmungen über Deutschlands zukünftige politische Gestaltung enthalten, und was darin auf diesen Gegenstand einigen Bezug haben könnte, werde ich hier kürzlich zu beleuchten suchen. Selbst der Friede zu Paris, auf den wir sodann kommen werden, berührt Deutschlands Verfassung nur ganz im Allgemeinen, und weist auf eine Vervollständigung aller gegebenen allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich hin. Die Wiener Congreßacte endlich, enthält nur die Einrichtung eines Deutschen Bundes unter Deutschlands Fürsten und bestimmt, daß auf einem Bundestage zu Frankfurt über die organische Einrichtung dieses Bundes berathschlagt werden solle, liefert demnach über Deutschlands Verfassung nichts Definitives und unserm Deutschen Grundvertrage Präjudizirliches.

Gehen wir diese Urkunden im Einzelnen durch. Die erste Verbündung zwischen Rußland und England *) konnte sehr natürlich keine directe Beziehung auf Deutschlands Verfassung haben, sondern „bot nur allen umliegenden Staaten einen neuen Vereinigungspunct dar. Preussen — so drückt sich ferner das kaiserlich Oesterreichische Manifest, vom Aug. 1813, aus — längst rühmlich vertraut mit dem Entschlusse: das Aeusserste zu wagen, selbst die Gefahr des unmittelbaren politischen Todes einem langsamen Verschmachten unter auszehrenden Bedrückungen vorzuziehn, ergriff den günstigen Augenblick und warf sich den Verbündeten in die Arme.“ Der Allianztractat zu Kalisch, vom $\frac{28}{16}$. Februar 1813, vereinigte Preussen mit Rußland und dessen Alliirten, und konnte ebenfalls nicht Deutschlands, sondern nur Preussens politische Lage zum Gegenstande haben. Der Deutsche Gesichtspunct ward erst später, eben daselbst zu Kalisch, gefaßt; und wie er gefaßt, wie er der Welt offenkundig vorgelegt ward: dies haben wir bereits gesehen. Dies werde ich bemüht seyn, auch im

*) Schweden war erst durch eine am 1Zten März 1813 mit England abgeschlossene Allianz Theilnehmer an dem Kampfe gegen Frankreich geworden.

Verfolge meiner Schrift genau, und so sorgfältig durchzugehen, als Zeit und Ort es erlauben.

Die verschiedenen königl. Preussischen Erklärungen und Manifeste, welche der Note des Fürsten Hardenberg an den Französischen Gesandten St. Marsan vom 16ten März 1813 in diesem und den folgenden Monaten folgten, und neben dem gleichzeitigen Russisch-Preussischen Manifeste an die Deutschen, nur an Preussens damalige und vormalige Unterthanen gerichtet seyn konnten, enthalten nichts Specielles über Deutschlands zukünftige Verfassung; am wenigsten aber etwas, was dem Geiste unserer pragmatischen Sanction zuwider gewesen wäre. Vielmehr verrathen die wenigen Andeutungen der Art, die darin angetroffen werden, solche politische Ansichten und Grundsätze, die im völligen Einklange mit unserm Grundtexte stehen. So wird namentlich in der Verordnung wegen Errichtung der Landwehr und der Einrichtung eines Landsturms, welche schon am 17ten März erfolgte, die Zuziehung der Stände zur Berathung über diese Angelegenheit als wesentlich anerkannt; die Zeit habe indeß diese Berathung nicht erlaubt, setzt die Verordnung hinzu, und die Regierungen würden die getroffenen Einrichtungen den Ständen

demnächst mittheilen. *) Erwägt man, daß früherhin in Preussen eine solche Mitwirkung der Stände nicht statt hatte; daß für Preussen überall keine besondere Veranlassung vorhanden war, die die allgemeine Zuziehung von Ständen gebot; daß die Einschaltung einer solchen Concurrenz freywillig war, und ohne alle übele Folgen, wenigstens in jener Verordnung, hätte weggelassen werden können: so wird man berechtiget zu glauben, daß schon damals — etwa acht Tage vor der Kutusowschen Proclamation — die alliirten Häupter über den großen Plan der Befreyung Deutschlands, über das leitende Princip, über die zu befolgenden allgemeinen Grundsätze und über die Basis Deutscher Verfassung völlig und so einverstanden waren,

*) Durch die Cabinettsordre von 17ten Nov. 1813 ist die interimistische Zusammenberufung einer Nationalrepräsentation angeordnet worden, die seit dem 21sten Febr. 1814 ihre Berathschlagungen über die, durch jene Cabinettsordre ihr gemachten Aufgaben, nemlich: 1) über die Ausgleichung der Kriegslasten;
2) über die Erhaltung der Grundbesitzer;
3) über die Eigenthumsverleihung für die Bauren und deren Auseinandersetzung mit den Grundherrn;
4) über die Parzellirung der Güter;
eifrig fortgesetzt hat. —

wie sie das alles am $\frac{25}{13}$ März 1813 der Deutschen Nation, zum Beytritt mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben, vorlegten, und daß Preussen blos die Gelegenheit habe ergreifen wollen, seine Alliirten und die Welt davon zu überzeugen: wie es schon jetzt jene Grundsätze und Gesinnungen in sein Handeln übertrage. Die Worte in der Erklärung an die Bewohner der Ante-Tilsitschen Provinzen: daß Gott durch die Siege der mächtigen Bundesgenossen die Freyheit Deutschlands vorbereitet habe, athmen Einen Geist mit unserer magna charta und verheissen eben die Deutsche Freyheit, wie unser Grundtext.

Die Reichenbacher Convention, welche am 15ten Junius 1813 während des Poischwitzer Waffenstillstandes von Seiten der alliirten Hauptmächte mit England abgeschlossen ward, hatte hauptsächlich, von der einen Seite die freye Disposition über fünf Millionen Pfund Sterlinge, von Englands Seite aber die Wiedererwerbung der Braunschweig-Lüneburgschen Churlande, nebst einem ansehnlichen Länderzuwachse für das Haus Hannover, zum Gegenstande. Diese Urkunde scheint keine directe diplomatische Wichtigkeit für Deutschlands Verfassungswerk, desto grössere Wichtigkeit aber für England

und das Haus Hannover zu haben — deren Entwickelung indeß nicht hieher gehört! — Sie enthält übrigens nichts, was dem Deutschen Grundvertrage zuwider scheinen könnte, und erfordert daher unsere weitere Beleuchtung hier nicht.

Die Verträge, welche Oesterreich am 9ten Sept. 1813 zu Töplitz mit Rußland und mit Preussen abschloß — und welchen das kaiserlich Oesterreichische Manifest vom 9ten Aug. 1813 voranging — waren Allianzverträge, die ausser der relativen Wichtigkeit keine directe Einwirkung auf Deutschlands Gestaltung haben konnten und sollten. Der Vertrag zwischen Oesterreich und Preussen enthielt blos die wechselseitige Garantie sämmtlicher Staaten und das Versprechen, einander, im Falle eine von beyden Mächten angegriffen würde, mit 60,000 Mann zu Hülfe zu kommen; und uns kann hier schon genügen, nur zu wissen, daß auch dieser nichts enthalte, was dem Deutschen Grundvertrage, sey es auch nur scheinbar, zuwider laufe.

Wie das kaiserlich Oesterreichische Manifest vom 9ten August 1813 eine Hauptstütze unserer magna charta sey, und wie ganz Deutschland dadurch berechtigt werde, einer Ansicht beyzutreten, die ich hier zu eröffnen bemüht bin, dies ist schon weiter obenhin auseinander gesetzt worden.

Der Friede zu Ried, vom 8ten October 1813, den Oesterreich — wie es im achten der geheimen Artikel heißt — zufolge des genauen Einverständnisses über Grundsätze und Zweck, welches unter den verbündeten Mächten obwalte, mit Bayern abschloß, hat nur in Einem, aber in einem höchst interessanten Puncte, eine allgemeine diplomatische, oder vielmehr staatsrechtliche, Wichtigkeit für Deutschland. Dieses ist der Punct der zugestandenen Souverainität, den wir auch in allen nachmaligen, mit den einzelnen Deutschen Fürsten von Seiten der Alliirten abgeschlossenen Verträgen und Accessionsverträgen wiederfinden, und der, wenigstens beym ersten Anblick, im Widerspruch mit dem großen Deutschen Freyheitsbriefe, und selbst mit dem Pariser Frieden und mit der unter den Deutschen Fürsten errichteten Bundesacte, zu stehen scheint.

Der Artikel IV. des Rieder Friedensinstruments besagt:

„Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garan-
„tit, tant en son nom qu'au nom de ses Al-
„liés, à Sa Majesté le Roi de Bavière la
„jouissance libre et paisible, ainsi que
„la souveraineté pleine et entière
„de touts les Etats, villes, domaines et for-
„teresses, dont Elle se trouvoit en posses-
„sion avant le commencement des hostilites

und der erste der besondern oder geheimen Artikel lautet:

„Les deux hautes puissances contractantes „regardent comme un des objets principaux „de leurs efforts dans la guerre actuelle la „dissolution de la confédération du Rhin, et „l'indépendance entière et absolue de la Ba„vière, de sorte que degagée et placée „hors de toute influence étrangere „elle jouisse de la plénitude de sa souverai„neté."

Müssen und können wir nun aber alle die mit Deutschlands Fürsten dero Zeit abgeschlossenen respectiven Friedens- und Allianzverträge nur aus Einem Gesichtspuncte ansehn, vorzüglich da sie ziemlich gleichlautend, wenigstens nach gleichen Grundsätzen abgefaßt zu seyn scheinen; so wird es auch der Ort seyn, die auf die Souverainität Bezug habenden Artikel hier voran zu setzen.

Im Würtembergischen Friedensinstrumente, verfasst zu Fulda am 2ten Nov. 1813, besagt der 2te und 4te Artikel:

„L'alliance entre les deux hautes parties „contractantes (Oesterreich und Würtemberg) „aura pour but la coopération la plus ac„tive de deux puissances pour que le ré„tablissement d'un ordre des choses en Eu-

„rope qui assure à toutes l'indépendance
„et leur tranquilité future. Le Wurten-
„berg en conséquence se dégage des liens
„de la confédération du Rhin, et joindra
„immediatement ses armées à celles des
„puissance allieés Art. 4: „Sa Majesté
„l'Empereur d'Autriche garantit, tant en
„son nom qu'au nom de ses Alliées, à sa
„Majesté le Roi de Wurtenberg la souve-
„raineté et la jouissance libre et paisible
„de ses états.

und der erste der besonderen oder geheimen Artikel, giebt darüber noch nähere Auskunft, indem er sagt:

„Les deux hautes Puissances contractantes
„regardent comme un des objets principaux
„de leurs efforts dans la guerre actuelle la
„dissolution de la confedération du Rhin.
„S. M. le Roi de Wurtenberg degagé de tout
„lien constitutionel étranger, jou-
„ira en consequence de toute la
„souverainité, sous la garantie des
„rapports politiques, qui devront
„être la suite des arrangemens à
„prendre à l'époque de la paix fu-
„ture dans la vue de rétablir et as-
„surer l'indépendance et la liberté
„de l'Allemagne.

Die zu Frankfurt am $\frac{24}{12}$. Nov. zwischen den alliirten Hauptmächten und den meisten übrigen Deut-

schen Fürsten*) abgeschlossenen völlig gleichlautenden Accessionsverträge setzen im 4ten Artikel fest:

„Sa Majesté l'Empereur d'Autriche (de „toutes les Russes, le Roi de Prusse) garan„tit à son Altesse etc. — sa souverainité et „ses possessions.

„Par contre Son Altesse etc. — s'engagé à „se conformer à cet égard en général aux „arrangemens qu'exigera l'ordre des „choses qui sera définitivement éta„blie pour le maintien de l'indépen„dance de l'Allemagne."

Hier liegen nun die Säulen der Deutschen Souverainität vor uns, auf der das Deutsche Staatsgebäude errichtet werden soll, und auf deren zweckmässige, besonnene Aufstellung, Ordnung und Verbindung mit dem sonst vorhandenen Matrial zu einem großen haltbaren Ganzen, es jetzt ankommen wird. Das Material ist gut und brauchbar für den verständigen Baumeister. Auch die Souverainität ist keinesweges ganz ein politisches Gebilde des Gallischen Vitruvs neuerer Zeit. Schon im uralten Gebäude des Reichs gab es regalia, Blutbann, was nachmals durch

*) Dr Großherzog von Hessen schloß eine Convention am 12ten Nov. zu Dornigheim, der Großherzog von Baden zu Frankfurt am 20sten Nov., und der Churfürst von Hessen war der Allianz schon durch eine im März 1813 zu Breslau abgegebene Erklärung beygetreten.

imperium merum und mixtum bezeichnet, und endlich zur Landeshoheit umgeformt ward, die der Inbegriff aller Hoheits- oder Regierungsrechte war, welche der Deutsche Fürst, vermöge der Reichsgesetze, über sein Territorium aus eigner Macht und im eignen Namen, aber doch in Abhängigkeit von der Reichsregierung, ausübte. Allein die Zeit, welche man durch das Wort Observanz übersetzt, bildet oder verbildet alles und macht aus dem besten Materiel den festesten Körper, oder die zerbrechlichste Masse. So bildete sich auch die Landeshoheit sehr verschieden, und die allgemeinen Normen, welche durch den Westphälischen Frieden festgestellt warn, wurden durch die Bestrebungen der Wahlfürsten in den Wahlcapitulationen und durch jene Observanzen so verschieden gemodelt und nach und nach so verbildet, daß daraus theilweise eine spröde Masse entstand, die nicht zur Haltbarkei des Gebäudes beytragen konnte. Die Landeshoheit der größeren Deutschen Reichsfürsten war zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reichs schon von der Art, daß nur der Ausdruck: Souverainität, nicht aber das Wesentliche derselben, noch fehlte. Ja, ich mögte behaupten daß diese vormalige Landeshoheit der Größeren in

einiger Hinsicht selbst die Grenzen der jetzigen Deutschen Souverainität — deren Begriff, Wesen und Grenzen, ich weiterhin aus jenen Urkunden in Verbindung mit unserer magna charta und deren pragmatischem Geiste, festzustellen versuchen werde — in vielen Puncten überschritten habe, und zu einer unbeschränkten Machtvollkommenheit im Inneren einiger Länder führte, die nahe an Willkühr gränzte, und die nie die Tendenz eines Regenten in jetzigen Zeiten seyn kann und wird. — Napoleon, wohl wissend, welche Fesseln er Deutschlands Fürsten durch sein Protectorat, so ganz eigener Art, angelegt hatte, mußte es seinem Herrscherinteresse, nach Machiavell's Lehre: divide et impera! weit angemessener finden, Deutschlands Fürsten mit einer Souverainität zu bekleiden, wodurch der Eitelkeit derselben geschmeichelt, aber ein Chaos kleiner unabhängig sich wähnender Staaten gebildet, aller kräftige Zusammenhang unter ihnen gestört, das Ganze unbelebt und unschädlich gemacht, und die Volkskraft, die allein ihm schädlich werden konnte, gelähmt ward; angemessener, als wenn er sie in ein geregeltes Verhältniß gebracht hätte, das beym Erwachen aller volksthümlichen Eigenschaften ihm leichtlich hätte so gefährlich werden können, wie es denn, zu unserm Heile, auch

bald geworden ist, wie Ueberspannung seine Kraft lähmte und die Extreme sich berührten. — Die Rheinbundsacte verlieh die Sopverainität; doch die große Ausdehnung — sagt Schmidt am angemerkten Orte — wodurch so viele Unzufriedenheit in die Nation geworfen wurde, lag keineswegs in dem Sinne des ersten Vertrages, da mit jenem Ausdrucke bis dahin nur die Unabhängigkeit von fremder Oberherrlichkeit, nicht aber die unbeschränkte Machtvollkommenheit im Innern der Länder in der staatsrechtlichen Sprache bezeichnet wurde! — Die Vielherrschaft in Deutschland war der Französischen Politik zu keiner Zeit nachtheilig gewesen, auch Napoleon begünstigte daher jene Ausdehnung der Deutschen Souverainität mehr, als er sie zu stören suchte; nur die Einheit fürchtete er und wußte sie lange zu hintertreiben, indem er sich zum Haupt einer Masse machte, die so nur durch ihn zu athmen vermogte. Die Souverainität der Rheinbundsfürsten und deren begünstigte Ausdehnung, scheint ein Meisterstreich der Machiavellistischen Politik Napoleons und seiner Helfershelfer gewesen zu seyn; und wollten wir den Beweis der großen Schädlichkeit dieser uneingeschränkten Verleihung für Deutschlands organischen Zusammenhang und

Einheit etwa ersparen; so würden wir, den gemachten Erfahrungen nach, schon a posteriori dreist annehmen können: daß alles das, was die Französische Politik in Deutschland hindern konnte und nicht hinderte, vielmehr auf gewisse Weise schuf, daß alles dieses auf den Vortheil Frankreichs, und somit auf den Ruin Deutschlands und seiner Selbständigkeit, berechnet war. Die Souverainität war die Lockspeise, welche der falsche Freund den Fürsten Deutschlands stets vorhielt, wodurch er so viele an sich zu fesseln suchte, wodurch er die Macht und das Ansehn der Fürsten zu heben schien, das seinige aber nur wirklich hob. Sie war es, die im freyen Deutschlande den kleinen Despoten nach dem Bilde des großen schuf, der zugleich Sclav war und unumschränkter Herrscher seyn wollte; sie war es, die die Volksvertretung verbannte, und unumschränkt zu seyn wähnte, während sie die Fesseln der erniedrigendsten Knechtschaft trug; sie war es, die die Liebe der Unterthanen verscheuchte, während sie nach dem freundlichen Blicke ihres Protectors ängstlich sich mühte, und in ihm den zureichenden Grund für Volksbedrückung, Aufopferung aller Nationalität, und willenloser Hingebung fand. Rede ich zu viel, so möge die mächtige Stimme unserer Befreyer hier sich erheben, die am 25sten

März 1813, gewiß nicht bedeutungsleer, Deutschlands Fürsten die merkwürdigen Worte zurief:

„Sie, Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von „Preussen, wollten beym geforderten treuen „Mitwirken gern voraussetzen, daß sich „keiner finden werde unter ihnen, „der, indem er der Deutschen Sache abtrünnig seyn und bleiben wolle, sich „werth zeige der verdienten Vernichtung „durch die Kraft der öffentlichen „Stimmung, und durch die Macht „gerechter Waffen!“

Doch Lob und Preis der großen Mehrzahl Deutscher Fürsten, die durch diese Truggestalt Französischer Verleihung sich nicht blenden liessen und, festhaltend an Deutscher Tugend und Recht, die neue Souverainität nur als unumschränktes Mittel zur Beförderung des Glücks ihrer Unterthanen ansahen! Diese werden eine vernünftige Beschränkung der Willkühr, die aus Deutschlands Staatsverträge, aus dem Willen der Befreyer, aus dem Geiste der Zeit, der Nationen und der Völker, selbst aus den eigenen Worten jener Tractaten, und endlich aus Deutschlands nothwendiger Einheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit, mithin aus Deutschlands organischer

Einrichtung hervorgehen muß, nie, als eine Beschränkung Gutes zu thun, wohl aber als ein Mittel, das Böse zu verhindern, wo es sich einschleichen könnte, ansehen. — Von diesem schöneren Anerkenntniß haben sie auch schon den öffentlichen Beweis dadurch geliefert, daß sie, in der nämlichen Urkunde, in welcher sie ihre Souverainität öffentlich proclamiren, durch die Erwähnung einer landständischen Verfassung, die in allen Bundesstaaten statt finden werde, eine constitutionelle Einschränkung der Souverainität, als auch ihren Willen zu erkennen geben, und der irrigen Verwechselung einer solchen constitutionellen Souverainität mit despotischer Willkühr Thür und Thor verschliessen. —

Ausser diesem Puncte der Souverainität enthalten jene respectiven Friedens- und Allianztractaten zu Ried, Fulda und Frankfurt ꝛc. überall keine nähere Bestimmungen, welche von Einfluß auf Deutschlands politische Gestaltung und organische Einrichtung seyn könnten; es sey denn, daß die Nebenverträge, welche zu Frankfurt A: über das im Kriege von 1814 zu stellende Contingent; B: über die Verpflichtung der verbündeten Heere, und C: über den Plan zu einer unter den Deutschen Fürsten zu schliessenden Vereinigung zur Herbeyschaffung der Kriegs-

Kosten, abgeschlossen wurden, in einigen ihrer Puncte zur gemeinnützlichen Consequenz füglich gezogen werden könnten und müßten.

Der am 14ten März 1814 zwischen Rußland, Oesterreich, England und Preussen zu Chaumont aufs neue abgeschlossene Allianztractat, hat keinen speciellen Deutschen, sondern nur einen Europäischen Zweck: Wiederherstellung und Kräftigung allgemeiner Ruhe. Nach der im Eingange dieser Urkunde enthaltenen Erklärung, ist dies der Zweck der vorläufig auf zwanzig Jahre abgeschlossenen Quadrupelallianz, welcher durch eine doppelte Verpflichtung der Mächte erreicht werden solle:

1) Durch die Verpflichtung zur Stellung von 150,000 Mann, im Falle nur durch kräftige Fortsetzung des Krieges die Ruhe von Europa wieder hergestellt werden könne. [conf. Art. 1.]

2) Durch die Verpflichtung, die Unabhängigkeit der Mächte im Frieden zu sichern, jede Gebietsverletzung zu verhüten und zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Europa beyzutragen. [conf. Art. 16.]

Nur für den Europäischen Gesichtspunct hat diese Urkunde vieles Interesse, und daher nur mittelbar auch für den Deutschen, wovon weiter

unten. — Sie enthält jedoch überall nur Grundsätze, die mit denjenigen harmoniren, welchen unsere magna charta ihre Entstehung verdankt.

Der darauf am 30sten März 1814 zu Paris abgeschlossene Friede enthält nur wenige aber folgenreiche Worte für Deutschlands organische Einrichtung. Ausser der Tendenz nach Ruhe in Europa, welche im Art. I. des Friedensinstruments ausgedrückt ist, und welche dieses Mal ein Mehreres als die gewöhnliche Formel der Friedensschlüsse zu enthalten scheint, und ausser einigen speciellen Gegenständen, welche die Grenzregulirung, die Rheinschiffahrt, die Rückgabe der Festungen, die Verfolgung der Individuen, *) so wie deren Eigenthum, die Liquida-

*) Der 16te Art. des Pariser Friedens wurde nach der hohen Weisheit und Milde der alliirten Mächte für nothwendig gehalten, um der Leidenschaftlichkeit der Verfolger eine Schranke zu setzen, die das: homo sum, so oft vergessen, und den Theophrastischen Satz: vitam regit fortuna, non sapientia! (von dem schon Cicero in Tusel. Quaest. Lib. V sagt: nihil intelligo dici potuisse constantius) nicht kennen. Diese Zeloten, die ihre Unbrauchbarkeit zum Verdienst, und oft schon partheyloser Staatsdienst, zur Zeit, als sie nicht schützen konnten, zum Verbrechen machen, die zu inneren Spaltungen so sehr beytragen, sollte in Frankreich sowohl, wie in Deutschland, ein kräftiger Zaum angelegt werden. Es ist Pflicht der hohen

tion der Forderungen u. s. w. zwischen Deutschland und Frankreich zum Gegenstande haben, sind für die Deutsche Gesammtheit die Worte des Artikels VI von großer Wichtigkeit, worin es heißt:

„Les états de l'Allemagne seront indé-
„pendans et unis par un lien fédératif!“

und der Artikel XXXII. weist auf die Vervollständigung dieser und aller generellen Bestimmungen, in einem in Wien zu haltenden allgemeinen Congreß mit den Worten hin:

„Dans le delai de deux mois les puissances,
„qui ont eté engagées de part et d'autre
„dans la présente guerre, enverront des
„Plenipotentiaires à Vienne, pour regler,
„dans un congrès général, les arrange-
„mens qui doivent compléter les disposi-
„tions du présent traité.“ —

Die merkwürdige Uebereinstimmung, worin dieser sechste Artikel des Pariser Friedensinstruments mit dem Deutschen Grundvertrage steht, indem nicht blos die Fürsten, sondern die Staaten (les états) — Vereinigung vom Fürsten und Volke — genannt, als unabhängig erklärt sind, und durch Contrahenten, und in Deutschland auch der Repräsentanten Deutscher Gesammtheit in Frankfurt, auf die strenge Heilighaltung dieses 16ten Artikels allenthalben zu achten!

ein föderatives Band vereinigt werden sollen, giebt Stoff zu wichtigen Bemerkungen vorzüglich, wenn man den 53sten Artikel der Wiener Conpreßacte und überhaupt alle die Artikel damit vergleicht, welche die Deutsche Bundesacte ausmachen. Dort ist nur die Rede von souverainen Fürsten, hier von unabhängigen Deutschen Staaten; und daß diese merkwürdige Veränderung des Ausdrucks, worüber keine officielle Auskunft gegeben ist, bey solchen in unmittelbare Beziehung auf einander gesetzten Urkunden, die als Fundamentalgesetze betrachtet werden, nicht mit Vorbedacht, sondern bedeutungs- und folgenleer hingesetzt sey, wird bey Diplomatikern, die das Gewicht der Worte und des Ausdrucks kennen, keinen Glauben finden. Es wird daher nachmals die Rede davon seyn müssen: wie in Collisionsfällen der Art weiter zu procediren seyn dürfte? — Für uns, die wir als Basis aller Verhandlungen den Deutschen Grundvertrag annehmen, bleibt es schon hier sehr interessant, die genaue Uebereinstimmung desselben im Wort und Sinn mit einer Urkunde zu bemerken, deren diplomatische Kraft und Ansehn noch von niemand in Abrede gestellt worden ist, und die als die unumstößliche Basis aller nachmaligen Verhandlungen angesehn wird. —

„Les états seront indépendans!“ Dieser Ausdruck läßt allerdings eine zweyfache Auslegung zu, da einmal die Unabhängigkeit von fremder Obergewalt, das andere Mal die Unabhängigkeit unter sich, die innere Unabhängigkeit, verstanden werden könnte. Allein der Zusatz: et unis par uu lien féderatif, giebt schon darüber Aufklärung. Ein föderatives Band (lien fédératif) kann nichts anders heissen, als das Band einer Verbündung. Und da wir schon oben sahen, daß Band oder Verbündung stets eine Verbindung — eine Einigung — zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes bezeichne; so folgt, daß das Deutsche Föderativband die Deutschen Staaten da mit einander verbinde, einige, in eine nothwendige Wechselwirkung versetze, wo ein gemeinschaftlicher Deutscher Zweck in Frage kommt. Der gemeinschaftlichste Deutsche Zweck ist aber: der Deutsche Staats- oder Bundeszweck, der, wie wir ebenfalls schon erörtert haben, innere und äussere Sicherheit, so wie die Beförderung allgemeiner Glückseligkeit zum Gegenstande hat. Ist daher von der Unabhängigkeit der Deutschen Staaten die Rede, so

kann darunter allenthalben nur die Unabhängigkeit von fremder Oberherrschaft, aber nie absolute Unabhängigkeit im Innern verstanden werden, da der Ausdruck: lien féderatif, schon Abhängigkeit von einer organischen Einrichtung voraussetzt und andeutet. Fürst und Volk bilden den Staat; weder Fürst noch Volk können nach pag. 60 auf eine absolute Unabhängigkeit im Deutschen Staatenbunde Anspruch machen, sondern nur auf eine constitutionelle, und hier fließt der Begriff von constitutioneller Unabhängigkeit mit dem, von constitutioneller Souverainität, zusammen. Die Aufhebung des Reichslehnsnexus hat zwar den Begriff, sowohl von Unabhängigkeit, als auch von Souverainität, etwas erweitert; allein man würde zu weit gehen und sehr irren, wenn man annähme, daß dadurch absolute Unabhängigkeit und absolute Souverainität begründet worden sey. Der Bundesnexus ist an die Stelle des Lehnsnexus getreten; und ohne dieses Gesetz der Wechselwirkung kann der Bund gar nicht bestehn, sondern geht, nach Kantschen Principen, in den Zustand des Krieges, oder doch nur in einen provisorisch rechtlichen Zustand über, wel-

ches der Tendenz der Europäischen, so wie der Deutschen Gesammtheit widerspricht.

Zwischen dem Pariser Friedensinstrumente und der Deutschen Bundesacte, die, mit Ausschluß der besonderen Bestimmungen, im 53sten bis inclusive 64sten Artikel des acte principal du congrès de Vienne enthalten ist, findet sich kein diplomatischer Act, der für Deutschlands staatsrechtliche Gestaltung von einiger Erheblichkeit wäre, und wir können daher zu dieser Wiener Congreßacte gleich übergehen.

Der Wiener Congreß ist das wichtigste politische Ereigniß in der neuern Weltgeschichte und scheint selbst dessen Vorbild, die Versammlung des 17ten Jahrhunderts zu Münster und Osnabrück an politischer Wichtigkeit noch zu übertreffen. Was auch einige politische Critiker dagegen vorgebracht, was auch das Wiedererscheinen Napoleons für Störung veranlaßt, was auch erregte Leidenschaftlichkeit und fremdartige Bestrebungen dort für Hinderniß in den Weg gelegt, und den anfangs festgehaltenen großen Gesichtspunct wirklich etwas verrückt haben mögen; so bleibt doch das große Ganze in so mancher Haupt- und Nebenbeziehung, einzig,

höchst merkwürdig, wichtig und folgenreich, daß wir vergeblich in den Geschichtstafeln der christlichen Jahrhunderte nach einem wichtigeren politischen Ereignisse uns umsehn. Kriege und Schlachten, die die gewöhnliche Aufmerksamkeit der Zeitwelt so sehr fesseln, sind nur die Prämissen der Conclusion, die erst der Friedensschluß liefert; und daher sind die Friedensschlüsse, als die Resultate des Krieges, erst von wahrer welthistorischer und politischer Wichtigkeit. Der Wiener Congreß sollte die Vervollständigung des Weltfriedens seyn, der am 30sten May 1814 zu Paris von fast allen christlichen Weltherrschern geschlossen wurde, und daher das hochwichtige Resultat der riesenmässigen Anstrengungen fast aller Völker, nicht nur in dem unmittelbar beendigten Kriege, sondern im ganzen Verlaufe der letzteren Vergangenheit, liefern. Hat er dieser Erwartung entsprochen? Diese Frage könnte einigen Zweifel erregen, wenn wir als Resultat blos den nach und nach bekannt gewordenen acte principal du congrès de Vienne anführen, der offenbar nur einen Theil dieser Resultate in sich faßt. Das Hauptresultat scheint dem aufmerksamen politischen

Forscher und Beobachter in der großen Vereinigung zu liegen, welche zu Wien, nicht nur zwischen den höchsten Häuptern der Welt, sondern auch zwischen den ersten Staatsmännern Europa's statt hatte; eine Vereinigung, die nicht nur persönlich war, die so noch nie statt hatte, die schon an sich die herrlichsten Folgen verspricht, sondern die auch im Geiste und in der Wahrheit erfolgte — was auch für partielle Reibungen derselben dort vorangegangen und gefolgt seyn mögen. — Der größte, der schönste, der herrlichste Beweis von dieser Behauptung ist die heilige Allianz, die dort ferner erwogen, berathen und beschlossen seyn muß, da sie nie als ein Gebilde des Augenblicks wird angesehen werden können. — Aber auch ausserdem halte ich mich für berechtigt, die großen Resultate nicht blos in den Acten des Congresses, sondern in der Brust der höchsten und hohen Theilnehmer desselben zu suchen und zu glauben, daß der dort ausgegossene Geist noch lange fortleben werde in den Cabinettern der Fürsten und Herrscher. — Es ist möglich, es ist sogar wahrscheinlich, daß, ohne Napoleons Erscheinen auf der Küste von Cannes,

die großen einfachen Grundsätze noch vollständiger
ausgebildet, daß neue Grundbestimmungen für
Staaten und Regierungen festgestellt, und daß
selbst die Welt zum vollkommneren Anschauen
der großen Mysterien zugelassen seyn würde;
allein es ist eine große Frage: ob diese Früchte
nicht zu zeitig gewesen, ob nicht deren schönere
Reife, nachdem sie sorgfältig gepflückt und ver-
wahrt sind, im wohlthätigen Schooße der Zeit
erwartet werden könne?

Doch schon der erste Theil der großen Resul-
tate des Weltfriedens und der Berathungen zu
Wien, der durch die bekannt gewordene Con-
greßacte und durch die Verwirklichung der darin
gegebenen Bestimmungen der Welt vor Augen
liegt, enthält eine Basis, ohne welche alles
Vorschreiten zur festeren speciellen Begründung
der allgemeinen Wohlfahrt der Völker unsicher
und nutzlos gewesen seyn würde. Dieses ist
die Feststellung der äusseren Verhältnisse durch
Territorialbestimmungen, die das Schwankende
heben, was von jeher die Ruhe von Europa
untergraben hat. Indem aber auf diese Art
ein status quo begründet; indem ferner die
Möglichkeit des Krieges durch die heilige

Allianz sehr verringert worden ist; indem die versammelten höchsten Herrscher zu geläuterteren Ansichten durch gemeinschaftliche Mittheilung ihrer gemachten großen Erfahrungen, durch Beyspiele sonst nie gekannter Mässigung und Uneigennützigkeit, und durch den geführten großen Beweis gelangt sind: daß nicht in der Länder Ausdehnung und im Despotismus, sondern in der Liebe der Völker die mächtigste Stütze aller Thron zu suchen sey; indem mithin eine fester Basis der Politik begründet, und den Trugbildern des Ehrgeitzes, der Herrschsucht, des Despotismus und der Eroberungssucht, so Gott will! auf immer der Eingang in die Herzen der Weltherrscher und in die Cabinetter der Fürsten verschlossen ist: so können wir mit festem Glauben, mit Gewißheit erwarten, daß nun auch thätig und mit Erfolge an dem großen Staatszwecke, am Menschenglück, allenthalben gearbeitet, und daß hiezu der Schatz verwandt werden wird, den die Herrscher und deren Minister zum Theil aus der gemeinsamen Berathung zu Wien mit fortgenommen haben, dessen edelster Stein doch aber immer die große Erfahrung des Tages

bleibt, die sich mit den Lehren der Geschichte und Philosophie zu einem unschätzbaren Kleinod vereinigt.

Bey Abfassung der Wiener Congreßacte scheint man sieben Hauptgegenstände in's Auge gefasst zu haben:

I. Vom 1sten bis 15ten Artikel das vormalige Polen;

II. vom 15ten bis 65sten Artikel Deutschland;

III. vom 65sten bis 74sten Artikel das Königreich der Niederlande;

IV. vom 74sten bis 85sten Artikel die Schweiz;

V. vom 85sten bis 105ten Artikel Italien;

VI. vom 105ten bis 108ten Artikel Portugal;

VII. vom 108ten bis 121sten Artikel allgemeine Verfügungen, die auf Gränzströme, Schiffahrt, deren Erweiterung und Einschränkung, und endlich auf das Formale und auf die Urkunde selbst Bezug haben.

Der Deutsche Gesichtspunct scheint wiederum zwey Gegenstände besonders hervor zu heben:

1) Die Territorialveränderungen und die dieserhalb nothwendigen Bestimmungen vom 15ten bis 53sten Artikel.

2) Den Deutschen Bund und dessen allgemeinere Bestimmungen, vom 53sten bis 65sten Artikel.

Die gemachten Territorialveränderungen in Deutschland haben zwar keinen directen, doch aber einen indirecten Einfluß auf Deutschlands staatsrechtliche Einrichtung, und besonders sind einige Andeutungen dabey wichtig, die schon auf die Zugrundelegung gewisser staatsrechtlicher Principe hinweisen und deshalb den Publicisten interessiren. So werden z. B. alle Abtretungen und Ländererwerbungen mit voller Souverainität gemacht, ohne daß über Souverainität, was sie sey? was sie in Deutschland seyn könne? woher sie sich schreibe? wie sie bestehen und mit vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung und Uebereinstimmung gesetzt werden könne? weder in dieser, noch in einer der vorhergegangenen öffentlichen Urkunden etwas aufzufinden steht. Ungern vermisst der Deutsche Politiker und Publicist solche wesentliche Erörterungen und Aufklärungen, die man einer großen und aufgeklärten Nation, die alles so vollkommen erfüllt hat, was man von ihr zur Selbstbefreyung forderte, und der man so große Verheissungen machte, die gewiß nicht unerfüllt bleiben sollen! wohl schon dort zu geben schuldig gewesen wäre. Denn wollte man auch annehmen, daß Napoleon's unerwartetes Wiedererscheinen hie und da Bestürzung in diese ehrwürdige Versammlung

zu Wien gebracht hätte; so läßt sich doch schwerlich glauben, daß so gewiegte und besonnene Staatsmänner, wie wir sie dort erblickten, durch dies politische Ephemer nur einen Augenblick in ihren politischen Combinationen und Beschlüssen, noch weniger aber in deren wohlüberlegter Zusammenstellung, gestört worden wären. Der Grund muß also tiefer liegen, dessen Erforschung mich jedoch nur zu leicht auf einen Abweg führen könnte, den ich zur strengen Verfolgung meines Gesichtspunctes: bey Reconstruction des Deutschen Staatsgebäudes kein müssiger, aber ein gutgesinnter thätiger Zuschauer zu seyn! stets zu meiden, so sorgfältig bemüht gewesen bin. So viel muß ich jedoch eben deswegen noch bemerken, daß bislang keine eigentliche officielle Publication der Urkunde erfolgt sey, und daß es dieserhalb, so wie im Allgemeinen, zu der Befugniß und zu den Pflichten der Deutschen Gesammtheit zu Frankfurt zu gehören scheine, noch jetzt über diesen Punct zu rathen, zu thaten, und die Nation in genugsame Kenntniß zu setzen.

Die Territorialveränderungen, welche vom 15ten bis 53sten Artikel den Inhalt der Congreßacte ausmachen, lassen sich übrigens unter 15 Rubriken darstellen: 1) Abtretung Sachsens; 2) Reconstruction Preussens; 3) Schöpfung eines

Preussischen Großherzogthums des Niederrheins; 4) Constituirung des Königreichs Hannover; 5) des Großherzogthums Oldenburg; 6) des Großherzogthums Meklenburg; 7) des Großherzogthums Weimar; 8) Verfügungen über Fulda; 9) Verfügungen über Wetzlar; 10) Verfügungen über Würzburg und Aschaffenburg; 11) über Frankfurt; 12) Entschädigung für den Großherzog von Hessen; 13) Reinstituirung des Landgrafen von Hessen; 14) Vertheilung des linken Rheinufers an Coburg, Oldenburg, Meklenburg und Oesterreich; 15) Mediatisirung des Fürstenthums Isenburg. —

Ehe ich nun zu dem Deutschen Bunde übergehe, dessen Errichtung und allgemeine Umrisse in 53sten bis 65sten Artikel der Congreßacte angegeben werden, bemerke ich noch, daß, ausser dem Puncte der Souverainität — der seine Erledigung auch finden wird — in den vorhin skizzirten 32 Artikeln keine Bestimmung enthalten sey, welche mit den Stipulationen des Deutschen Grundvertrages im directen Widerspruche stehn.

Der 53ste bis einschließlich den 64sten Artikel der Wiener Congreßacte, sind unter der Benennung: der Deutschen Bundesacte, dem Publico (wiewohl nicht auf ganz officiellem Wege) in die Hände gegeben. Es sind diese Artikel sämmt-

lich in derjenigen Urkunde enthalten, welche am 8ten Juny 1815 zu Wien, von den dort anwesenden Bevollmächtigten der Deutschen Fürsten — mit Ausnahme derer, des Königs von Würtemberg, die erst nachmals beyiraten — unterzeichnet wurde, und die unter der Benennung: l'acte sur la constitution fédérative de l'Allemagne du 8me Juin 1815, im 118ten Artikel der Congreßacte als 9ter Anhang derselben, von sämmtlichen Bevollmächtigten der Hauptmächte ausdrücklich sanctionnirt worden ist. Vorläufig wird dabey jedoch bemerkt, daß, ausser diesen, auf die Festhaltung des Bundes gerichteten Puncten, von den Mitgliedern des Bundes noch 9 Artikel entworfen und unter der Benennung: besondere Bestimmungen, der Urkunde hinzugefügt worden sind, wornach die Bundesurkunde im Ganzen aus 20 Artikeln besteht.

Wir haben gesehn, daß der 32ste Artikel des Pariser Friedens — einer Urkunde, die in so vollkommener Uebereinstimmung mit dem Deutschen Grundvertrage steht, indem sie ordnet: „daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band geeinigt werden sollen" — ausdrücklich allen denjenigen Mächten, welche von der einen oder der anderen Seite Theil an dem geendigten Kriege genommen hatten, die

Verbindlichkeit auflegte, Bevollmächtigte zu einem allgemeinen Congreß nach Wien zu senden, um dort Maaßregeln zu Vervollständigung der durch den Pariser Friedensschluß gegebenen Bestimmungen zu treffen (pour regler les arrangemens qui doivent compléter les dispositions du présent traité). In dessen Gemäßheit schickten fast alle Deutsche Fürsten, die in diese Categorie zu gehören glaubten, ihre Bevollmächtigten nach Wien, die jedoch nicht alle zu den dort gepflogenen Berathungen zugelassen worden sind. Einmal drang sich den versammelten Hauptmächten sehr bald der nothwendig zu machende Unterschied, zwischen den Europäischen Angelegenheiten und zwischen den specielleren Deutschen Angelegenheiten auf; und es folgte ganz natürlich, daß über erstere nur solche Mächte und deren Bevollmächtigten sich würden berathen können, welche dem Umfange ihrer Staaten nach, als selbständig und als Einheiten in dem Europäischen Staatenbunde angesehen werden müßten. Souverainität scheint dabey durchaus nicht als Maaßstab der Selbständigkeit angenommen zu seyn, und mithin schon in einer modificirten Bedeutung gegolten zu haben, da sich nicht voraussetzen läßt, daß Souverain als bloßer Ehrentitel sey betrachtet worden. Dieser

Umstand, daß nicht alle Souveraine in Europa zu den souverainen Mächten von Europa gezählt worden sind, bleibt daher wichtig und folgenreich, weil dadurch eine Modification, oder auch ein specifischer Unterschied schon allgemein anerkannt worden ist. Eben so natürlich ergab sich, daß wiederum bey den Deutschen Angelegenheiten nur solche Fürsten als stimmfähig anerkannt werden könnten, welche der Ausdehnung ihrer Territorien, [oder vielleicht dem ausgezeichneten Antheile nach, den sie an der thätigen Befreyung Deutschlands vom fremden Joche genommen, und wodurch sie eine Gebietsvergrößerung verdient zu haben scheinen] Anspruch auf eine gemeinsame Berathung zu machen, für wohl befugt geachtet werden müßten. Daß ein Maaßstab da seyn, daß dieses der Maaßstab des Territorialmaasses seyn müsse, unterlag keinem Zweifel; nur zweifelhaft blieb der Anfang und das Ende. —

Oesterreich und Preussen, zwey Hauptmächte des Europäischen Staatenbundes erklärten ihren Antheil, den sie für ihre Deutschen Staaten an der Berathung Deutscher Angelegenheiten zu nehmen gesonnen seyen. Wer konnte dies mißbilligen, vielweniger verweigern? Die Befugniß lag im Klaren; nicht so die subjec-

tive Rathsamkeit. Diese lässt sich aus einem doppelten Gesichtspuncte ansehen: aus dem rein moralischen, und aus dem machiavellistischen. Daß es auch eine politische Moral gebe, ist factisch, und jetzt auch öffentlich, ausgesprochen; ja, sie ist, wie wir gesehen haben, als das leitende Princip aller Politik sanctionnirt. Dieser stellt sich, wenigstens der älteren Erfahrung nach, die machiavellistische Politik gegenüber, die vormals oft für die zutreffendste gehalten, und deshalb so oft beobachtet ward. Ihr ist die christliche Moral fremd, obwohl sie verhältnißmässig die meisten Verehrer von jeher unter den Dienern der christlichen Kirche, ja selbst ihre Ausbildung unter ihnen, gefunden hat; bey ihr heiligt der Zweck die Mittel und Cardinalgrundsätze sind ihr das: divide et impera: fac et excusa und das: si fecisti nega etc. — Fern sey mir indeß der Glaube an die Beobachtung solcher, oder auch nur egoistischer, Grundsätze in den Cabinettern solcher Fürsten, die sich als die moralischsten Privatmänner, als die Väter ihrer Völker und bey allen Gelegenheiten, wo neuerdings ihr Interesse ins Spiel kam, wo sie ansehnlich gewinnen konnten, wenn sie der egoistischen Politik gehuldigt hätten, als die uneigennützigsten Sieger, als die erhabensten Muster unter den Weltherrschern gezeigt haben.

Nicht einst berühren würde ich diesen Punct, wenn es nicht Politiker, ja politische Schriftsteller gäbe, die, von der Geschichte verführt, dem Glauben an die Fortdauer einer Kaunitzschen Politik noch nicht entsagen können, und bey dem politischen Benehmen eines Hofes, zu dem sie nicht gleich den Schlüssel finden, dessen Räthselhaftigkeit sie jedoch quält, ihre Zuflucht zu Voraussetzungen nehmen, die ich hier selbst als Fabel,*) zu wiederholen mich nicht einst berufen fühle. — Oesterreich und Preussen durften zwar auf dem politischen Standpuncte, den sie in der Reihe der Weltherrscher so ruhmvoll und thatenreich einnehmen, der Hältniß nicht, die jeder minder mächtigere Staat durch eine Verbindung, durch einen Bund, erhält; allein sie glaubten, nach den erhabenen Grundsätzen ihrer politischen Moral, diesem Bunde, den sie nebst ihren Alliirten zur Bildung eines kräftigen Ganzen im Mittelpuncte von Europa für nützlich und nothwendig hielten, die Hältniß nicht entziehen zu dürfen, welche derselbe nothwendig verlieren mußte, wenn so beträchtliche, durch Lage, Sitten, Sprache, Cultur, Geist und langjährige politische Verbindung so innigst verschmolzene Landestheile, entfremdet und

*) Aesop's Fabel hat verschiedentlich zur Metapher dienen müssen. —

gänzlich hätten losgerissen werden sollen. Wohl auch schien ihr subjectiver Nutzen, der Vortheil ihrer Unterthanen, bey einer eigenthümlichen Deutschen Verbindung prospicirt zu seyn; müssen wir aber hierin allerdings einen adminiculirenden Grund finden, so kann uns dieses überall nicht veranlassen darin den decirenden zu suchen. Lassen wir daher die subjectiven Motive der Politik dieser Höfe auf sich beruhen; uns kann die Ueberzeugung genügen, daß der Deutsche Staatszweck durch die Theilnahme Oesterreichs und Preussens am Deutschen Bunde, nicht nur nicht gefährdet, sondern offenbar gefördert werde, indem die äussere Sicherheit dadurch vermehrt, und durch ein ruhmwürdiges Beyspiel die innere Glückseligkeit der Länder stets befördert werden wird. Oesterreich wird auf den Süden, Preussen auf den Norden wirken. Dieser Einfluß wird wohlthätig seyn, da beyde Staaten jetzt nach den liberalsten Grundsätzen regiert werden; er wird es bleiben, so lange die jetzigen Herrscher und deren Geist dort regiert; er wird es bleiben, wenn bey Deutschlands organischer Einrichtung, auf den möglichen Fall der Veränderung, die nöthige, und etwa nach den Regeln der Statik, die Rücksicht genommen werden wird, wovon ich bey Beantwortung der dritten Frage umständlicher reden werde. —

So war denn der Anfang des politischen Maaßstabes bey der Theilnahme an der Berathung Deutscher Angelegenheiten im Deutschen Bunde wohl, und gewiß richtig, begränzt; aber das Ende mußte es auch seyn. Nicht jeder Magnate, der, wie jeder gute Staatsbürger zum Dienen, nicht zum Herrschen sich berufen fühlt, konnte eintreten in die Reihen derer, die durch den 32sten Artikel des Pariser Friedensinstruments zur Vervollständigung der Bestimmungen des Friedens nach Wien beschieden waren: und wenn es ihm auch in der Periode der Lehnsanarchie und der allgemeinen Staatszerrüttung, wovon ich obenhin geredet habe, gelungen war, sich der Mittelbarkeit zu entziehen, und beym Verfall der Deutschen Reichsverfassung durch kaiserliche Begünstigung in der Versammlung des Reichstags mit aufzutreten; so konnte doch diese sogenannte Erwerbung wohlerworbener Rechte, nur sub clausula rebus sic stantibus — wie so manches Recht der Art — ihre Anwendung finden. Im wiedergebornen Deutschlande revisirt nicht jedes erloschene Recht ipso jure, und die leichten Versuche der Wiedererwerbung ipso facto, bleiben rechtlich folgenleer. Die kleineren Deutschen Fürsten, die nicht viel mehr, als ihren Titel in die politische Wagschale zu

legen haben, die Magnaten, die Dynasten, konnten mithin nur als die ersten Grundbesitzer in denjenigen Staaten angesehen werden, in welchen ihr kleines Territorium, was oft dem eines gewöhnlichen Edelmannes gleicht, als Enclave gelegen ist; und dieser gewöhnliche Edelmann würde vielleicht eben so füglich seine Ansprüche dann haben formiren können, da ihn in dieser Hinsicht die Qualität seines Grundeigenthums mit jenem in gleiches Verhältniß setzt. Dies hätte zu Unhaltbarkeiten geführt; dies ging nicht an, so lange noch von keinem formellen Antheile die Rede war, den die Völker direct an den Verhandlungen des Bundes nehmen sollen. Ueberhaupt bleibt die Entscheidung der Frage schon schwierig: in wiefern die Verbindung so ungleichhaltiger Theile zu einem Ganzen, wie wir sie auch jetzt noch im Deutschen Fürstenbunde erblicken, zum Glauben an Haltbarkeit berechtige, oder nicht? und ich werde weiterhin Gelegenheit haben, auf deren Erörterung wieder zurück zu kommen. Als gewiß läßt sich aber hinsichtlich der sogenannten Mediatisirten hier noch anführen: daß, wenn noch jetzt von einer Zulassung derselben auf dem Bundestage geredet werden sollte, diese Zulassung und Vermehrung der kleinen Stimmen nur zur Vermehrung der Schwäche

des Bundes, nicht aber zu dessen Stärkung beytragen würde; was männiglich zu verhüten! *) Irgend eine Gränze mußte nun aber gleich anfangs unter den kleineren Fürsten gesteckt werden; schwierig: welche? Napoleon's Richtscheit war zwar gewöhnlich die Gewalt oder das Schwerdt gewesen; doch treffen wir auch in vielen von ihm gemachten Institutionen richtige Grundsätze an, d. h. solche, welche aus den Wissenschaften genommen sind, die aus dem Quell abfliessen, den Philosophie und Geschichte der Welt geöffnet haben. So auch hier. Die Rheinbundsacte stellte eine ziemlich richtige Norm auf. Hatte man sie auch vernichtet, so war man doch berechtiget gleiche Grundsätze da, wo sie richtig befunden wurden, zu adoptiren; und dies scheint mutatis mutandis geschehen. Fragen wir daher: woher schreibt sich ursprünglich die Souverainität der Deutschen Fürsten? so ist die Antwort: aus der vernichteten Rheinbundsacte; fragen wir: welcher Maaßstab ist ursprünglich für die Zulassung zur Berathung der Deutschen Angelegenheiten in Wien genommen? so scheint

*) Mit eben so gutem Rechte würden, im Falle die Mediatisirten durchdrängen, dann auch die vormaligen Freyen-Reichsstädte ihre vormaligen Rechte reclamiren können!

wiederum die richtige Antwort: die Rheinbunds-acte! Und so haben wir den paßlichsten Schlüssel zu dem Schlosse, was die drey ersten Worte der Bundesacte bilden. Versuchen wir, es aufzuschliessen. —

Vor der Errichtung des Rheinbundes waren noch keine Deutsche Fürsten, als solche, mit der Souverainität formell bekleidet; nur der Römische,*) der Deutsche Kaiser war der einzige Souverain in Deutschland, oder bildete vielmehr in Verbindung mit dem Reiche erst die Reichssouverainität. Alle übrige Territorialregenten, die ihr Deutsches Land vom Kaiser und Reiche zu Lehn trugen, standen im Reichslehnnexus, waren Reichsvasallen, und dem zufolge nicht nur dem Kaiser als Oberhaupte des Reichs, sondern auch der Reichssouverainität Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam schuldig. (conferatur Wahlcapitulation Art. 6. und Westphälischer Friedensschluß Art. 8.) Hierdurch entstanden manche Einschränkungen bey Ausübung der den Territorialregenten zuständigen Landeshoheit, die zwar unstreitig manche große Vortheile von beyden Seiten gewährten, die jedoch

*) Otto, erster Römischer Kaiser, seit Wiedereroberung Roms 962.

nur bey den kleineren Fürsten noch wichtig geblieben waren, weil die größeren sich schon lange nicht mehr darum bekümmerten. *) Was indeß

*) Die wichtigsten dieser Einschränkungen dürften hier wohl nicht am unrechten Orte wiederholt werden. —

1) Die Territorialregenten waren verbunden, sich bey Ausübung der Landeshoheit nach den Vorschriften der Reichsgesetze zu richten, durch welche sowohl erweiternde als auch einschränkende Bestimmungen gegeben werden konnten. Allein wichtig blieb dabey doch die Befugniß: mit Einwilligung der Unterthanen Abänderungen vornehmen zu können, welche nicht einst der Bestätigung der Reichssouverainität bedurften, insofern deren Interesse nicht besonders collidirte;

2) in streitigen Hoheitsfällen entschied die Reichssouverainität;

3) keine Abtretung der Landeshoheit konnte ohne Einwilligung der Reichssouverainität, insbesondere nicht an eine auswärtige Macht geschehen;

4) bey Bedrückungen konnten die Unterthanen oder Landstände sich an Kaiser und Reich, oder auch an die Reichsgerichte wenden, und so auch im umgekehrten Falle;

5) die Reichssouverainität konnte Territorialregenten praevia cognitione der Landeshoheit für verlustig erklären;

6) In Fällen, wo keine privilegia obstirten, konnten die Unterthanen die Appellationen gegen ihre Regierung von den Entscheidungen der Terri-

mehrere politische Schriftsteller für staatsrechtliche Gründe zu der Behauptung haben: daß, vor Errichtung der Rheinbundsacte, nur Oesterreich und Preussen auch als Deutsche Reichsfürsten mit der Souverainität bekleidet gewesen seyen, vermag ich nicht zu ergründen. Das privilegium Fridericianum, was Oesterreich so manche andere Vorrechte zusicherte, schweigt von Souverainität; und wenn Friedrich III. sich in Königsberg selbst die Königskrone aufsetzte, und als Friedrich I. König in Preussen, fortregierte, so scheint dadurch in Beziehung seiner Deutschen Länder doch staatsrechtlich keine Veränderung vorgegangen zu seyn. — Friedrich I. war Souverain in Preussen, weil er sich von Polnischer Oberlehnsherrlichkeit lossagte; und auf Oesterreichs Throne sassen, seit dessen Erwerbung durch das Haus Habsburg *) fast immer Souveraine.

torialgerichte an die Reichsgerichte bringen; und auch da, wo privilegia, vel limitata, vel illimitata vorhanden waren, stand der Weg an die Reichsgerichte in Causis protractae vel denegatae justitiae den Unterthanen offen;

7) Bündnisse, woraus für Kaiser und Reich Nachtheil erwachsen konnte, durften unter den Deutschen Reichsfürsten nicht geschlossen werden ꝛc. —

*) Ottokar, König von Böhmen, erbte, oder adquirirte das Herzogthum Oesterreich. Als er sich

Hätte man aber die Bekleidung der Deutschen Fürstenthrone durch Souveraine, als Criterium der Souveränität ansehen wollen, so würde mit eben dem Rechte z. B. auch Hannover, Holstein, Pommern ꝛc. auf Souverainitätsrechte haben Anspruch machen können. Dies jedoch nur vorläufig zur richtigeren Feststellung des status quo. — Der Reichslehnsnexus erlosch mit der Abdication Franz II. als Deutscher Kaiser, welche am 6ten August 1806 formell statt hatte, *) nachdem viele Deutsche Fürsten, als Bayern, Würtemberg, Baden und der Kur-Erzkanzler, mit dem neuen Titel: Fürst Primas, an ihrer Spitze, schon am 12ten Julius 1806 sich völlig vom Deutschen

aber weigerte den Grafen Rudolph von Habsburg als Deutschen Kaiser anzuerkennen, ward das Deutsche Reichslehn vindicirt und kam an das Haus Habsburg. Seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts blieb dies Haus fast immer auf dem Deutschen Kaiserthrone, und vereinigte mehrere Reiche durch Heyrath unter seinem Scepter. Ferdinand bekam durch Anna das Königreich Ungarn und Böhmen. Spanien und das Königreich beyder Sicilien ging aber wieder verloren. Seit Maria Theresia's Vermählung sitzt das Lothringisch-Oesterreichische Haus, nicht eigentlich das Habsburgische Haus auf Oesterreichs Throne.

*) Die öffentliche Angabe des 1sten Augustes scheint auf einem Irrthume, einem Anachorrism zu beruhn!

Reiche losgesagt, und unter Napoleon's Leitung zu einem besonderen Bunde vereinigt hatten, nachdem das Protectorat dieses Bundes von dem falschen Freunde dieser Deutschen Fürsten angenommen und von ihm, vom übermüthigen Weltbezwinger und Beherrscher, schon am 1sten August 1806, der Deutschen Reichsversammlung zu Regensburg die Eröffnung gemacht worden war: daß er den Deutschen Reichsverband als aufgelöst betrachte, und nur eines jeden Deutschen Fürsten Souverainität separatim gestatten möge. Der Deutsche Kaiser entließ bey seiner Abdication alle Mitglieder des Deutschen Reichs ausdrücklich ihrer bisherigen Verhältnisse zu demselben, und beschloß daher seine politische Existenz als Deutsches Oberhaupt gewissermaassen mit der Sanctionirung dieses neuen Verhältnisses. Eines Verhältnisses, welches den mit der Zustandebringung und Anordnung eines politischen Organismus in Deutschland schon beschäftigt gewesenen und noch beschäftigten Staatsmännern sicherlich eine der erheblichsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat und noch legen wird. Es werden dadurch alle Rechtsverhältnisse verändert, und ein ganz neues Staatsrecht muß entworfen werden; es muß sich wenigstens bilden. Aber erst jetzt konnten diese großen Schwierigkeiten hervortreten aus dem

Helldunkel, worin Napoleon's Despotie sie verborgen ließ; erst jetzt, nachdem der Protector — richtiger der Despot — dieses neugeschaffenen öffentlichen Verhältnisses, in sein voriges Nichts zurückgesunken war, nachdem sein Arm gelähmt ist, der jeden streitigen Fall mit dem Schwerdte entschied, auf welchem das: sic volo sic jubeo mit flammenden Zügen geschrieben stand; erst jetzt kann mithin im freyen Deutschlande von einer staatsrechtliche Bestimmung des Wortes: Souverainität, und von einer Begrenzung der Souverainitätsrechte die Rede seyn.

Für die alliirten, und auch für die übrigen Europäischen Mächte existirte, schon jenen von mir gemachten Anführungen nach, auch ausser der politischen Räthlichkeit, eine gewisse Verbindlichkeit, die einmal geschaffene Souverainität der Deutschen Fürsten auf gewisse Weise anzuerkennen; und so sehen wir, daß sie in der Hauptacte des Wiener Congresses allenthalben vorkömmt, ohne daß jedoch eine besondere erläuternde Einschaltung darüber gemacht worden wäre. Höchst interessant mögen die darüber zu Wien gepflogenen Verhandlungen gewesen seyn und manche schätzbare Aufschlüsse gegeben haben, die den dort anwesend gewesenen Staatsmännern, von welchen nun auch die Nation Erhellung der

noch dunkeln staatsrechtlichen Verhältnisse zu erhalten hofft, noch jetzt ein hellleuchtendes Licht seyn werden. — Auf der andern Seite konnte nun aber die Befugniß der Deutschen Fürsten: auch ohne weitere Erläuterung gleich in den ersten Worten der Bundesacte sich Souveraine zu nennen, um so weniger in Zweifel gezogen werden; das: an? lag im Klaren; das: quomodo? bedurfte und bedarf nur noch Erläuterung.

Durch jene drey Anfangsworte ward die Grenze gesteckt, der Endpunct ausgemittelt, und auf die kürzeste Weise jede Anmaassung der nicht souverain gewesenen ehemaligen Reichsfürsten und sonstigen Mediatisirten, hoffentlich für immer, abgewiesen. Jedoch steht nicht zu glauben, daß blos dieses den Grund zu einer Prämisse, oder vielmehr zu einer Voraussetzung, gegeben habe, von welcher den Staatsmännern nicht verborgen bleiben konnte, daß sie zu den wichtigsten Folgerungen führe, und der Verfassungspolitik ein Problem vorhalten werde, was wahrlich unter die allerschwersten zu gehören scheint. — Man muß vielmehr glauben, daß der Weg der Vereinigung so großer Schwierigkeiten schon in

Wien im Allgemeinen vorgezeichnet, und nur den Abgeordneten in Frankfurt überlassen sey, ihn durch die Erläuterung und definitive Bestimmung jenes: quo modo völlig zu ebenen und dem Publicum bekannt zu machen.

Ein zu erläuternder Gegenstand ähnlicher Art bleibt gleichfalls die im Eingange der Acte gemachte und, wenigstens dort, nicht wieder motivirte Anführung: von freyen Städten. Wir kennen zwar aus der vormaligen Reichsverfassung: freye Reichsstädte; allein deren Verhältniß war so innig mit dem des Deutschen Reiches verwebt, ging aus demselben so originell hervor, daß, bey Nichtexistenz eines Deutschen Reiches, jenes Verhältniß auch gar nicht zur Consequenz gezogen werden kann. — Was für ein neues gelte? ist bislang nirgends gesagt, da die Bestimmung über die Stimmführung von vier, als frey genannten, Städten auf dem Bundestage nur einen sehr kleinen Theil der politischen Verhältnisse dieser wichtigen Handelsplätze ausmachen kann. Auch darüber erwartet also das Deutsche Staatsrecht erst die näheren Bestimmungen. Uebrigens bieten auch diese wenigen Worte dem

Politiker und Publiciſten ſchon jetzt ſehr reichhaltigen Stoff zu manchen Bemerkungen dar, wovon hier nur folgende als Beyſpiel:

1) Der Ausdruck: freye Städte ſetzt nothwendig das Gegentheil: auch unfreye Städte in Deutſchland voraus. Dies iſt etwas, was der ſo oft erwähnten, der ausdrücklich verheiſſenen Freyheit und Unabhängigkeit, was dem Geiſte der Zeit und der Nation nicht zuſagend erſcheint. Zwar kann, wie wir geſehen haben, immer nur von einer gebundenen, conſtitutionellen Freyheit aller Orten die Rede ſeyn; allein eben deswegen kann dies auch nur der Fall bey jenen Städten ſeyn, die keiner ungebundenen, inconſtitutionellen Freyheit genieſſen, und daher nicht κατ εξοχην freye Städte genannt werden können. Die in den Territorien der Landesregenten belegenen Städte haben dadurch, daß ſie im mittelbaren Verhältniſſe zu Deutſchlands Geſammtheit und im unmittelbaren Verhältniſſe zum Territorialregenten ſtehn, eben ſo wenig ihre conſtitutionelle Freyheit verloren, wie Bremen, Hamburg und Lübeck, oder wie jeder Deutſche Staatsbürger als Einheit. Der Ausdruck ſcheint daher inadequat, und

erregt den Wunsch der gelegentlichen Umände-
rung. Will man den Ausdruck: Immediat-
städte nicht, weil er nicht ächt Deutsch sey,
weil er etwa ein Verhältniß voraussetze, was
nicht statt haben solle; will man keine Hanse-
städte, weil die Hanse nicht mehr existire und
einen Bund im Bunde supponire; warum will
man denn nicht den natürlichen Ausdruck:
Bundesstadt, oder auch: souveraine Stadt?
Doch dies führt zu der andern Bemerkung.

2) Sollen die sogenannten freyen Städte
keiner Souverainitätsrechte geniessen? Die
schroffe Zusammenstellung der Worte schiene
fast auf eine solche Meinung hinzudeuten. Und
doch erscheint diese Meinung ganz unhaltbar.
Denn einmal kann kein Staat, habe er nun
eine monarchische oder eine republikanische Re-
gierungsform, ohne eine gewisse Art von Sou-
verainität, heisse sie nun constitutionelle Sou-
verainität oder Landeshoheit, bestehen; und einer-
ley, ob diese Herrscher- oder Directorialgewalt
einer physischen oder einer moralischen Person
anvertrauet ist! Sodann aber befinden sich diese
Städte seit der Befreyung Deutschlands wieder
im Besitze einer solchen Gewalt, die man im

vormaligen Deutschen Reiche mit Recht als Landeshoheit ansah, obgleich die Reichsstädte in einer strengeren Subordination des Kaisers standen, als die eigentlichen Reichsvasallen, die mit der Landeshoheit förmlich beliehen waren. Warum hier ein Unterschied gemacht sey? und worin er genau bestehen könne und solle? liegt, wenigstens mir, nicht völlig im Klaren, und scheint bey der organischen Einrichtung Deutschlands einer staatsrechtlichen Auseinandersetzung zu bedürfen.

3) Die angenommene Zahl der sogenannten freyen Städte kann nicht willkührlich angenommen seyn. Was für ein Grundsatz hat dabey vorgeleuchtet? Dies ist nicht allein interessant, sondern hat auch eine publicistische Wichtigkeit.

4) Die Zusammenstellung dieser moralischen Personen mit physischen Personen und deren Verbindung zu einem gemeinsamen Zweck bleibt auffallend. Eine homogene Wechselwirkung kann eigentlich aus doppeltem Grunde, wenigstens dem blossen Wortverstande nach, nicht eintreten. Souveraine Fürsten und freye Städte sollen nach Artikel 3. als Bundesmitglieder

gleiche*) Rechte haben, und doch liegt in den Worten die größte Ungleichheit; auch ist die Wechselwirkung zwischen physischen und moralischen Personen, wenn zwischen beyden von einer Gleichheit der Rechte, mithin auch von einer Gleichheit der Pflichten, die Rede seyn soll, nur dann möglich, d. h. von wirksamer Wirklichkeit, wenn die physische Person entweder als Gebieter, oder doch als Mandatar einer moralischen Person anzusehn ist.

Ueberhaupt führt uns dieses zu einem sehr interessanten Puncte, indem wir zur ferneren Beleuchtung der Urkunde übergehen um zu sehn: was ist dadurch für Deutschlands Verfassung geschehen? Generell läßt sich darauf erwiedern: es sind nur präliminar Verfügungen getroffen, um sich dem Deutschen Verfassungswerke zu nähern. Denn irre ich mich, wenn ich folgende Bemerkung mache? — Der Deutsche Grundvertrag besagt: die Gestaltung Deutschlands solle Deutschlands Fürsten und Völ-

*) Der Ausdruck ist überhaupt sehr unbestimmt und es kann doch wohl immer nur von einer verhältnißmäßigen Gleichheit der Rechte wie der Pflichten die Rede seyn!

kern anheim gestellt bleiben; der Pariser Frieden giebt die damit zu vereinigende Bestimmung: **les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif;** die Bundesacte nun aber giebt zwar als den Gesichtspunct an: den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30sten May 1814 in Erfüllung zu setzen, läßt aber bey der Conclusion, oder bey Realisirung der Auflage des 6ten Artikels, die Deutschen Staaten (les états) ausser weiterer Berücksichtigung, und nennt dafür blos die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands. Eine Anomalie liegt daher offenbar zum Grunde, und es wird nur darauf ankommen: ob nicht ein Vereinigungspunct noch zu finden sey? Ich glaube allerdings und werde ihn bei der zweyten Frage ad B. zu erörtern suchen. Doch auch officiell dürfte er zu erörtern und zu bestimmen seyn; und dies ist es, was der bessern Einsicht der zu Frankfurt versammelten Repräsentanten von Fürsten und Völkern (die ex mandato directo der Fürsten und ex mandato praesumto der Völker handeln) jetzt vor allem andern bey der Frage: **wer sind wir? was ist Deutsch-**

land? zu bestimmen obliegen würde. Nach den Worten der vorliegenden Urkunde ist ein Bund unter Deutschlands Fürsten geschlossen; es wäre dies also ein Fürstenbund, und doch soll der wahre Sinn: ein Staatenbund seyn, was auch — während ich diesen Aufsatz schreibe — von der Bundesversammlung schon zu erkennen gegeben ist. Auch die Staaten Deutschlands (les états) dürften daher zuvörderst auf directem, officiellem Wege in dieses Verhältniß mit herein zu ziehn seyn, ehe von der staatsrechtlichen Einrichtung des ausgemachten Deutschlands wirklich die Rede seyn kann. Bislang waren es, konnten es nur bundesrechtliche Verhältnisse seyn, die normirt wurden, und dies erscheint nicht hinlänglich für Deutschlands organische Einrichtung. — Ueberhaupt aber legt sich die Haupttendenz der Bundesacte zu Tage: nur erst einen Centralpunct in Deutschland zu schaffen, dem die ruhigere, wohl überdachte politische Gestaltung Deutschlands anheim gestellt bleiben könne; und daher sehen wir, daß diese Urkunde, nachdem sie im 3ten Artikel, nur so allgemein wie möglich, über die Gleichheit der Rechte (überall aber nicht von den Pflichten der

Bundesglieder) gesprochen hat, sofort zu der Constituirung eines Bundestages übergeht, dem die Besorgung der Bundesangelegenheiten und die organische Einrichtung des Bundes — worunter Deutschlands organische Einrichtung verstanden ist — übertragen wird.

Diesem allen nach kann man eigentlich sagen, daß Deutschlands Gestaltung noch unberührt, daß mithin auch durch die Bundesacte noch nichts dem Deutschen Grundvertrage Präjudicirliches geordnet sey. Der Bundestag befindet sich demnach im Stande, bey jener sorgfältigen Prüfung, die wir der Weisheit seiner Mitglieder zutrauen müssen, und wovon wir die Spuren schon erblicken, das staatsrechtliche Gebäude in Deutschland auf derjenigen Grundfeste zu errichten, welche die Deutsche Gesammtheit sich durch Aufopferung von Gut und Blut, von Leib und Leben erworben hat, und wofür die Erlöser Deutschlands, Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Preussen, die heiligste Gewähr geleistet haben. Durch ein fast unmerkliches Rücken wird der Deutsche Bundestag, nachdem er sich

zuvörderst zur vollkommen competenten Behörde salvis salvandis constituirt hat, dem Gebäude die rechte Richtung geben können, und Abweichungen von der Grundlinie da, wo sie sich zeigen, allenthalben verbessern.

Um diese Abweichungen genauer auch hier zu bezeichnen, wird es erforderlich seyn, daß wir in der angefangenen Analyse der Bundesacte weiter gehen, wobey ich jedoch die Aufmerksamkeit meiner geneigten Leser nur auf diejenigen Puncte zu richten suchen werde, welche für das Verfassungswerk Deutschlands eine besondere Erheblichkeit zu haben scheinen. Die critische Beleuchtung der Bundestagsverfassung liegt deshalb nur so weit in unserm Gesichtskreise, als sie mit der organischen Einrichtung Deutschlands zusammenhängt; das Formelle im Geschäftsgange, worüber die Art. 4 bis 9 handeln, kann deshalb nur sehr allgemein und so weit berührt werden, als daraus allgemeine Berührungspuncte hervorgehen.

Als Postulate der practischen Politik werden im Eingange der Urkunde festgestellt:

1) die Sicherheit und 2) die Unabhängigkeit

Deutschlands, 3) die Ruhe und 4) das Gleichgewicht in Europa; und als Vehikel wird eine feste und dauerhafte Verbindung der Fürsten und freyen Städte Deutschlands angegeben. Hieraus resultirt:

a) Deutschland wird also als die Einheit angesehen, welche ins Verhältniß zur Europäischen Gesammtheit gebracht und wodurch auf den angegebenen Europäischen Staatszweck: Ruhe und Gleichgewicht, gewirkt werden soll; nicht jeder souveraine Fürst, nicht jeder einzelne Staat in Deutschland wird, an sich, für fähig erachtet, seinen Beytrag zur Erreichung dieses Zweckes liefern zu können, und nur durch die Verbindung aller scheint die Erreichung des Deutschen wie des Europäischen Staatszwecks möglich. — Dieses stellt aber wieder die Souverainität der Deutschen Fürsten nur von der eingeschränkten, von der einzig practisch möglichen Seite dar. —

b) Eben so geht schon aus dem Ganzen und aus der Zusammenstellung von Ursache und Wirkung hervor, daß unter dem Ausdrucke: souveraine Fürsten, die constitutionelle Vereinigung von Fürst und Volk, mithin dem

6ten Art. des Pariser Friedens gemäß, les états de l'Allemagne, verstanden worden sind. —

c) Was zu Deutschland gehören solle? Was nach Grundsätzen dazu gehören müsse? Welche Grundsätze als die richtigsten dabey angenommen werden können? ob natürliche Grenzen: ob Sprache, Sitten, Nationalität die politischen Grenzen bestimmen dürfen? Welche Länder demnach zu Deutschland gezählt werden müssen? Warum viele von diesen nicht mit dazu gezählt sind? Ueber alle diese und ähnliche Fragen ließen sich Bücher schreiben, ja sie sind geschrieben, sie sind mit Hypothesen und Theoremen aller Art angefüllt, von denen ich schweige. Relevant bleibt, daß eine Norm sey, daß Deutschland ein geschlossenes nationelles Ganze bilde, daß kein unselbständiges abgerissenes Land im Umkreise der Europäischen Völkerrepublik liege, was durch diese seine Unselbständigkeit zur Verrückung des Europäischen Gleichgewichts Anlaß geben könne. Diese Gesichtspuncte fest zu fassen, ist die Obliegenheit des Bundestages bey Ergründung der Frage: was ist Deutschland? was ist das Object der organischen Verfassung?

d) Ferner ist nicht die Rede davon, die Unabhängigkeit jedes einzelnen Deutschen Staates unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Verbindung aller zu beziehen, wohl wissend, daß in der Europäischen Völkerverbindung, ausser den Deutschen Mächten, welche zugleich auf den Thronen anderer Reiche sitzen, kein Deutscher Territorialregent seine Unabhängigkeit unmittelbar würde geltend machen können — wenigstens nicht ohne irgend eine Allianz. — Es gehet hieraus eine Europäische Mittelbarkeit und eine Europäische Unmittelbarkeit hervor, und bestätigt die weiterhin noch zu erörternde Bemerkung: daß es nicht nur auch eine politische Stufenleiter geben könne, sondern daß es eine solche wirklich gebe, und daß diese in den wichtigsten politischen Verhältnissen selbst zur Richtschnur genommen werden müsse.

e) Diejenigen Fürsten Deutschlands, welche zugleich auf einem auswärtigen Throne sitzen, repräsentiren duplicem personam: eine mittelbare, durch ihre Verbindung mit Deutschland: eine unmittelbare, durch den auswärtigen Königsthron, worauf sie sitzen.

f) Die Einwirkung dieser Europäisch-Unmittelbaren auf die Deutsche Gesammtheit kann zwar nicht vermieden werden —ja sie ist relativ nothwendig und nützlich—; allein sie darf zur Sicherung, sowohl des Deutschen, wie auch des Europäischen Staatszweckes, nicht vorwaltend seyn, da Collisionen entstehen, das Gleichgewicht verrückt, dann aber die allgemeine Ruhe gestört werden könnte. Es scheint daher nothwendig — für das eigene Interesse dieser unmittelbaren Mächte scheint es nothwendig—, daß ein Gegengewicht geschaffen werde, wovon ad C.

g) Die Idee eines nothwendigen politischen Gleichgewichts zur Erhaltung der Ruhe, welche durch Napoleon verlacht und factisch als unhaltbar vernichtet worden war, ist wieder neu hervorgegangen aus der Asche ihrer Vernichtung. Wohl aber hat man doch gefunden, daß ihre Reassumtion nicht pure geschehen könne. Man hat gefunden, daß die Regel der politischen Statik nicht auf Begriffe a priori sich stütze, sondern daß die Analogie der Erfahrung alles umwerfe, daß die physische Gewalt nicht immer zureiche, daß eine höhere Kraft, die Kraft der Idee in und durch den Menschen wirke, daß der Geist regiere, und daß nur durch den Geist auf den Geist gewirkt werden könne. Zwey Mittel schienen

bewährt; man hat sie angewandt. Freyheit des Geistes und Herrschaft des Sittengesetzes; dies sind ihre heiligen Namen. Ihren vortrefflichen Lehren huldigen Regenten und Staatsmänner; das unerschöpfliche Buch ihrer Weisheit ist fortan der codex politicus unter Europa's Weltherrschern — er muß es seyn. — Und so stehen denn auch im Europäischen Völkervereine: Freyheit, Gesetz und Gewalt, diese coordinirten Begriffe fest, als die ehrnen Grundsäulen jeglicher Staatsverfassung. Feste Begrenzung der physischen Gewalt, Heilighaltung der köstlichen Lehren des Sittengesetzes, die der Gottheiland dem Menschengeschlechte hinterließ, und die aus der Freyheit des Geistes hervorgehende Liberalität der Gesinnung und Handlung; dies sind die Grundzüge von Europa's Verfassungsurkunde; dies sind die Grundzüge des wahren Buchs: vom Fürsten; dies sind die großen Lehren im politischen Catechismus der Weltherrscher. Wer sie beherzigt und ausübt, geht sicheren Schritts einher, als der angebetete Vater unter seinen Kindern, erbauet den Thron seiner Weltherrschaft auf der Liebe seiner Völker und erfüllt die erhabene Pflicht seines Seyns, als der Auserwählte des Herrn.

h) Doch nicht bloß auf dem Europäischen Weltherrscher-Throne, auch auf dem Throne Deutscher Regenten liege dies Buch der Weisheit stets offen da. Europa's Ruhe wird zwar auf Deutschland wirken, und Deutschlands Sicherheit wird hervorgehn aus seiner Unmittelbarkeit, aus seiner Unabhängigkeit. Allein Schutz nach innen und aussen, nicht allein reicht dieser hin, zur vollkommneren Erfüllung des Staatszweckes. Beförderung innerer, allgemeiner Glückseligkeit, sey nie vergessen, wo von Erreichung des Staatszweckes die Rede ist. Wort und Geist unserer magna charta zeugen hievon; doch ungern vermissen wir dies crinomenon im Zwecke des Deutschen Bundes!

Der Bund soll beständig seyn!

Dies mahnt an die Unbeständigkeit menschlicher Dinge! Der Wunsch ist fromm und gut; doch wohin führt der Zweck ohne Mittel? Nach den Mitteln forschen wir vergeblich in den Andeutungen der Urkunde. Der Weisheit der Archimandatarien zu Frankfurt bleibt es überlassen, sie zu finden. Wo sie liegen, das wissen wir. In Deutschlands organischer Einrichtung liegen sie; doch nur Solonische Weisheit wird sie finden, die eines Perikles wird sie erhalten.

Wenden wir uns zu den allgemeinen Bestimmungen.

Der Artikel 1 ist die specifische Wiederholung des im Eingange Gesagten. Ob der articulus: die, als indefinitus zu nehmen? ob dadurch die Reihe der souverainen Fürsten annoch offen gelassen? ob mit Vorbedacht das: alle, vermieden sey? Alles dieses könnte zu sehr critischen Untersuchungen führen, die ich jedoch dieses Mal durch die nackte Hinstellung der Meinung umgehe: daß ich bloß ein Antitheton zu erblicken glaube. — Doch scheint die Feststellung einer Nothwendigkeit der Theilnahme nichts destoweniger bey der organischen Einrichtung Deutschlands nöthig, da der Europäische Staatszweck keine Isolirung gestatten kann. Isolirung würde mit Recht zur sofortigen Verschmelzung führen. — Die namentliche Aufzählung aller, so auch insbesondre der Oesterreichisch- und Preussisch-Deutschen Provinzen scheint unumgänglich nöthig.

Der Art. 2 giebt den Zweck des Bundes unvollkommen an. Der Zweck des Bundes kann vom Staatszwecke nicht verschieden seyn, und dieser fordert bekanntlich mehr. [conf. pag. 142] Es fehlen darüber die erläuternden Bestimmungen. Sollte man vielleicht geglaubt haben, der Sou-

verainität der Fürsten zu nahe zu treten, wenn man, ausser auf die allgemeine Sicherheit, auch auf die übrigen das Staatswohl — salus publica — integrirenden Specialzwecke weitere Rücksicht genommen haben würde? Dies wird doch nicht zu vermeiden seyn!

Der Art. 3 wird einer sehr weitläuftigen authentischen Interpretation bedürfen. Die doctionelle scheint fast unzulänglich und daher überflüssig. Was heißt: Rechte? Es giebt von diesem Ausdrucke viele synonyma, die sehr verschiedene crinomena haben. Welche Rechte sind gemeint? Ferner giebt es Regenten-Rechte, es giebt Unterthanen-Rechte; wer ist nun als Bundesglied anzusehen? Sind die Unterthanen, als integrirende Theile des Bundesstaates, ausgeschlossen? Ferner: was heißt gleiche Rechte? Es kann doch gewiß nicht von einer absoluten Gleichheit, es kann nur von einer verhältnißmässigen Gleichheit die Rede seyn. — Wo ferner von Rechten die Rede ist, da muß auch der Pflichten gedacht werden. Und daß hier nur von einem verhältnißmässigen Beytrage die Rede seyn könne, tritt vor. Das Capitel von den Pflichten wird einer sehr genauen Prüfung und Bestimmung bedürfen, und scheint tief einzugreifen. Die Verpflichtung zur Unver-

brüchlichhaltung der Bundesacte kann nicht als Erschöpfung des Umfangs aller Bundespflichten angesehen werden. Da von einer organischen Einrichtung, von der Abfassung von Grundgesetzen — d. h. mit anderen Worten: von einer Deutschen Constitution — die Rede ist, so wird der Act der allseitigen Annahme den Act der Heiliggelobung in zureichender Maasse mit enthalten müssen. Es werden Garantien und ein medium coercendi festgesetzt werden.

Die Artikel 4. 5. 6. 7. 8. und 9. zeichnen die erste Organisation des Bundestages, die von der Organisation des Bundes selbst, von Deutschlands organischer Einrichtung, gesondert erscheint, und sich sehr gut sondern läßt. Diese ganze Einrichtung wird und kann nur als provisorisch angesehen werden, und ist keiner vergangenen, noch zukünftigen organischen Bestimmung präjudicirlich. Hierauf weiset auch der 8te Artikel ausdrücklich hin. Die constitutionelle Bestimmung der Frage: wer sind wir? wird viel Licht verbreiten, manches anders modeln, worauf Grundsatz und Erfahrung — sey sie auch noch so kurz, doch immer schätzbar — die Schöpfer des Organismus führen wird. — Die Abtheilung der Versammlung in: Plenum, und engere Versammlung, ist merkwürdig, wiewohl noch dunkel und mangelhaft; mangelhaft sogar schon der

Ausdruck, der gewiß mit der Sache noch Veränderung erleiden wird. — Es veroffenbart sich das, gewiß sehr richtige, Bestreben einer zweyfachen Abtheilung. Nenne man diese Abtheilung: Kammern, Parliamente, Curien, Bänke, alles gleichviel; nur nicht die Sache selbst. — Räumet man die Rechte unserer magna charta ein — und wollte man sie aus mißverstandenem Interesse nicht einräumen, man würde auf Sand bauen —; findet man es wohlgethan das mandatum præsumtum in ein mandatum directum oder expressum zu verwandeln; ergiebt sich aus der politischen Stufenleiter, daß das Volk, neben dem, der das Recht persönlichen Erscheinens hat — unmittelbar ist — auf dem Landtage vertreten werden müsse, daß das Land neben dem, der das Recht persönlichen Erscheinens hat — unmittelbar ist — auf dem Reichs- oder Bundestage vertreten werden müsse, daß das Reich oder der Bund, neben dem, der das Recht persönlichen Erscheinens hat — unmittelbar ist — auf dem Europäischen Congresse vertreten werden müsse; so dringt sich — nicht als Theorem, sondern als Postulat des empirischen Denkens — die Idee uns auf, daß der Bundestag aus einem Ober- und Unterparliamente, aus einer Kammer der Pairs und der Gemeinen werde bestehen müssen. Doch ich verliere mich in die Beantwortung der dritten

Frage; und zur vorläufigen Andeutung möge das Gesagte stehen bleiben. — *)

Der Artikel 10, der da sagt: daß das erste Geschäft der Bundesversammlung die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung seyn werde, stellt meine Behauptung: des Provisorischen, ganz ins Klare. Er erklärt, daß die Grundgesetze, so wie die organische Einrichtung, noch fehlen, und giebt dadurch unläugbar deutlich an: daß die Bundesacte nicht zu den Grundgesetzen gehöre, mithin nur provisorisch seyn solle, daß sie keine organische Bestimmungen enthalte — wiewohl manche Bestimmungen mit manchen nachmaligen organischen Bestimmungen wohl zusammentreffen können —. Dieses offne Anerkenntniß schlägt auch jeden Widerspruch nieder, der sich — wiewohl auf eine zu beseitigende Weise — zwischen dem Inhalte der Bundesacte und den Verheissungen des Deutschen Grundvertrages findet; in ungetrübter Reinheit erscheint daher unsre magna charta vor den Constituenten Deutscher Verfassung und verbreitet

*) Als vorläufige Andeutung möge jedoch hier auch noch die Bemerkung stehen: daß die Vortheile jeder Vertretung — Repräsentation — so lange illusorisch bleiben werden, bis man bey Realisirung der politischen Stufenleiter, oder bey Verbesserung der Repräsentation, zugleich das Mittel der Verbesserung des Individuum's gefunden haben wird!

Rudis indigestaque moles: moles jacta dehiscit!

Ovid.

ein helles, ein erwärmendes, ein belebendes Licht über den Deutschen Organismus.

Der organische Gesichtspunct ist dreyfach genommen: ob mit Recht? mag dahin gestellt seyn. Auswärtige, militairische und innere Verhältnisse. Militairische Verhältnisse scheinen immer innere Verhältnisse zu bleiben, wiewohl sie im Kriege ihre Wirksamkeit nach aussen äussern. Sie bleiben gewissermaassen Vehikel zur Wiederherstellung, zur Ordnung der äusseren Verhältnisse. Logisch richtiger erscheint die Eintheilung der öffentlichen Verhältnisse in: äussere und innere Verhältnisse; und diese zerfallen, wie wir pag. 145 gesehen haben, wieder in sechs Branchen der öffentlichen Verwaltung. Mag es indeß seyn, daß mehrere Wege hier zum Ziele führen; mag es seyn, daß der Gesichtspunct durch die besonderen inneren Verhältnisse des Deutschen Staatskörpers, die so originell als einzig sind, etwas verrückt worden ist. Der Deutsche Lycurg, der festen Blicks allseitig sieht, wird in jedem Gesichtspuncte das richtigere Bild zeichnen. —

Der Art. 11 greift schon etwas tiefer, wie alle übrigen in die speciellen staats- oder bundesrechtlichen Bestimmungen; doch demohngeachtet wohl nicht tief genug, um nicht sehr viele Zweifel der besonderen und besonnenen Be-

stimmung der Constitutionsurkunde noch übrig zu lassen. Zur Aufrechthaltung des Ruhezustandes, den schon die Idee der Möglichkeit einer Unruhe stört, schien es nur nöthig, besonders über diesen Gegenstand, einige speciellere Bestimmungen zu geben, die so lange ihre Kraft behalten, bis, in Gemäßheit des 10ten Artikels, die Constitutionsurkunde in Kraft tritt, die über alles dieses gründliche Gesetznormen liefern und in allen Puncten die Heilighaltung des Deutschen Grundvertrages und den Deutschen Staatszweck zur Grundnorm annehmen wird.

Die besonderen Bestimmungen im 12ten bis 21sten Artikel der Bundesacte, scheinen auf die Verhältnisse der Territorien in sich und zu einander, näheren Bezug zu haben; dagegen, der gegebenen Erklärung nach, die vorhergehenden auf die Festhaltung des Bundes gerichtet sind. — Es sind darin theils staatsrechtliche Normen, theils staatsrechtliche Decisionen enthalten.

Der Artikel 12 normirt einen Gegenstand, über den ich meine Ansicht des Ausführlicheren obenhin mitgetheilt habe — die oberste Justizpflege! Der Augenblick schien schnelle Mittel zu heischen, und so entstand auch diese Einrichtung — — — nur provisorisch mögte ich wünschen! Soll sie mehr seyn als ein provisorium; so

wird sie dennoch, in Gemäßheit des 10ten Artikels, zur Uebertragung in die Grundgesetze des Bundes kommen müssen; und dies wird sie nicht ohne eine Prüfung: in wiefern sie mit der übrigen organischen Einrichtung Deutschlands verträglich sey? können. Hiedurch wird einer abereinstigen Revision dieser hochwichtigen Angelegenheit der Weg gebahnt, bey der sich dann zeigen möge: in wie weit die obenhin geäusserte Meinung Berücksichtigung verdiene?

Der Art. 13 ist kurz aber inhaltsschwer: Er giebt wenigstens zu erkennen, daß des Volkes Stimme erkannt sey; viel bleibt zwar noch zu bestimmen übrig, doch viel ist schon mit dem: an? entschieden.

Es wird in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden. Dies sind die Worte, deren wir noch oft gedenken werden. Sie stehen im logischen Verhältnisse zu den Worten unserer magna charta; oder vielmehr: sie sind der Exponent, womit das vorhergehende Glied des Verhältnisses (die Worte unserer magna charta) multiplicirt, das nachfolgende, das gesuchte Verhältniß, das worauf es ankommt, hervorgehet. Diese logische Operation vorzunehmen, dazu ist die Erörterung der zweyten Frage bestimmt.

Der Art. 14 hat mehr ein particulaires, wie ein gemeinsames Deutsches Interesse und kann mithin unsere Aufmerksamkeit hier nicht sehr fesseln. Er zeichnet — vielleicht und verhältnißmässig zu speciell — die Grundlinien des Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Personen, und scheint so auf gewisse Weise mit dem 6ten Artikel in Widerspruch zu treten, der doch den Fall, wenigstens noch als möglich, annimmt: daß ihnen die Aufnahme in den Bund gestattet werden könne.

Der 15te Artikel hat für Deutschlands Verfassungswerk fast gar keine Wichtigkeit und scheint mehr in die Categorie der Rechtsfälle zu gehören, die einer staatsrechtlichen Entscheidung sofort erheischten, um die deshalb eingereichten und vielleicht dringend empfohlenen Petitionen, pro omni avertendo præjudicio, sofort zu erledigen. — In eben diese Categorie fällt der 17te, zum Theil auch der 18te Artikel. Ersterer von beyden wird daher hier ganz übergangen werden könen.

Der Art. 16 ist dagegen sehr wichtig, weil dadurch 1) das Verhältniß der Kirche zum Staate
2) das Verhältniß der Kirche zu dem Individuo
3) das Verhältniß der verschiedenen Kirchen im Staate

usgesprochen ist, und

4) den Bekennern des jüdischen Glaubens die Menschenrechte gesichert werd

Dadurch, daß keiner Religionspartheyen der Vorrang in den verschiedenen Bundesstaaten gestattet, mithin keine Kirche die herrschende irgendwo seyn und werden soll, ist der gewiß großen, und schon von Leibnitz der Verwirklichung entgegengeführten Idee: einer Vereinigung aller christlichen Religionspartheyen, der Weg geöffnet und gebahnt; *) die höchste, über alle menschliche

*) Rehberg als Leibnitz's Biograph im Hannövr. Magazin (Jahrgang 1787) führt darüber folgendes an: die Verbindungen, in denen Leibnitz mit so vielen Fürsten und mit so vielen Gelehrten stand, verwickelten ihn in ein Project zur Vereinigung der christlichen Religionspartheyen. Wenn es möglich wäre dies jemals auszuführen, so vereinigte Leibnitz alles, was in Einem Manne zur Ausführung solcher Absichten zusammen gedacht werden kann. Er besaß die vollkommenste Kenntniß der Deutschen Staatsverfassung und Politik. Er würde die Rechte der Fürsten zu achten gewußt haben, und durch seinen Einfluß an Höfen konnte er die Sache von dieser Seite befördern. Wirklich nahmen sich der Berlinische, der Braunschweigsche und der Hessische Hof ernstlich der Sache an. Der König von Preussen setzte eine Commission von Gelehrten nieder, die daran arbeiten sollten. Auf der andern Seite verband Leibnitz die tiefsten Einsichten in die Theologie mit der Billigkeit gegen anders Denkende und Gleich-

Rücksichten erhabene, unverfälschte Gottesverehrung, die nur im Geiste und in der Wahrheit geschieht und in jedem Gotteshause, ja in jedem stillen Kämmerlein, wie im prächtigen Tempel der Natur geschehen kann, wird als das wahre Christenthum aller Secten anerkannt; der allgemeinen Menschenliebe wird dadurch der Zugang bey allen Bekennern der Christuslehre verschafft, die alle als Brüder ansieht und gleich schätzt; keine allein seligmachende Kirche wird ihr imperium eminens ferner ausüben; die Religion wird ferner keinen Einfluß auf die Befugnisse des Bürgers haben; die Erlaubniß in Glaubenssachen nach eigenem Gewissen zu denken und zu handeln — die Toleranz — wird nicht ferner zu den Fürstentugenden, sondern zu den Fürstenpflichten gehören; der Staat im Staate wird aufgehoben und mit den übrigen bürgerlichen Einrichtungen zur Wohlfahrt der Bürger, innigst

gültigkeit gegen das Geringfügige, die nicht immer jene tiefen Einsichten begleiten, und welche hier die erste Haupterforderniß waren. Die ganze Unterhandlung und alles, was darauf Beziehung hat, ist noch sehr dunkel. Dieses sowohl, als Leibnitzens eigene Denkungsart über die katholische Religion, erwartet noch eine nähere Aufklärung aus dem höchst interessanten und bisher ungedruckten Briefwechsel, der noch wirklich vorhanden ist.

verbunden werden; der verhafften, alles entzweyenden Herrschsucht der Kirchendiener, die das Interesse der Religion da voran trugen, wo niedriges eigenes Interesse, ihre Ueppigkeit und heimliches Wohlleben im Hintergrunde stand, wird auf immer der Rückweg versperrt; den symbolischen Heuchlern, die sich nur da hinter dem Schilde der Menschensatzungen verbargen, wo das Bekenntniß der reinen Wahrheit ihnen Schaden brachte, wird die Larve entzogen; den Anathemendonnerern wird von selbst der Bannstrahl entfallen, wenn sie ihren Arm von keiner weltlichen Macht unterstützt sehn, und von den Obern und von der Nation nichts als Gleichgültigkeit und Verachtung, wo nicht gar öffentliche Rüge, zu erwarten haben; kurz das große System einer allgemeinen Duldung, wird eine vernünftige Aufklärung immer mehr verbreiten, wornach das philosophische Jahrhundert vergeblich sich mühte. Erst Franz, Alexander und Friedrich Wilhelm werden so schöner das vollenden, was Friedrich, Catharine und Joseph nur unvollkommen begannen. Worin bestand die Duldung, die diese übten? etwa in einer vollkommenen Gleichheit geistlicher und bürgerlicher Rechte? Nichts weniger als das! — In allen Preussischen Staaten, wo der Protestan-

tismus herrschte, waren — wie in Rußland, wo die Griechische Kirche in dies Verhältniß tritt — auffer den privilegirten Städten, alle die sich nicht zur Religion des Orts bekannten, von den Municipalämtern ausgeschlossen. Und Joseph — dieser nach einem helleren Puncte strebende Monarch des Südens — verbot den nicht katholischen Bethäusern alles äussere Ansehn von Kirchen, nannte seine Religion die allein seligmachende, herrschende, und ertheilte ihr das Vorrecht, daß alle Kinder eines katholischen Vaters und einer dissentirenden Mutter, in ihrem Schooße erzogen werden mußten! *) Selbst England, das so oft hochgepriesene, frey genannte England, was hat es hierin noch jetzt voraus? In England muß man nicht nur reformirt, sondern auch von der bischöflichen Kirche seyn, um das Recht jedes freyen Staatsbürgers, das Recht an der Regierung Theil zu nehmen, ausüben zu können; und in Schottland und Irrland verhalten sich die Glieder der bischöflichen Kirche zu den übrigen, wie 1 zu 10. **)

*) Vergleiche Posselts Magazin von 1786.

**) Holland und Schweden ward sonst nach gleichen Maximen regiert; in beyden führte die herrschende Kirche allein die Zügel des Staats. Und in der Schweiz zog der Uebergang zu einer andern christ-

Welchen herrlichen Vorschritt hat also Deutschland gemacht; welcher große Zug einer weisen Gesetzgebung liegt nicht schon in diesem Einen Artikel der Deutschen Bundesacte? Gewiß nicht mit geringem Vertrauen sieht aber das aufgeklärte Deutschland auf seine Coryphaen zu Frankfurt, die von den reinen Grundsätzen einer wahren, wahrhaften Gottesfurcht durchdrungen, und von den unverfälschten Vorschriften des Gottheilandes geleitet, den vielfältigen Bestrebungen nach Wiederherstellung einer geistlichen Suprematie ein stets festes Bollwerk entgegen stellen, und auf keinem geraden oder verdeckten Wege den Einmischungen angeblicher Abgeordneten von einem status in statu — der als schädlicher Auswuchs abgeschnitten und fast schon verdorrt ist — Gehör geben werden! Welchen Geist athmen die von anmaaßlichen Bevollmächtigten der Kirche des katholischen Deutschlands (!) beym Congresse zu Wien übergebenen Schriften; welche Bestrebungen des Clerus — nicht der Kirche — legen sich

lichen Religionsparthey, wie die reformirte, nicht nur den Verlust des angestammten Bürgerrechts, sondern sogar den Verlust des väterlichen Erbes nach sich!

allenthalben zu Tage? Dem unbefangenen Beobachter muß die Art und Weise sehr auffallen, auf welche die vormaligen geistlichen Herrscher, die nach nichts anderem, als nach weltlicher Herrschaft, keinesweges nach unzweydeutiger Verbreitung eines ächt religiösen Sinnes strehen, jetzt zu Werke gehen; wie sie sich den öffentlichen Charakter, der ihnen durchaus nicht zukommen kann, allenthalben zu erstreben suchen; *) wie sie sich allenthalben zudrängen, wie sie sich die Obsorge einer Angelegenheit anmaassen, die zu den Pflichten derjenigen Mandatarien gehört, die nirgends ihrer Pflicht uneingedenk gefunden wurden, noch jemals sich finden lassen werden, und daher weder zu controliren, noch zu beherrschen, noch durch leere Trugbilder zu bewegen sind. Ich mache meine Leser hier besonders aufmerksam auf die Acten-

*) Kaum läßt sich glauben, daß das in öffentlichen Blättern mitgetheilte Verzeichniß der diplomatischen Personen am Bundestage, aus einer officiellen Feder geflossen sey, weil sonst unmöglich einige Männer mit aufgenommen seyn könnten, die keinen Mandanten, oder doch wenigstens keinen vollgültigen, zum Bunde gehörenden, Mandanten haben!

stücke und die darüber dem Publico mitgetheilten Bemerkungen, welche das Journal: die Zeiten, im Novemberstücke von 1815 und im Julystücke von 1816 enthält, und ich schliesse mit dieser Bezugnahme meine Bemerkung über den 16ten Artikel der Bundesacte, in soweit er die christlichen Glaubensgenossen bezielt.

Was die Bekenner des jüdischen Glaubens angeht, so möge hier kürzlich noch folgendes seinen Platz finden. Die Bekenner des jüdischen Glaubens sind Menschen. Dies schien man sonst zu verkennen, indem man ihnen nicht alle Menschenrechte einräumte, sie gewissermaassen den Thieren gleich behandelte. Ja, sie müssen auch Staatsbürger seyn, da jede Ausschliessung der im Staate gebornen Menschen vom Staatsbürgerthume, der allgemeinen vollkommnen Erreichung des Staatszweckes Hindernisse in den Weg legt. Diese Axiome des Natur- und natürlichen Staatsrechtes sind erkannt; sie sind weniger bestritten worden, als vielmehr bislang noch nicht allenthalben zur Ausführung gebracht. Indeß man befand sich auf dem Wege der Erkenntniß und der Ausführung; auch in Deutschland befand man sich auf diesem

Wege, als Napoleon, der mit roher Hand in alle Verhältnisse des menschlichen Lebens griff, auch diesen Knoten zerschnitt, den der Deutsche bedächtig zu lösen noch bemüht war. Kaum hatte Napoleon die Wahrheit erkannt, vor allem aber den Punct der politischen Räthlichkeit gefasst, als die Ausführung auch schon da war. So sahen wir, daß er nicht sowohl aus Gefühl für Menschenrechte, sondern aus wohlberechnetem Eigennutze, über Eine Million Menschen an sich fesselte, die ihm in allen Verhältnissen von dem ersprießlichsten Nutzen gewesen sind und zu seinen treusten Anhängern zu zählen waren, und noch jetzt, wenigstens in den Ländern zu zählen sind, wo man sie kalt — und dem Inhalte unsers 16ten Artikels geradezu zuwider — zurückstieß in ihre gedrückten Verhältnisse vergangener Zeit. Die Juden, diese Sprößlinge des alten verdorrten Israelitischen Stammes in Judea, haben sich jetzt, durch eine ausserordentlich große Fruchtbarkeit, fast über alle Theile der civilisirten Welt verbreitet; durch eine Fruchtbarkeit, die vorzüglich in ihren bisherigen öffentlichen Verhältnissen zu suchen ist. Wie diese Verhält-

uisse aller Orten entstanden; wie sie waren; wie gedrückt sie waren; was daraus für subjective und objective Nachtheile sich entwickelten? ist bekannt; würde mich wenigstens, bey einer genaueren Erörterung, hier zu weit führen. Daß jeder Staat, daß der Deutsche Staatenverein die politische Verpflichtung habe, dieser nationalisirten und keinesweges als peregrini, vielweniger aber als Unmenschen oder Sclaven, endlich aber auch keinesweges als Nation anzusehenden Menschenclasse oder Religionssecte den Genuß bürgerlicher Rechte einzuräumen; darüber ist der Beweis nicht schwierig, bereits vielfältig geführt, und verschiedentlich darauf auch verschieden, und auch zum Vortheil der Juden erkannt. Doch nur Uniformität führt in Deutschland zum Zweck, d. h. zum Deutschen Staatszweck. Auch hat man wohl Rechte normirt, auch wohl Pflichten bestimmt, ohne jedoch allenthalben den Staatszweck stets fest im Auge zu halten.

Eine vernünftige Toleranz giebt zwar jedem Staatsbürger das ungezweifelte Recht auf einen selbstgewählten Glauben; allein der Staat hat auch das eben so ungezweifelte Recht, die

religiöse Cultur der Staatsbürger, d. h. die Ausbildung ihres religiösen Sinnes und Glaubens, so wie ihre kirchlichen und religiösen Verhältnisse so zu ordnen und zu leiten, daß nicht nur die Erreichung des Staatszweckes nicht dadurch behindert, sondern auch ihrem eigenen wesentlichen Charakter kein Eintrag gethan werde. Dieses ist das Wesen aller Religions- und Kirchenpolicey, die ganz vorzüglich auch bey den Juden zur Anwendung kommen muß, da sowohl deren religiöser Sinn und Glaube sie nicht immer zur Tugend und Sittlichkeit anmahnt und ihre äusseren Handlungen — wodurch sie mit dem Staate in Berührung kommen und dessen Interesse erregen — ihrer Summe nach, nicht von der Art sind, daß der Staat dabey gleichgültig seyn könnte; ferner sind auch ihre kirchlichen und religiösen Verhältnisse oft so absonderlich und für Europäische Länder unanwendbar, so wie den übrigen bürgerlichen Einrichtungen so völlig zuwiderlaufend und den Staatszweck störend, daß das Staatsoberhaupt, als Oberhaupt jeder Kirche oder jedes Inbegriffes gesellschaftlicher Einrichtun-

gen und Veranstaltungen zum Zweck der Erhaltung, Beförderung und Uebung der Religion, wohl gegründete Veranlassung daraus hernehmen kann und muß, darunter nothwendige und nützliche Anordnungen und Einschränkungen zu machen. Nur durch geistliche Suprematie sind die ungezweifelten Hoheitsrechte des Regenten in Ansehung der Religion (jura circa sacra) in einigen Ländern oft beeinträchtigt, doch nie überall verkannt worden. Hiezu gehört die Oberaufsicht in Kirchensachen (inspectio secularis in ecclesiam). Diese inspectio secularis blieb zwar bey den Gesellschaftsrechten der Kirche — der Kirchengewalt — dem jure sacrorum — in katholischen Ländern den Bischöfen überlassen; allein in protestantischen Ländern ist diese Gewalt ungezweifelt — und selbst schon nach dem jure devolutionis des Episcopalsystems — ein annexum der Hoheitsrechte, jetzt der Souverainität des Regenten geworden. Dieses alles leidet seine vorzügliche Anwendung auf die Verhältnisse der Juden. Der Regent, und um so mehr die Gesammtheit aller Regenten in Deutschland, der Gesammtwille, ist ermächtiget und ver-

pflichtet, diese inspectio secularis sowohl zum Besten der Juden, als auch zum Besten der Staaten, in denen die Juden leben und in denen sie zum Genuß bürgerlicher Rechte fähig gemacht werden sollen, thätig zu zeigen. Sie muß thätig seyn, sowohl hinsichtlich der kirchlichen Hoheitsrechte (jura circa sacra) als auch der kirchlichen Gesellschaftsrechte (jura sacrorum) d. h. es müssen nicht nur die religiösen Verhältnisse der Juden zum Staate — ihr cultus — servatis servandis, etwa mit Zuziehung ihrer geistlichen Obern, eines jüdischen Consistoriums — genau revidirt und neu geordnet, sondern auch für ihre religiöse Cultur muß etwas Wesentliches gethan werden. Zu ersterem rechne ich unter andern, die nothwendige Verlegung des jüdischen Sabbaths auf denjenigen Tag, den auch die Christen, unter denen sie leben wollen, zur Ruhe von der Wochenarbeit bestimmt haben. Dies würde für jetzt einer der wichtigsten Vorschritte im ganzen subjectiven und objectiven Verhältnisse der Juden seyn, wie solches von mir an einem andern Orte des Ausführlichern entwickelt worden ist. Zu letzterem rechne ich die Entwerfung eines

Auszuges aus den geistlichen Gesetzbüchern der Juden zum Schulgebrauche — eines jüdischen Catechismus, in welchem alle widersinnigen, dem natürlichen Sittengesetze, so wie dem Staatszwecke zuwiderlaufenden Gebote weggelassen sind. Es soll deren geben, besonders im Talmud soll es deren geben; oftmalige Handlungen der Juden berechtigen zu diesem Glauben, und eine Berathung mit aufgeklärten Juden kann hierunter vieles aufklären. — Dieses hier als fromme Wünsche für eine Menschenclasse, die größtentheils in Verworfenheit und eben deswegen in Verachtung und Zurücksetzung lebt, und die jeder wahre Menschenfreund, so viel an ihm ist, gern erretten mögte aus dem moralischen Labyrinthe, wohinein Intoleranz und Kurzsichtigkeit der Christen sie gestürzt haben. Wollen wir aber dieses Erlösungswerk beginnen, so lasst uns bey der moralischen Verbesserung, nicht blos bey der Verbesserung des bürgerlichen Zustandes dieser Menschen anfangen! —

Der 18te Artikel, wenngleich er fünf Particularbestimmungen liefert, hat doch Eine nicht zu verkennende gemeinsame Tendenz, die ganz den Geist verräth, der den hohen Contrahenten

beywohnt: Deutschlands Einheit. Dieser Heischesatz des Deutschen Grundvertrages ist es, den der vorliegende Artikel bezweckt. Er ordnet:

1) freye Erwerbung und Gleichsetzung des Eigenthums aller Deutschen in allen Deutschen Staaten.

2) freye Ein- und Auswanderung aller Deutschen in allen Deutschen Staaten.

3) freye Dienstübernahme aller Deutschen in allen Deutschen Staaten.

4) Freyheit von aller Nachsteuer aller Deutschen in allen Deutschen Staaten.

5) Freyheit der Presse für alle Deutschen in allen Deutschen Staaten, unter gleichförmigen, vom Bundestage zu entwerfenden Modificationen.

Die generelle Bestrebung nach einer generellen Uebereinstimmung in ganz Deutschland leuchtet aus allen diesen Bestimmungen unläugbar hervor, und beweist, daß Deutschlands Einheit, die Nothwendigkeit Deutscher Einheit, auch in Wien nicht verkannt sey! Auch der nachfolgende Artikel liefert gleichfalls einen Beleg zu dieser Behauptung; nnd was ich früherhin über die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung mancher

generellen Normen gesagt habe, wird durch alles dieses schon bekräftiget. Frankfurt ist also der Centralpunct, auf den alle Deutsche Regierungen jetzt hinblicken, woher sie erst die Generalnormen erhalten sollen, ohne welche alle organische Particulairverfügungen in die Categorie der provisorischen Verfügungen zurück zu fallen scheinen. Besonders interessant scheint noch die bey dem dritten Puncte gegebene Nebenbestimmung: die Einführung möglichst gleicher Grundsätze hinsichtlich der Militairpflichtigkeit, und tritt in sehr nahen Bezug auf den 10ten Artikel der Bundesacte, wornach die allgemeinen Militairverhältnisse aus dem Organismus des Bundes hervorgehen sollen.

Die specielle Erörterung dieser Particulairverfügungen würde hier zu sehr ins Einzelne, und namentlich der Gegenstand der Pressen zu Wiederholungen führen, doch eine allgemeine Bemerkung ganz anderer Art dringt sich noch auf: Wir haben Gelegenheit in den einzelnen Bundesstaaten die Publication von Landesverordnungen wahrzunehmen, die auf gewisse Weise mit den Bestimmungen der Bundesacte nicht ganz im Einklange zu stehen scheinen;

die wenigstens auch da, wo sie harmoniren und gleiche Verfügungen anordnen, die Existenz der Bundesacte ganz ignoriren; überhaupt aber auf die vom Bundestage zu machenden Deutschen Einrichtungen, und die Möglichkeit der Abweichung, überall keine Rücksicht nehmen. Dies führt nicht nur zu dem Glauben: daß allen Wiener Congreßverhandlungen noch die nöthige Publicität fehlt, *) sondern leitet auch auf die Nothwendigkeit einer Einrichtung, wodurch alle conclusa foederis, senatus consulta — oder wie man die Beschlüsse des Bundestages sonst nennen wird — eine gewisse, höchstnöthige Publicität erhalten, woraus dann eine allgemein verbindende Gesetzeskraft hervorgehen muß. Der bisjetzt angezeigte Weg der Publicität dürfte nicht ganz zureichend für beyde Rücksichten seyn; und welcher Organismus unserm Deutschen Vaterlande auch gegeben werden mag, so wird doch dies ein Punct seyn, der einer baldigen Bestimmung bedarf, und schon einer dauernden Einrichtung fähig zu seyn scheint.

Der 19te Artikel enthält zwar nur einen Vorbehalt der Berathungen über den Handel und Verkehr zwischen den Deutschen Staaten,

*) Daß die Finalacte des Wiener Congresses eine gewisse Publicität erhalten habe, dies ist unter andern aus den Art. III und XI des Pariser Tractates vom 20sten Nov. 1815 ersichtlich.

so wie über die Schiffahrt; zeigt jedoch diesen Gegenstand, als für die allgemeine Berathung geeignet, an, und bezeichnet dadurch den Maaßstab. Alle Gegenstände sind demnach, als für die allgemeine Berathung geeignet, anzusehn, welche ein gemeinsames Deutsches Interesse veranlassen. Dieser Artikel scheint wichtig bey der Bestimmung der Competenz des Bundestages.

Der letzte und 20ste Artikel ist als Schlußartikel eine Form, und höchstens für die Form von Erheblichkeit. Jedoch geht auch die Bestimmung einer Bundeskanzley daraus hervor, in welcher diese Bundesacte niedergelegt werden solle. Von einer weiteren Publication, oder auch nur von einer officiellen Ausfertigung für die respectiven Contrahenten und deren Höfe, ist nicht die Rede. — Statt Bundeskanzley hätte vielleicht passender Bundesarchiv gesetzt werden können, da ein solches nothwendig erscheint, gewiß sich bilden wird, und nicht wohl mit einer Registratur der Kanzley verwechselt werden kann. —

Hiemit schliesse ich hier meine Beleuchtung der Deutschen Bundesacte, die in so weit nöthig schien bey Erörterung der Frage: was ist bislang für Deutschlands Verfassung gethan?

Kürzer mich zu fassen, schien zur Oberflächlichkeit sich hinzuneigen, die als Leichtsinn erschienen seyn würde, welcher in jedem Gewande den ernsten Gegenstand entweiht; weitläuftiger zu werden, dazu fühlte ich wohl oft die Neigung, die ich jedoch, meinen Zweck fest im Auge haltend, unterdrücken zu müssen glaubte. Nach Erschöpfung der berührten Gegenstände trachten zu wollen, wäre die stärkste Arroganz — hiesse das große Verfassungswerk Deutschlands, von den kräftigen, durch vielgeübte Weisheit unterstützten Schultern so vieler im concilio Germanorum versammelten Staatsmänner herabnehmen und auf die eignen schwachen Schultern legen zu wollen, mißkennend das ganze Verhältniß. Nur Andeutungen zu machen, die je zuweilen vielleicht zu weiterem einsichtsvollerem Prüfen Anlaß geben, einen patriotischen Beytrag nach subjectiver Kraft beym großen Deutschen Reconstructionswerke zu liefern, hie und da ein nützliches Steinchen heran zu tragen; dies war die Absicht. Etwas Gediegenes, Vollkommnes zu liefern, dazu reichte weder die Vermessenheit noch die Lage und Kräfte des Verfassers hin!

Zwey generelle Bemerkungen sind es, die aus dem Gesagten resultiren:

1) Sey es, daß man zu Wien das angefangene große Werk nicht übereilen wollte; daß man es in der, durch die plötzliche Wiedererscheinung des bösen Princips, so kurz gemessenen Zeit, nicht vollbringen konnte; daß Leidenschaftlichkeit ꝛc. sich zu sehr entwickelten; daß man endlich glaubte, die wichtigste aller Stimmen, die Volksstimme, nach der alten Parömie: vox populi vox dei! erst wahrnehmen zu müssen; kurz, die Beschlüsse des Congresses zu Wien — so groß der Geist auch ist, der dort im Allgemeinen geredet hat, so folgenreich diese geschichtlich einzige Versammlung für die Welt auch bleiben wird — lieferten doch, hinsichtlich Deutschlands, nur ein relatives Resultat; und alles wird von den guten Geiste abhängen, mit welchem die allgmeinen Umrisse, selbst Meinungen, Ideen, Ansichten, dort erzeugt und geäussert, aufgefaß und bewahrt sind, mit welchem der todte Buchstabe ins Leben übertragen werden wird. Denn in wiefern die, in der Finalacte des Wener Congresses größtentheils wörtlich

enthaltene und insbesondere durch den 118. Artikel sanctionnirte, sogenannte Verfassungsurkunde des Deutschen Bundes, dieser Namen wirklich verdiene? hängt von dem Begriffe und der Auslegung ab, welche man dem Worte: Verfassung beylegt. — Auch das Wort: Bund bezeichnet schon eine Verfassung; — wenn wir aber unter dem Worte: Verfassung, Staatsverfassung, den Organismus verstehen, woraus die äusseren und inneren Bewegungen des Körpers, des Staatskörpers harmonisch hervorgehen sollen; so dürfte diese Urkunde wohl nur etwa: Grundlage der Deutschen Verfassungsurkunde benannt werden können. Ausser einigen nähern Bestimmungen und Verabredungen, die nöthig schienen, um der Berathung über das Verfassungswerk Deutschlands den Weg zu bahnen, finden wir überall nur Andeutungen, Grundzüge, Analecten für den künftigen Gesetzgeber, die einer geschickten Zusammenstellung und Ausfeilung bedürfen und eine Modification nicht nur zulassen, sondern da erfordern, wo der pragmatische Geist diese Anforderung macht. Soll eine Verfassung aus dieser Urkunde hervorgehen; so kann es

höchstens die des Bundestages seyn, die jedoch nach dem 8ten Artikel auch nur provisorisch ist.

2) Der ganze Inhalt der Wiener Congreß- und Bundesacte ist daher nicht präjudicirlich:

a. weder unserm Deutschen Grundvertrage,

b. noch dem Deutschen Verfassungswerke — Deutschlands Gestaltung, die jetzt zur Berathung kommen muß.

Res erscheint daher noch allenthalben integra, und Deutschlands Gesammtheit in Frankfurt befindet sich in der Lage, sowohl die Stipulationen der Deutschen Befreyer, als auch die der Deutschen Fürsten beachten, sie mit einander vereinigen und das nie zu trennende Interesse von Fürst und Volk völlig mit einander verschmelzen zu können. —

Die Welt kennt die Begebenheit, wodurch der Wiener Congreß gestört und zunächst dissolvirt ward. Wäre sie nicht erfolgt, so würden wir höchst wahrscheinlich schon von Wien aus — ausser mit mehreren minder wichtigen — auch mit dem größten Resultate der persönlichen Vereinigung der höchsten Weltherrscher: mit der heiligen Allianz bekannt geworden

seyn; die Welt würde, am politischen Horizonte von Wien, dieses große, hellleuchtende Zeichen der Zeit erblickt haben! doch anders war es beschlossen im Buche des Schicksals. Die kommenden Geschlechter sollten auf gewisse Weise versöhnt werden mit dem Orte, von wo aus der Zeit- und Vorwelt so viel Böses zugeflossen ist. Noch vor Abschluß derjenigen Tractaten, wodurch der Frieden im Jahre 1815 von neuem mit Frankreich befestigt ward, errichteten die frommen, von einem höheren Geiste geleiteten Sieger, zu Paris am $\frac{14}{26}$ Septbr. 1815 einen heiligen Bund, wodurch nicht nur ein allgemeiner dauernder Frieden unter ihren Völkern gestiftet seyn wird, sondern wodurch das politische Verhältniß in Europa, und eben daher Europa selbst, eine andere Gestalt erhalten hat. So wie die Russisch-Preussische Proclamation vom $\frac{25}{13}$ März 1813 an die Deutschen, wie dargethan, derjenige Grundvertrag ist, der, gemäß der metaphysischen Combination der vorzüglichsten Philosophen, *) ein wesentliches Stück aller Staatsverbindung ausmacht; eben so ist die heilige Allianz die Basis der

*) conf. Feders practische Philosophie §. 59.

großen Europäischen Völkerverbindung, und führt zu einem peremtorischen Rechtszustande unter allen christlichen Nationen — est le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections — Ja sie vereinigt alle zu Einer großen Nation: der christlichen; bestimmt das Verhältniß der höchsten Herrscher zu ihren Völkern, als des von Abgeordneten der Vorsehung, berufen zur Regierung eines Zweiges der großen Völkerfamilie; und erkennt, Angesichts der Welt an, daß es reell keinen andern Souverain gebe, als Gott! — Welchen Einfluß diese geheiligten Lehren haben müssen auf Europa's gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustand, dies fällt in die Categorie der vierten Frage; für Deutschlands Verfassung fliessen jedoch daraus folgende Sätze ab:

Erstens. Sollen alle christlichen Völker vereinigt seyn zu einer großen Völkerfamilie, so müssen alle Deutsche Stämme in noch weit näherem Familienbande sich befinden. Deutschlands Fürsten und Völker müssen, gemäß den Worten der heiligen Schriften, welche allen Menschen befohlen: sich als Brüder zu betrachten, durch

die Bande einer wahren unauflöslichen Brüderschaft vereinigt seyn; und, sich als Landsleute betrachtend, müssen sie sich bey allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hülfe und Beystand leisten; die Fürsten insbesondere, sich zu ihren Unterthanen als Väter der Deutschen Familie ansehend, werden diese in dem Geiste der Brüderlichkeit leiten, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen.

2tens. Sehen sich die höchsten Herrscher in Europa nur als Abgeordnete der Vorsehung an, um die Zweige einer und derselben Familie zu regieren; so muß solches eben so von Deutschlands Fürsten geschehen. Die Grundsätze von bestehender Gewalt und Legitimität erhalten dadurch eine neue Basis, und, der von Philosophen und Staatsmännern aufgestellte, von andern bestrittene, selbst aber vom großen Friedrich behauptete, und erst durch die Französischen Reformatoren verdrehte und zu leidenschaftlichen Zwecken gemißbrauchte Satz: der Fürst sey der erste Diener des Staats — le prince est le prémier fonctionnaire public — seine Ausbildung und Feststellung. Diesemnach kann von einem Eigenthumsrechte auf Land und Leute, im bürgerlichen Sinne, nicht die Rede seyn; der Fürst ist der Regent seines Volkes,

der gütige Familienvater; er kann nie dessen Beherrscher, dessen Despote seyn oder werden. Es entwickeln sich gleichfalls daraus

3tens: die Souverainitätsrechte der höchsten Häupter Europa's, und daher schon an sich, auch die der Fürsten Deutschlands, indem die hohen Verbündeten öffentlich bekennen: (confessant ainsi) daß die christliche Nation, wovon Sie und ihre Völker Theile ausmachen, reel keinen anderen Souverain, als denjenigen habe, dem allein die Macht als Eigenthum angehöre (a qui seul appartient en proprieté la puissance).

4tens. Da alle Mächte, (toutes les puissances) welche sich zu den geheiligten Grundsätzen dieses großen Weltvertrages bekennen wollen, und die Wahrheiten der christlichen Religion als das Buch ihrer politischen Moral, als ihren codex politicus annehmen, eingeladen sind, der heiligen Allianz feyerlich beyzutreten; so wird auch Deutschland, als Gesammtheit, als eine der Europäischen Hauptmächte, feyerlich beytreten müssen, da der Zweck und der Geist dieser Allianz Europäischer Mächte vermuthen läßt, daß nur diejenigen Regenten eigentlich werden aufgenommen werden können, die als Europäische Macht auch auf dem Congresse zu Wien angesehn worden

sind. Der Mangel eines Deutschen Reiches, oder vielmehr eines Deutschen Oberhauptes, wird hier wieder fühlbar. (Das Deutsche Reich, oder der Deutsche Bund, beydes kann nur den Worten nach, nicht in effectu, verschieden seyn) und diese Rücksicht wird bey der dritten Frage noch zu näherer Erörterung gezogen werden müssen.

Zum Schluß dieser kurzen Aphorismen aus der heiligen Allianz, mache ich meine geneigten Leser noch auf die schöne Harmonie aufmerksam, welche zwischen diesen Grundsätzen und den Grundsätzen unserer magna charta statt hat, und wende mich dann

Zu dem Pariser Tractat, vom 20sten Nov. 1815, wodurch der Friede, welcher von Napoleon treulos, und nun als wahrer, eigentlicher Usurpator gebrochen war, auch zwischen Deutschland und Frankreich wieder hergestellt und normirt worden ist. Da indeß Deutschland in dem wieder ausgebrochenen Kriege völlig unverletzt blieb, so scheint dieser Tractat nur zwey Gesichtspuncte darzubieten, die für Deutschlands Verfassungswerk von einiger Erheblichkeit sind. Den ersten stellt uns der 11te Artikel dar, wodurch sowohl die Pariser Friedensacte von 1814, als auch die Finalacte des Wiener Congresses, in allen nicht modificirten Puncten, ausdrücklich bestätigt wird. Für Deutschland

finden keine anderen Modificationen statt, als die, welche hinsichtlich der Territorialeinrichtung durch den im 1sten Art. bestimmten Länderzuwachs sich von selbst entwickeln; und daraus geht

der zweyte Gesichtspunct hervor. Wem werden die nach dem 2ten Art. zur Disposition der verbündeten Mächte gestellten, von Frankreich abgetretenen Territorien zufallen? wo wird Deutschlands Grenze seyn? — Ich gestehe, daß ich bislang nach einer genügenden Beantwortung dieser Frage mich vergeblich in den mir zu Händen gekommenen Actenstücken umgesehn habe. Es wird eine Disposition darüber gemacht seyn; dies lässt sich nicht bezweifeln! Interessant bleibt dieser Punct, da die Grenze Frankreichs vom Jahre 1792, die im Pariser Frieden von 1814 zur Norm genommen ist, wesentlich von der Grenze Frankreichs im Jahre 1790 differirt, die hier die Grundlinie ausmachen soll.

Von den übrigen am 20sten Nov. 1815 zu Paris geschlossenen Conventionen und Tractaten scheint für Deutschland nur

Der Tractat zwischen Preussen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland zur Befestigung und Erhaltung des Friedens und der Ruhe diejenige Erheblichkeit auch zu haben, die daraus für alle

Europäische Staaten allgemein hervorgeht. Zu dieser allgemeinen Erheblichkeit gehört insbesondre der 6te Artikel, wodurch die Zusammenberufung eines Europäischen Congresses für jeden etwa nöthig scheinenden Fall, als politische Maxime aufgestellt wird. Dies ist wichtig und wird bey Erörterung der letzten Frage insbesondere wieder vorkommen.

Hiemit wäre denn der Catalog der öffentlichen Acten geschlossen, die seit Anbeginn des Deutschen Befreyungswerkes, und seit Errichtung des großen Grundvertrages der Deutschen Befreyer mit der Deutschen Nation, bis zur Eröffnung des Deutschen Bundestages zu Frankfurt, auf den ganz Deutschland erwartungsvoll hinblickt, im großen Publicum bekannt geworden sind, und die mehr oder weniger geeignet scheinen, einigen Einfluß auf Deutschlands organische Gestaltung auszuüben. Mit genauer Sorgfalt war ich bemüht alles dasjenige daraus hervorzulesen und in meine Analyse aufzunehmen, was für unseren Zweck von Erheblichkeit zu seyn schien. *)

*) Dennoch hegte ich Mißtrauen gegen meine Einsicht und Prüfung und glaubte einem Theile meines geehrten Publicums, der ohnehin diese Actenstücke nicht immer gesammelt haben wird, die Selbstprüfung zu erleichtern, wenn ich, in einer

Beym prüfenden Ueberblick ergiebt sich indeß nur ein sehr geringes facit der Rechnung, und ich werde meine obenhin aufgestellte Behauptung: daß Deutschlands Befreyer — wohinzu auch Oesterreich, kraft seines längst entschiedenen und entscheidenden Beytritts im critischen Augenblicke, mit zu zählen ist — mit großem Vorbedachte, und unsere magna charta, sammt den darin angedeuteten Grundzügen und Grundsätzen stets fest im Auge haltend, alle definitiven Bestimmungen über Deutschlands zukünftige politische Gestaltung in ihren öffentlichen Acten geflissentlich, und soviel möglich war, vermieden haben, als völlig gerechtfertigt annehmen können.

Bewahrten nun Deutschlands Befreyer die Heiligkeit der Verheissungen, die sie der Nation gaben, verkannten sie nie diesen Grundvertrag, den sie eingegangen sind; so lässt sich auch nicht erwarten, daß Deutschlands Fürsten, daß insbesondere Deutschlands Abgeordneten zu Frankfurt, die ex mandato directo ihrer Fürsten und ex mandato præsumto ihrer Völker handeln, nach ihrer Weisheit und als Deutsche freye Männer

getreuen Deutschen Uebersetzung, ihm die wichtigsten dieser Actenstücke in einem eigenen, das Ganze nicht sehr vertheuernden Anhange, überlieferte. —

jemals diese Basis aller Verfassung aus dem Auge verlieren, vielweniger verletzen werden.

Ihre Pflicht wird es insbesondere seyn, scheinbare Verletzungen da, wo sie im Drange der Umstände entstanden sind, zu remediren und selbst den Euphemismus zu erfinden.

Es giebt einige Irrlichter, wodurch die Nation vom rechten Wege abgeleitet, oder doch wenigstens beunruhigt wird. Die politischen Wegweiser rufen Gefahr! und die voranströmende Menge (der politischen Kannengiesser!) vermehrt das viele Wesen — — — um ein Etwas, was sich aus dem Wege räumen lässt: ein Blendepunct, der allerdings in ein anderes Licht zu stellen ist. Täusche ich mich nicht, so sind es hauptsächlich drey Gegenstände, über welche man mit anscheinender Gefahr ruft; das heißt: Gegenstände, die durch jene öffentlichen Acten unter den Fürsten anders normirt zu seyn scheinen, als der Deutsche Grundvertrag ausdrücklich besagt.

1ster Gegenstand: der Deutsche Grundvertrag, besagt, daß die hohen Contrahenten (oder Pollicitanten — in effectu einerley! —) der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten nur gekommen seyen. Nichtsdestoweniger, sagt man, sey dies ehrwürdige Reich — ein

Deutsches Oberhaupt an dessen Spitze — nicht wiedergeboren, sondern ein Föderativstaat an dessen Stelle gesetzt, in dem, neben der größten natürlichen Ungleichartigkeit der Theile, eine gezwungene oder gesetzmässige Gleichheit derselben statt haben und auf gewisse Weise ein republicanisches Verhältniß der verschiedenen einzelnen Staaten untereinander eintreten solle, wodurch dem Ganzen alle Haltbarkeit und Einheit entnommen werde und Deutschlands Staatszweck gefährdet erscheine.

2ter Gegenstand: Der Deutsche Grundvertrag sichert, neben den Fürsten, auch den Völkern einen Antheil an der Gestaltung Deutschlands zu. Nichtsdestoweniger, sagt man, sey dieser Antheil ihnen bislang nicht eingeräumt.

3ter Gegenstand: Den Fürsten sey die Souverainität zugesprochen, womit der fremde Machthaber sie einst beschenkt habe; diese widerstrebe aber nicht nur der Wiedergeburt des ehrwürdigen Deutschen Reiches und dem ureigenen Geiste des Deutschen Volkes, sondern sey auch nicht mit dem Antheile zu vereinigen, der dem Volke an der Berathung seiner Angelegenheiten, nicht sowohl naturrechtlich und geschichtlich zukomme, sondern auch ausdrücklich zugesichert sey.

Die Erörterung dieser Gegenstände wird das Thema der Frage seyn:

B. Wie steht dies mit demjenigen in Uebereinstimmung zu setzen, was der Deutsche Grundvertrag bestimmt?

Dreyfach ist also der Gesichtspunct, den wir hier zu fassen haben; doch das: dictum de omni findet dabey statt, was hier als Vorwort!

Im ersten Gesichtspuncte soll ein Reich stehn; und wir erblicken einen Staatenbund.

Im zweyten sollen die Völker Antheil an der Gestaltung Deutschlands nehmen; und wir erblicken blos Fürsten, und deren Abgeordnete.

Im dritten sollen Deutsche Häuptlinge, Deutsche Stammväter im organischen Verhältnisse zu einem gemeinschaftlichen Deutschen Familienhaupte stehen, das, als Repräsentant der Deutschen Familie, fähig sey, in jenem großen Familienbündnisse aufzutreten, was ein gemeinschaftliches heiliges Band um die große Europäische Völkerfamilie schlingt; und wir erblicken viele kleine Souveraine.

Wie hier die Lösung? — Sie ergiebt sich schon aus dem Geiste des Gesagten; sie wird daher einige Wiederholungen unvermeidlich machen, wenn nicht Andeutung genüget und Entwickelung gefordert wird.

Die Feststellung der Begriffe bleibt bey jeder intellectuellen Untersuchung der Punct, von dem man ausgeht, der terminus a quo, die conditio sine qua non. Nur durch sie gelangen wir zum Puncte der Annäherung, zum gesuchten Puncte der Verschmelzung.

1) Was ist Reich? Was ist Staat? Was ist Bund? Was ist Staatenbund?

Was ist Reich? Ein Reich ist nach demjenigen was pag. 64 darüber vorgekommen ist:

die Verbindung eines auf einem bestimmten Territorium, oder Gebiete, angesessenen Volkes, oder vielmehr einer Nation *), in der Absicht unter der Leitung eines gemeinschaftlichen physischen Oberhauptes alle Rechte der Staatsbürger, oder so verbundenen Mitglieder, gegen jede Gefahr zu beschützen, und insbesondere auch ihre sämmtlichen Kräfte und Güter, ihr Vermögen aller Art, möglichst vollkommen und frey auszubilden und zu benutzen.

Was ist Staat? Nach pag. 64:

die Verbindung eines, auf einem bestimmten Territorium, oder Gebiete, angesessenen Volks, einer Nation, in der Absicht unter der Leitung eines gemeinschaftlichen (nicht

*) conf. die Note ad pag. 389.

immer physischen) Oberhauptes, alle Rechte der Staatsbürger oder so verbundenen Mitglieder, gegen jede Gefahr zu beschützen, und insbesondere auch ihre sämmtlichen Kräfte und Güter, ihr Vermögen aller Art, möglichst vollkommen und frey auszubilden und zu benutzen.

Was ist Bund? Nach pag. 66:

eine Verbindung mehrerer moralischen oder physischen Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes.

Was ist Staatenbund? Dieser Begriff geht aus der Verbindung der beyden vorhergehenden hervor und ist sonach:

die Verbindung mehrerer auf einem bestimmten Territorium, oder Gebiete, angesessenen, den individuellen Staatszweck verfolgenden Völker, zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, des Bundeszweckes. *) —

Vergleichen wir nach diesen Definitionen diese Begriffe mit einander, so finden wir, daß Bund der aller weiteste sey, und jeden der anderen umfasse. Ein Reich, ein Staat, ein Staatenbund,

*) Bundesstaat ist dagegen ein jeder einzelner Staat im Staatenbunde. So erscheint Deutschland, für sich betrachtet, als Staatenbund, für Europa aber, als Bundesstaat. —

ist jedes die Verbindung mehrerer moralischen oder physischen Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes. Allein dies reicht nicht hin, da der specifische Unterschied gefordert wird und dieser sich erst aus den Unterscheidungsnalen ergiebt. [Staatenbund ist nächst Bund dr weitere, Staat der eingeschränktere, und Reich der eingeschränkteste dieser Begriffe.]

Beym Staatenbunde scheint die Verbindung nicht die Leitung eines gemeinschaftlichen Oberhauptes vorauszusetzen; und beym Staate braucht das Oberhaupt nicht gerade eine physische Person zu seyn. Der Begriff von Reich setzt dies dagegen voraus, und erscheint so als synonym mit Monarchie, die jedoch wiederum ihre sehr großen Verschiedenheiten in sich haben kann. Beym Reiche und beym Staate ist der Zweck der Verbindung immer der Staatszweck, den wir kennen; beym Staatenbunde kömmt dagegen nicht dieser, sondern der Bundeszweck in Betracht, und dieser kann wenigstens vom eigentlichen Staatszwecke verschieden seyn. Zwischen Reich und Staatenbund tritt also ein doppelter specifischer Unterschied ein: einmal fordert der Staatenbund kein physisches Oberhaupt; das adre Mal nicht die Verfolgung des Staatszwekkes, sondern nur des Bundeszweckes. Wie

Staats- und Bundeszweck differiren, ergiebt der 2te Art. der Bundesacte, der nur von der Sicherheit, von der Unabhängigkeit, und von der Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, aber nicht von Beförderung innerer Glückseligkeit spricht.

Handelte es sich hier nicht lediglich und hauptsächlich um die Heilighaltung eines Volksvertrages, um die Erfüllung gegebener Verheißungen — wäre die Sache nicht schon in tantum entschieden; so würde die Untersuchung über die vorzüglichste der in Frage kommenden politischen Gestaltungen noch von weit größerem Interesse seyn, wie jetzt. Doch ganz zu übergehen ist sie auch dennoch nicht.

Die Nützlichkeit, die Räthlichkeit, die Nothwendigkeit dieser oder jener Staatsform für Deutschland, läßt sich wiederum aus dreyfachen Gesichtspuncte ansehn: aus dem Europäischen aus dem rein Deutschen: aus dem Territorial oder Privatgesichtspuncte.

Der Europäische Gesichtspunct fordert daß im Mittelpuncte von Europa, wo alle politische Wechselwirkung sich einigt, ein großes haltbares, ehrwürdiges Ganze bestehe, was geeignet sey ein volles Pfund der Kraft in die große politische Wagschale zu legen, und dadurch

ein Gleichgewicht zu sichern, was als eine der vorzüglichsten Bürgschaften für allgemeine Ruhe und Glückseligkeit anerkannt und zum politischen Axiom erhoben worden ist. Politische Einheit ist die Bedingung der Erfüllung. Die vollkommenste politische Einheit ist aber unbestreitbar ein Reich, eine constitutionelle Monarchie, wo die öffentlichen Gewalten zwar getrennt sind, doch durch die oberaufsehende auf gewisse Weise centralisirt werden. Dieses categorische Urtheil wird durch die Kraft der Worte unserer Befreyer im Deutschen Grundvertrage unterstützt, wo der Europäische Gesichtspunct unverkennbar vorgeleuchtet hat und aller Zweck des ganzen Befreyungswerkes in die Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs gesetzt wird; so wie Einheit dort zu den gegebenen Umrissen der politischen Gestaltung Deutschlands gehört. Ein Staatenbund dagegen, der nicht einst eine moralische Person als Oberhaupt anerkennet; dessen Zweck durch nichts als durch den precaiten guten Willen der Regenten jener Staaten garantirt wird; in dem keine Einheit herrscht, die drey Staatsgewalten unzählig willkührlich vertheilt sind, und durch keine oberaufsehende, regentliche, Gewalt centralisirt werden; dem eine coercirende Kraft mangelt; kurz, der schon in

seiner Entstehung an Gebrechen leidet, die der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen sind, und zu lautem Tadel Anlaß gegeben haben: ein solcher Staatenbund, wenn er nicht durch seine Finalorganisation in wesentlichen Stücken verändert, und dem Begriffe, den wir vom Reiche angenommen haben, genähert wird, muß im Europäischen Gesichtspuncte alles Ansehen verlieren, und wird dem Willen, so wie der Ueberzeugung, und dem eigenen Interesse unserer Befreyer, nicht zusagen, denen es um Europa's Ruhe und Glück so sehr Ernst ist.

Der Deutsche Gesichtspunct fordert die reine Erfüllung des Staatszweckes. Diejenige politische Gestaltung, welche, nach Grundsätzen einer metaphysischen Combination in Verbindung mit den Regeln der historischen Erfahrung, die höchstmögliche Erreichung des ungetrübten Staatszweckes am wahrscheinlichsten macht, die Garantie für diese Erreichung in ihrem Organismus trägt: diese wollen wir für die bessere halten. Deutschlands innere und äussere Sicherheit, Deutschlands Wohlfahrt, sind die Lösungsworte der politischen Aufgabe. Gehen wir zurück in die Zeiten der Vergangen-

heit, so finden wir wohl ein Reich; wir finden ein altes ehrwürdiges Deutsches Reich; einen Staatenbund finden wir nie; der Form nach finden wir ihn nie; dem Wesen nach schon früh. Das Deutsche Reich war eine Monarchie ganz besonderer Art; seit dem Westphälischen Frieden war es eine Monarchie von sehr eingeschränkter Art; eine Verbindung vieler kleineren beschränkten Monarchien zu Einem großen Ganzen, zu einem Reiche, in welchem die Fürsten als Repräsentanten ihrer Stämme an die Stelle der Staatsbürger traten, und sich so, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen physischen Oberhauptes, in der Absicht verbanden: die Rechte aller Mitglieder dieser Verbindung gegen jede Gefahr zu beschützen und insbesondere auch ihre und ihrer Unterthanen sämmtliche Kräfte und Güter möglichst vollkommen und frey auszubilden und zu benutzen. Dieses physische Oberhaupt, der Deutsche Kaiser, besaß eine eingeschränkte monarchische Gewalt, ein imperium minus plenum, die jedoch hinreichen konnte, und auch lange hinreichte, den Staatszweck zu sichern. Erst, als dieses imperium minus plenum einer Oligarchie weichen mußte, als

diese endlich in Anarchie überging, und ein frem-
der Machthaber die Deutsche Reichszerrüttung zu
seinem Vortheil schnell benutzte, erst da ward der
Deutsche Staatszweck völlig gefährdet, das Deut-
sche Reich fiel zusammen, und aus den Deutschen
Selbstherrschern wurden eben so viele Vasallen
eines auswärtigen Protectors, der mehr denn
kaiserliche Gewalt durch gesetzlose Willkühr über
Deutschland übte. Deutschlands Einheit ist die
einzige Garantie gegen jeden fremden Eindring-
ling, gegen jeden Usurpator. Der Mangel
Deutscher Einheit im oligarchischen Verhältnisse,
erzeugte alle jene Nachtheile, die das Reichs-
band völlig lösten, die Deutschlands Freyheit
und Unabhängigkeit vernichteten, und jene Cala-
mitäten herbeyführten, wovon wir oben sprachen.
Wodurch kann eine Einheit in Deutschland am
sichersten herbey geführt werden, die den Deut-
schen Staatszweck sichert? ist es ein Reich oder
ein Staatenbund, was die Lösung verspricht?
Nicht ein Staatenbund ohne Einheit kann es
seyn; nicht ein Reich ohne Staatenbund soll es
seyn. Beydes sey mit einander zur Einheit
verschmolzen; ein Staatenbund, ein
Bundeshaupt an dessen Spitze, dies

wird Vortheile und Nachtheile vereinigen, die einzige Gewähr für Europa, für Deutschland, für Deutsche Freyheit und Unabhängigkeit seyn!

Der Territorialgesichtspunct scheint doppelt zu zerfallen, wie jedes Territorium in zwey innig verbundene Theile sich zerlegen läßt: in Fürst und Volk. Der Fürst sieht in sich nicht mehr den kaiserlichen Beamten, den praeses provinciae, den Herzog, den Grafen, den Markgrafen, den Pfalzgrafen ꝛc.; nicht den Lehnsträger vom Kaiser und Reiche sieht er noch; er sieht nur den wieder frey gewordenen Deutschen Häuptling, den freyen Deutschen Fürsten; er sieht das gefährliche Geschenk, zu dessen Annahme die Schlange aus dem Paradiese ihn vermogte; er sieht in sich den Souverain, der die verheissene, die erkämpfte Unabhängigkeit auf sich bezieht, der, im Hochgefühle seiner vom fremden Despotismus befreyten Majestätsrechte, nun personelle Majestät und reelle Majestät vermischt, die Grundgewalt verkennt, und logisch schließt: er habe das unbeschränkte Recht, die Kraft seines ganzen Volkes zu gebrauchen. *)

*) Der Nestor aller Philosophen, der hochgefeyerte

Wie; dies wäre die Logik aller Deutschen Fürsten? Doch nein! bey weitem die Mehr-

Feder, sagt in seiner practischen Philosophie §. 59: „Es mag nun aber ein Staat sich formirt haben, auf welche Weise als man will, so lässet sich doch keine Staatsverbindung, es lässet sich nicht die Vereinigung zu Gliedern eines Körpers denken, bevor man annehmen kann, daß die Unterthanen der obersten Gewalt zu gehorchen verbunden sind. Und da, ausser dem Falle der Vertheidigung, ein Mensch keine positiven Rechte über den andern hat, als die er ihm durch einen Vertrag zugestanden; das Verhältniß der Regenten und der Unterthanen aber nicht als ein feindliches Verhältniß sich gedenken läßt: so folget, daß keine rechtliche Staatsverbindung sich gedenken lässet, ohne daß sie auf einen Vertrag gegründet ist, auf eine rechtmässig erlangte ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Unterthanen in die Unterwürfigkeit, die der Regent angenommen. Dieses ist der Vertrag der Unterwerfung, ein wesentliches Stück der Staatsverbindung. (Ferner §. 64.) Wenn nun der Regent eine vom Volke unterschiedene Person ist, und ohne Einwilligung des Volks nicht regieren konnte: so folget aus den Begriffen: daß er die Majestät vom Volke habe, wie er die oberste Gewalt von ihm hat. Hume sympathisirt mit dem Geiste dieser Worte, wenn er da, wo er von der magna charta redet, sagt: „Man muß gestehen daß die ersten Artikel der großen Charte solche Milderungen und Erklärungen der Feudalrechte enthalten, welche sehr vernünftig und billig sind; und daß der letztere Theil den vornehmsten

zahl folgt ihren Herzen und dem hohen Muster, was Europa's höchste Herrscher auch Deutschland's Fürsten darstellen, indem sie, Angesichts der ganzen Welt, bekennen: daß es reell keinen andern Souverain auf Erden gebe, als denjenigen, dem allein als Eigenthum die Macht angehöre; weil in ihm allein sich finden alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit; das heißt Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Diesem hohen Muster nach, betrachtet sich die bey weitem größere Zahl unserer Deutschen Fürsten als von der Vorsehung Abgeordnete, um die Zweige

Umriß der gesetzmässigen Regierung enthält, und für eine gleiche Austheilung der Gerechtigkeit und den freyen Genuß eines Eigenthums gesorgt hat, als die vornehmsten Absichten, weswegen die menschliche Gesellschaft zuerst gestiftet wurde, welche zu widerrufen das Volk ein beständiges und unveräusserliches Recht hat, und welche für das wichtigste zu halten, und in Acht zu nehmen, keine Zeit, kein eingeführtes Beyspiel, keine Landesverordnung, kein positiver Befehl, es abschrecken sollte." Dieses als Prämissen für den ganzen Verfolg der Materie von Souverainität! —

einer und derselben Deutschen Familie zu regieren; daher als liebevolle Väter ihre Unterthanen, denen das Glück und die Wohlfahrt ihrer Kinder der höchste aller Zwecke, der höchste aller Lebensgenüsse ist, und weit über persönlichen Glanz, eitler Willkühr und Selbstsucht erhaben steht. Gab es indeß einige Männer, bey denen diese Gefühle vorherrschend waren, so mußte natürlich die Wiedergeburt eines Reichs, es mußte schon die Wahl eines Bundeshauptes weit ausser ihren Absichten liegen, und ihre bestimmten Erklärungen sind darauf zu deuten. Man gab ihnen vielleicht nach, um jedem politischen Schisma zur Unzeit zu begegnen; um die Vollstreckung des Urtheils annoch zu suspendiren, was unsre hohen Befreyer, was die, an der Heiligkeit des Worts streng haltenden, Garants des Deutschen Grundvertrages, dort schon im Voraus gesprochen haben: um einer Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und durch die Macht gerechter Waffen vorzubeugen — wohl wissend, wohl erkennend, daß die Zeit noch nicht kommen sey, wo den Fürsten und Völkern Deutschlands das Werk der politischen

Gestaltung Deutschlands allein anheim gestellt seyn solle; daß nur provisorische Maaßregeln zur Begründung eines provisorischen Rechtszustandes in Deutschland vom dringenden Augenblicke erfordert würden.

Aber die Völker Deutschlands; heischt deren Interesse die Wiedergeburt eines Reichs, oder die Feststellung eines Staatenbundes? — Das höchste Interesse der erschöpften Deutschen Völker ist dem von Europa gleich; die Tendenz aller ist zunächst Ruhe. Ist diese gesichert nach innen und aussen, ist innere und äussere Sicherheit begründet in ganz Deutschland; dann ist auch die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und der Glückseligkeit aller Deutschen Staaten, die in steter Wechselwirkung mit einander stehen — ohne diese nicht bestehen können — der Zweck aller Nationalverbindung. Deutschlands Einheit, die bewiesener Maassen den kräftigsten Schutz nach innen und aussen gewährt, und alle die Mängel entfernt, wovon wir oben redeten, erregte mithin von jeher das lebhafteste Interesse bey Deutschlands Stämmen; von allen Seiten sprach sich dafür der Wunsch lebhaft und unumwunden aus; und: Auflösung des

Rheinbundes, so wie Wiederherstellung einer Deutschen Reichsverfassung nach den Bedürfnissen der Zeit, war von Anfang an das Feldgeschrey des Krieges. *) Darum denn auch schon jetzt so manche vorfrühe Klage über getäuschte Erwartung, verlorne Nationalanstrengung, Hintansetzung der Sache der Völker ꝛc., nicht beachtend den Schritt der Zeit, die prüfende Wahl der Lenker, die bedächtig wägt und langsam mißt, nicht einsehend, daß noch keine peremtorische Verfügung gemacht sey, daß vorgängige Bestimmungen nothwendig waren zur Herstellung eines Rechtszustandes unter Deutschlands Fürsten und Völkern. — Könnte nun aber das Interesse von Fürst und Volk einen Augenblick getrennt erscheinen, wäre diese Trennung nicht allen Begriffen von Staatsverbindung zuwider; so würden wir sehr bald bemerken, daß auch das Interesse jedes einzelnen Territoriums, jedes Zweiges der Deutschen Familie an sich: ein Deutsches Reich, wenigstens einen solchen Deutschen Staatenbund (nicht allein einen Fürstenbund) heische, worin Centralisation der Natio-

*) vergl. Schmidt Deutscher Bund. B. I. p. 40.

nalkräfte und die Sicherstellung des National-wohls durch die Vereinigung aller Staaten in der Absicht, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen physischen Bundeshauptes, alle Rechte der Regenten und der Regierten gegen jede Gefahr zu beschützen und allgemeine Wohlfahrt immer mehr zu verbreiten, als Staats- oder Bundeszweck angenommen sey, und in festen Formen verfolgt werde.

Völlig allgemeines Interesse, wobey das einiger undeutsch gesinnten Egoisten — wenn es deren wirklich noch gäbe! — gar nicht in Betracht kommen könnte, fordert daher die

Wiederherstellung eines Deutschen Reichs unter dem Namen und der Form eines Deutschen Staatenbundes, der seine Festigkeit und Dauer durch die Erwählung eines Bundeshauptes, einer repräsentativen Versammlung von Fürsten und Völkern an dessen Seite, kurz, durch die Herstellung einer constitutionellen Deutschen Monarchie, nach Art der vormaligen, jedoch

mit Vermeidung aller bekannten Mängel und Gebrechen erhalten müßte und würde.

Hiemit würden denn die Bedingungen unserer magna charta im Einklange stehen, der Euphemismus wäre gefunden, vieler Anstoß gehoben, und das Interesse der Europäischen Herrscher und Nationen, so wie das der Deutschen Fürsten und Völker, könnte aufs Vollkommenste mit einander vereinigt werden.

Doch die Wahrheit dieses Satzes ergiebt sich noch ferner durch Erörterung der beyden übrigen oben angedeuteten Gesichtspuncte:

Im zweyten sollen die Völker Antheil nehmen an der politischen Gestaltung Deutschlands; und wir erblicken blos Fürsten oder deren Abgeordnete! —

Was ist Volk? was ist Fürst? was ist politische Gestaltung? was ist Abgeordneter, Repräsentant?

Das Wort Volk wird in dreyfacher Bedeutung gebraucht. Volk in sensu lato heißt:

jede auf einem gewissen Territorium vereinigte Menschenmasse;

in sensu stricto heißt Volk:

die Masse der zu einer Staatsgesellschaft verbundenen Glieder, oder Staatsbürger.

in sensu strictissimo versteht man zuweilen unter Volk:

die niedrigste Volksclasse, und verwechselt es dann mit Pöbel. *)

Der Fürst ist dasjenige physische Oberhaupt einer Staatsgesellschaft, dem die oberste Leitung zur Erreichung des Staatszweckes übertragen ist. So fließt damit der Begriff von: Regent zusammen, worunter man diejenige physische Person im Staate versteht, welche die Gewalt ausübt, die Handlungen der Staatsbürger nach dem Gesetze zu ordnen. **) Die moralische Person, welche diese Gewalt ausübt, heißt: Regierung.

Die politische Verbindung von Regent und Volk bilden den Staat — das Staatsbürgerthum —; ***) die von Fürst und Volk, das

*) Das Wort Nation scheint weitumfassender als das Wort Volk, und sich mehr auf die Art, Raçe, oder das Geschlecht der Menschen zu beziehen; bezeichnet daher gewöhnlich das ganze, in einem gewissen ausgedehnteren Districte wohnende, durch Nationalität oder Eigenthümlichkeit ähnliche Menschengeschlecht. —

**) conf. Feder a. a. O. §. 57.

***) Die Worte Staatsbürgerthum, Bürgerthum, Volksthum, sind eine neuere Erfindung des Syntax, mit der von Einigen schriftstellerischer Prunk, oder Spielerey getrieben wird; sie bereichern immerhin die

Fürstenthum — in Deutschland den Territorialstaat —. Ein Reich scheint dagegen durch die politische Verbindung zwischen einer Nation und deren physischem Oberhaupte gebildet zu werden.

Gestaltung, politische Gestaltung setzt immer einen Körper, einen Staatskörper voraus, und ist mithin die äussere, die politische Form eines Körpers, eines organischen Körpers, eines Staatskörpers. Da nun politische Gestaltung und politischer Organismus sehr oft als synonym gebraucht werden, so scheint eine theoretische Entwickelung, mit besonderer Beziehung auf unsern Deutschen Staatskörper, als Episode hier nicht ganz am unrechten Orte.

Selbst ohne dem Systeme der Monadologie und der vorher bestimmten Harmonie anzuhängen, lehrt uns schon der gewöhnliche Empirismus, daß jede Gestalt aus Theilen zusammengesetzt sey. Die Theilbarkeit macht eine der Haupteigenschaften aller Körper aus. Die Physik

Sprache und sind deshalb willkommen. Thum bezeichnet immer den Inbegriff und die Form der Eigenschaften, die das damit verbundene Wort characterisirt; so ist z. B. Volksthum, Volksthümlichkeit, der Inbegriff der characterisirenden Eigenschaften eines Volkes — nach Luden: die Culturgestalt, oder die eigne Form der Menschheit.

führt uns indeß auf die Bemerkung, daß bey gewissen Körpern die Zertheilung eine Veränderung in dem Wesen der Substanz, wenigstens des kleineren Theils, hervorbringe; und hieraus geht der Unterschied zwischen organischen und unorganischen Körpern hervor. Jeder organische Körper besitzt Lebenskraft, die gestört wird, sobald man seine Gestalt verändert, oder seine Theile aus der natürlichen Wechselwirkung setzt, welche das Leben in selbigen hervorbringt. Je vollkommner diese Wechselwirkung in den organischen Körpern ist, je mehr wird die Lebenskraft, die Lebensthätigkeit, erhöht, und so auch umgekehrt. —

Kann man nun annehmen, daß das Aggregat organischer menschlicher Körper einen sogenanntn moralischen Körper bilde, so scheint es natürich, daß bey diesem moralischen Körper, der als organischen Theilen zusammengesetzt ist, eine ähnliche Wechselwirkung der einzelnen Theile statt haben müsse, wenn eine gewisse Lebensthätigkeit aus ihr hervorgehen solle. Die Gestaltung, indem sie diese Wechselwirkung ordnet, enthält die Boingniß der Lebensfähigkeit und Lebensthätigket; je harmonischer sie ist, je stärker die Theile usammenhängen, je thätiger sie für einander virken 2c., desto mehr Lebenskraft wird

sich entwickeln, desto haltbarer wird das Ganze erscheinen und — — — dies ist der Staat im Bilde! um dessen Gestaltung es sich jetzt handelt.

Das Gleichniß zwischen dem Staate und einem organischen Körper ist deshalb nicht nur treffend, es ist die Wirklichkeit selbst; und gewisse Gesetze, die bey der Gestaltung organischer Körper gelten, werden sonach bey der Gestaltung des Staats gleichfalls Bedingniß. Ist deshalb von ihr die Rede, so ist der Organismus im Staate dasjenige, woraus das Lebensprincip hervorgeht, und das organische Gesetz die Basis seiner Haltbarkeit. Die Vortreffichkeit dieses Gesetzes entwickelt sich so unläugbar aus der Natürlichkeit, und jeder Staatskünstler, der die Natur zur Leiterin nimmt, wird am wenigsten irren! —

Der Deutsche Staatskörper hat von jeher in der Reihe der Europäischen, in welcher wir ihn erblicken, durch seinen Organismus sich ausgezeichnet. Er war der künstlichste von allen und litt daher unter allen am meisten durch innere und äussere Zufälligkeiten, wodurch die natürliche Wechselwirkung seiner Theile oft gestört, ja die Kraft ganz gelähmt ward. So wurden die großen Vortheile oft aufgewogen, die sein Organismus unläugbar gewährt; und soll von seiner

Wiedergestaltung die Rede seyn, so muß vor allem die gestörte Wechselwirkung der einzelnen Theile, und in den einzelnen Theilen, wieder hergestellt werden, woraus das Lebensprincip sich entwickelt. Nächstdem ist den Zufälligkeiten und den Störungen dieser organischen Wechselwirkung ein stärkerer Damm, wie bislang, entgegen zu setzen; und indem unsere magna charta die Grundlinien zeichnet, wornach Gebäude, Wall und Graben aufzuführen seyn werden, bestimmt sie zugleich die Baumeister und die Gehülfen, denen die Vollendung des Ganzen überlassen bleiben solle. Diese letztere Bestimmung ist es nun aber, der ich diesen Abschnitt widmen werde; und nicht nur das: quomodo? sondern auch das: a quo? soll unsere Aufmerksamkeit fesseln. —

Doch ehe ich weiter gehe, ist noch der Begriff von: Abgeordneter, Repräsentant, und dessen Begrenzung nachzuholen.

Abgeordneter heisst diejenige physische Person, die von einer anderen physischen oder moralischen Person abgesandt wird, um deren Obliegenheiten dort zu besorgen und ist daher synonym mit: Gesandter, Bothschafter, wenngleich Bothschafter mehr auf die Ueberbringung einer Nachricht, oder Willensmeinung, zu gehen scheint. Das ursprünglich Lateinische: Repräsen-

sentant, bezeichnet dagegen diejenige physische Person, welche eine oder mehrere, nicht gegenwärtige, Personen darstellen, vergegenwärtigen, soll; ist daher eigentlich synonym mit: Abgeordneter, wird indeß, dem Sprachgebrauche nach, gewöhnlich nur von einem Stellvertreter mehrerer physischen oder moralischen Personen gebraucht, wodurch sich der specifische Unterschied bildet. Jeder Abgeordnete oder Repräsentant, wenn er die Obliegenheit, d. h. die Rechte und Pflichten dritter Personen wahrnehmen soll, muß dazu eine Vollmacht, ein Mandat vom Principal haben, wodurch er sub- und objective Rechte und Verbindlichkeiten von seinen Handlungen abhängig macht. Dieses Mandat kann von sehr verschiedener Art seyn; von allen Unterschieden, welche die Rechtsgelehrten dabey machen, interessirt uns indeß, der Folge wegen, nur der: eines mandati directi und eines mandati præsumti. Das Römische Recht *) nennt uns mehrere Personen, die für einander im Gerichte vermöge präsumtiver Vollmacht auftreten können, als z. B. Eltern für Kinder, Kinder für Eltern, Brüder für Brüder oder Schwestern 2c. Das natürliche Staatsrecht, indem es uns den Fürsten

*) conf. L. 35 D. de procurat. L. 12 C. de procurt. etc.

als diejenige physische Person darstellt, welcher von der Grundgewalt, die in der Gesammtheit liegt, die oberste Gewalt, d. h. die oberste Leitung der öffentlichen Gewalten zur Erreichung des Staatszweckes, übertragen sey; die Acte der heiligen Allianz, dieser codex politicus, indem sie die Fürsten die Väter der Völker nennt, die, als Abgeordnete der Vorsehung, berufen seyen, die Zweige ein und derselben großen Familie zu regieren; beyde, sowohl das natürliche, wie das positive Gesetz, berechtigen uns:

Deutschlands Fürsten, als die von Gott und ihren Völkern zur obersten Leitung Berufenen, für wohl befugt und sogar verbunden zu achten, zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten der großen Deutschen Völkerfamilie, Abgeordnete zu einer großen Nationalzusammenkunft in Frankfurt abzusenden, wo das große Werk der politischen Gestaltung Deutschlands in nähere Berathung gezogen werden soll.

Die dort auf solche Weise versammelten Abgeordneten haben jedoch, bey der nothwendig von ihnen zu erörternden Vorfrage: wer sind wir? einen doppelten Gesichtspunct zu fassen. Einmal müssen sie sich als mandatarii directi abseiten der Fürsten, das andere mal als mandatarii praesumti der Völker ansehen; mithin das Interesse von Fürst und Volk nie von einander trennen, und da, wo von Rechten der Völker

die Rede ist, diese eben so unverletzlich und heilig wahren, als die der Fürsten. Ein tiefer philosophischer Blick in das Wesen der Staaten, in das Wesen der Deutschen Bundesstaaten, so wie des Deutschen Staatenbundes, in die Verkettung der vergangenen, gegenwärtigen, und — soviel es menschlichem Verstande möglich ist — auch in die zukünftigen Weltbegebenheiten, wird sie nicht nur auf die Wahrheit der von mir nur angedeuteten Postulate des empirischen Denkens führen, er wird sie noch weit tiefer und zu solchen großen Wahrheiten führen, wohin sie mein Verstand kaum zu begleiten, weniger noch zu geleiten wagt.

Ueberblicken wir nun aber jetzt noch einmal den zweiten Gesichtspunct, so finden wir: daß, da in Hinsicht der Gestaltung Deutschlands noch nichts berathen, noch nichts beschlossen, mithin res integra ist; daß daher alles, was bisjetzt gethan, wohlgethan sey; daß alles, was noch gethan werden muß, wohl gethan seyn werde, wenn der heilige Inhalt unserer magna charta allenthalben unverletzt erhalten werden wird.

Einiges von dem aber, was für die Concurrenz der Völker bey der Gestaltung Deutschlands geschehen könnte und müßte, wird bey Erörterung der dritten Frage ad C. seinen Platz finden.

Ende des ersten Bandes.

Nachschrift.

Eine Krankheit, die den Verfasser vor gänzlicher Vollendung der Schrift überraschte, verändert jetzt Plan und Form derselben in etwas. Er sieht sich genöthigt, für einen zweyten Band die Ausführung desjenigen sich vorzubehalten, was, den bisjetzt gemachten Andeutungen nach, das Ganze in einem Bande schliessen sollte. Dieses sind hauptsächlich seine Ansichten und Ideen über: Souverainität, Landstände, Reichsstände, Volksrepräsentation, Repräsentation im Allgemeinen, Anwendbarkeit einer politischen Stufenleiter ꝛc.; ingleichen über die Wahl eines Deutschen Bundeshauptes, über die Wählenden und den zu Wählenden, über den Deutschen Organismus überhaupt, und endlich über das Europäische Verhältniß und das Verhältniß des wiedergebornen Deutschlands und eines Deutschen Bundeshauptes zu selbigem ꝛc. Stoff genug zu einem besondern Bande, wenn der Himmel ihm günstig ist, und der erste Band eine solche Aufnahme beym Publicum findet, welche Muth und Kraft einzuflössen im Stande ist!

Nicht geirrt zu haben, oder zu glauben, daß jeder seiner Leser mit ihm gleicher Meinung seyn werde, dies verriethe die größte Anmaassung und Selbsttäuschung,

und davon ist der Verfasser weit entfernt. Wenn nur die Mehrheit mit seiner Arbeit zufrieden ist; wenn er sich schmeicheln darf, nicht ganz ohne Nutzen gearbeitet zu haben; wenn seine gute Absicht und Wahrheitsliebe nirgends in Zweifel gezogen wird; dann genießt er schon des schönsten Lohns! Freundlich und dankbar wird er jede gütige Zurechtweisung und Berichtigung aufnehmen, um sie beym Verfolge seiner Arbeit zu benuzen, um bey einer etwaigen zweyten Auflage nöthige Verbesserungen darnach zu machen. Eben daher, und weil der Wille des Arztes ihm nicht gestattet, schon jezt die Feile zur Hand zu nehmen, ist die erstere Ausgabe nur schwach veranstaltet; doch erinnerte ihn die Schnelle des Augenblicks an schnelle Eile. Alt ist der Spruch:

Fronte capillata est, post est occasio calva!

und schon von Swift nach seinem Werthe gewürdigt worden, als er von den Kräften der Seele schrieb. Wie er, schliesse ich hier gegenwärtige Schrift, die ich der critischen Welt zur Beurtheilung übergebe, mit der Hoffnung: daß dieser Versuch andere geschickte ꝛc. Federn veranlassen werde, von dieser Sache etwas Gründlicheres abzufassen.

Geschrieben zu Aerzen im Calenbergischen,
im Januar 1817.

Wilhelm Müller.

Bemerkung des Correctors.

Daß die ungewöhnliche Witterung des letzten Winters, bey so manchem Einfluß auf das Seyn und Treiben der Menschen, auch ihre Gewaltherrschaft über die Druckfehler eines Buchs erstrecke, sollte man kaum glauben; und doch ist dem also! — In der Nachschrift des Verfassers heißt es: Fronte capillata est, post est occasio calva! und zum Erhaschen dieser etwas flüchtigen Dame, war Eile des Drucks dringend empfohlen. Der Text war da, nur — — kein Papier; auch nicht für Geld zu haben, ob der Witterung. Doch das beste Hülfsmittel — die Zeit, half auch hier; drey Monate Zeit schafften Rath und — — — vielleicht dem Verfasser manche unnöthige Sorge. — Aus Zeitverlust folgt Uebereilung; und um seine Fehler nun nur etwas wieder gut zu machen, sieht der Corrector sich genöthigt, sie öffentlich zu bekennen und de= und wehmüthig um höchste und hohe Verzeihung zu bitten!

Pag.	1	Zeile	4	lese man statt:	lieblichen	lieblicheren
—	2	—	2	— —	war des	ward es
—	12	—	20	— —	politischer	politischen
—	41	—	14	— —	gewagtes	gewagteres
—	51	—	1	fehlt die Abtheilung 1) vor entre		
—	ibd.	—	7	fehlt die Abtheilung 2) vor Dans		
—	55	—	10	lese man statt:	Entweicklung	Entwickelung
—	ibd.	—	15	ist hinter: werden — das Wort: überlasse ausgelassen		
—	61	—	4	lese man statt:	erschiene	erscheine
—	67	—	1	— —	präsumptive	präsumtive
—	83	—	21	— —	Cabolingische	Carolingische
—	100	—	8	— —: und einiger anderen Deutschen Könige und Kaiser,		

Pag. 118 Zeile 20 lese man statt: des Ansehn — das Ansehn
— 125 — 6 — — — Hermanie — Hermannie
— 150 —5-10— — — Maschiene — Maschine
— 153 — 16 — — — der Pendel — das Pendel
— 163 — 24 sind die " auszulöschen —
— 187 in der Note Z. 5 lese man statt: Tirannen — Tyrannen
— 203 Zeile 16 lese man statt: gewaltsame — gewaltsamen
— 204 in der Note Z. 4 statt: Einwohner — Einwohnern
— 207 Zeile 11 statt: Ziel der Menschen — Ziel des Menschen
— 228 — 21 — reizen — reitzen
— 270 — 3 — der königlich Preuss. Erklärung — den königlich Preuss. Erklärungen,
— 285 — 19 — nähere — näheren
— 297 — 3 — vereinig — vereinigt.
— ibd. — 26 — gemeinere — gemeineren
— 310 — 12 — übrige — übrigen
— 313 in der letzten Zeile der Note statt: Anachorrism — Anachronis'm
— 317 Zeile 8 statt: wieder — weiter
— 333 — 9 — Doctionelle — Doctrinelle

Salvis melioribus!

Beylagen. *)

Lit. A.

Proclamation an die Deutschen.

Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen Sr. Maj. des Königs von Preußen, Ihres Bundesgenossen, in Deutschland auftreten, kündigen Se. Majestät, der Kaiser von Rußland und Se. Maj. der König von Preußen, den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese entwendeten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene, und deshalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der das Vordringen Ihrer Heere gebietet und leitet.

Diese unter den Augen beider Monarchen von ihrem Feldherrn geführten Heere vertrauen auf einen waltenden gerechten Gott, und hoffen, vollenden zu dürfen für die ganze Welt und unwiderruflich für Deutschland, was sie für sich selbst zur Abwendung des schmachvollsten Joches so rühmlich begonnen. Voll von dieser Begeisterung rücken sie heran. Ihre Losung ist Ehre und Freiheit. Möge jeder Deutsche, der des Namens noch würdig seyn

*) Die sonstigen hier interessanten Urkunden werden dem 2ten Bande beygelegt werden.

will, rasch und kräftig sich anschließen; möge jeder, er sey Fürst, er sey Edler, oder er stehe in den Reihen der Männer des Volks, den Befreiungsplänen Rußlands und Preussens beitreten, mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben.

Diese Gesinnung, diesen Eifer glauben Ihre Majestäten nach dem Geiste, welcher Rußlands Siege über die wankende Weltherrschaft so deutlich bezeichnet, von jedem Deutschen mit Recht erwalten zu dürfen.

Und so fordern Sie denn treues Mitwirken, besonders von jedem deutschen Fürsten, und wollen dabei gern voraussetzen, daß sich keiner finden werde unter ihnen, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig seyn und bleiben will, sich werth zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und durch die Macht gerechter Waffen.

Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, neu umschlang, kann als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einflusses länger nicht geduldet werden. Vielmehr glauben Ihre Majestäten einem längst gehägten, nur mühsam noch in beklommener Brust zurückgehaltenen allgemeinen Wunsche zu begegnen, wenn Sie erklären, daß die Auflösung dieses Vereins nicht anders als in Ihren bestimmten Absichten liegen könne.

Hiermit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zum wiedergeborenen Deutschlande und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dies, da Sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes seyn, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. Je schärfer in seinen

Grundzügen und Umrissen dies Werk heraustreten wird, aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter Europas Völkern erscheinen können.

Uebrigens werden Se. Majestät nebst Ihrem Bundesgenossen, mit dem Sie in den hier dargelegten Gesinnungen und Ansichten vollkommen einverstanden sind, dem schönen Zwecke der Befreiung Deutschlands von fremdem Joche Ihre höchsten Anstrengungen jederzeit gewidmet seyn lassen.

Frankreich, schön und stark durch sich selbst, beschäftige sich fernerhin mit der Beförderung seiner inneren Glückseligkeit! Keine äusere Macht wird diese stören wollen, keine feindliche Unternehmung wird gegen seine rechtmäßigen Gränzen gerichtet werden. Aber Frankreich wisse, daß die andern Mächte eine fortdauernde Ruhe für ihre Völker zu erobern trachten, und nicht eher die Waffen niederlegen werden, bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesetzt und gesichert seyn wird.

Gegeben im Hauptquartier zu Kalisch den 25sten März 1813.

Im Namen Sr. Maj. des Kaisers u. Selbstherrschers aller Reussen; Sr. Maj. des Königs von Preussen.

Fürst Kutosow Smolenskoy.

Lit. B.

Urkunde der heiligen Allianz.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Ihre Majestäten, der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, die, in Folge der großen Ereignisse, welche den Lauf der drey letzten Jahre in Europa bezeichnen, und vornehmlich der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über

die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung allein auf sie gesetzt, die innige Ueberzeugung erlangt haben, daß er nothwendig ist, den von den Mächten, in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu nehmenden Gang, auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion des Gottheilandes lehrt;

Erklären feyerlich: daß gegenwärtige Akte nur zum Gegenstande hat, Angesichts der ganzen Welt, Ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen zu geben, so wohl in der Verwaltung Ihrer respektiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen, mit jeder andern Regierung, nur die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Regel zu nehmen; Vorschriften der Gerechtigkeit der christlichen Liebe und des Friedens; die, weit entfernt, einzig auf das Privatleben anwendbar zu seyn, im Gegentheile direkt auf die Entschlüsse der Fürsten einwirken, und alle ihre Schritte leiten müssen; wie sie allein das Mittel sind, die menschlichen Institutionen zu konsolidiren, und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen.

Dem zufolge sind Ihre Majestäten, über folgende Artikel, überein gekommen:

Art. I. Gemäß den Worten der heiligen Schriften, welche allen Menschen befohlen, sich als Brüder zu betrachten, werden sie, dnrch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderschaft, vereinigt bleiben; und sich als Landsleute betrachtend, werden Sie sich, bey allen Gelegenheiten und in allen Fällen, Hülfe und Beystand leisten; sich zu Ihren Unterthanen und Ihren Armeen als Familienväter betrachtend, werden Sie sie, in demselben

Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie beseelt sind, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen.

II. Dem zufolge wird das einzige Princip, in Kraft, sowohl unter den besagten Regierungen, als unter Ihren Unterthanen das seyn: sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich, durch ein unerschütterliches Wohlwollen, die gegenseitige Zuneigung zu bezeigen, wovon sie beseelt seyn müssen; sich alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten; die drey alliirten Monarchen sehen Sich selbst nur, als von der Vorsehung Abgeordnete an, um drey Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oestreich, Preußen und Rußland; also bekennend, daß die christliche Nation, wovon Sie und ihre Völker Theile ausmachen, reell keinen andern Souverän, als denjenigen hat, dem allein, als Eigenthum, die Macht angehört; weil in Ihm allein sich finden alle Schätze der Liebe der Wissenschaften und der unendlichen Weisheit; das heißt: Gott, unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen, dem zufolge, mit der zärtlichsten Sorgfalt, Ihren Völkern, als das einzige Mittel, dieses Friedens zu genießen, der aus gutem Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich zu befestigen, mit jedem Tage mehr, in den Principien, und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

III. Alle die Mächte, welche werden feyerlich bekennen wollen, die geheiligten Principien, welche gegenwärtige Akte diktirt; und welche werden anerkennen wollen, wie wich-

tig es ist, für das Glück, der nur zu lange Zeit beunruhigten Nationen, daß diese Wahrheiten von jetzt an, auf die menschlichen Schicksale allen den Einfluß üben, welcher ihnen angehört, werden, mit eben so vieler Angelegentlichkeit als Zuneigung, aufgenommen werden in diese heilige Allianz.

Dreyfach verfaßt; und unterzeichnet, zu Paris im Jahre der Gnaden 1815; den $\frac{14}{26}$. Sept.

(L. S.) Franz.
(L. S.) Fridrich Wilhelm.
(L. S.) Alexander.

Lit. C.

Deutsche Bundesacte.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen werden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Ende Ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse zu Wien mit Vollmachten versehen, nämlich — — —

(Folgen die Namen der Gesandten ꝛc.)

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des

Kaisers von Oestreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dännemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcherder deutsche heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Inabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundsacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, folgendermaaßen führen:

1.	Oestreich	—	—	—	1 Stimme.
2.	Preußen	—	—	—	1 —
3.	Baiern	—	—	—	1 —
4.	Sachsen	—	—	—	1 —
5.	Hannover	—	—	—	1 —
6.	Wirtemberg	—	—	—	1 —
7.	Baden	—	—	—	1 —
8.	Kurhessen	—	—	—	1 —
9.	Großherzogthum Hessen			—	1 —
10.	Dänmark, wegen Holstein			—	1 —
11.	Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg			—	1 —

12. Die großherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser — —	1	Stimme.
13. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	1	—
14. Braunschweig und Nassau —	1	—
15 Oldenburg Anhalt und Schwarzburg	1	—
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Waldeck — — —	1	—
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	—
Total	17	—

Art. 5. Oestreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, oder auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen oder gemeinnützige Anordnungen sonliger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oestreich erhält — —	4	Stimmen.
2. Preußen — — —	4	—
3. Sachsen — — —	4	—
4. Baiern — — —	4	—
5. Hannover — — —	4	—
6. Würtemberg — —	4	—
7. Baden — — —	3	—

8.	Kurhessen	—	—	3	Stimmen.
9.	Großherzogthum Hessen		—	3	—
10.	Holstein	—	—	3	—
11.	Luxemburg	—	—	3	—
12.	Braunschweig	—	—	2	—
13.	Mecklenburg-Schwerin		—	2	—
14.	Nassau	—	—	2	—
15.	Sachsen-Weimar	—	—	1	—
16.	Sachsen-Gotha	—	—	1	—
17.	Sachsen-Koburg	—	—	1	—
18.	Sachsen-Meiningen	—	—	1	—
19.	Sachsen-Hildburghausen		—	1	—
20.	Mecklenburg-Strelitz		—	1	—
21.	Holstein-Oldenburg	—	—	1	—
22.	Anhalt-Dessau	—	—	1	—
23.	Anhalt-Bernburg	—	—	1	—
24.	Anhalt-Köthen	—	—	1	—
25.	Schwarzburg-Sondershausen		—	1	—
26.	Schwarzburg-Rudolstadt		—	1	—
27.	Hohenzollern-Hechingen		—	1	—
28.	Lichtenstein	—	—	1	—
29.	Hohenzollern-Sigmaringen		—	1	—
30.	Waldeck	—	—	1	—
31.	Reuß ältere Linie	—	—	1	—
32.	Reuß jüngere Linie	—	—	1	—
33.	Schaumburg-Lippe	—	—	1	—
34.	Lippe	—	—	1	—
35.	Die freie Stadt Lübeck		—	1	—
36.	Die freie Stadt Frankfurt am Mayn			1	—
37.	Die freie Stadt Bremen		—	1	—
38.	Die freie Stadt Hamburg		—	1	—

Total 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten, vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. Inwieferne ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowol in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle nähere, die Vertagung oder die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß solange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil dienen,

noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftig als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803. beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main: die Eröffnung ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehn, noch einseitigen Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen; dieser liegt dann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; und falls dieser

Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondre Bestimmungen.

Außer den in den vorstehenden Artikeln bestimmten, auf die Festhaltung des Bundes gerichteten Puncten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Form erhalten, dafern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen. Bei dem solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichte soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten an eine auswärtige deutsche Juristenfacultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Anfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14. Um den in dem Jahr 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegen-

wärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, und sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteurung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Person, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3) Der privilegirte Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht im Kirchen- und Schulwesen, auch über milde Stif-

tungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowol, wie überhaupt, und wie in allen übrigen Puncten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königl. baierische Verordnung vom Jahr 1807. als Basis und Norm untergelegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Num. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand, zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801. von Deutschland abgetrennten und jetzt wiedervereinigten Provinzen wird die Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemals unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen erfahren, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Dec. 1803. getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Deutschen Bunde im Frieden lebenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. für die

Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen bezahlen. Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskosten und der Pensionen der überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, oder in spätern Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben im Gefolge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputationsschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche ge-

sichert. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803. gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung nicht schon festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, ihren Unterthanen folgende Rechte zu sichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in den fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn; b) die Befugniß 1. des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch 2. in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zum Militärdienst für das bisherige Vaterland im Wege steht. Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheiten über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleicher Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden. c) Die Freiheit von aller Nachsteuer, jus detractus, gabella emigrationis, in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen. d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, unter Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten, und der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratification soll binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die k. k. östreichische Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in der Kanzlei desselben niedergelegt werden. In Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den 8. Junius, 1815.

(Folgen die sämmtlichen Unterschriften.)

Lit. D.

Erklärung Sr. Majestät des Kaisers Franz II., wodurch derselbe die bisher getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung niederlegt, auch Kurfürsten, Fürsten, Stände und alle Reichs-Angehörigen, so wie gesammte Kaiserl. Reichsdienerschaft von den gehabten Pflichten entbindet.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich ꝛc. König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Croatien, Dalmatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkom-

menste Genügen zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche, es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugungen gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderſamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begnehmigte Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Konföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hiedurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten unsers kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des

deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiemit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Konstitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten August im eintausend, achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ ac cæs. regiæ apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist.

Zelle

b) Adilon

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, W.

Ueber Deutschlands Verfassung

Hannover 1817

J.publ.g. 827 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559210-5